



Gemeinde Nordwestuckermark Landkreis Uckermark

Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage in der Gemarkung Wittstock“



Übersichtsplan

© LGB Brandenburgviewer 2025

BEGRÜNDUNG

Inhaltsverzeichnis

Teil I

1.	GRUNDLAGEN DER PLANUNG / AUFSTELLUNGSVERFAHREN.....	1
2.	GELTUNGSBEREICH.....	2
3.	RAHMENBEDINGUNGEN / ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN.....	2
3.1.	VORGABEN DES LANDESRAUMENTWICKLUNGSPROGRAMMS (LEPro 2007)	2
3.2.	LANDESENTWICKLUNGSPLAN HAUPTSTADTREGION BERLIN-BRANDENBURG (LEP HR).....	3
3.3.	INTEGRIERTER REGIONALPLAN UCKERMARK-BARNIM	4
3.3.1.	Z 6.1 VORRANGGEBIET FREIRAUMVERBUND	4
3.3.2.	Z 8.2 KULTURLANDSCHAFTLICHE HANDLUNGSRÄUME MIT BESONDEREM HANDLUNGSBEDARF	5
3.4.	BEZUG ZUM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN	6
3.5.	LANDSCHAFTSPLANUNG.....	7
3.6.	KRITERIEN ÜBER DIE FESTLEGUNG VON PV-FFA DER GEMEINDE NORDWESTUCKERMARK.....	8
3.7.	STELLUNGNAHMEN DER GEMEINSAMEN LANDESPLANUNGSABTEILUNG BERLIN-BRANDENBURG	13
3.8.	STELLUNGNAHME DER REGIONALEN PLANUNGSGEMEINSCHAFT UCKERMARK-BARNIM	13
4.	AUFGABE UND INHALTE DER PLANUNG	14
4.1.	VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN + DURCHFÜHRUNGSVERTRAG.....	16
4.2.	UMWANDLUNG VON LANDWIRTSCHAFTLICH GENUTZTEN BÖDEN IM HINBLICK AUF DIE GRUNDSÄTZE DER RAUMORDNUNG	17
5.	PLANINHALTE UND FESTSETZUNGEN	19
5.1.	BAUPLANUNGS- UND BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN.....	19
5.1.1.	ART DER BAULICHEN NUTZUNG	19
5.1.2.	MAß DER BAULICHEN NUTZUNG	20
5.1.3.	BAUWEISE UND ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE.....	20
5.1.4.	VERKEHRLICHE ERSCHLIEßUNG - VERKEHRSFLÄCHEN.....	20
5.1.5.	EINFRIEDUNG	21
5.1.6.	FESTSETZUNGEN IN BESONDEREN FÄLLEN (§ 9 Abs. 2 BAUGB i.V.m. §12 Abs. 3a BAUGB)	21
5.2.	NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN	21
5.2.1.	VORRANGGEBIET FREIRAUMVERBUND	21
5.3.	HINWEISE.....	22
5.3.1.	BIOTOP	22
6.	VER- UND ENTSORGUNGSANLAGEN	22
6.1.	TRINKWASSERVERSORGUNG.....	22
6.2.	ABWASSERBESEITIGUNG.....	23
6.2.1.	SCHMUTZWASSERABLEITUNG	23
6.2.2.	NIEDERSCHLAGSWASSERABLEITUNG	23
6.3.	ELEKTROENERGIEVERSORGUNG	23
6.4.	TELEKOMMUNIKATION.....	23

7.	VORBEUGENDER BRANDSCHUTZ / LÖSCHWASSERVERSORGUNG	23
8.	GEWÄSSERSCHUTZ	24
9.	IMMISSIONSSCHUTZ / BLENDWIRKUNG.....	24
9.1.	BLENDUNG GEGENÜBER DEM LANDSTRASSENVERKEHR:.....	25
9.2.	BLENDUNG GEGENÜBER DER WOHNBEBAUUNG:	26
9.3.	NATURSCHUTZRECHTLICHE BELANGE.....	27
9.3.1.	ERGÄNZENDE VORSCHRIFTEN ZUM UMWELTSCHUTZ (§ 1A BAUGB)	27
9.3.2.	BODENSCHUTZKLAUSEL (§ 1A Abs. 2 SATZ 1 BAUGB)	27
9.3.3.	UMWIDMUNGSSPERRKLAUSEL (§ 1A Abs. 2 SÄTZE 2 UND 4 BAUGB)	27
9.3.4.	STÄDTEBAULICHE EINGRIFFSREGELUNG (§ 1A Abs. 3 BAUGB I.V.M. § 18 BNATSCHG).....	29
9.3.5.	NATURA-2000-GEBIETSVERTRÄGLICHKEIT (§ 1A Abs. 4 BAUGB I.V.M. § 34 BNATSCHG)	29
9.3.6.	KLIMASCHUTZ UND KLIMAAANPASSUNG (§ 1 A Abs. 5 BAUGB)	29
10.	ALTLASTEN, ALTLASTVERDACHTSFLÄCHEN, ABFALLENTSORGUNG	30
10.1.	ALTLASTEN UND ALTLASTVERDACHTSFLÄCHEN	30
10.1.1.	KAMPFMITTELBELASTUNG	30
10.2.	GEWÄSSER II. ORDNUNG	30
10.3.	ABFALLENTSORGUNG	31
11.	BODENSCHUTZ	31
12.	DENKMALSCHUTZ	33
12.1.	BAUDENKMALE	33
12.2.	BODENDENKMALE	33
13.	KATASTER- UND VERMESSUNGSWESEN	36
14.	FLÄCHENBILANZ.....	36
15.	EIGENTUMSVERHÄLTNISSE	36
16.	FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN DES VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLANS FÜR DIE GEMEINDE	36
17.	VERFAHRENSVERMERKE	38
17.1.	VORBEMERKUNG	38
17.2.	AUFSTELLUNGSBESCHLUSS.....	38
17.3.	VERFAHREN (DIE DATEN WERDEN IM VERLAUF DES VERFAHRENS ERGÄNZT)	38

Teil II

ANLAGE 1	Vorhabenbeschreibung	vom 09.03.2026
ANLAGE 2	Umweltbericht	vom 09.03.2026
ANLAGE 3	Artenschutzbeitrag	vom 09.03.2026
ANLAGE 4	FFH-Vorprüfung	vom 09.03.2026
ANLAGE 5	Blendgutachten	vom 02.02.2026
ANLAGE 6	Ergebnisbericht Arterfassung	vom 02.03.2026

1. GRUNDLAGEN DER PLANUNG / AUFSTELLUNGSVERFAHREN

Folgende Gesetze und Rechtsverordnungen bilden die Grundlagen für die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung PlanZV) in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189).
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz-BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306)
- Landesplanungsgesetz und Vorschaltgesetz zum Landesentwicklungsprogramm für das Land Brandenburg (Brandenburgisches Landesplanungsgesetz - BbgLPiG) vom 12.12.2002, (GVBl.I/03, [Nr. 01], S.9)
- Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - BbgNatSchAG) vom 21. 01.2013 (GVBl. I Nr. 3), ber. am 16.05.2013 (GVBl. I Nr. 21), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.09.2020 (GVBl. I Nr. 28)
- Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) vom 15.11.2018 (GVBl.I/18, [Nr. 39]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. 02.2021 (GVBl.I/21, [Nr. 5])
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)
- Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) vom 02.03.2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20]) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.12.2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28])
- Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 06], S.137) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 15])
- Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (BbgDSchG) vom 24.05. 2004 (GVBl., Teil I, Nr. 9 vom 24.Mai 2004, S. 215ff)
- Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007(GVBl.I/07, [Nr.19], I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.06.2021 (GVBl.I/21, [Nr.21])
- Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) vom 18.Dezember 2007 in Kraft getreten am 1. Februar 2008
- Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) vom 29. April 2019 in Kraft getreten am 1. Juli 2019
- Hauptsatzung der Gemeinde Nordwestuckermark in der Fassung vom 11.12.2020.

Kartengrundlage ist der digitale Katasterauszug

2024-11-2033-DA.DXF übermittelt durch das Kataster- und Vermessungsamt Uckermark am 26.11.2024 mit Ergänzungen aus dem Geodatenportal (© Brandenburgviewer 2025) sowie Geodaten integrierter Regionalplan Uckermark-Barnim (Satzung 2024; Shape-Dateien; ZIP-Download) vom 09.01.2025.

2. GELTUNGSBEREICH

Plangebiet:	Gemeinde	Nordwestuckermark
	Gemarkung	Wittstock 123960
	Flur	001
	Flurstücke Nr.	131/1, 131/2, 132, 133, 134, 135, 276 und 277

Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (vB-Plan) umfasst eine Fläche von ca. 43,7 ha und befindet sich südwestlich der Ortschaft Wittstock. Bei der Vorhabenfläche handelt es sich um eine Ackerfläche, die westlich unmittelbar an die Landesstraße L25 angrenzt. Im Süden und Osten wird sie durch landwirtschaftliche Flächen begrenzt. Im Norden des Plangebiets verläuft die Kirschallee. Die Grenzen des Plangeltungsbereiches sind im Teil A - Planzeichnung des vB-Plans festgesetzt.

3. RAHMENBEDINGUNGEN / ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN

3.1. VORGABEN DES LANDESRAUMENTWICKLUNGSPROGRAMMS (LEPro 2007)

Das Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007), in Kraft getreten am 1. Februar 2008, bildet den übergeordneten Rahmen der gemeinsamen Landesplanung für die Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg. Die Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg umfasst das Gesamtgebiet der Bundesländer Berlin und Brandenburg.

Die in § 2 LEPro 2007 „Wirtschaftliche Entwicklung“ und § 4 LEPro 2007 „Kulturlandschaft“ getroffenen Festlegungen (Grundsätze der Raumordnung) werden im Weiteren begründet. Auf den Seiten 10 bis 11 des LEPro 2007 werden §§ 2 Abs. 3, 4 Abs. 2 näher erläutert.

Folgendes ist dem § 2 Abs. 3 LEPro 2007 zu entnehmen:

„In den ländlichen Räumen sollen in Ergänzung zu den traditionellen Erwerbsgrundlagen neue Wirtschaftsfelder erschlossen und weiterentwickelt werden.“

In der Begründung des § 2 Abs. 3 LEPro 2007 auf S. 10 wird die Bedeutung der „neuen Wirtschaftsfelder“ näher erläutert. Hier heißt es:

„Durch die Neuausrichtung der Landwirtschafts- und Energiepolitik auf europäischer und nationaler Ebene verschiebt sich die Bedeutung der ländlich geprägten Räume von der Primärproduktion von Nahrungsmitteln auf die Erzeugung regenerativer Energien (Windenergie, Solarenergie, Biomasse) und den Anbau nachwachsender Rohstoffe oder die Landschaftspflege.“

Dem § 4 Abs. 2 LEPro 2007 ist folgendes zu entnehmen:

„Durch eine nachhaltige und integrierte ländliche Entwicklung sollen die Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft, die touristischen Potenziale, die Nutzung regenerativer Energien und nachwachsender Rohstoffe in den ländlichen Räumen als Teil der Kulturlandschaft weiterentwickelt werden.“

Mit dem Planungsziel „Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage in der Gemarkung Wittstock“ verfolgt die Gemeinde Nordwestuckermark das Ziel, den Grundsätzen des LEPro 2007 zu entsprechen und dabei die wirtschaftliche und ökologische Entwicklung der Region zu fördern.

Gemäß § 2 Abs. 3 LEPro 2007 wird durch die Erschließung neuer Wirtschaftsfelder, insbesondere der regenerativen Energien, eine Diversifizierung der wirtschaftlichen Grundlagen ländlicher Räume ermöglicht. Die geplante Photovoltaikanlage trägt unmittelbar zur Umsetzung dieses Ziels bei, indem sie eine zukunftsorientierte Nutzung der Flächen sicherstellt.

Darüber hinaus betont § 4 Abs. 2 LEPro 2007, dass nachhaltige Entwicklungen, wie die Nutzung regenerativer Energien, die Kulturlandschaften nicht nur erhalten, sondern aktiv weiterentwickeln sollen. In der Gemarkung Wittstock wird dieses Ziel durch die Planung der Freiflächenphotovoltaikanlage umgesetzt, die sich nahtlos in die bestehenden Landschafts- und Wirtschaftsstrukturen einfügt und dabei Synergieeffekte zwischen Natur- und Energienutzung schafft.

3.2. LANDESENTWICKLUNGSPLAN HAUPTSTADTREGION BERLIN-BRANDENBURG (LEP HR)

Im LEP HR, in Kraft getreten am 1. Juli 2019, heißt es:

„Mit dem Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) erfüllt die gemeinsame Landesplanung der Länder Berlin und Brandenburg den Planungs- und Koordinierungsauftrag des Bundes- und des Landesrechts.“

Neben dem LEP HR hat das LEPro 2007 Gültigkeit.

„Der LEP HR trifft Festlegungen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung der Hauptstadtregion, insbesondere zu den Raumnutzungen und -funktionen und wird als Rechtsverordnung der Landesregierungen mit Wirkung für das jeweilige Landesgebiet erlassen.“

Die landesplanerischen Festlegungen werden in *Ziele (Z)* und *Grundsätze (G)* der Raumordnung unterschieden.

Der Begründung des G 8.1 Klimaschutz, Erneuerbare Energien LEP HR ist folgendes Zitat zu entnehmen:

„Beide Länder haben sich in ihren energiepolitischen Strategien die Ziele gesetzt, [...] erneuerbare Energien verstärkt auszubauen [...]. Vor allem der Ausbau von Windparks, großen Solarparks und Biomasseanlagen [...], die damit verbundene Erhöhung des Energieleitungsnetzes oder auch eine steigende Flächennachfrage für den Anbau von Energiepflanzen führen zu neuen Raumansprüchen, die in Konkurrenz mit anderen Nutz- und Schutzansprüchen stehen können. [...] Es ist daher in beiden Ländern das energiepolitische Ziel, die erneuerbaren Energien bedarfsorientiert, raumverträglich und aufeinander abgestimmt auszubauen.“

Die Planung steht mit diesem Grundsatz im Einklang.

In G 6.1 „Freiraumentwicklung“ Abs. 2 LEP HR heißt es:

„Der landwirtschaftlichen Bodennutzung ist bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen besonderes Gewicht beizumessen. Die Weiterentwicklung von Möglichkeiten der Erzeugung nachhaltiger ökologisch produzierter Landwirtschaftsprodukte ist in Ergänzung zur konventionellen Erzeugung von besonderer Bedeutung.“

Auf die Vereinbarkeit mit diesem Grundsatz der Raumordnung wird in Punkt 4.2 der Begründung zum vorhabenbezogenen B-Plan (vB-Plan) „Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage in der Gemarkung Wittstock“ der Gemeinde Nordwestuckermark detaillierter eingegangen.

3.3. INTEGRIERTER REGIONALPLAN UCKERMARK-BARNIM

Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim hat auf ihrer 42. Sitzung am 21. Mai 2024 die Satzung über den integrierten Regionalplan Uckermark-Barnim der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim beschlossen.

3.3.1. Z 6.1 VORRANGGEBIET FREIRAUMVERBUND

Der Regionalplan sieht für Teile des Plangebiets die Festlegung Z 6.1 Vorranggebiet Freiraumverbund vor. Gem. Z 6.1 Abs. 1 LEP HR ist der Freiraumverbund

„räumlich und in seiner Funktionsfähigkeit zu sichern. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die den Freiraumverbund in Anspruch nehmen oder neu zerschneiden, sind ausgeschlossen, sofern sie die Funktionen des Freiraumverbundes oder seine Verbundstruktur beeinträchtigen.“

Im integrierten Regionalplan Uckermark-Barnim sind Teilflächen des Planbereichs als Z 6.1 Vorranggebiet Freiraumverbund festgelegt (siehe Abbildung 1).



Abbildung 1: Auszug aus dem integrierten Regionalplan Uckermark-Barnim; Darstellung Planbereich

Eine Beeinträchtigung des Freiraumverbundes wird ausgeschlossen. Der Geltungsbereich des vB-Plans überschneidet sich zwar mit dem Freiraumverbund, jedoch nicht das Baufeld (siehe Abbildung 2).

In dem überschneidenden Bereich des Plangebiets mit dem Freiraumverbund wurde in den Festlegungen die Nutzungsform Flächen für die Landwirtschaft gem. § 9 (1) Nr. 11 BauGB festgelegt. Durch die Aussparung der Baugrenze im Bereich des Freiraumverbunds wird eine Bebauung durch bauliche Anlagen ausgeschlossen.

Dementsprechend wird weder eine Zerschneidung, Inanspruchnahme noch eine Funktionseinschränkung des Freiraumverbunds vorgenommen.

Ebenso wurde eine nachrichtliche Übernahme der Fläche des Vorranggebiets Freiraumverbund im vB-Plan übernommen.

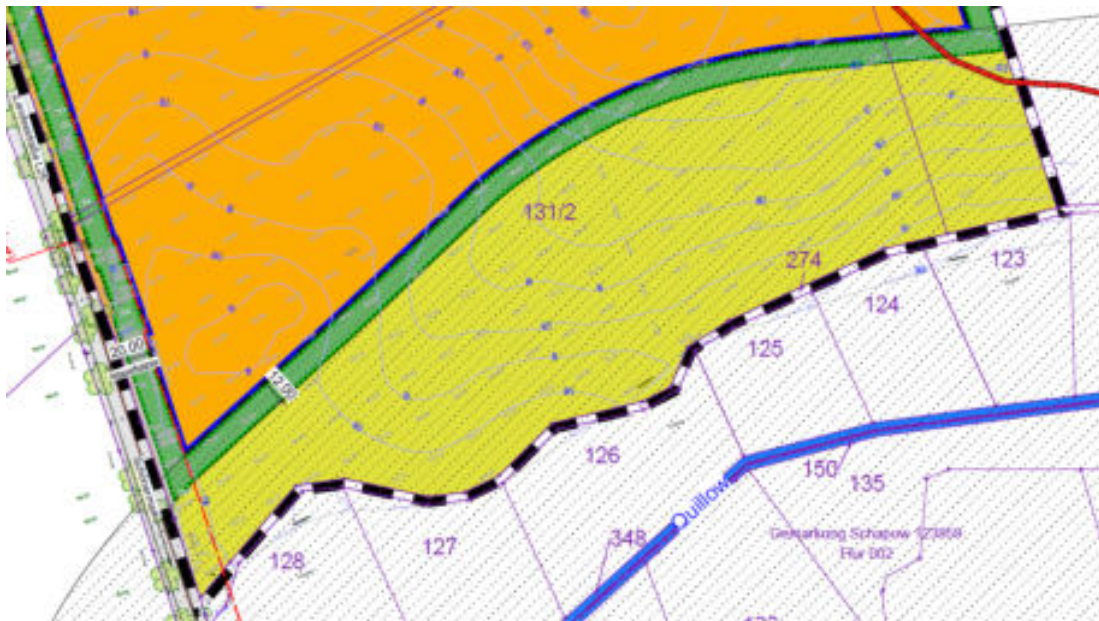


Abbildung 2: Übersicht Freihaltebereich Freiraumverbund

3.3.2. Z 8.2 KULTURLANDSCHAFTLICHE HANDLUNGSRÄUME MIT BESONDEREM HANDLUNGSBEDARF

Unter Punkt 8.2 (1) des Integrierter Regionalplan der Region Uckermark-Barnim, Satzung 2024 heißt es:

„In der Region Uckermark-Barnim weisen die Kulturlandschaftlichen Handlungsräume

- *Norduckermark*
- *Finowtal und*
- *Barnimer Feldmark*

einen besonderen Handlungsbedarf auf, da sie als ländliche bzw. suburbane Räume von starkem Nutzungswandel betroffen sind. Sie sollen entsprechend einer verträglichen Integration technisch geprägter Nutzungen durch Bündelung von raumbedeutsamen Kompensationsmaßnahmen und der Erarbeitung von Leitbildern und Entwicklungskonzepten gestaltet werden.“

Das Plangebiet befindet sich in dem in Abbildung 6 des integrierten Regionalplans der Region Uckermark-Barnim dargestellten kulturlandschaftlichen Handlungsraum Norduckermark:



Abbildung 3: Auszug aus der Anlage 6 des integrierten Regionalplans Uckermark-Barnim; Pfeil markiert die ungefähre Lage des Plangebiets

Ferner wird in der Begründung des Regionalplans darauf hingewiesen, dass innerhalb der Bauleitplanung von u.a. PV-Freiflächenanlagen Möglichkeiten zum Landschaftsschutz wie z.B. Standortvorgabe ausgeschöpft werden sollen. Dies wurde mithilfe der Potenzialanalyse (siehe Abbildung 5) und dem Kriterienkatalog (siehe Tabelle 1) getan.

Der Kriterienkatalog der Gemeinde Nordwestuckermark wurde konsequent angewendet. Insbesondere das Pflichtkriterium zur Umrahmung mit Hecken und Krautsäumen sorgt für eine landschaftsverträgliche Einbindung. Gleichzeitig bleibt durch die temporäre Nutzung die langfristige landwirtschaftliche Funktion der Flächen erhalten.

Darüber hinaus wird auf Maßnahmen zur Steigerung der Wertschätzung und Akzeptanz für Erneuerbare Energien verwiesen. Das Vorhaben genießt durchweg positive Unterstützung der vor Ort lebenden Bürgerinnen und Bürger. Im Rahmen der Informationsveranstaltung wurde das Vorhaben von allen Anwesenden vollumfänglich unterstützt.

Insgesamt leistet das Vorhaben einen wesentlichen Beitrag zur nachhaltigen und wirtschaftlichen Entwicklung der Region Norduckermark und stärkt gleichzeitig die Akzeptanz für den Ausbau erneuerbarer Energien, indem es sowohl ökologischen als auch sozialen Anforderungen gerecht wird.

3.4. BEZUG ZUM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Schapow (Rechtsnachfolger: Gemeinde Nordwestuckermark) vom 02.04.2001 ist das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft gekennzeichnet.

Dies widerspricht sich mit der geplanten Nutzung als Sonstiges Sondergebiet nach § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik-Anlage“. Es bedarf einer Änderung des FNP.

Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln (*Entwicklungsgebot*). Dementsprechend wird die Änderung des FNP der Gemeinde Nordwestuckermark im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB zur Aufstellung des vB-Plans

„Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage in der Gemarkung Wittstock“ der Gemeinde Nordwestuckermark durchgeführt, um dem Entwicklungsgebot Folge zu leisten.

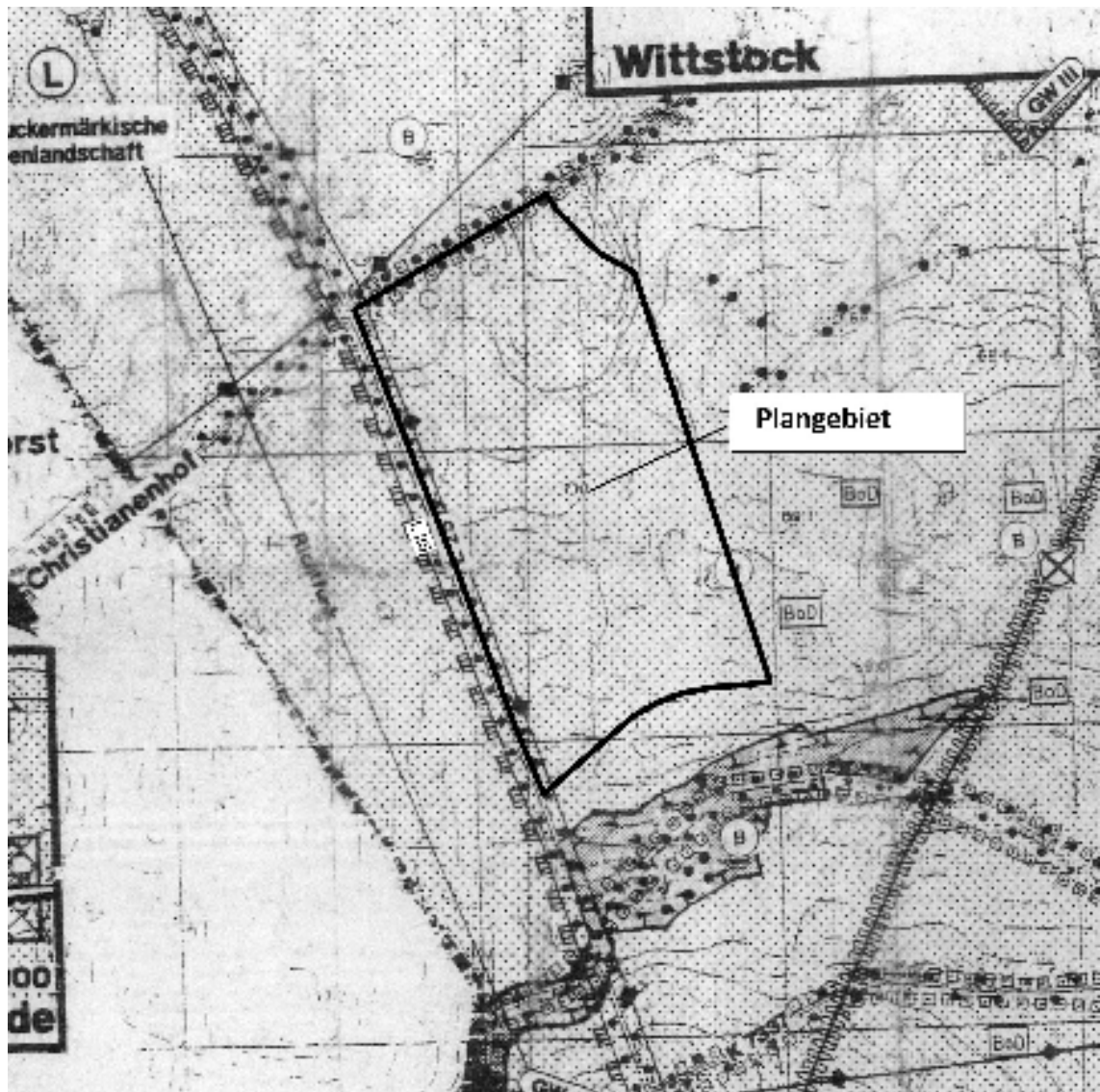


Abbildung 4: Auszug aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan aus dem Jahre 2001; Ausschnitt Planbereich

3.5. LANDSCHAFTSPLANUNG

Es existiert kein separater Landschaftsplan als Anlage zum Flächennutzungsplan. Die Landschaftsplanerische Auseinandersetzung wurde im FNP geführt und integriert und für die einzelnen damaligen Ortsteile u.A. auch Wittstock. Der FNP macht im Punkt 5. Landschaftsplanung umfangreiche Aussagen über Wertigkeit und Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen für Natur- und Freiraum sowie zu landschaftsbezogener Erholung und Aufwertung des Landschaftsbildes im Planungsgebiet. Die örtlichen Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden im Rahmen der Abwägung mit anderen städtischen Belangen in den Flächennutzungsplan aufgenommen.

Aussagen aus dem Landschaftsplan enthält der noch zu erstellende Umweltbericht. Es wird an dieser Stelle darauf verwiesen. Die Aussagen werden im weiteren Verfahren ergänzt.

3.6. KRITERIEN ÜBER DIE FESTLEGUNG VON PV-FFA DER GEMEINDE NORDWESTUCKERMARK

Am 29.03.2023 hat das Amt für Kreisentwicklung und Beteiligungsmanagement des Landkreises Uckermark eine Anlage zur Analyse zu „Potentialflächen FFPV – Szenario 2a“ veröffentlicht (siehe Abbildung 5). Diese Anlage zur Analyse war unter anderem „wichtige Grundlage“ der Erstellung des „Kriterienkatalog zur Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen in der Gemeinde Nordwestuckermark“ welcher Ende 2023 durch das Bauamt/Klimaschutzmanagement der Gemeinde Nordwestuckermark veröffentlicht wurde.

Der Geltungsbereich des vB-Plans erstreckt sich entsprechend der „Anlage zur Analyse Potentialflächen FFPV-Szenario 2a“ des Amtes für Kreisentwicklung und Beteiligungsmanagement auf einer *Potentialfläche*, erfüllt die Kriterien des „Kriterienkatalog zur Errichtung von PV-FFA in der Gemeinde Nordwestuckermark“ und ist somit legitim.

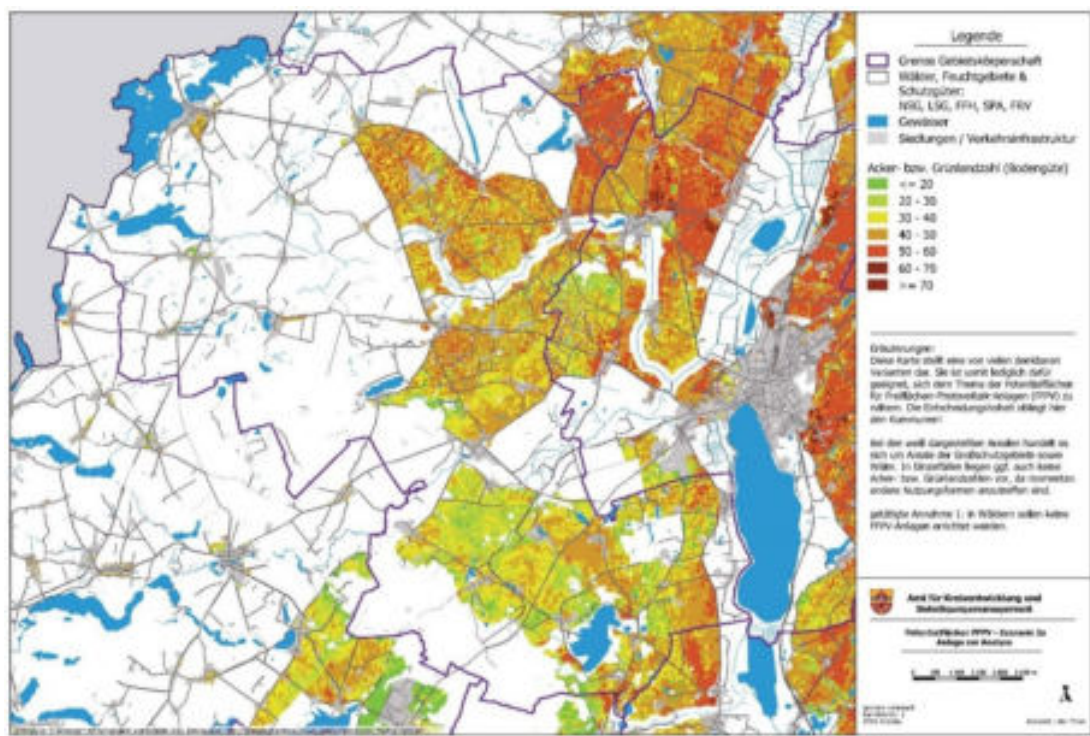


Abbildung 5: Anlage zur Analyse; Potentialflächen

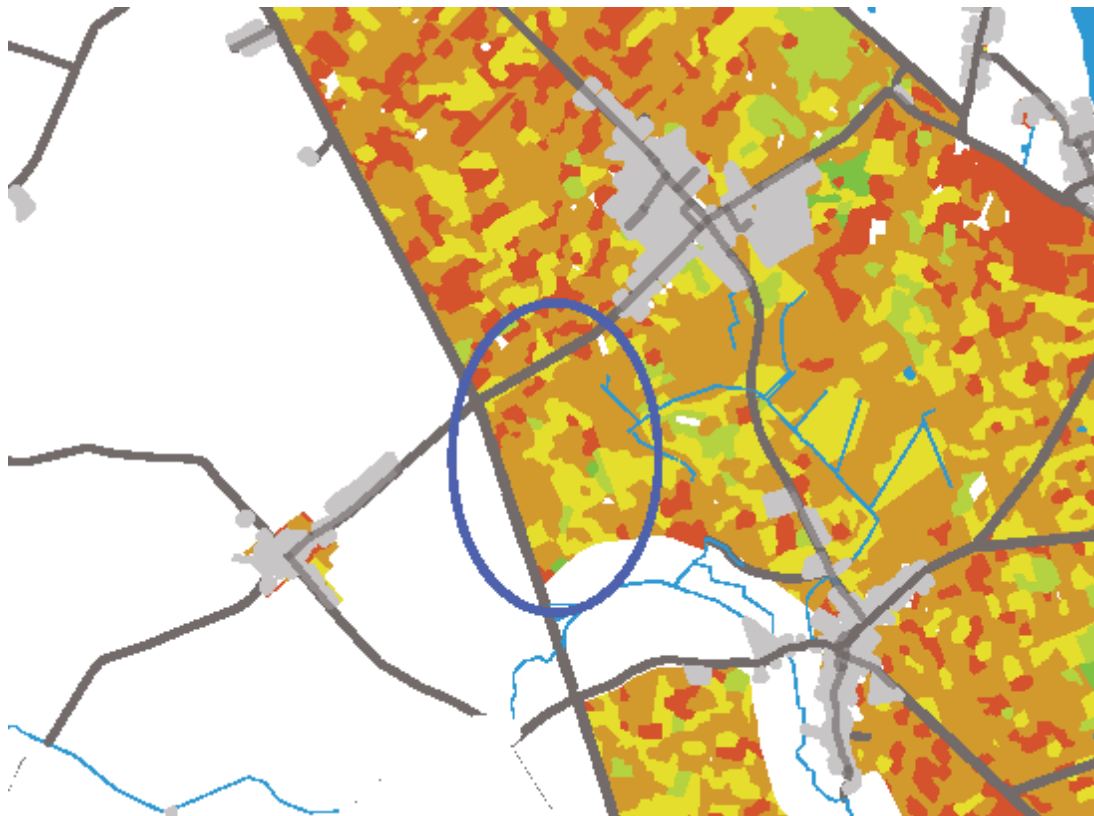


Abbildung 6: Auszug aus der Potentialanalyse mit markierter Vorhabenfläche

Der Kriterienkatalog der Gemeinde beinhaltet eine Auflistung mit Ausschluss-, Pflicht- und Positivkriterien sowie Punkte, die der Einzelfallprüfung bedürfen:

Tabelle 1: Kriterien aus dem Kriterienkatalog der Gemeinde Nordwestuckermark

Ausschlusskriterien

Flächenziel der Gemeinde erreicht (40 ha PV-FFA oder 60 ha AGRI-PV je Ortsteil mit Potenzialfläche)

Das Flächenziel des Ortsteils ist zurzeit erreicht. Aufgrund eines Grundsatzbeschlusses gegen PV-FFA des Ortsteils Kraatz, können die 40 ha an einen anderen Ortsteil vergeben werden. So kann der Ortsteil Schapow ein zusätzliches PV-FFA-Projekt realisieren.

PV-FFA größer als 40 ha (eingezäunte Fläche)	Eingezäunte Fläche unter 40 ha.
AGRI-PV größer als 60 ha (eingezäunte Fläche)	
Freiraumverbund gemäß Z 6.2	Freiraumverbund wird nicht beeinträchtigt.
Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion	(siehe Punkt 3.3)
Wald im Sinne von § 2 LWaldG (Brandenburg)	Im Plangebiet nicht vorhanden.
Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG	Im Plangebiet nicht vorhanden.
SPA- & FFH-Gebiete	Im Plangebiet nicht vorhanden.
gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG	Das gesetzlich geschützte Biotop im südöstlichen Quadranten des Plangebiets wird durch ausreichenden Abstand (7m) von baulichen Anlagen freigehalten und somit nicht beeinträchtigt (siehe Punkt 5.3.1).
Flächenhafte Naturdenkmale nach § 23 BbgNatSchG	Im Plangebiet nicht vorhanden.

Räume mit laufenden (Fach-)Planverfahren	Im Plangebiet nicht vorhanden.
natürliche Stand- und Fließgewässer	Im Plangebiet nicht vorhanden.
Wasserschutzgebiete	Im Plangebiet nicht vorhanden.
naturnahe Mooregebiete	Im Plangebiet nicht vorhanden.
Pflichtkriterien	
Errichtung einer PV-FFA auf ausgewiesenen Potenzialflächen der Gemeinde NWU	Trifft zu (siehe Abbildung 6).
Projektträger trägt die Kosten für die Entwicklung und Umsetzung des Bauleitverfahrens	Trifft zu.
Rückbauverpflichtung (städtebaulicher Vertrag und Rücklagen)	Trifft zu.
Umrahmung durch Hecken, Großsträucher, Brachflächen und Krautsäume	Trifft zu.
Info-Veranstaltung und Bürgerbeteiligung (Dialog im Ortsteil)	Erfolgte am 23.10.2024 im Dorfgemeinschaftshaus Wittstock
Einhaltung der Abstandsaufgaben zwischen PV-FFA (500; 1000; 1500; 2000 Meter)	Trifft zu (siehe Abbildung 9).
Positivkriterien	
kommunale Teilhabe nach § 6 EEG (0,2ct/kWh)	Trifft nicht zu.
Nutzung bereits versiegelter Flächen	Trifft nicht zu.
Nutzung von Konversionsflächen	Trifft nicht zu.
Nutzung von Flächen mit erschwerter Bewirtschaftung	Trifft nicht zu.
Agri-PV	Trifft nicht zu.
Mindestabstand von 80 cm (Modulunterkante – Boden)	Trifft zu.
Bereitstellen von Energie vor Ort	Trifft teilweise zu.
Finanzielle Bürgerbeteiligung	Trifft zu.
Einzelfallprüfung	
Einfügen in das Landschaftsbild	Trifft teilweise zu.
Abstand zur Wohnbebauung 400m	Trifft zu (siehe Abbildung 8).

Die verschiedenen Kriterien der Tabelle 1 dienen zur frühzeitigen Bewertung einzelner Projekte durch die Gemeinde Nordwestuckermark.

Pflichtkriterium ist u.a. eine Umrahmung durch Hecken, Großsträucher, Brachflächen und Krautsäume. Der Kriterienkatalog erläutert diese Umrahmung mit einer

„besseren Eingliederung in die Landschaft, als Sichtschutz und zur Schaffung von neuen Lebensräumen mit kleingliedrigen Strukturen“.

Dies wird in den Festsetzungen des vB-Plans „Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage in der Gemarkung Wittstock“ der Gemeinde Nordwestuckermark in den Festsetzungen *unter „Planungen, Nutzungsregelungen u. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“* gem. § 9 (1) Nr. 20, 25 BauGB als *„Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“* festgesetzt.

Aufgrund der bereits vorhandenen Gehölzstruktur im Norden des Plangebiets (siehe Abbildung 7) wird an dieser Stelle auf eine solche Festsetzung verzichtet.

Das Ziel der Umrahmung ist es u.a. einen Sichtschutz herzustellen. Eine doppelte Bepflanzung wäre redundant und wird daher ausgeschlossen.

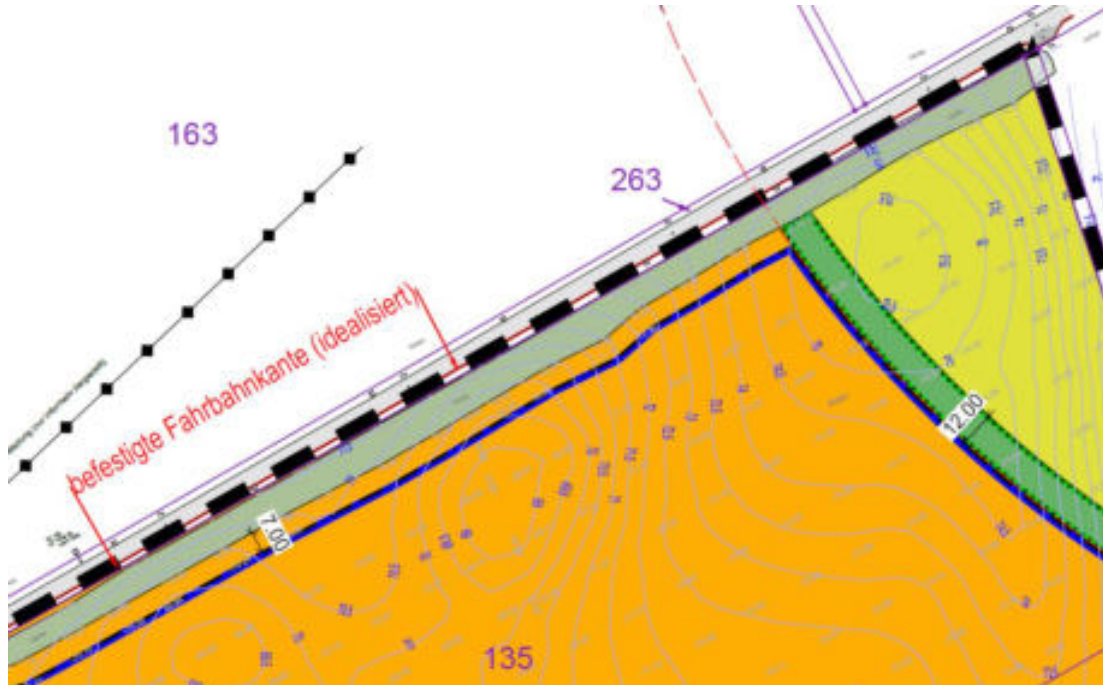


Abbildung 7: Ausschnitt aus der Planzeichnung; Darstellung Gehölzstruktur im Norden des Plangebiets

Ein weiteres Kriterium, dass einer Einzelfallprüfung bedarf ist der Abstand zur vorhandenen Wohnbebauung von 400 m. Gemessen wird hierbei die Entfernung zwischen der

„Außenkante der Einfriedung der PV-FFA und der am nächsten gelegenen Hauswand“.

Eine Unterschreitung kann nur durch Zustimmung des Ortsbeirates genehmigt werden.

Auf eine Unterschreitung wird verzichtet. Als am nächsten gelegene Hauswand wird ein Schuppen auf dem Flurstück 90 der Flur 1 Gemarkung Wittstock gewählt (siehe Abbildung 8).



Abbildung 8: Darstellung Referenz Bemaßung; 400-m-Siedlungsabstand

In unmittelbarer Nähe zur Vorhabenfläche befinden sich keine weiteren in Planung befindlichen Anlagen.

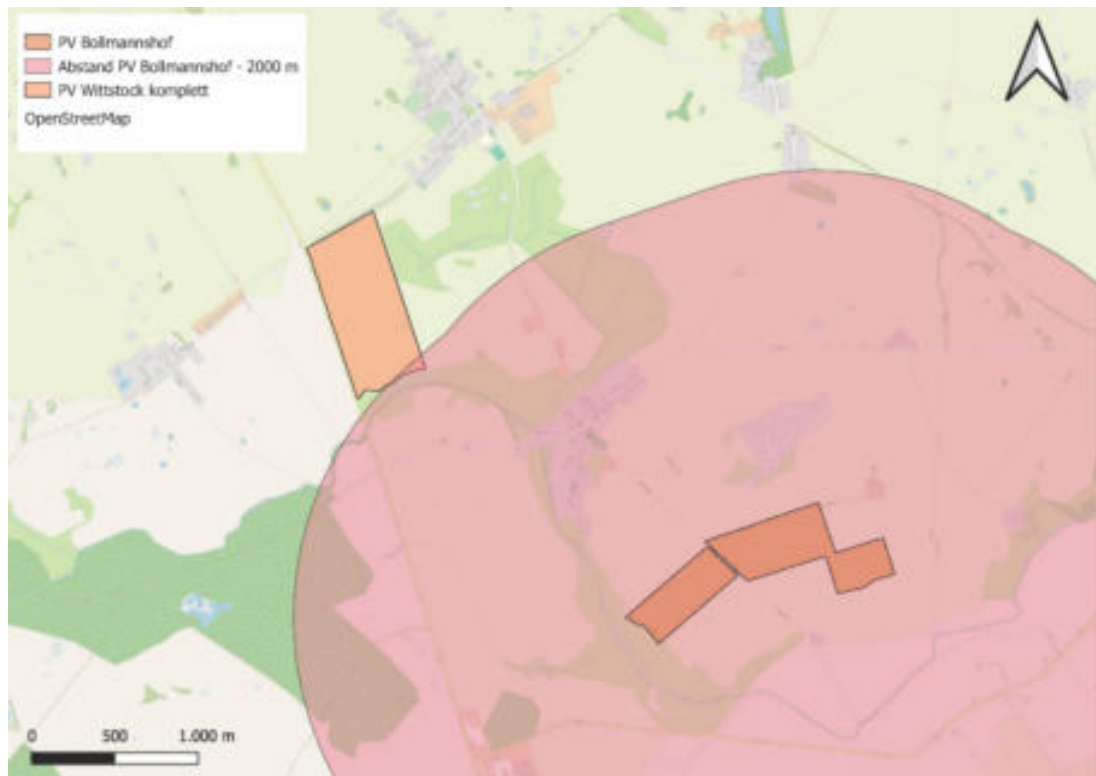


Abbildung 9: Übersicht Abstand zum nächsten Vorhaben – PV Bollmannshof

3.7. STELLUNGNAHMEN DER GEMEINSAMEN LANDESPLANUNGSABTEILUNG BERLIN-BRANDENBURG

Die gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg hat in ihrer Stellungnahme vom 21.05.2025 im Rahmen der Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB beurteilt, dass die Planung den Zielen der Raumordnung nicht entgegensteht.

3.8. STELLUNGNAHME DER REGIONALEN PLANUNGSGEMEINSCHAFT UCKERMARK-BARNIM

Die Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim hat in ihrer Stellungnahme vom 03.06.2025 im Rahmen der Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB keine Bedenken zur vorliegenden Planung geäußert.

4. AUFGABE UND INHALTE DER PLANUNG

Hauptverursacher des Klimawandels ist der Ausstoß von Kohlendioxid (CO₂) durch die Verbrennung fossiler Rohstoffe zur Energiegewinnung. Eine Photovoltaikanlage dient der Umwandlung der Sonnenenergie in elektrische Energie. Die Stromerzeugung erfolgt emissionsfrei. Daher ist die Nutzung der Sonnenenergie eine zukunftsorientierte, klimaschützende Möglichkeit zur Deckung des Energiebedarfs.

Mit der Erneuerbare Energien Gesetz (EEG)-Novelle 2023 wurde ein klares Zukunftssignal für mehr Klimaschutz und mehr erneuerbare Energien gesetzt.

Es legt die Grundlagen dafür, dass Deutschland klimaneutral wird. Mit einem konsequenten, deutlich schnelleren Ausbau soll der Anteil erneuerbarer Energien am Bruttostromverbrauch bis 2030 auf mindestens 80 Prozent steigen. Das neue EEG 2023 wird erstmals konsequent auf das Erreichen des 1,5-Grad-Pfades nach dem Pariser Klimaschutzabkommen ausgerichtet. Der Anteil der erneuerbaren Energien am Bruttostromverbrauch soll innerhalb von weniger als einem Jahrzehnt fast verdoppelt werden. Zudem wird die Geschwindigkeit beim Ausbau der erneuerbaren Energien verdreifacht – zu Wasser, zu Land und auf dem Dach.

Bereits seit dem 29. Juli 2022 ist gesetzlich festgelegt, dass die erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen. Damit haben sie bei Abwägungsentscheidungen künftig Vorrang vor anderen Interessen. Somit kann das Tempo von Planungs- und Genehmigungsverfahren deutlich erhöht werden.

Um das neue Ausbauziel für Wind- und Solarstrom zu erreichen, werden die Ausschreibungsmengen für die Zeit bis 2028/29 deutlich erhöht. Bis 2030 sollen mindestens 80 Prozent des Stromverbrauchs in Deutschland aus erneuerbaren Energien stammen. Das bedeutet fast eine Verdoppelung des Anteils am Gesamtstromverbrauch. Denn bis zum Ende dieses Jahrzehnts wird die Stromproduktion von 600 Terawatt auf 800 Terawatt steigen – für mehr elektrifizierte Industrieprozesse, Wärme und Elektromobilität.

Da die Errichtung der Solaranlage von wirtschaftlicher Bedeutung für die Gemeinde ist und die Energiepolitik des Landes zur Förderung erneuerbarer Energien unterstützt, hat die Gemeinde beschlossen, mit dem v-BPlan hierfür die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen.

Ziel der Planung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb einer Photovoltaik-Freiflächenanlage einschließlich der hierfür erforderlichen Nebenanlagen (z. B. Trafostation, interne Wege, Kabeltrasse sowie Einfriedungs- und Begrünungsmaßnahmen etc.) zu schaffen. Die Anlage dient der klimaschonenden Stromerzeugung aus solarer Strahlungsenergie und leistet einen Beitrag zur Erreichung der nationalen Energie- und Klimaziele.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes ist erforderlich, um die städtebauliche Entwicklung und Ordnung für die vorgesehene Nutzung zu steuern (§ 1 Abs. 3 BauGB). Ohne Bebauungsplan läge das Vorhaben im Außenbereich und wäre bauplanungsrechtlich unzulässig, weil es nicht privilegiert ist: Im Gemeindegebiet sind weder Autobahnen noch Schienenwege des übergeordneten Netzes mit mindestens zwei Hauptgleisen vorhanden. Damit greift die Privilegierung für PV-Freiflächenanlagen entlang solcher Verkehrsinfrastrukturen nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 Buchst. b BauGB nicht. Das Vorhaben wäre als sonstiges Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB zu beurteilen; hierbei stehen regelmäßig öffentliche Belange (u. a. geordnete Siedlungsentwicklung, Landschaftsbild, Belange von Natur und Landwirtschaft) entgegen, sodass eine negative bauplanungsrechtliche Beurteilung zu erwarten ist.

Die Planung ist zudem erforderlich, um städtebauliche Konflikte zu lösen, die ohne verbindliche Festsetzungen nicht bewältigt würden: Lage und Ausdehnung der Anlagen, Einbindung ins Landschaftsbild (Einfriedung, Struktur- und Pflanzmaßnahmen), ökologische Aufwertungen und

Kompensationen, verkehrliche Erschließung, Entwässerung sowie Rückbau und Nachnutzung. Diese Aspekte können nur durch verbindliche Festsetzungen und vertragliche Sicherungen geordnet werden.

Die Planung trägt den Grundsätzen des § 1 Abs. 5 BauGB Rechnung und berücksichtigt die in § 1 Abs. 6 BauGB genannten Belange, insbesondere Umweltschutz, Landschaftsbild und sparsame Bodennutzung.

Die Gemeinde wählt das vorhabenbezogene Verfahren nach § 12 BauGB, weil das Vorhaben an einen konkreten Vorhabenträger gebunden ist und die Durchführung, Erschließung, Kosten- und Folgekostenübernahme zweckmäßig vertraglich gesichert werden kann.

Die Tatbestandsmerkmale des § 12 BauGB liegen vor:

- Der Vorhabenträger ist bereit und in der Lage, das Vorhaben auf Grundlage eines mit der Gemeinde abgestimmten Vorhaben- und Erschließungsplans durchzuführen; er verpflichtet sich hierzu innerhalb einer festgelegten Frist und übernimmt die Planungs- und Erschließungskosten (Durchführungsvertrag), § 12 Abs. 1 BauGB
- Der Vorhaben- und Erschließungsplan wird Bestandteil des Bebauungsplans, § 12 Abs. 3 BauGB
- Soweit die zulässige Nutzung allgemein beschrieben wird, wird gemäß § 12 Abs. 3a BauGB festgesetzt, dass nur solche Vorhaben zulässig sind, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet
- Ein Wechsel des Vorhabenträgers bedarf der Zustimmung der Gemeinde (§ 12 Abs. 5 BauGB); bei Nichtdurchführung gilt § 12 Abs. 6 BauGB

Der Vorhabenträger hat sich verpflichtet, alle im Zusammenhang mit der Planaufstellung, der Erschließung und Kompensation entstehenden Kosten zu tragen, hierzu werden Regelungen im Durchführungsvertrag geschlossen. Eine Vorhabenbeschreibung ist der Begründung zum vB-Plan als Anlage beigelegt.

Die Photovoltaikfreiflächenanlage ist nur als zeitlich begrenzte Zwischennutzung zulässig. Als Folgenutzung wird die landwirtschaftlich ackerbauliche Nutzung festgesetzt.

Das genaue Datum des Erlöschens der zeitlichen Begrenzung (Ablauf der Frist der Zwischennutzung) wird im Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan bestimmt. Der Besonderheit des § 12 Abs. 3a BauGB, dass den Gemeinden die Möglichkeit eröffnet wird, in einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan nicht nur ein konkretes Vorhaben zuzulassen, sondern darüber hinaus die zulässigen Nutzungen allgemein zu beschreiben und sich nur im Durchführungsvertrag auf ein konkretes Vorhaben festzulegen, entsprochen.

Durch die zeitliche Befristung der Betriebsdauer und Festsetzung im vB-Plan der anschließenden Folgenutzung der Flächen für die landwirtschaftliche ackerbauliche Nutzung, wird dem G 6.1 Abs. 2 LEP HR der landwirtschaftlichen Bodennutzung langfristig Rechnung getragen. Da es sich um eine befristete Zwischennutzung handelt, bleiben die Flächen wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zugänglich. Dies unterscheidet sich von dauerhaften Veränderungen, wie dem Bau von Gebäuden oder Straßen, die landwirtschaftlich wertvolle Böden irreversibel entziehen würden (siehe auch Punkt 4.2).

Nach Ablauf der Betriebsdauer erfolgt ein Rückbau der Solaranlage und die Flächen werden wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt. Alle Komponenten der PV-Anlage werden einem geordneten Recycling und dadurch dem Wertstoffkreislauf zugeführt.

Investitionen, die dem Klimawandel entgegenwirken und/oder der Anpassung an den Klimawandel dienen, wurden mit der BauGB-Novelle 2011 eine besondere Bedeutung beigemessen. Das aufzustellende vorhabenbezogene Bebauungsplanverfahren zielt mit dem zu schaffenden Baurecht für Photovoltaikanlagen unmittelbar auf die Mitigation des Klimawandels ab. Die Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie führt direkt zu Einsparungen an fossilen Energieträgern sowie zur Reduzierung des CO₂ - Ausstoßes.

Durch eine Verzögerung der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wäre die zeitnahe Verwirklichung der danach auch im öffentlichen Interesse der Gemeinde liegenden Investitionsentscheidung in Frage gestellt. Darüber hinaus ist ein Entgegenstehen der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung im Gemeindegebiet derzeit nicht ersichtlich.

4.1. VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN + DURCHFÜHRUNGSVERTRAG

Die Gemeinde hat beschlossen, einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufzustellen, um dadurch die Zulässigkeit für das geplante Vorhaben zu bestimmen.

- Der vorhabenbezogene Bebauungsplan enthält folgende drei Elemente
- den Vorhaben- und Erschließungsplan des Vorhabenträgers,
- den mit der Gemeinde abgeschlossenen Durchführungsvertrag und
- den als Satzung beschlossenen vorhabenbezogenen Bebauungsplan.

Im *Vorhaben- und Erschließungsplan* stellt der Vorhabenträger sein geplantes Vorhaben sowie die mit der Gemeinde abgestimmte Erschließung des Plangebietes dar.

Der Durchführungsvertrag ist vor dem Satzungsbeschluss über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan zwischen dem Vorhabenträger und der Gemeinde abzuschließen.

Im *Durchführungsvertrag* sind folgende Punkte zwischen dem Vorhabenträger und der Gemeinde vertraglich zu regeln:

- Der Vorhabenträger verpflichtet sich, alle im Zusammenhang mit der Planaufstellung, der Erschließung und Kompensation entstehenden Kosten zu tragen.
- Der Vorhabenträger verpflichtet sich zur Durchführung der Vorhaben- und Erschließungsmaßnahmen innerhalb einer bestimmten Frist.
- Der Vorhabenträger weist gegenüber der Gemeinde nach, dass er die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit zur Durchführung des Vorhabens in Form z.B. einer Kreditzusage geeigneter Banken oder durch eine Bürgschaftserklärung hat.
- Da der Vorhabenträger nicht Eigentümer der beanspruchten Flächen ist, ist eine anderweitige privatrechtliche Verfügungsberechtigung, spätestens zum Satzungsbeschluss, nachzuweisen. (Pachtvertrag)

4.2. UMWANDLUNG VON LANDWIRTSCHAFTLICH GENUTZTEN BÖDEN IM HINBLICK AUF DIE GRUNDSÄTZE DER RAUMORDNUNG



Abbildung 10: Plangebiet auf Karte mit Ackerzahlen

Das Plangebiet weist Ackerzahlen mit Werten von 18 bis 53 auf. Die Umnutzung landwirtschaftlich genutzter Böden wird im LEP HR und im LEPro 2007 durch den Grundsatz der Freiraumentwicklung geleitet. Nach diesem Grundsatz ist der landwirtschaftlichen Bodennutzung bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen besonderes Gewicht beizumessen, insbesondere zur Förderung der nachhaltigen und ökologischen Landwirtschaft.

Da es sich bei den genannten Vorgaben um *Grundsätze der Raumordnung* handelt, besteht eine *Abwägungspflicht*, jedoch keine verbindliche Festlegung (wie bei einem Ziel der Raumordnung), die eine Umnutzung kategorisch ausschließt.

Grundsätze dienen als Orientierung für Abwägungsentscheidungen und können im Einzelfall überwunden werden, wenn übergeordnete öffentliche Interessen dies rechtfertigen.

Die Nutzung für erneuerbare Energien, insbesondere für Photovoltaikfreiflächenanlagen, kann gemäß § 2 EEG als wichtiger Beitrag zur Erreichung der Klimaschutzziele und zur Reduzierung von Treibhausgasen gewertet werden.

„Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. [...]“.

Dieser Nutzen soll in einer Abwägung höher gewichtet werden als die konventionelle landwirtschaftliche Nutzung, insbesondere wenn es sich um Flächen mit mittleren oder geringen Bodenzahlen handelt, die nicht zu den hochwertigsten landwirtschaftlichen Flächen gehören.

Eine Umnutzung als befristete Zwischennutzung ist mit den Grundsätzen der Raumordnung vereinbar, da der Boden nicht dauerhaft für die landwirtschaftliche Nutzung verloren geht. Nach Ablauf der Nutzung kann der Ackerboden regeneriert und wieder landwirtschaftlich genutzt werden.

Bei der Entscheidung über die Umnutzung landwirtschaftlicher Flächen ist eine differenzierte Abwägung erforderlich:

- *Grundsatz der Raumordnung:*
Der Schutz der landwirtschaftlichen Bodennutzung ist ein zentraler Aspekt, der in die Entscheidung einfließen muss. Gleichzeitig erlaubt der Grundsatz Spielraum für Abweichungen, wenn übergeordnete Interessen, wie die Erzeugung erneuerbarer Energien, dies rechtfertigen.
- *Erneuerbare Energien und § 2 EEG:*
Der Beitrag von Photovoltaikfreiflächenanlagen zur Energiewende und zur Reduzierung von Treibhausgasen stellt ein gewichtiges Argument dar.
- *Temporäre Zwischennutzung:*
Die zeitliche Begrenzung der Nutzung stellt sicher, dass die landwirtschaftliche Funktion der Flächen langfristig erhalten bleibt. Dadurch wird der Boden nicht dauerhaft entzogen, was eine wesentliche Voraussetzung zur Vereinbarkeit mit den Grundsätzen der Raumordnung darstellt.

FAZIT:

Die Umnutzung landwirtschaftlicher Böden für Photovoltaikfreiflächenanlagen steht nicht grundsätzlich im Widerspruch zu den Grundsätzen des LEP HR und des LEPro 2007. Unter Berufung auf § 2 EEG und die zeitliche Befristung der Nutzung ist eine solche vertretbar.

5. PLANINHALTE UND FESTSETZUNGEN

5.1. BAUPLANUNGS- UND BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

Die Festsetzungen zur Art und zum Maß der baulichen Nutzung sowie zur Bauweise erfolgt unter Berücksichtigung der geplanten Nutzungen.

5.1.1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

In der vorliegenden Planung wird das Baugebiet als Sonstiges Sondergebiet nach §11 der BauNVO mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik-Anlage“ festgesetzt.

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sind die Errichtung und der Betrieb einer Photovoltaik-Anlage zur Umwandlung von Solarenergie in elektr. Strom, der in das öffentliche Netz eingespeist wird, zulässig.

Zulässige bauliche Anlagen und Nutzungen sind im Einzelnen:

- fest aufgeständerte mono- oder polykristalline Photovoltaikmodule
- Wechselrichterstationen
- Trafostationen
- Konverter
- Batteriespeichercontainer
- Container
- Löschwasserentnahmestellen
- lärmmindernde Komponenten
- Einzäunung bis 2,20 m Höhe (auch außerhalb der Baugrenzen)
- befestigte Bewegungsflächen für Bau und Wartungsfahrzeuge

Die Photovoltaikfreiflächenanlage ist nur als zeitlich begrenzte Zwischennutzung für 30 Jahre zulässig. Die Frist beginnt mit dem 01. Januar des Folgejahres nach Inbetriebnahme. Als Folgenutzung wird die landwirtschaftliche ackerbauliche Nutzung festgesetzt.

Zwischen und unter den Modulen ist eine extensiv geprägte Flächennutzung vorgesehen. Die Flächen bleiben dauerhaft begrünt und können, sofern dies im Betrieb vorgesehen wird, landwirtschaftlich genutzt werden. In Betracht kommen insbesondere eine extensive Wiesenbewirtschaftung durch Mahd sowie eine Beweidung mit Schafen oder Ziegen. Die Entscheidung über die konkrete Bewirtschaftungsform erfolgt betriebsbezogen in der Ausführungs- und Betriebsphase. Die planungsrechtlichen Voraussetzungen werden geschaffen, ohne eine bestimmte Form der landwirtschaftlichen Nutzung festzuschreiben. Ziel ist eine artenreiche, pflegeleichte Vegetationsdecke, die den Betrieb der Photovoltaikanlage nicht beeinträchtigt.

Zulässig und mit dem Anlagenbetrieb verträglich sind insbesondere:

- extensive Grünlandnutzung (Mahd oder Mulchung)
- Beweidung mit Kleinvieh (Schafe, Ziegen) einschließlich mobiler Weidezäune und Tränken

- Pflege- und Bewirtschaftungswege sowie Wende- und Rangierflächen in erforderlichem Umfang
- Einsaat standortangepasster, artenreicher Extensivmischungen
- Pflege- und Unterhaltungsarbeiten an Vegetation und Einfriedung

Nicht zulässig sind Nutzungsformen, die den Betrieb oder die Standsicherheit der Anlage beeinträchtigen oder zu erheblichen Bodenverdichtungen führen. Die Anlage wird so geplant, dass die Pflege der Vegetation sowie eine mögliche Beweidung konfliktarm möglich ist.

5.1.2. MAß DER BAULICHEN NUTZUNG

Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die Grundflächenzahl und die maximale Höhe der baulichen Anlagen bestimmt. Eine Überschreitung der festgesetzten zulässigen Grundflächenzahl, GRZ 0,6, ist nicht zulässig.

Die Bezugspunkte der festgesetzten Höhe der baulichen Anlage sind wie folgt definiert:

- als untere Bezugshöhe der festgesetzten Höhe der baulichen Anlagen gilt der unterhalb der baulichen Anlage gemessene und/oder bestehende Geländehöhenpunkt, Höhenbezug DHHN 2016.
- Als oberster Bezugspunkt gilt die oberste Begrenzungslinie der baulichen Anlagen.

Die Höhe baulicher Anlagen wird als der senkrecht (lotrecht) gemessene Abstand des obersten Bezugspunktes zur vorhandenen Geländeoberfläche bestimmt.

5.1.3. BAUWEISE UND ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch die Festsetzung von Baugrenzen bestimmt.

Bei der Ermittlung der zulässigen Grundflächenzahl sind die Grundflächen aller baulichen Anlagen anzurechnen. Als anrechenbare Grundfläche der Module gilt die Fläche, die durch die Module überstellt wird.

Für die Ermittlung der zulässigen Grundfläche ist die Fläche des Sonstigen Sondergebiets mit der Zweckbestimmung Photovoltaik - Anlage maßgeblich.

Eine Überschreitung der festgesetzten zulässigen Grundflächenzahl, GRZ 0,6, ist nicht zulässig.

5.1.4. VERKEHRLICHE ERSCHLIEßUNG - VERKEHRSFLÄCHEN

Die Zu- und Abfahrt zum Plangebiet erfolgt über die Kirschallee und ist in Teil A – Planzeichnung gekennzeichnet.

Eine minimale Überschneidung (3,93 m²) des Plangebiets mit der L25 im nordwestlichen Ende der Vorhabenfläche begründet die Festsetzung Verkehrsfläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB.

Der Verkehrsablauf und die Sicherheit im Straßenverkehr besitzen gegenüber den Baumaßnahmen, die zur Einschränkung bzw. zeitweiligen Aufhebung der öffentlichen Nutzung von Straßen führen, den Vorrang. Diese Grundsätze sind bereits in der Phase der Vorbereitung der Baumaßnahme zu beachten.

Alle Baumaßnahmen bzw. Beeinträchtigungen, die den Straßenkörper mit seinen Nebenanlagen betreffen, sind mit dem zuständigen Straßenbaulastträger abzustimmen.

Für eine notwendige Verkehrsraumeinschränkung ist zwei Wochen vor Beginn der Bauphase eine verkehrsrechtliche Anordnung gemäß § 45 Abs. 6 StVO bei dem Landkreis Uckermark einzuholen.

Sollten sich Änderungen hinsichtlich der Beschilderung oder Markierung der Straßen und Wege ergeben, so ist rechtzeitig ein Markierungs- und Beschilderungsplan in zweifacher Ausfertigung bei der o. g. unteren Straßenverkehrsbehörde des Landkreises einzureichen.

5.1.5. EINFRIEDUNG

Für die PV-Anlage ist eine Einfriedung mit einer maximalen Höhe von 2,20 m zulässig. Die Errichtung der Einfriedung ist als Nebenanlage innerhalb und *außerhalb* der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

5.1.6. FESTSETZUNGEN IN BESONDEREN FÄLLEN (§ 9 ABS. 2 BAUGB I.V.M. §12 ABS. 3A BAUGB)

Im Rahmen der festgesetzten Nutzungen sind nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet hat.

5.2. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

5.2.1. VORRANGGEBIET FREIRAUMVERBUND

Das Plangebiet umfasst auch ein Vorranggebiet Freiraumverbund gem. G 6.1 Abs. 2 LEP HR. Dieses wird nachrichtlich übernommen. Datengrundlage sind Geodaten des integrierten Regionalplan Uckermark-Barnim (Satzung 2024; Shape-Dateien; ZIP-Download) abgerufen am 09.01.2025.

5.3. HINWEISE

5.3.1. BIOTOP

Auf dem Flurstück 132 befindet sich ein gesetzlich geschütztes Biotop (LU09008-2648NW0080). Dabei handelt es sich lt. Biotopkataster in Brandenburg um ein naturnahes, unbeschattetes temporäres Kleingewässer. Das Biotop befindet sich auf aktuell landwirtschaftlicher Fläche und ist informativ im Plan gekennzeichnet.

Der Schutz des Biotops ist auf Grund der Einhaltung eines Schutzabstandes von 7,00 m gegeben und eine Beeinträchtigung wird ausgeschlossen.

Darüber hinaus wird ein 63,35 m -breiter Freihaltestreifen im Lot zum Geltungsbereich freigehalten, um das Biotop nicht von der landwirtschaftlichen Fläche im Osten abzuschirmen (siehe Abbildung 11).

In diesem Freihaltestreifen wird ebenfalls, um das Biotop nicht von der restlichen landwirtschaftlichen Fläche abzuschirmen, auf die vom Kriterienkatalog (siehe Tabelle 1) geforderte Heckenpflanzung verzichtet.

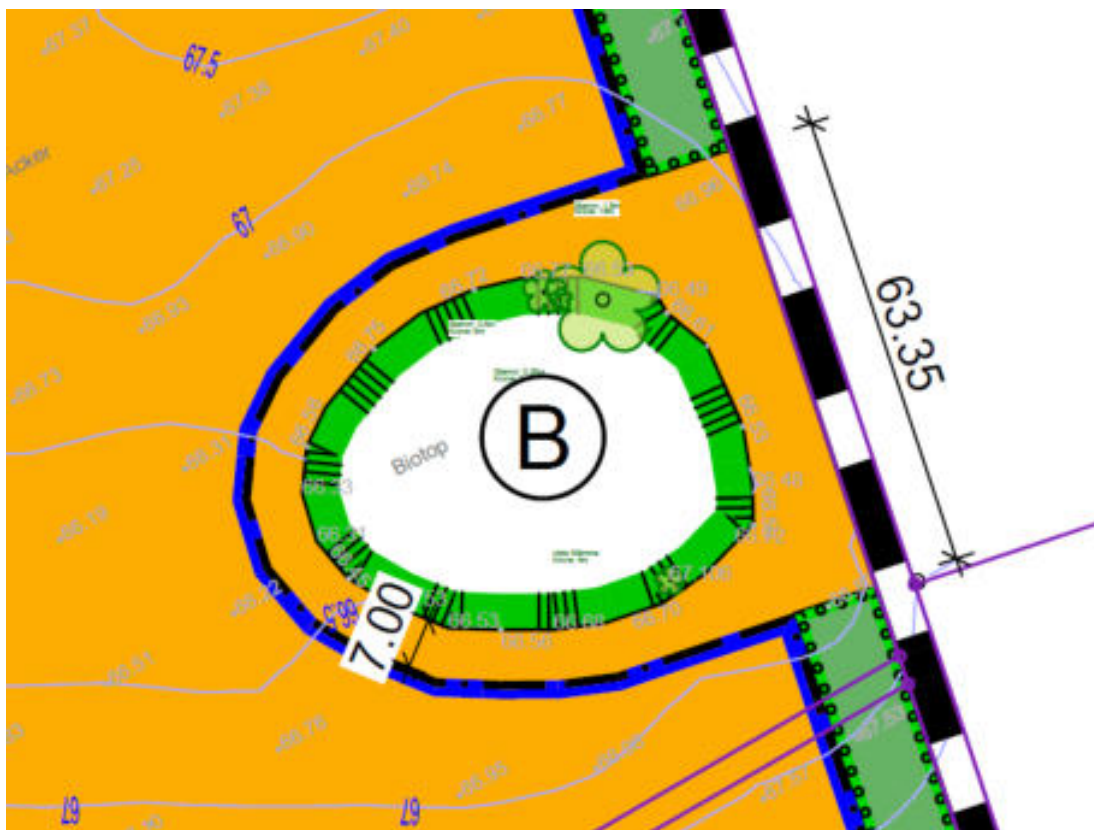


Abbildung 11: Ausschnitt vB-Plan; Bereich Biotop

6. VER- UND ENTSORGUNGSANLAGEN

6.1. TRINKWASSERVERSORGUNG

Eine Trinkwasserversorgung ist nicht erforderlich.

6.2. ABWASSERBESEITIGUNG

6.2.1. SCHMUTZWASSERABLEITUNG

Für die geplante Photovoltaik-Anlage ist kein Anschluss an die zentralen Schmutzwasseranlagen notwendig. Bei der Betreibung der Anlage fällt kein Schmutzwasser an.

6.2.2. NIEDERSCHLAGSWASSERABLEITUNG

Das auf den Modulen anfallende Niederschlagswasser ist örtlich zu versickern.

Die Versickerung hat hinsichtlich der Planung, des Baues und des Betriebes nach den allgemein anerkannten Regeln der Wasserwirtschaft zu erfolgen.

Um eine Konzentration und Erosionswirkung des Oberflächenabflusses zu kompensieren, werden bei nicht ausreichender Stützfunktion der Vegetationsdecke bedarfsweise zwischen den Modulgestellreihen Versickerungsmulden ausgebildet.

6.3. ELEKTROENERGIEVERSORGUNG

Im Plangebiet befinden sich zurzeit keine Netzanlagen des Verteilnetzbetreibers. Diese Auskunft ist nur zeitlich begrenzt.

Vor Beginn der konkreten Planungen und Baumaßnahmen ist daher erneut eine Leitungsauskunft beim Energieversorgungsunternehmen einzuholen. Dies gilt auch für andere Versorgungsträger.

Die Einspeisung der geplanten Gesamtleistung erfolgt in das Hochspannungsnetz des zuständigen Energieversorgers, der E.DIS Netz GmbH.

Der Strombezug für den Eigenbedarf erfolgt in der Regel aus der Eigenproduktion der Anlagen und/oder über einen separaten Anschluss aus dem Niederspannungsnetz.

Für eine eventuell erforderliche elektrotechnische Erschließung im Plangebiet ist diese rechtzeitig bei der E.DIS Netz GmbH zu beantragen, und alle dafür notwendigen Schritte abzustimmen.

6.4. TELEKOMMUNIKATION

Das örtliche Versorgungsunternehmen ist am Planverfahren beteiligt. Die Hinweise aus der eingehenden Stellungnahme werden in der Entwurfsfassung berücksichtigt.

7. VORBEUGENDER BRANDSCHUTZ / LÖSCHWASSERVERSORGUNG

Die Photovoltaikmodule sowie deren Unterkonstruktion bestehen aus weitgehend nicht brennbaren Materialien, welche das Brandrisiko auf ein Minimum beschränken. Bei den Wechselrichtern und Trafostationen ist die Brandgefahr ebenfalls sehr gering.

Durch den Vorhabenträger ist die Alarmierung der Feuerwehr im unwahrscheinlichen Falle eines Brandes bzw. anderer Notsituationen sowie deren Zufahrt zur Wechselrichter-/Übergabestation und den Transformatoren mittels der im Landkreis gebräuchlichen Feuerwehrschießung zu sichern. Informationen hierzu sind von der Brandschutzdienststelle des Landkreises erhältlich.

Alternativ zur Feuerwehrschießung kann der Zugang auch durch Kontaktaufnahme über ein Call-Center (Leitwarte) mit Code für Schlüsseltresor realisiert werden.

Die Zufahrtwege sind ordnungsgemäß zu sichern.

Vor Ausführungsbeginn ist eine Abstimmung mit der örtlichen Feuerwehr erforderlich und ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 zu erarbeiten. Dieser ist beim Landkreis zur Genehmigung einzureichen.

LÖSCHWASSER:

Die Löschwasserversorgung wird durch den Bau einer *Löschwasserentnahmestelle* an der Zufahrt mit einem Fassungsvermögen von mind. 100 m³ (48 m³/h für 2 Stunden) gewährleistet. Die ungefähre Lage ist im Plan gekennzeichnet.

Sollte die Löschwasserentnahmestelle durch einen Brunnen realisiert werden, wird rechtzeitig ein entsprechender Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis bei der unteren Wasserbehörde gestellt.

ZUFAHRTEN FÜR LÖSCH- UND RETTUNGSFAHRZEUGE:

Zur Absicherung der Rettungs- und Löscharbeiten müssen auf den Baugrundstücken die erforderlichen Zu- und Durchfahrten für den Einsatz der Lösch- und Rettungsgeräte vorhanden sein.

Im Plangebiet werden innere Erschließungswege so hergerichtet, dass ein Durchfahren und Löschen durch Lösch- und Rettungsfahrzeuge gewährleistet wird.

Diese werden erforderlichenfalls entsprechend den Anforderungen der Feuerwehr ausgebaut.

Die konkrete Planung erfolgt spätestens bis zur Bauantragstellung und in Zusammenarbeit mit der örtlichen Feuerwehr.

8. GEWÄSSERSCHUTZ

Allgemein gilt:

- Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern sind gemäß § 36 WHG so zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind und die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschwert wird, als es den Umständen nach unvermeidbar ist.
- Mit den Bauarbeiten sind auf den Grundstücken eventuell vorhandene Drainageleitungen und sonstige Vorflutleitungen in ihrer Funktionsfähigkeit zu erhalten bzw. wiederherzustellen.

9. IMMISSIONSSCHUTZ / BLENDWIRKUNG

Der Betrieb der Photovoltaik-Anlage verläuft nahezu emissionsfrei, es kommt zu keinen Lärm-, Staub- oder Geruchsbeeinträchtigungen. Der Baustellenverkehr und die Montagearbeiten beschränken sich ausschließlich auf die Bauphase. Hier ist durch den Vorhabenträger darauf zu achten, dass die Anforderungen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen eingehalten werden.

Durch die Verwendung schadstofffreier Materialien für die Anlage und deren emissionsfreien Betrieb bestehen durch das Vorhaben keine gesundheitlichen Risiken. Eine Freisetzung von boden-, wasser- oder luftgefährdenden Schadstoffen ist ausgeschlossen.

Gemäß § 22 BImSchG sind nicht genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass

- schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind,
- nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden
- und die beim Betrieb der Anlage entstehenden Abfälle ordnungsgemäß beseitigt werden können.

Die Anforderungen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen sowie zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen sind zu gewährleisten (§ 23 BImSchG).

Sollten sich Immissionsbelästigungen für die Nachbarschaft ergeben, so ist auf Anordnung der Behörde nach § 26 BImSchG ein Gutachten (die Kosten trägt der Bauherr) mit Abwehrmaßnahmen zu erstellen und diese in Abstimmung mit der Behörde terminlich umzusetzen.

Während der Realisierungsphase von Baumaßnahmen sind die Immissionsrichtwerte der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen - (VwV Baulärm) vom 19. August 1970 einzuhalten.

Während der Realisierungsphase von Baumaßnahmen sind die Anforderungen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder - 26. BImSchV (26. BImSchWwV) vom 26. Februar 2016 einzuhalten.

Reflexionen von Photovoltaikanlagen stellen Immissionen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 3 Abs. 2 BImSchG) dar. Sonnenlicht wird von der glatten Oberfläche der Module nicht nur absorbiert, sondern auch zu einem Teil reflektiert.

Eine erhebliche Belästigung im Sinne des BImSchG besteht dann, wenn durch die maximal mögliche astronomische Blenddauer unter Berücksichtigung aller umliegenden Photovoltaikanlagen mindestens 30 Minuten am Tag oder 30 Stunden pro Kalenderjahr beträgt.

9.1. BLENDUNG GEGENÜBER DEM LANDSTRABENVERKEHR:

Es ist jederzeit zu gewährleisten, dass durch Bau, Bestand und Betrieb der Photovoltaikanlage keinerlei negativen Auswirkungen auf die Sicherheit des Landesstraßenbetriebes entstehen können (Sichteinschränkungen der Fahrzeugführer durch z.B. Blendungen, Reflexionen etc.).

Photovoltaik- bzw. Solaranlagen sind blendfrei zur Landesstraße hin zu gestalten. Sie sind so anzuordnen, dass jegliche Blendwirkung ausgeschlossen ist. Für die Beurteilung von Blendwirkungen auf Straßen ist der Straßenbaulastträger (in diesem Fall das Land Brandenburg) zuständig.

Sollte sich nach der Inbetriebnahme eine Blendung herausstellen, so sind vom Vorhabenträger entsprechende Abschirmungen anzubringen.

Zur Klarstellung der Verantwortlichkeit überträgt die Gemeinde diese Forderung durch Durchführungsvertrag auf den Vorhabenträger.

Ein durch den Vorhabenträger beauftragtes Blendgutachten hat eine potenzielle Blendung ausgeschlossen. Konkreter wird auf das Thema Blendung im Umweltbericht eingegangen.

9.2. BLENDUNG GEGENÜBER DER WOHNBEBAUUNG:

Im Umfeld der geplanten PV-Anlage befinden sich folgende schützenswerte Wohnbebauungen mit *minimalem* Abstand zur PV-Anlage von (siehe auch Abbildung 12):

- | | | |
|----------------|----------------|-----------|
| • im Südosten | Schapow | ca. 820 m |
| • im Osten | Kleinsiedlung | ca. 780 m |
| • im Westen | Christianenhof | ca. 560 m |
| • im Nordosten | Wittstock | ca. 400 m |

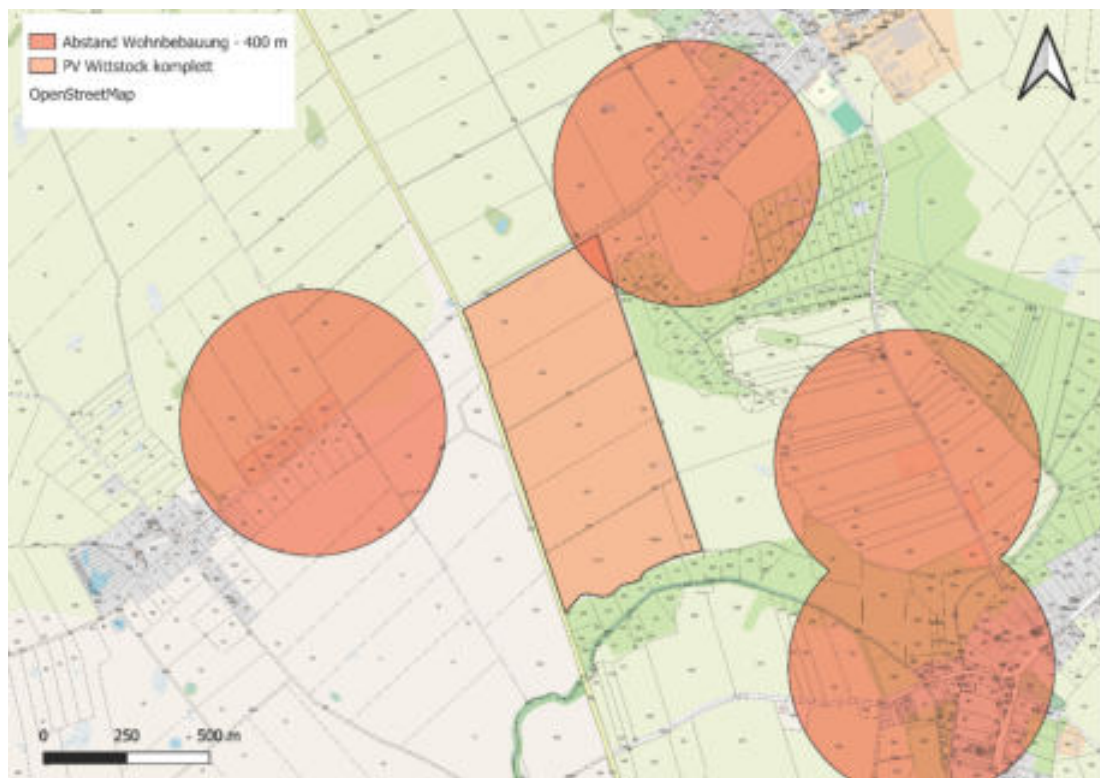


Abbildung 12: Übersicht Abstand Wohnbebauung

In den Hinweisen zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen (LAI) vom 13.09.2012 sind die Bedingungen aufgeführt, die im Jahresverlauf an einem Immissionsort überhaupt eine Blendung hervorrufen können. Dies hängt von der Lage des Immissionsorts zur Photovoltaikanlage ab. Auf Grund ihrer Lage lassen sich viele Immissionsorte ohne genauere Prüfung schon im Vorfeld ausklammern.

Immissionsorte, die sich weiter als ca. 100 m von einer Photovoltaikanlage entfernt befinden, erfahren erfahrungsgemäß nur kurzzeitige Blendwirkungen.

Immissionsorte, die vorwiegend südlich von einer Photovoltaikanlage gelegen sind, brauchen nur bei Photovoltaik-Fassaden (senkrecht angeordnete Photovoltaikmodule) berücksichtigt werden.

FAZIT:

Da sich die zu betrachtenden schützenswerten Immissionsorte in deutlich weiterer Entfernung als 100 m von der PV-Anlage befinden und zudem durch vorhandene Gehölzstrukturen gegenüber der PV-Anlage abgeschirmt sind, kann eine Beeinträchtigung durch Blendwirkung *ausgeschlossen* werden.

9.3. NATURSCHUTZRECHTLICHE BELANGE

9.3.1. ERGÄNZENDE VORSCHRIFTEN ZUM UMWELTSCHUTZ (§ 1A BAUGB)

Gemäß § 1a BauGB sind bei der Aufstellung des Bebauungsplans ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz zu beachten. Nachstehend werden die für die Planung maßgeblichen Klauseln begründet. Der Umweltbericht ist gemäß § 2a BauGB Bestandteil der Begründung; Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung wurden im Beurteilungsverfahren gemäß § 2 Abs. 4 BauGB festgelegt und im Rahmen der Beteiligung nach § 3 und § 4 BauGB berücksichtigt.

9.3.2. BODENSCHUTZKLAUSEL (§ 1A ABS. 2 SATZ 1 BAUGB)

Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden. Für Vorhaben in dieser Größenordnung kommt die mögliche Realisierung im Innenbereich nicht in Frage. Photovoltaikfreiflächenanlagen im Großmaßstab werden ausschließlich auf Außenbereichsflächen, vorzugsweise Konversionsflächen oder landwirtschaftlich genutzten Flächen, geplant. Dies entspricht gängiger Praxis.

Die Planung beschränkt die Inanspruchnahme neuer Flächen auf das notwendige Maß. Dieses Maß wird mit Hilfe der Grundflächenzahl (GRZ) bestimmt und im vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit 0,6 festgesetzt (für Sonstige Sondergebiete ist eine GRZ von 0,8 gem. § 17 BauNVO allgemein zulässig). Die zulässige Überschreitung wird ausgeschlossen. Damit wird der Bodenschutzklausel entsprochen.

9.3.3. UMWIDMUNGSSPERRKLAUSEL (§ 1A ABS. 2 SÄTZE 2 UND 4 BAUGB)

Landwirtschaftlich oder als Wald genutzte Flächen sollen gemäß § 1a Abs. 2 Satz 2 BauGB nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Der notwendige Umfang wurde im „*Kriterienkatalog zur Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen in der Gemeinde Nordwestuckermark*“ vom 23.11.2023 mit dem Ausschlusskriterium „*Konventionelle PV-FFA größer als 40 ha*“ begrenzt. Eine Ausreizung dieser Größe ist aufgrund der Netzanschlusssituation notwendig. Eine wirtschaftliche Darstellbarkeit ist zur Umsetzung des Projekts Voraussetzung.

Die Umwandlung der landwirtschaftlich genutzten Fläche ist gemäß § 1a Abs. 2 Satz 4 BauGB im Hinblick auf ihre agrarstrukturelle Bedeutung nachvollziehbar zu begründen. Die Gemeinde hat sich im Rahmen ihrer Planung systematisch mit der Flächeninanspruchnahme durch Photovoltaikanlagen auseinandergesetzt und einen Kriterienkatalog für Freiflächen-Photovoltaikanlagen beschlossen. Die betroffene Fläche befindet sich vollständig innerhalb der darin definierten Potenzialflächen.

Gemäß § 2 EEG 2023 liegt der Ausbau erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit. Diese gesetzliche Wertung entfaltet direkte Relevanz für bauleitplanerische Abwägungsentscheidungen, insbesondere wenn - wie im vorliegenden Fall - eine Freiflächen-Photovoltaikanlage auf bislang landwirtschaftlich genutzten Flächen realisiert werden soll.

Im konkreten Fall stehen sich somit zwei grundsätzliche Belange gegenüber:

1. Die Sicherung landwirtschaftlicher Produktionsflächen als Bestandteil der Ernährungssicherung und
2. Der Klimaschutz und der beschleunigte Ausbau erneuerbarer Energien als überragendes öffentliches Interesse.

Die geplante Inanspruchnahme von ca. 43 ha Ackerfläche mit mittlerem bis gutem Ertragspotenzial ist im Rahmen der Eingriffsregelung und Bodenschutzabwägung ernsthaft zu würdigen. Diese Fläche stellt in der Tat hochwertiges Ackerland dar, dessen dauerhafte Umnutzung grundsätzlich kritisch zu bewerten wäre.

Allerdings liegt im vorliegenden Fall keine dauerhafte Umwandlung im klassischen Sinne vor. Die Nutzung als PV-Freiflächenanlage stellt eine reversible Form der Zwischennutzung dar. Nach Ende der Betriebsdauer (ca. 20–30 Jahre) ist eine vollständige Rückführung in die landwirtschaftliche Nutzung möglich und angedacht.

Durch die ausdrückliche gesetzliche Hervorhebung des Ausbaus erneuerbarer Energien als Teil der öffentlichen Sicherheit wird den gemeindlichen Entscheidungsträgern signalisiert, dass entsprechende Projekte grundsätzlich gegenüber konkurrierenden Nutzungsinteressen ein erhebliches Gewicht beanspruchen.

Die Flächensicherung erfolgte auf Grundlage langfristiger privatrechtlicher Vereinbarungen mit den Eigentümern. Die Zustimmung der Eigentümer erfolgte nicht nur im Einvernehmen, sondern ausdrücklich befürwortend - wie u. a. aus den Beratungen im zuständigen Ortsbeirat Wittstock hervorgeht.

Durch die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage in einer solchen Dimension kann ein bedeutender Beitrag zur Versorgungssicherheit geleistet werden. Bei einer durchschnittlichen spezifischen Stromerzeugung von ca. 1.067 kWh/kWp/Jahr erzeugt die geplante Anlage jährlich rund 54.965 MWh Strom jedes Jahr.

Ein durchschnittlicher 3- bis 4-Personen-Haushalt in Deutschland verbraucht ca. 4.000-4.500 kWh/Jahr. Daraus ergibt sich: $54 \text{ Mio. kWh} / 4.250 \text{ kWh} = \text{ca. } 12.705$ Haushalte, die rechnerisch mit regional erzeugtem Grünstrom versorgt werden könnten.

Bezogen auf die Einwohnerzahl der Gemeinde Nordwestuckermark (rund 4.500) ergibt sich eine nahezu dreifache rechnerische Kompensation des Stromverbrauchs der Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde.

Die geplante Photovoltaikanlage spart jährlich etwa 19.256 Tonnen CO₂ im Vergleich zur konventionellen Stromerzeugung ein. Dies entspricht dem durchschnittlichen Jahresausstoß von ca. 12.837 Pkw, über 31.567 Urlaubsflügen oder dem gesamten jährlichen CO₂-Fußabdruck von mehr als 1.851 Personen.

Diese außergewöhnliche CO₂-Einsparung (beinahe die hälftige rechnerische Kompensation des CO₂-Fußabdrucks der Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde) ist ein wesentlicher Belang des Klimaschutzes gemäß § 1 Abs. 5 BauGB und stärkt die Klimaschutzambitionen der Gemeinde substantiell.

FAZIT:

Die Inanspruchnahme der landwirtschaftlich genutzten Fläche für das geplante Vorhaben ist unter Berücksichtigung des § 1a Abs. 2 Satz 4 BauGB sowie des § 2 EEG 2023 vertretbar und abwägungsgerecht.

Es handelt sich um eine zeitlich befristete, reversible Zwischennutzung mit erheblichen Vorteilen für den Klimaschutz, die Versorgungssicherheit und die Umsetzung der nationalen Ausbauziele für erneuerbare Energien. Das Vorhaben wurde in Einklang mit dem gemeindlichen Kriterienkatalog geplant und erfährt ausdrückliche Unterstützung durch die Eigentümer sowie die kommunalen Gremien. Die Gemeinde misst dem Projekt daher im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung ein überwiegendes öffentliches Interesse bei.

9.3.4. STÄDTEBAULICHE EINGRIFFSREGELUNG (§ 1 A Abs. 3 BAUGB I.V.M. § 18 BNATSchG)

Eingriffe in die Natur und Landschaft im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können. Vermeidbare Beeinträchtigungen sind zu unterlassen. Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind durch Maßnahmen des Naturschutzes auszugleichen oder in sonstiger Weise zu kompensieren.

Durch das Vorhaben wird in Biotope mit allgemeiner sowie besonderer Funktionsausprägung eingegriffen. Hierbei handelt es sich um Intensiv-Sand-Acker, dessen Ackerzahl zwischen 20 und 53 liegen. Weiterhin wird das Landschaftsbild durch die FF-PVA verändert, der Umgebungsschutz zweier Baudenkmale wird tangiert und ein Bodendenkmal in Bearbeitung befindet sich im Geltungsbereich.

§ 18 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bestimmt, dass bei Eingriffen auf Grund der Aufstellung einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des BauGB zu entscheiden ist.

Aufgrund der o.g. Eingriffe wurden Maßnahmen ergriffen, die geeignet sind, erhebliche Eingriffe abzuwenden oder zu kompensieren. Diese sind im Umweltbericht detailliert aufgeführt.

Die Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt sowie die Eingriffsregelung nach dem BNatSchG sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen. Zur Bewertung des Eingriffs bzw. des Kompensationserfordernis wurden die Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung in Brandenburg (HvE, 2009) angewendet.

9.3.5. NATURA-2000-GEBIETSVERTRÄGLICHKEIT (§ 1 A Abs. 4 BAUGB I.V.M. § 34 BNATSchG)

Gemäß § 34 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. Westlich an das Vorhabengebiet grenzt das Vogelschutzgebiet DE 2746-401 „Uckermärkische Seenlandschaft“ an. Eine direkte Flächeninanspruchnahme durch das Vorhaben findet nicht statt. Der 200 m-Wirkbereich der Freiflächenphotovoltaikanlage überschneidet sich mit dem europäischen Vogelschutzgebiet.

Zur Einstufung, ob eine erhebliche Beeinträchtigung vorliegt, wurde zunächst eine Natura 2000-Verträglichkeitsvorprüfung durchgeführt. Im Ergebnis konnte keine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des Natura 2000-Gebietes durch die FF-PVA festgestellt werden. Die Prüfung liegt den Verfahrensunterlagen bei.

9.3.6. KLIMASCHUTZ UND KLIMAAANPASSUNG (§ 1 A Abs. 5 BAUGB)

Den Erfordernissen des Klimaschutzes und der Klimaanpassung wird Rechnung getragen. Die PV-Anlage ersetzt Stromerzeugung aus fossilen Energieträgern und reduziert Treibhausgasemissionen. Anpassungswirksam sind u. a. geringer Versiegelungsgrad, wasserdurchlässige Befestigungen, Erhalt/Neuanlage von Vegetationsstrukturen (Beschattung, Verdunstung, Mikroklima), erosionsmindernde Bewirtschaftung sowie humusmehrende Pflege des Extensivgrünlands. Diese Maßnahmen werden plan- und vertraglich gesichert.

10. ALTLASTEN, ALTLASTVERDACHTSFLÄCHEN, ABFALLENTSORGUNG

10.1. ALTLASTEN UND ALTLASTVERDACHTSFLÄCHEN

Falls bei Erdarbeiten Anzeichen von schädlichen Bodenveränderungen (z.B. abartiger, muffiger Geruch, anormale Färbung des Bodenmaterials, Austritt verunreinigter Flüssigkeiten, Reste alter Ablagerungen) auftreten, ist die untere Bodenschutzbehörde im Umweltamt des Landkreises umgehend zu informieren.

Der Grundstücksbesitzer ist zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubes auf Grundlage des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (KrWG) vom 24.02.2012 S. 212, geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 04.04.2016 S. 569 verpflichtet.

Werden schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten im Sinne des BBodSchG festgestellt, ist die Sanierung mit dem Amt abzustimmen. Dabei ist die planungsrechtlich zulässige Nutzung der Grundstücke und das sich daraus ergebende Schutzbedürfnis zu beachten, soweit dieses mit den Bodenfunktionen zu vereinbaren ist. Bei der Sicherung von schädlichen Bodenveränderungen ist zu gewährleisten, dass durch verbleibende Schadstoffe langfristig keine Gefahr oder erhebliche, nachteilige Belastung für den Einzelnen oder die Allgemeinheit entstehen.

Im Falle einer Sanierung muss der Vorhabenträger dafür sorgen, dass die Vorbelastungen des Bodens bzw. die Altlast soweit entfernt werden, dass die für den jeweiligen Standort zulässige Nutzungsmöglichkeit wieder hergestellt wird.

10.1.1. KAMPFMITTELBELASTUNG

RECHTSHINWEIS:

§ 2 KampfmV für das Land Brandenburg:

„Jede Person, die Kampfmittel entdeckt oder in Besitz hat, ist verpflichtet, dies unverzüglich der örtlichen Ordnungsbehörde oder der Polizei anzuzeigen. Satz 1 gilt auch bei Kenntnis von Fund- oder Lagerstätten, an denen vergrabene, verschüttete oder überflutete Kampfmittel liegen.“

10.2. GEWÄSSER II. ORDNUNG

Angrenzend an das Plangebiet befindet sich ein Gewässer II. Ordnung (sh. Abbildung 13). Die Planung hat keine Auswirkungen auf das Gewässer II. Ordnung, da es sich nicht im Geltungsbereich befindet.

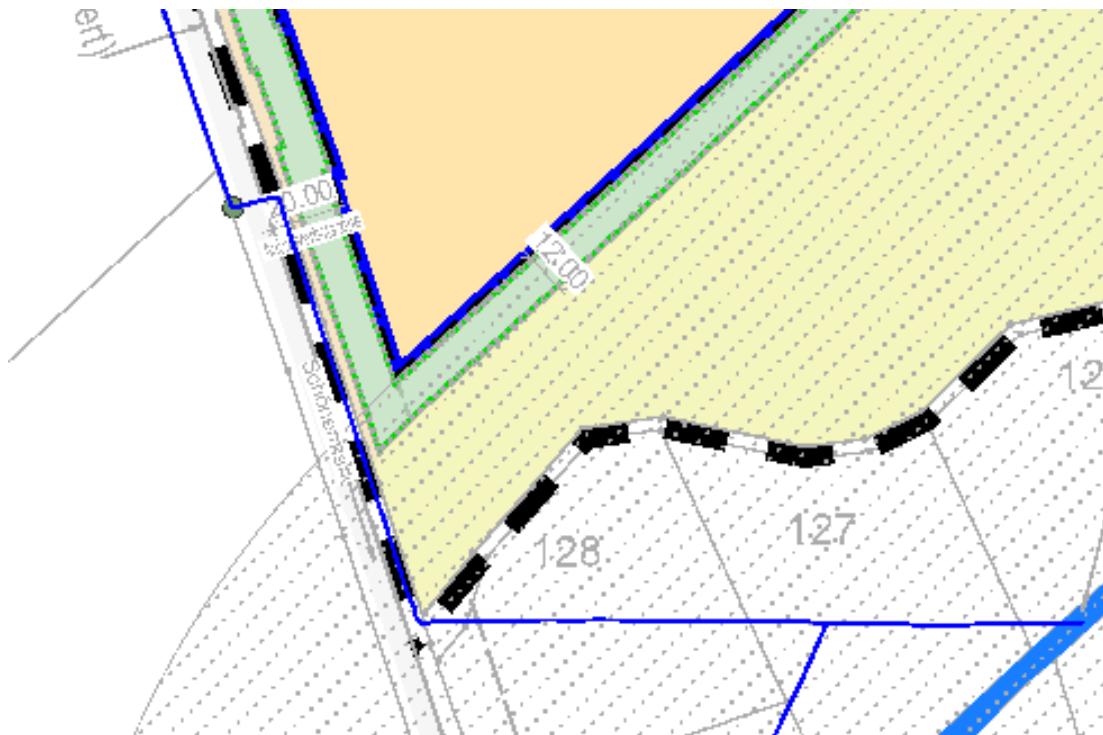


Abbildung 13: Darstellung Gewässer II. Ordnung an Plangebiet, Quelle: Wasser- und Bodenverband „Uckerseen“, 14.02.2025

10.3. ABFALLENTSORGUNG

Die Verwertung bzw. Beseitigung von Abfällen hat entsprechend den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und des Brandenburgisches Abfallgesetz (BbgAbfG) und der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen zu erfolgen.

Nachweislich kontaminierter Straßenaufbruch, Bauschutt oder Bodenaushub ist als besonders überwachungsbedürftiger Abfall einzustufen und darf nur in dafür zugelassene Anlagen durch entsprechende Unternehmen entsorgt oder behandelt werden.

Bei Abbruch- und Baumaßnahmen anfallender unbelasteter Bauschutt ist einer zugelassenen Bauschuttaufbereitungsanlage zuzuführen.

Die bei den Arbeiten anfallenden Abfälle sind laut §§ 7 und 15 KrWG einer nachweislich geordneten und gemeinwohlverträglichen Verwertung bzw. Beseitigung zuzuführen. Bauschutt und andere Abfälle sind entsprechend ihrer Beschaffenheit sach- und umweltgerecht nach den gesetzlichen Bestimmungen zu entsorgen (zugelassene Deponien, Aufbereitungsanlagen usw.).

11. BODENSCHUTZ

Nach § 4 Abs. 1 Bundes-Bodenschutzgesetz hat im Weiteren jeder, der auf den Boden einwirkt, sich so zu verhalten, dass keine schädlichen Bodenveränderungen hervorgerufen werden und somit die Vorschriften dieses Gesetzes eingehalten werden.

Die Zielsetzungen und Grundsätze des BBodSchG und des BbgAbfBodG sind zu berücksichtigen.

Insbesondere bei bodenschädigenden Prozessen wie z. B. Bodenverdichtungen, Stoffeinträgen ist Vorsorge gegen das Entstehen von schädlichen Bodenveränderungen zu treffen. Bodenverdichtungen, Bodenvernässungen und Bodenverunreinigungen sind zu vermeiden. Das

Bodengefüge bzw. wichtige Bodenfunktionen sind bei einem möglichst geringen Flächenverbrauch zu erhalten.

Gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 4 BbgAbfBodG ist

„die Schonung der natürlichen Ressourcen“

insbesondere Ziel der Kreislauf- und Abfallwirtschaft.

Im Rahmen der planerischen Abwägung sind die Zielsetzungen und Grundsätze des BBodSchG und BbgAbfBodG zu berücksichtigen, d. h. die Funktionen des Bodens sind zu sichern bzw. wiederherzustellen, schädliche Bodenveränderungen abzuwehren.

Es ist darauf zu achten, dass im gesamten Vorhabenraum die Lagerung von Baustoffen flächensparend erfolgt.

Baustellenzufahrten sind so weit wie möglich auf vorbelastete bzw. entsprechend befestigten Flächen anzulegen. Durch den Einsatz von Fahrzeugen, Maschinen und Technologien, die den technischen Umweltstandards entsprechen, sind die Auswirkungen auf den Boden so gering wie möglich zu halten.

Nach Beendigung der Baumaßnahme sind die Flächen, die temporär als Baunebenflächen, Bauzufahrten oder zum Abstellen von Fahrzeugen genutzt wurden wiederherzurichten. Das betrifft insbesondere die entstandenen Bodenverdichtungen.

Die Vorschriften des BBodSchG mit der BBodSchV sind einzuhalten.

Soweit im Rahmen von Baumaßnahmen Überschussböden anfallen bzw. Bodenmaterial auf dem Grundstück auf- oder eingebracht werden soll, haben die nach § 7 Bundes-Bodenschutzgesetz Pflichtigen Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen, die standorttypischen Gegebenheiten sind hierbei zu berücksichtigen.

Der bei der Herstellung der Baugrube/des Kabelgrabens anfallende Bodenaushub ist getrennt nach Bodenarten zu lagern und nach Verlegung der Kabel/Schließung der Baugrube getrennt nach Bodenarten wieder einzubauen. Nachweislich mit Schadstoffen belasteter Bodenaushub ist einer den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Entsorgung zuzuführen.

Die Forderungen der §§ 10 bis 12 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) sind zu beachten. Auf die Einhaltung der Anforderungen der DIN 19731 (Verwertung von Bodenmaterial 5/1998) wird besonders hingewiesen.

Es wurde für das Vorhaben die Erstellung eines Bodenschutzkonzeptes beauftragt. Dieses wird spätestens vor Baubeginn der zuständigen Behörde vorgelegt. Die zuständige Behörde wird bei Erstellung des Konzeptes konsultiert.

12. DENKMALSCHUTZ

12.1. BAUDENKMALE

Im Plangebiet befinden sich keine Baudenkmale.

In der Nähe des Plangebiets befinden sich folgende Baudenkmale:

Tabelle 2: Übersicht der Denkmale im und um den Geltungsbereich nahe Wittstock (Landkreis Nordwestuckermark) (Denkmalliste des Landes Brandenburg, Stand 01.01.2025)

Nr.	Bezeichnung	Lage	Direkt betroffen	Umgebungsschutz betroffen	Prüfung
09130155	Wüste Kirche (Ruine)	Rittgarten	Nein	Nein	Nein
09130156	Park*	Rittgarten	Nein	Ja	Ja
09131365	Wohnhausgruppe für Gutsmitarbeiter	Rittgarten	Nein	Nein	Nein
09131266	Pflasterstraße vom Abzweig L 25 bis Christianenhof (Wendeschleife)*	Christianenhof	Nein	Ja	Ja

Der Umweltbericht befasst sich ebenfalls mit der vertiefenden Prüfung.

12.2. BODENDENKMALE

Innerhalb der Vorhabenfläche befindet sich teilweise das Bodendenkmal In Bearbeitung 142631 *Wittstock 4,13 – Siedlung und Einzelfund der Ur- und Frühgeschichte* i.S.d. §§ 1 Abs. 1 & 2 Abs. 1 u. 2 BbgDSchG (sh. Abbildung 14).

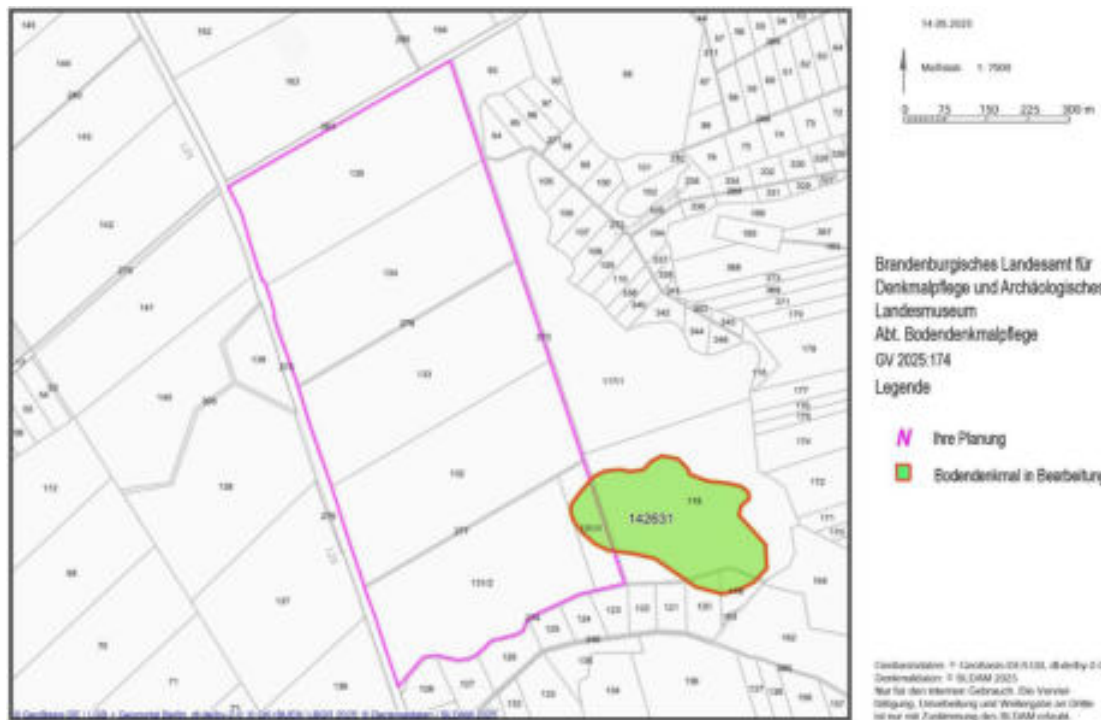


Abbildung 14: Bodendenkmal in Bearbeitung, BLDAM 2025

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst ca. 43,6 ha, wobei sich die Baufläche auf ca. 34,79 ha erstreckt. Von dieser sind nach aktuellem Stand lediglich 2.911,40 m² (ca. 0,84 %) als registriertes Bodendenkmal geführt (sh. Abbildung 15).



Abbildung 15: betroffene Fläche Bodendenkmal in Bearbeitung auf Baufläche

Da die Errichtung der Photovoltaikanlage ohne flächige Fundamentierung und mit möglichst geringem Bodeneingriff erfolgt, ist davon auszugehen, dass eine Zerstörung von möglichen Bodendenkmälern - außerhalb von dringenden Verdachtsflächen - verhindert wird.

Des Weiteren ist auszuschließen, dass die gesamte Vorhabenfläche eine denkmalrechtliche Behandlung aufgrund des vermuteten Bodendenkmals erfährt.

Im Bereich des registrierten Bodendenkmals soll entweder auf Bodeneingriff komplett verzichtet werden (Aussparung der Bebauung, keine Rammfundamente, nur überirdische Kabelverlegung etc.) oder im Rahmen der Baumaßnahmen eine archäologische Begleitung durchgeführt werden.

Die bauausführende Firma hat sich vor Durchführung bodeneingreifender Maßnahmen mit dem

*Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologische Landesplanung,
Abteilung Denkmalpflege / Archäologisches Landesmuseum, Wünsdorfer Platz 4-5, 15806
Zossen*

abzustimmen.

Das Bodendenkmal wurde nachrichtlich in der Planzeichnung als Umgrenzung von Gesamtanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen übernommen.

Die Hinweise zum Verhalten bei Zufallsfunden werden in die Planung aufgenommen:

„Im Bereich des Vorhabens befindet sich das Bodendenkmal BD i. B. 142631 Wittstock 4, 13 „Siedlung Ur- und Frühgeschichte, Einzelfund Ur- und Frühgeschichte“ im Sinne des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. Bbg. 9, 215 ff) §§ 1 (1), 2 (1)-(2).

Sämtliche Erdeingriffe in diesem Bodendenkmalbereich bedürfen einer denkmalrechtlichen Erlaubnis. Der Antrag auf Erteilung einer solchen Erlaubnis ist durch den Vorhabenträger gem. §19 Abs. 1 BbgDSchG schriftlich mit den zur Beurteilung der Maßnahme erforderlichen Unterlagen bei der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises zu stellen

Sollten während der Bauausführung bei Erdarbeiten — auch außerhalb der als Bodendenkmal gekennzeichneten Fläche — Bodendenkmale (Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Knochen, Tonscherben, Metallgegenstände u. A.) entdeckt werden, sind diese unverzüglich der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum anzuzeigen (BbgDSchG § 11 <1> und <2>). Die Entdeckungsstätte und die Funde sind bis zum Ablauf einer Woche unverändert zu erhalten, damit fachgerechte Untersuchungen und Bergungen vorgenommen werden können.

Gemäß BbgDSchG § 11 (3) kann die Denkmalschutzbehörde diese Frist um bis zu 2 Monate verlängern, wenn die Bergung und Dokumentation des Fundes dies erfordert. Besteht an der Bergung und Dokumentation des Fundes aufgrund seiner Bedeutung ein besonderes öffentliches Interesse, kann die Frist auf Verlangen der Denkmalfachbehörde um einen weiteren Monat verlängert werden. Die Denkmalfachbehörde ist berechtigt, den Fund zur wissenschaftlichen Bearbeitung in Besitz zu nehmen (BbgDSchG § 11 <4>).

Die bauausführenden Firmen sind über die genannten Denkmalschutzbestimmungen zu unterrichten und zu ihrer Einhaltung zu verpflichten.

Sollten beim Rückbau der PV-Anlage Erdeingriffe im Bereich von Bodendenkmalen stattfinden, sind diese nach BbgDSchG § 9 genehmigungspflichtig.

Es können jederzeit neue Bodendenkmale auftreten. Änderungen bzw. Ergänzungen des Bodendenkmalbestandes sind jederzeit möglich und zu berücksichtigen.“

13. KATASTER- UND VERMESSUNGSWESEN

In Planbereich befinden sich Grenzsteine der Flurstücksgrenzen. Vor eventuellen Baumaßnahmen in diesem Bereich sind diese zu sichern bzw. nach Fertigstellen von Baumaßnahmen gegebenenfalls wiederherzustellen. Die Arbeiten für die Sicherung bzw. Wiederherstellung der Punkte sollten durch das Katasteramt bzw. von zugelassenen öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren ausgeführt werden.

14. FLÄCHENBILANZ

Tabelle 3: **Flächenbilanz**

Art der baulichen Nutzung	Fläche in m²	Anteil in %
Geltungsbereich	436.664,79 m ²	100,00%
Sonstiges Sondergebiet	355.184,14 m ²	81,34%
<i>Baufeld</i>	347.919,40 m ²	79,68%
<i>sonstige Randbereiche</i>	7.264,74 m ²	1,66%
Hecke zu pflanzen	26.892,73 m ²	6,16%
Hecke Bestand	4.187,87 m ²	0,96%
Biotop	2.368,55 m ²	0,54%
Landwirtschaft	48.027,19 m ²	11,00%
Verkehrsfläche	4,30 m ²	0,001%

15. EIGENTUMSVERHÄLTNISSE

Die Vorhabensgrundstücke befinden sich im privaten Eigentum und wurden durch den Vorhabenträger vertraglich gesichert. Hierzu wurden mit den jeweiligen Grundstückseigentümern langfristige Pachtverträge abgeschlossen. Die Offenlegung der Pachtverträge ist aus datenschutzrechtlichen und wettbewerbsrelevanten Gründen unzulässig.

Damit ist die rechtliche Umsetzungsfähigkeit des Vorhabens gesichert. Die entsprechende Verfügungsberechtigung wird im Zuge des Durchführungsvertrags gemäß § 12 BauGB dokumentiert und rechtsverbindlich fixiert. Eine zusätzliche Veröffentlichung der Verträge ist zur Sicherstellung der Planung nicht erforderlich.

Die Beteiligungsunterlagen nach § 3 Abs. 2 BauGB werden ohne personenbezogene Daten privater Dritter bereitgestellt. Dies entspricht dem Grundsatz der Datenminimierung gemäß Art. 5 Abs. 1 lit. c DSGVO.

16. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN DES VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLANS FÜR DIE GEMEINDE

Der Vorhabenträger verpflichtet sich zur vollständigen Übernahme der Planungs- und Erschließungskosten gemäß § 12 BauGB vor dem Beschluss nach § 10 Abs. 1 BauGB. Hierzu zählen insbesondere die Kosten für die Bauleitplanung (einschließlich erforderlicher Gutachten und Fachbeiträge), die Erschließung des Gebietes, die Herstellung und Unterhaltung der zum

Vorhaben gehörenden Anlagen und Ausgleichsmaßnahmen sowie der spätere Rückbau der Photovoltaikanlage und die Wiederherstellung der festgesetzten Folgenutzung.

17. VERFAHRENSVERMERKE

17.1. VORBEMERKUNG

Im Zeitraum vom bis wurde das Planverfahren mit frühzeitiger Beteiligung, förmlicher Beteiligung sowie Abwägungs- und Satzungsbeschluss durchgeführt.

17.2. AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

I. vorhabenbezogener Bebauungsplan „Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage in der Gemarkung Wittstock“ der Gemeinde Nordwestuckermark

Aufstellungsbeschluss	14.11.2024
Bekanntmachung	28.11.2024

17.3. VERFAHREN (DIE DATEN WERDEN IM VERLAUF DES VERFAHRENS ERGÄNZT)

I. Frühzeitige Beteiligung

Bekanntmachung	10.04.2025
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit	14.04.2025 – 19.05.2025
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	14.04.2025 – 19.05.2025

II. Förmliche Beteiligung

Bekanntmachung	
Förmliche Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	
Förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit	

III. Satzung

Beschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplans durch die Gemeindevertreter (mit vorangegangener abschließender Abwägung der Stellungnahmen)	
Bekanntmachung des Beschlusses	
Amtsblatt Nr. vom	

Es wird bestätigt, dass der Inhalt des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und die Festsetzungen mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertreter vom übereinstimmen.

Ausgefertigt am siehe Punkt 4 Verfahrensvermerke der Plansatzung.

Gebilligt durch die Gemeindevertretung am:

Ausgefertigt am:

Der Bürgermeister

Gemeinde Nordwestuckermark

UMWELTBERICHT

(§§ 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)

Zur Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan
„Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage in der Gemarkung
Wittstock“



Vorhabenträger:

Wittstock UM PV UG (haftungsbeschränkt)
Friedensstr. 12
17192 Waren (Müritz)

Auftragnehmer:

a & s Neubrandenburg
architekten . stadtplaner . ingenieure
August – Milarch – Straße 1
17033 Neubrandenburg



0395 – 581 020



0395 – 581 0215



architekt@as-neubrandenburg.de



www.as-neubrandenburg.de

Bearbeiter:

Judith Schäbitz
M.Sc. Landschaftsarchitektur und
Umweltplanung

Planungsstand:

März 2026

Inhaltsverzeichnis

1.0	EINLEITUNG	3
1.1	Kurzdarstellung des Vorhabens.....	3
1.2	Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Berücksichtigung	5
2.0	BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN	11
2.1	Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale	11
2.1.1	Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit, Erholungsfunktion	13
2.1.2	Schutzgut biologische Vielfalt (Vegetation, Biotope, Schutzgebiete und Tiere)	16
2.1.3	Schutzgut Fläche.....	31
2.1.4	Schutzgut Boden	32
2.1.5	Schutzgut Landschaft	34
2.1.6	Schutzgut Wasser	35
2.1.7	Schutzgut Klima und Luft.....	36
2.1.8	Schutzgut Kultur- und Sachgüter	38
3.0	ENTWICKLUNGSPROGNOSE DES UMWELTZUSTANDES	49
3.1	Entwicklungsprognose bei Durchführung der Planung	49
3.2	Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	49
4.0	GEPLANTE MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, ZUR VERRINGERUNG UND ZUM AUSGLEICH ERHEBLICHER NACHTEILIGER UMWELTAUSWIRKUNGEN.....	50
4.1	Umwelt- und Klimaschutzmaßnahmen	50
4.2	Arten- und Biotopschutz	50
4.3	Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung	50
4.4	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	55
5.0	ZUSÄTZLICHE ANGABEN.....	55
5.1	Technische Verfahren bei der Umweltprüfung	55
5.2	Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung	56
6.0	ZUSAMMENFASSUNG	57
7.0	ANLAGEN	59
7.1	Pflanzliste für Hecke gem. Anlage 1b der Richtlinie zum Erhalt und zur Anlage von Waldrändern im Land Brandenburg - Gehölze für Waldränder - Bodenfeuchte Mittelfrisch bis frisch (Bbg MLUK, 2020).....	59
7.2	Pflanzliste für Hecke gem. Anlage 1c Richtlinie zum Erhalt und zur Anlage von Waldrändern im Land Brandenburg - Gehölze für Waldränder - Bodenfeuchte trocken (Bbg MLUK, 2020)	60
7.3	Biotoptypenkartierung	61
8.0	QUELLEN	62

1.0 Einleitung

1.1 Kurzdarstellung des Vorhabens

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Nordwestuckermark hat auf Grundlage des § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der öffentlichen Sitzung am 18.10.2024 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage in der Gemarkung Wittstock“ beschlossen.

Gleichzeitig wurde die Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Nordwestuckermark im Parallelverfahren für den Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage in der Gemarkung Wittstock“ beschlossen.

Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a ist gemäß § 2 Abs. 4 BauGB im Rahmen des Verfahrens eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen Umweltauswirkungen beschrieben und bewertet werden.

Im Verfahren werden die artenschutzrechtlichen Belange in einem Artenschutzbeitrag berücksichtigt.

Planungsziel ist die Herstellung bauplanungsrechtlicher Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb einer Freiflächen-Photovoltaikanlage, im Folgenden FF-PVA. Es ist beabsichtigt, ein Sonstiges Sondergebiet „Photovoltaik-Anlage“ gem. § 11 Abs. 2 BauNVO auszuweisen.

Der Bebauungsplan umfasst eine Fläche von ca.43,6 ha und beinhaltet die Flurstücke 131/1, 131/2, 132, 133, 134, 135, 276 und 277 der Flur 001, Gemarkung Wittstock.

Die Grenzen des Geltungsbereichs orientieren sich an den vorhandenen Flurstücksgrenzen. Das Gebiet grenzt im Norden an die Flurstücke 163, 164, 263, 93 an. Im Osten schließen sich die Flurstücke 93, 94, 273, 117/1 und 118 an. Südlich ist das Gebiet durch die Flurstücke 123 bis 128 eingegrenzt. Im Westen schließt das Plangebiet an die Flurstücke 136, 137, 278, 275, 138, 139 und 141 an.

Flächenbilanz:

Plangebiet gesamt	
Art der baulichen Nutzung	Fläche in m ²
Sonstiges Sondergebiet SO PV	355.184,14
Davon Baufeld:	347.919,40
Sonst. Randbereiche	7.264,74
Bereich zur Anpflanzung von Hecke	26.892,73
Biotop	2.368,55
Flächen für die Landwirtschaft	48.027,19
Verkehrsflächen	4,30
Gesamt	436.664,79

Das überplante Gelände weist eine leichte Steigung von Süd nach Nord von ca. 65 m auf 75 m im DHHN auf.

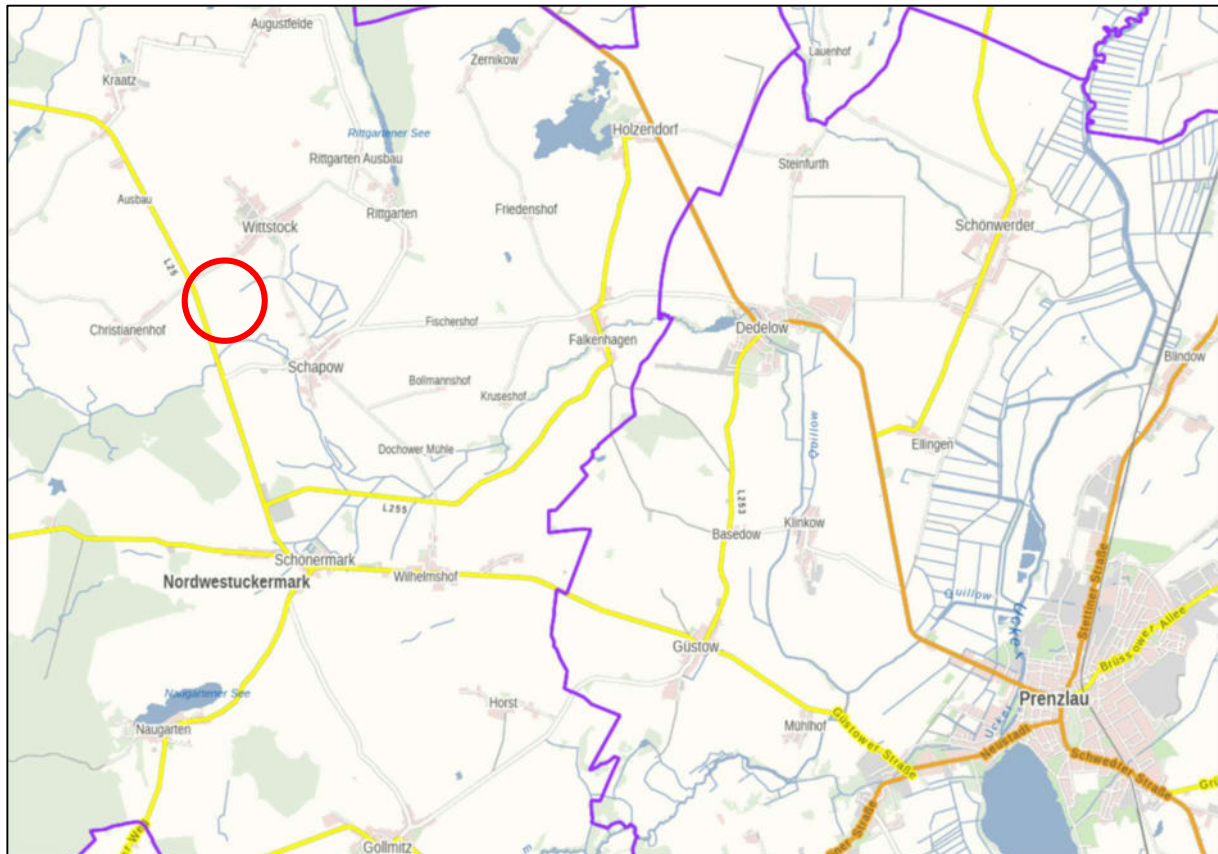


Abbildung 1: Übersicht Lage des Bebauungsplanes rot, Kartengrundlage: TK 10: Brandenburgviewer, Abfrage 17.02.2025.

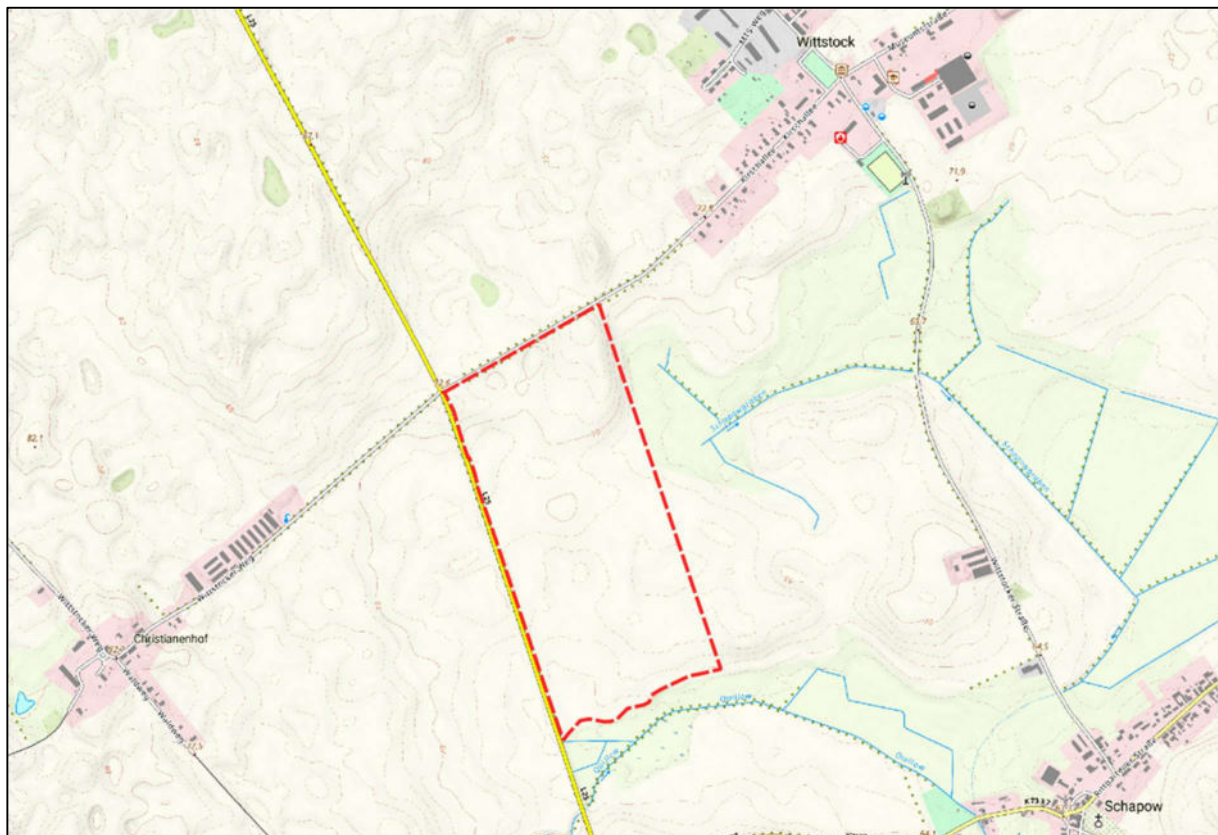


Abbildung 2: Lage des **Geltungsbereiches** rot, Kartengrundlage: TK 10, Flurstücke: Brandenburgviewer, Abfrage 17.02.2025.

Merkmale der PV-Anlage

Geplant ist die Errichtung von in Reihe installierten Photovoltaik-Modultischen, technischen Stationen wie Wechselrichter/Konverter/Trafo-Systemen sowie Batterie-Energiespeichersystemen, Verkehrswegen und Zaunalagen.

Die geplante Unterkonstruktion für die zu installierenden Solarmodule wird über Rampaufpfosten ohne Fundament im Erdreich realisiert, welche je nach Bodenbeschaffenheit im Mittel ca. 150 cm bis 300 cm tief in den Boden gerammt werden. Die Module werden exakt nach Süden ausgerichtet und sind 15 ° geneigt. Bei einem Bodenabstand von 80 cm (Mindesthöhe) an der unteren Modulkante beträgt die maximale Bauhöhe bis zu ca. 2,63 m an der oberen Modulkante. Die Installation der Wechselrichter erfolgt in Kombination mit den Trafostationen an zentralen Stationspunkten im Baufeld.

Die Modulreihen folgen der natürlichen Topografie. Der Reihenabstand beträgt etwa 2,90 m. Die lotrechte Projektion der obersten und untersten Modulkante auf das darunter befindliche Terrain ergibt die Breite multipliziert mit der Modultischreihenlänge für die Berechnung der fiktiv überbauten Fläche. Die Versiegelung erfolgt nur durch die Grundflächen der Stützen, der Trafogebäude und der Übergabestation sowie durch die Verkehrsflächen. Die von den Modulen überdachten Flächen sollen nicht versiegelt, sondern als extensive Grünflächen mit an die Umgebung angepassten Pflanzen und Stauden belegt und genutzt werden.

Aus Gründen der Sicherheit vor unbefugtem Betreten, zur Vermeidung von Unfällen durch Stromschlag sowie aus Gründen des Versicherungsschutzes ist die Einfriedung des Betriebsgeländes der PV-Anlagen erforderlich. Die geplante Zaunanlage hat eine Höhe von rund 2,20 m. In der Gesamthöhe bereits inbegriffen ist der Durchgang für Kleintiere, insbesondere Kleinsäuger zwischen Boden und Zaunkante (10 – 20 cm).

Innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen werden aufgrund von einzuhaltenden Modulabständen zur Vermeidung von Verschattung max. 60 % für die Errichtung der PV-Anlagen und deren Nebenanlagen in Anspruch genommen.

Eine Brandgefährdung geht von FF-PVA in der Regel nicht aus, Personen halten sich nur zu Wartungs- und Pflegeeinsätzen im Geltungsbereich auf. Für einen Brandfall wird eine Löschwasser-Entnahmestelle im nordwestlichen Geltungsbereich vorgehalten, um eine Ausbreitung von Feuer zu verhindern.

Nach Ablauf der Betriebsdauer von ca. 30 Jahren steht die Fläche wieder der Ackernutzung zur Verfügung. Weitere Flächen werden von der Planung nicht berührt.

1.2 Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Berücksichtigung

Fachgesetze

In § 1 Abs. 5 Bau-Gesetzbuch stellt der Gesetzgeber klar, dass Bauleitpläne eine nachhaltige, städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringen soll. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern.

§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB enthält eine Auflistung der Belange des Umweltschutzes. Diese werden bei der Aufstellung des Bebauungsplanes berücksichtigt.

Bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes ist des Weiteren die Eingriffsregelung des § 1a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 18 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sowie der Artenschutz gem. § 1 Abs. 6 BauGB i.V.m § 44 Abs. 1 bis 3 BNatSchG zu beachten. Für die von dem Vorhaben betroffenen, besonders oder streng geschützten Tiere sind Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG zu ergreifen.

Neben den artenschutzrechtlichen Bestimmungen ist, als Folge möglicher erheblicher Beeinträchtigungen von europäisch geschützten Tier- und Pflanzenarten und deren natürlichen Lebensräumen die Haftung des Verantwortlichen für Umweltschäden nach dem Umweltschadengesetz (USchadG) zu beachten.

§ 1a BauGB enthält die bei der Bauleitplanung anzuwendenden, ergänzenden Vorschriften zum Umweltschutz, konkretisiert den schonenden Umgang mit Grund und Boden bzw. Fläche und weist auf die Einhaltung der Eingriffsregelung sowie der Beachtung von europäischen Gebietsschutzbelangen und auch dem Klimaschutz hin.

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz von 2014 hat die Transformation hin zu einer nachhaltigen und treibhausgasneutralen Stromversorgung zum Ziel und dient somit der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. § 2 EEG weist auf diese besondere Bedeutung und das damit verbundene überragende öffentliche Interesse der erneuerbaren Energien hin.

Mit dem Bundes-Klimaschutzgesetz hat der Gesetzgeber 2019 das Instrument zum Schutz vor den Auswirkungen des weltweiten Klimawandels durch die Erfüllung der nationalen Klimaschutzziele sowie die Einhaltung der europäischen Zielvorgaben geschaffen. Insbesondere § 13 Abs. 1 KSG → Berücksichtigungsgebot weist auf die Pflichten der Kommunen hin, bei ihren Planungen und Entscheidungen den Zweck des KSG und die zu seiner Erfüllung festgelegten Ziele zu berücksichtigen.

Das Bundes-Klimaanpassungsgesetz (KAnG) wurde am 20.12.2023 vom Bundestag beschlossen, mit dem Ziel, Leben, Gesundheit, Gesellschaft, Wirtschaft und Infrastruktur sowie Natur und Ökosysteme vor den negativen Auswirkungen des Klimawandels zu schützen oder diese weitestgehend zu reduzieren. Das Gesetz trat am 01.07.2024 in Kraft.

Gemäß § 1 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) sind Menschen, Tiere und Pflanzen, der Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen bzw. ist der Entstehung schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.

§1 des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) fordert die nachhaltige Sicherung oder Wiederherstellung der Funktionen des Bodens, das Abwehren schädlicher Bodenveränderungen, die Sanierung der Böden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.

Das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) hat gem. § 1 zum Zweck, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als

Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen.

Das Brandenburgische Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - BbgNatSchAG) konkretisiert die Ziele des BNatSchG auf Landesebene.

Im Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (BbgDSchG) sind die Grundsätze formuliert, die bei der Entdeckung, Entfernung bzw. Umsetzung von Bodendenkmalen zu beachten sind.

Fachplanungen

Das Landesentwicklungsprogramm (LEPro 2007) legt raumordnerische Grundsätze zur Entwicklung der Gliederung und Entwicklung für die Region Berlin-Brandenburg fest.

In § 2 „Wirtschaftliche Entwicklung“ heißt es:

- (1) (...)
- (2) (...)
- (3) In den ländlichen Räumen sollen in Ergänzung zu den traditionellen Erwerbsgrundlagen neue Wirtschaftsfelder erschlossen und weiterentwickelt werden.

In § 4 „Kulturlandschaft“ heißt es:

- (1) Die Kulturlandschaft soll in ihrer Vielfalt erhalten und zur Stärkung der regionalen Identität und Wirtschaftskraft weiterentwickelt werden. Metropole, Städte und Dörfer sind wichtige Elemente der Kulturlandschaft. Historisch bedeutsame Kulturlandschaften sollen bewahrt und entwickelt werden.
- (2) Durch eine nachhaltige und integrierte ländliche Entwicklung sollen die Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft, die touristischen Potenziale, die Nutzung **regenerativer Energien** und nachwachsender Rohstoffe in den ländlichen Räumen als Teil der Kulturlandschaft weiterentwickelt werden.
- (3) (...)

In § 6 „Freiraumentwicklung“ heißt es:

- (1) Die Naturgüter Boden, Wasser, Luft, Pflanzen- und Tierwelt sollen in ihrer Funktions- und Regenerationsfähigkeit sowie ihrem Zusammenwirken gesichert und entwickelt werden. Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden.
- (2) Die Inanspruchnahme und die Zerschneidung des Freiraums, insbesondere von großräumig unzerschnittenen Freiräumen, sollen vermieden werden. Zerschneidungswirkungen durch bandartige Infrastruktur sollen durch räumliche Bündelung minimiert werden.
- (3) (...)
- (4) Freiräume mit hochwertigen Schutz-, Nutz- und sozialen Funktionen sollen in einem Freiraumverbund entwickelt werden.
- (5) (...)
- (6) (...)

Der Landesentwicklungsplan der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg LEP HR (2019) enthält raumbedeutsame Aussagen und Festsetzungen, welche die Inhalte des Landesentwicklungsprogramms LEPro (2007) konkretisieren.

Relevante Ziele (als beachtenspflichtige, verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbaren, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogene Festlegungen, die einer Überwindung im Rahmen der Abwägung nicht mehr zugänglich sind):

Das Plangebiet befindet sich im Landkreis Uckermark und damit im Strukturraum der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg.

Z 6.2: (1) Der Freiraumverbund ist räumlich und in seiner Funktionsfähigkeit zu sichern. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die den Freiraumverbund in Anspruch nehmen oder neu zerschneiden, sind ausgeschlossen, sofern sie die Funktionen des Freiraumverbundes oder seine Verbundstruktur beeinträchtigen.

Der Integrierte Regionalplan der Region Uckermark-Barnim (2024) differenziert die Festsetzungen, Grundsätze und Ziele aus den höherrangigen Planungen.

Für das Gebiet bei Wittstock sind außer der Festlegung **Z 6.1 Vorbehaltsgebiet Freiraumverbund** keine weiteren Festlegungen von Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten getroffen.

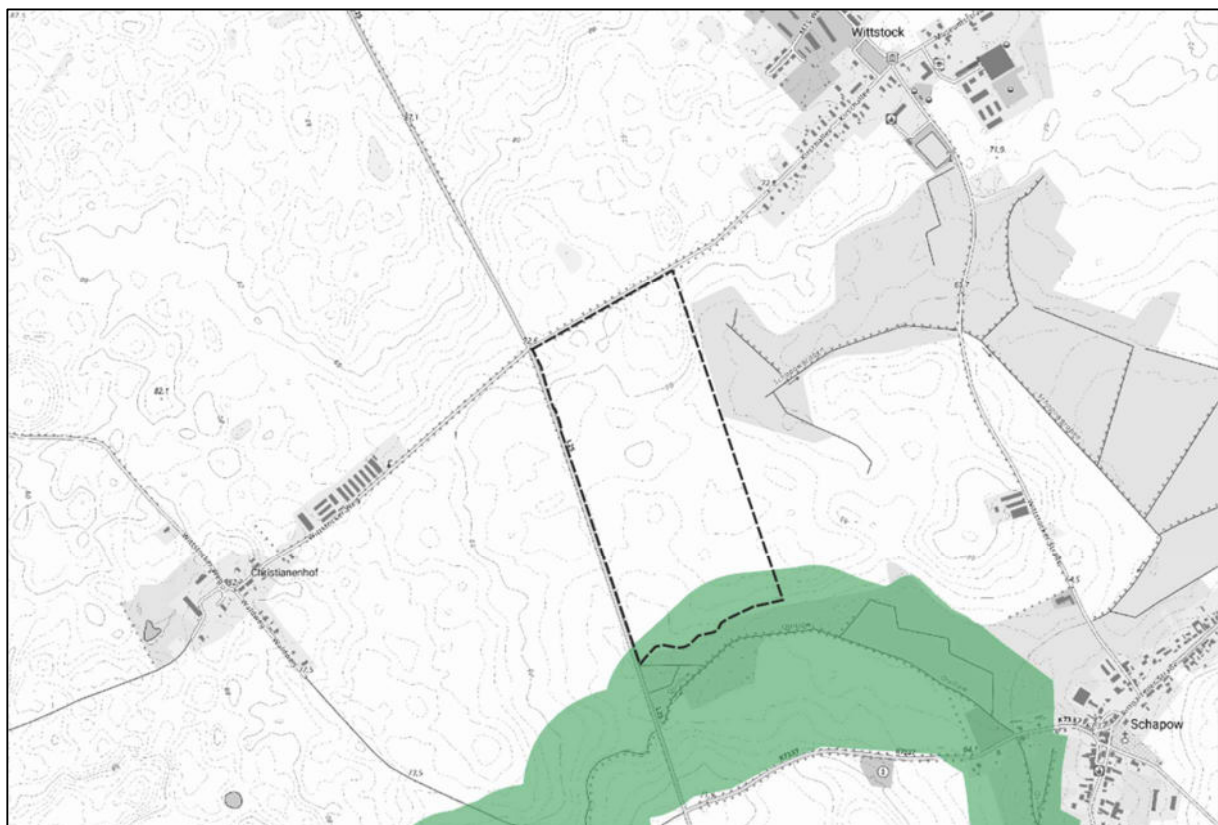


Abbildung 3: Auszug Festsetzungen Planungsregion, grün: Vorbehaltsgebiet Freiraumverbund, Quelle: Integrierter Regionalplan der Region Uckermark-Barnim (2024).

Z 6.1 Vorranggebiet Freiraumverbund (1) Der Freiraumverbund ist räumlich und in seiner Funktionsfähigkeit zu sichern. Im Freiraumverbund sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die Flächen insbesondere durch bauliche Nutzung beanspruchen oder zu einer Zerschneidung führen ausgeschlossen, sofern sie die Funktion oder die Verbundstruktur beeinträchtigen.

- ➔ Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans überschneidet sich zwar mit dem Vorranggebiet Freiraumverbund. Das Sonstige Sondergebiet PV, also das Baufenster, Belegung mit PV-Modulen sowie die Zaunanlage beanspruchen jedoch nicht das ausgewiesene Vorranggebiet Freiraumverbund.

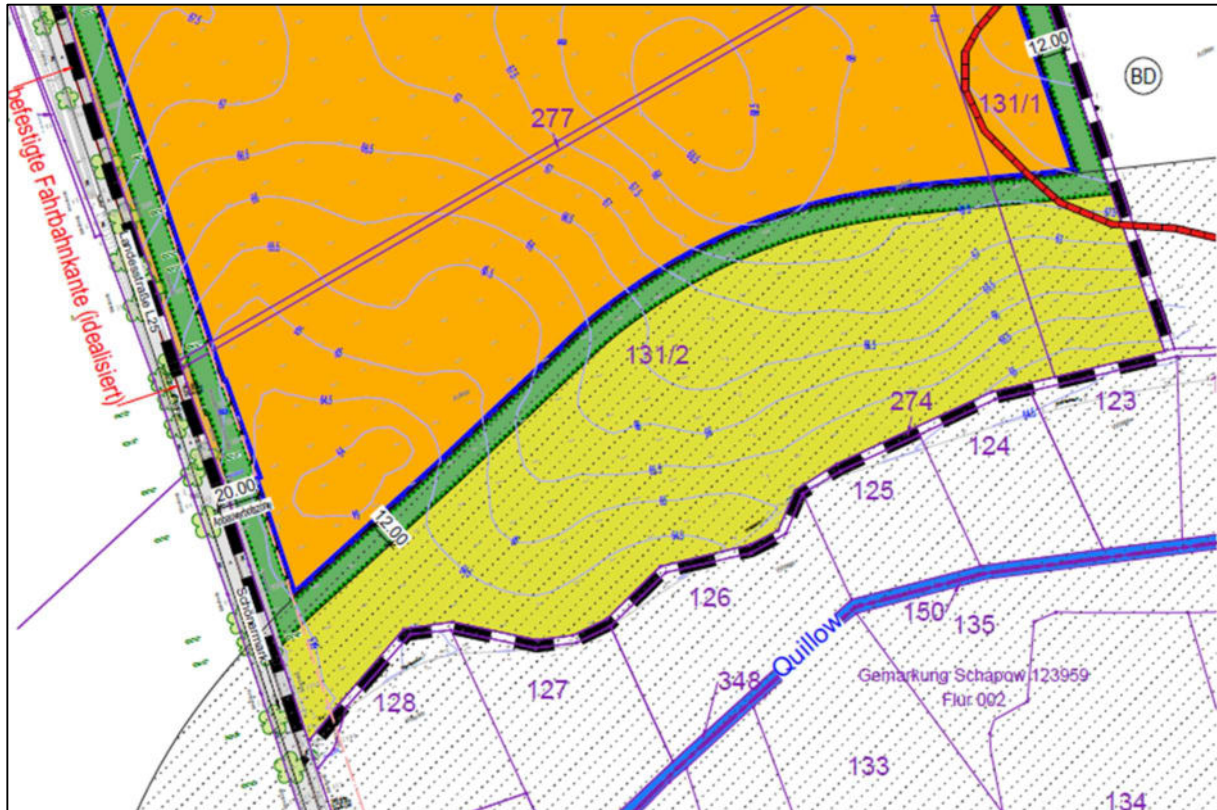


Abbildung 4: Flächeninanspruchnahme innerhalb des Geltungsbereiches: orange: SO FF-PVA innerhalb des Baufensters, gelb: Flächen für Landwirtschaft im GB mit Überschneidung des Vorranggebietes Freiraumverbund, Quelle: AKE Projekt GmbH, VE vBP Stand Februar 2026.

Die Gemeinde Nordwestuckermark hat Ende 2023 den „Kriterienkatalog zur Errichtung von - Freiflächen-Photovoltaikanlage in der Gemeinde Nordwestuckermark“ veröffentlicht. Dieser Katalog listet Ausschluss-, Pflicht- sowie Positivkriterien auf, die bei der Ausweisung von FF-PVA-Flächen einzuhalten sind. Der Geltungsbereich des hier geprüften PV-Vorhabens erfüllt diese Kriterien und befindet sich darüber hinaus auf einer durch den Landkreis eruierten Potenzialfläche für FF-PVA.

Für das Gemeindegebiet von Schapow/Wittstock liegt ein Flächennutzungsplan (FNP) vor (gültig seit April 2001). Im Bereich des Vorhabens stellt der FNP Flächen für Landwirtschaft, Heckenstrukturen sowie ein gesetzlich geschütztes Biotop dar. Östlich im bzw. knapp außerhalb des Geltungsbereiches weist der FNP auf zwei Bodendenkmale (BoD) hin. Der FNP wird im Parallelverfahren zum Bauleitplanverfahren geändert, um dem Entwicklungsgebot zu entsprechen.

Anstelle der Flächen für Landwirtschaft wird im Bereich des Sonstiges Sondergebietes in der F-Plan-Änderung ein Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Freiflächenphotovoltaikanlage“ dargestellt sein. Das gesetzlich geschützte Biotop sowie die Heckenstruktur im Norden des Geltungsbereiches und der Freiraumverbund im Süden des Geltungsbereiches werden innerhalb des Bauleitplanverfahrens festgesetzt.

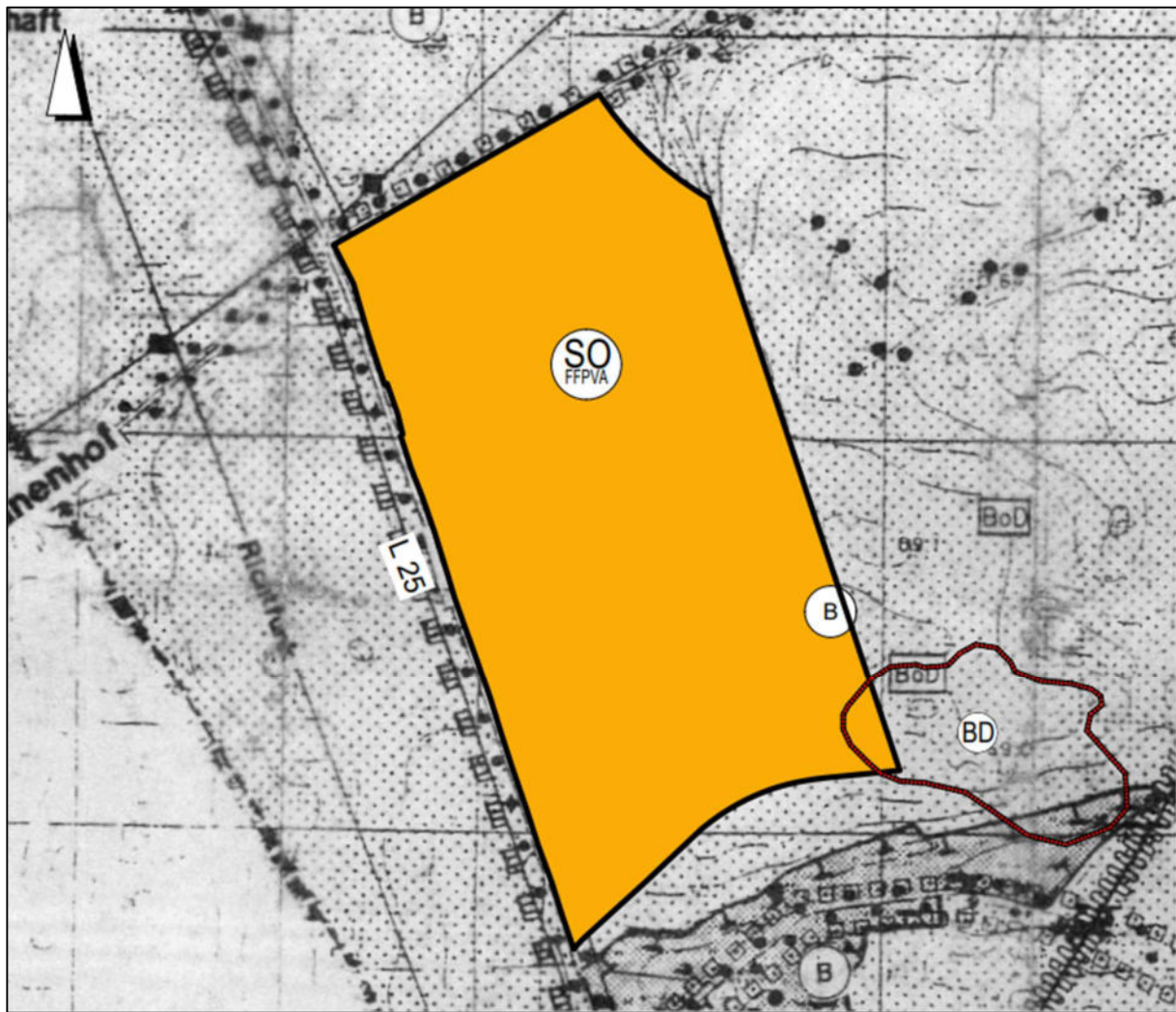


Abbildung 5: Auszug Teil 1 Flächennutzungsplan Schapow, 2001, orange: Änderungsbereich SO gem. vB-Plan, rot: nachrichtliche Übernahme Umgrenzung Anlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen

Teil 2 des FNP, der Umweltbericht mit integriertem Landschaftsplan, thematisiert die örtlichen Ziele, Maßnahmen und Erfordernisse des Naturschutzes.

- Alleen und Feldhecken:

Bestehende Feldgehölze und Hecken sind zu pflegen

→ es ist kein Eingriff in bestehende Hecken geplant.

- Eingriffsregelung

Für den Bereich Wittstock attestiert der FNP dem Landschaftsbild eine erhebliche Vorbelastung; Baumaßnahmen müssen daher durch geeignete Baukörper und Bepflanzungen in den Raum eingebunden werden. Eingriffe können durch geeignete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensiert werden: Bepflanzung der jeweiligen Straßen mit großkronigen heimischen Laubbäumen sowie Anlage einer Schutzpflanzung und Pflanzung heimischer Gehölze – möglichst Obstbäume - am äußeren Rand der Bebauung
→ eine Sichtschutzhecke ist an drei der vier Seiten des GB geplant. An der vierten, nördlichen Seite verläuft eine Bestandshecke, hier ist keine Pflanzung notwendig.

2.0 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

2.1 Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale

Vorhabengebiet:

Das Plangebiet westlich von Wittstock in der Gemeinde Nordwestuckermark ist ein ländlich geprägter, wenig strukturierter Ackerstandort.

Das Vorhabengebiet selbst wird nördlich begrenzt von der Zufahrt ab der L 25 nach Wittstock, der L 25 selbst Richtung Süden nach Schönermark sowie der Grünland geprägten Niederung der Quillow südlich des geplanten Geltungsbereiches. Westlich schließen sich weitere Landwirtschaftsflächen an.



Abbildung 6: Übersicht Luftbild mit Geltungsbereich rot, Quelle: Brandenburgviewer, DOP 20, Abfrage 18.02.2025.



Abbildung 7: Vorhabensgebiet, Nord → Süd, eigenes Foto, 03.02.2025.



Abbildung 8: Vorhabensgebiet, Nord → West, eigenes Foto, 03.02.2025.



Abbildung 9: Vorhabensgebiet, Südwest → Nordost, eigenes Foto, 03.02.2025.

2.1.1 Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit, Erholungsfunktion

Bestandssituation

Der Untersuchungsraum in der Norduckermark liegt ländlich zwischen kleineren Ortschaften und ist landwirtschaftlich geprägt. Die Flächenkulisse des Geltungsbereiches liegt zwischen den Ortslagen Wittstock (400 m), Schapow (ca. 820 m) und Christianenhof (ca. 560 m) und grenzt im Westen an die Landesstraße L 25, im Norden an die Zufahrt zur Ortslage Wittstock und östlich und südlich an die freie Landschaft. Diese schutzwürdigen Strukturen stehen teilweise in Sichtbeziehung zu der geplanten PV-Anlage.

Zwischen dem südlich/westlichen Teil der Ortschaft Wittstock und der PV-Anlage befinden sich partiell lineare und flächigere Gehölzstrukturen, die für Teile der Ortschaft einer unmittelbaren Sichtbeziehung entgegenwirken. Gleiches gilt für den südöstlich gelegenen, nördlichen Teil des Ortes Schapow, dem die reflektierenden Modulflächen zugewandt sind. Zwischen der westlich der geplanten PV-Anlage liegende Ortschaft Christianenhof sowie den Modulen befinden sich keinerlei sichtverstellende Gehölzstrukturen. Gleiches gilt für die unmittelbar angrenzende L 25.

Die Flächen des Geltungsbereiches und dessen Umfeld verfügen nicht über besonders stark und überregional bedeutsame Spazier- oder Wanderwege und haben aufgrund ihrer eher ausgeräumt wirkenden Landschaftsästhetik einen eher geringen Erholungswert. Für die landschaftsgebundene Naherholung existieren Wegeverbindungen zwischen Wittstock, Schapow und Rittgarten sowie westlich der L 25 rund um Christianenhof.

Überregional bedeutsame touristische Strukturen, Attraktionen und weitere Anziehungspunkte sind in der engeren und weiteren Umgebung nicht vorhanden. Konkret zum Thema Landschaft sowie Kultur- und Sachgüter siehe dort.

Vorbelastungen

Vorbelastungen auf das Schutzgut Mensch gehen am geplanten Standort hauptsächlich von den Geräusch-, Schadstoff- und Bewegungsemissionen der L 25 sowie der intensiven Landwirtschaft in dem ländlich geprägten Raum mit den hierfür typischen Emissionen wie Staubentwicklung, Dünger- und Pflanzenschutzmittel-Einsatz aus. Vorgeprägt ist der weiter entfernte Untersuchungsraum des Weiteren von einem Windpark (Abstand ca. 5,8 km) sowie Tierhaltungsanlagen.

Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Mensch

Bau-/Rückbaubedingt:

Von Bauflächen können schädliche Umwelteinflüsse auf schutzwürdige Nutzungen wie Wohnbebauung, Verkehrsflächen usw. ausgehen.

Die kleinste Entfernung zu einer schutzbedürftigen Bebauung befindet sich ca. 400 m entfernt. Des Weiteren grenzt das Bau Feld an die Landesstraße L25.

Durch die Baumaßnahme ist temporär mit einer Zunahme von Baustellenverkehr und den durch das Baugeschehen ausgehenden Wirkungen wie Lärm, Staubentwicklung und Blendwirkungen auszugehen. Erhebliche Belästigungen sind durch den großen Abstand bzw. durch die zu erwartende Menge an Störungen hingegen nicht zu erwarten.

Während der Realisierungsphase von Baumaßnahmen sind die Immissionsrichtwerte der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen - (VwV Baulärm) vom 19. August 1970 einzuhalten.

Anlagenbedingt:

Blendwirkung:

Durch die Reflexion der Sonne an der Moduloberfläche kann eine Blendwirkung auftreten. Ob es an einem Immissionsort (IO) im Jahresverlauf überhaupt zur Blendung kommt, hängt nach den „Hinweisen zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen“ der Bund/ Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) vom 13.09.2013 von der Lage des Immissionsortes relativ zur PV-Anlage ab:

An Immissionsorten (IO), die sich weiter als 100 m von einer PV-Anlage entfernt befinden, treten bei Einzelmodulen oder kleinen PV-Anlagen erfahrungsgemäß nur kurzzeitige Blendwirkungen auf. Bei ausgedehnten Anlagen, könnten auch weiter entfernte Immissionsorte noch relevant sein. Immissionsorte, die nördlich von der PV-Anlage gelegen sind, sind bei einer Südausrichtung der PV-Module in der Regel unproblematisch. Eine genauere Betrachtung ist nur dann erforderlich, wenn der IO vergleichsweise hoch liegt (z.B. bei Hochhäusern) und/oder die PV-Module besonders flach angeordnet sind. Bei einer Ost-West-Anordnung der Module dagegen können auch nördlich liegende IO von einer Blendwirkung betroffen sein. Bei IO, die westlich oder östlich einer nach Süden ausgerichteten PV-Anlage liegen, kann es insbesondere bei großflächig sichtbaren Reflexionsflächen im Jahresverlauf bis zu Entfernungen von mehreren hundert Metern zu ausgedehnten Immissionszeiträumen kommen, die als erhebliche Belästigung der Nachbarschaft aufgefasst werden können.

Generell gilt: Eine erhebliche Belästigung im Sinne des BImSchG besteht dann, wenn durch die maximal mögliche astronomische Blenddauer unter Berücksichtigung aller umliegenden Photovoltaikanlagen mindestens 30 Minuten am Tag oder 30 Stunden pro Kalenderjahr beträgt.

Ein Blendgutachten wurde in Auftrag gegeben, welches die relevanten Immissionsorte untersucht, bewertet und ggf. Gegenmaßnahmen aufzeigt.

Für die Landesstraße 25 wird eine wahrnehmungsbeeinträchtigende Blendwirkung durch die Module ausgeschlossen. Gleiches gilt für die Immissionsorte Umliegende Wohnbebauung Wittstock, Christianenhof und Schapow, die durch die große Distanz zum Vorhaben nicht betroffen sind.

Für die **Kirschallee** wird ein geringes Risiko einer Blendwirkung prognostiziert. Beim Einfahren auf die **Landesstraße 25** kann allerdings ein Risiko der Blendwirkung bestehen. Hier ist eine **technische/konstruktive Blendschutzmaßnahme im Kurvenbereich** als Sichtunterbrechung mit einer Höhe von 1,50 m vorzunehmen (Blendgutachten DGS, 2026).

Prüfung Blickbeziehungen:

Blickbeziehungen von der Ortschaft Wittstock können aufgrund der Lage nord-östlich zur FF-PVA sowie optisch trennend wirkenden linearen Gehölzstrukturen ausgeschlossen werden. Die Ortschaft Christianenhof liegt ca. auf 77 bis 84 m Höhe und somit höher als die FF-PVA. Blickbeziehungen der am östlichen Ortsrand gelegenen Wohnbebauung Richtung Osten über den Acker können nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Hier können die Module in der Profilansicht als Silhouette am Horizont in ca. 880 m Entfernung erkennbar sein. Ähnliches gilt für die Wohnbebauung nördlich der Rittgartener Straße in der Ortschaft Schapow. Die nach Nordwesten ausgerichteten Häuser liegen mit ca. 64 m Höhe tiefer als die FF-PVA nördlich der Quillow. Hier können die Module als schmale Silhouette bzw. dunkle, flächige Bänder am Horizont in ca. 1.000 m erkennbar sein. Anders als bei Christianenhof

mindern hier vereinzelt höhere Vegetationsstrukturen wie Gehölze und Baumreihen die Blickbeziehungen parziell.

Betriebsbedingt:

Temporär ist in regelmäßigen, größeren Abständen mit Verkehr durch Wartungsfahrzeuge auf der Fläche zu rechnen. Diese Tätigkeiten sind nicht geeignet, erhebliche negative Auswirkungen auf die umgebenden Nutzungen auszuüben.

Geräuschemissionen:

Von PV-Anlagen gehen Lärmemissionen aus. Die Module selbst sind geräuschlos. Sonstige technische Komponenten wie Wechselrichter, Transformatoren, Konvertoren und Batterie-Energiespeicher erzeugen hingegen im Betrieb technisch bedingte, niederfrequente, intermittierende Geräuschemissionen mit vergleichsweise niedrigen Schalldruckpegeln, die auf die umgebende schutzwürdige Bebauung belastend wirken können.

Geräuscentwicklungen können sich demnach aus mechanischen Schwingungen durch elektromagnetische Kräfte, Lüfter und Kühlaggregate ergeben.

Im geprüften Vorhaben wird ein Wechselrichter/Transformations-Kombi-System verwendet, welches zwei verschiedene bauliche Anlagen zur Weiterverarbeitung bzw. Weiterleitung des erzeugten Solarstroms verbindet. Auf die Art kann die Versiegelung und landschaftsästhetische Wirkung der Bebauung reduziert werden. Wo es technisch möglich ist, werden die technischen Stationen im GB mit Silencer kits ausgestattet. Dies sind bauliche/technische Zusatzelemente, welche die Emissionen um ca. 6 dB(A) reduzieren.

Tabelle 1: Übersicht technische Stationen im Sondergebiet des B-Plans

	Größe ca. B/H/T	Ø dB(A)*	Stück
Kombi-System (Wechselrichter/Trafo)	6,00/2,90/2,40 m	87 dB(A)**	8
Konverter	0,90/2,00/0,90 m	81 dB(A)	30
Batterie-Energiespeicher	6,00/2,90/2,40 m	75 dB(A)	15
* dB(A) gemessen in 1 m Abstand zur baulichen Anlage			
** incl. 6 dB(A) Reduzierung durch Silencer kit			

Die relevanten Immissionsorte liegen min. 400 m von den Emittenten entfernt.

Die zu erwartende Schallausbreitung ist abhängig von der Lage bzw. Ausrichtung der Komponenten zur schutzbedürftigen Bebauung, der Topographie, der Tageszeit und der Witterung. Bestimmte Windrichtungen und -stärken können die Übertragung von Schall verstärken. Tagsüber gehen die Geräusche i.d.R. in den Umgebungsgeräuschen unter. Nachts kann es durch die allgemeine Ruhe zu einer verstärkten Wahrnehmung von technisch induziertem Lärm kommen. Mangels Sonnenlicht arbeiten die Wechselrichter nachts nicht, so dass hier keine Schallausbreitung vorliegt.

Lärmbelastung auf schutzwürdige Nutzungen sind in der Verwaltungsvorschrift TA Lärm geregelt:

Tabelle 2: Immissionsrichtwerte für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden (TA Lärm, Pkt. 6.1, 08.06.2017)

	Tags dB(A)	Nachts dB(A)
d) In Kerngebieten, Dorfgebieten, Mischgebieten	60	45
e) in allg. Wohngebieten/Kleinsiedlungsgebieten	55	40

Bei anderen PV-Vorhaben hat sich gezeigt, dass hier Richtwerte bereits in einem Abstand von ca. 100 m unterschritten wurden (Kling Consult, 2025).
Nachgewiesen ist, dass Geräusche mit zunehmender Entfernung abnehmen.

Tabelle 3: Beispiel Entwicklung des Schalldrucks bei Wechselrichter/BESS Ø 70 dB(A) (PureSky Energy, Abfrage 05.02.2026):

Entfernung in m	Schalldruck dB(A)
Ca. 1	70
Ca. 15	40 - 45
Ca. 30	34 - 40
Ca. 70	< 35

Vorsorgliche Vermeidungsmaßnahmen:

- Die Gesamtplanung des Vorhabens berücksichtigt die lärm-relevante Anordnung der technischen Komponenten durch zentrale Lage innerhalb des Baufeldes, nicht an dessen Grenzen
- Es werden vorsorglich geräuschkindernde Zusatz-tools in den Geräten verbaut (s.g. Silencer-kit)
- Die Freiflächenphotovoltaikanlage wird gem. Kriterienkatalog der Gemeinde Nordwestuckermark mit einer umgebenden, min. 6 m starken **Sichtschutzhecke** (überwiegend 3 m bis 5 m, partiell 10 m Höhe) gem. Vorgaben Landesforst Brandenburg zur Anlage von Waldrändern konzipiert, die evtl. auftretende Sichtbeziehungen und Blendwirkungen minimiert bzw. verhindert.

Eine Geräusch mindernde Wirkung haben Gehölze erst ab einer Stärke zwischen 25 m und 100 m. Eine durch die optische Abschirmung hervorgerufene positive psychologische Wirkung kann jedoch mindernd auf Menschen wirken (Städtebauliche Lärmfibel online). Durch die Distanz von min. 400 m zur nächsten schutzbedürftigen Bebauung und die Annahme, dass Richtwerte gem. TA Lärm bereits bei Distanzen ab 100 m unterschritten werden, ist eine Lärmbelastung der Anwohner durch Lärm-Emissionen der FF-PVA auszuschließen.

→ Keine erheblichen Wirkungen → keine zusätzliche Kompensation notwendig.

2.1.2 Schutzgut biologische Vielfalt (Vegetation, Biotope, Schutzgebiete und Tiere)

Das Plangebiet liegt gemäß naturräumlicher Gliederung im Rückland der mecklenburgischen Seenplatte in der Region Uckermark im Uckermärkischen Hügelland. Die Vegetation im Plangebiet wird geprägt von den Standortfaktoren Boden, Wasser, Klima und Oberflächengestalt. Das Gebiet um Wittstock liegt unter dem Einfluss des sog. Mecklenburgisch- Brandenburgischen Übergangsklimas (HURTIG ET AL., 1957). Hier überlagern sich maritime westeuropäische und kontinentale osteuropäische Klimaeinflüsse, wobei im Betrachtungsraum kontinentale Prägungen bereits überwiegen.

Potenzielle natürliche Vegetation:

Die potenzielle natürliche Vegetation ist die Vegetation, die sich bei Wegfall des menschlichen Einflusses auf Grund des Wirkungsgefüges von Boden, Wasser, Klima und Geländegestalt ausbilden würde. Im Vorhabengebiet treffen zwei Kartiereinheiten aufeinander. Der Großteil des Geltungsbereiches läge in der Kartiereinheit

- D34: Seggen-Schwarzerlenwald im Komplex mit Brennessel-Schwarzerlenwald;
örtlich mit Traubenkirschen-Schwarzerlen-Eschenwald

Die nördliche Spitze des GB würde bedeckt sein von den Kartiereinheiten

- M43: Waldmeister-Buchenwald im Komplex mit Waldgersten-Buchenwald
- M26: Flattergras-Buchenwald, vereinzelt mit Rasenschmielen-Buchenwald

Derzeitige Vegetationsausprägung im Untersuchungsraum

Innerhalb des Vorhabengebietes liegt zum Zeitpunkt der Biotoptypenkartierung überwiegend intensive Landwirtschaft vor. An der nördlichen Grenze des Geltungsbereiches befindet sich eine lineare Gehölzstruktur, überwiegend aus Schlehe (*Prunus spinosa*). An der südöstlichen Grenze des Geltungsbereiches liegt innerhalb der landwirtschaftlichen Fläche ein gesetzlich geschütztes Biotop: temporäres Kleingewässer, naturnah, unbeschattet. Teil dieses Biotops ist ein älteres Solitärgehölz (*Populus spec.*). Auf einer kleinen Fläche des Ackers im südlichen Geltungsbereich war zum Zeitpunkt der Besichtigung eine nasse Fläche vorhanden.

Südlich an den Geltungsbereich grenzt ein Grünlandstreifen im Zusammenhang mit dem Niederungsgebiet der Quillow an.

Übersicht Biotoptypen im Geltungsbereich:



Abbildung 10: Biotoptypen im Geltungsbereich

Tabelle 4: Übersicht betroffene Biotope im Geltungsbereich

Zahlencode*	Biotop-Code*:	Bezeichnung*	Schutzstatus**	Betroffenheit ja/nein
Biotoptypen im Geltungsbereich mit allgemeiner Funktionsausprägung				
09134	LIS	Intensiv genutzte Sandäcker	Nein	Ja
09135	LIF	Intensiv genutzte, staunasse Äcker	Nein	Ja
071311	BHOH	Hecke, ohne Überschildung, geschlossen, überwiegend heimische Gehölze	Nein	Nein
07152	BEA	Sonstiger Solitärbaum	Nein	Ja
Geschützte Biotope innerhalb des Geltungsbereiches				
02131	SPU	Temporäres Kleingewässer, naturnah, unbeschattet	§§ Ja	nein
Geschützte Biotope im 200 m Umkreis des Geltungsbereiches				
01112	FBB	Bach, naturnah, beschattet	§§ Ja	nein
* Kartieranleitung von Biotoptypen in Brandenburg (LANDESUMWELTAMT BRANDENBURG, 2007) ** §§ Geschützt nach § 17 BbgNatSchAG § Geschützt nach § 30 BNatSchG (§) in bestimmten Ausbildungen nach § 30 BNatSchG geschützt				

Gesetzlich geschützte Biotope:

- Innerhalb des Geltungsbereiches:

02131	SPU	Temporäres Kleingewässer, naturnah, unbeschattet	Keine Betroffenheit
-------	-----	--	---------------------

Das temporäre Kleingewässer ist gemäß § 18 BbgNatSchAG geschützt. Eine Betroffenheit des Biotops durch das Vorhaben oder dessen Wirkungen kann ausgeschlossen werden. Die Fläche des Biotops plus ein Puffer von 7 m um das Biotop herum ist nicht für die Belegung mit Modulen vorgesehen. Hier setzt der Bebauungsplan ein Schutzgebiet/Schutzobjekt im Sinne des Naturschutzrechtes fest. Das Baufenster des sonstigen Sondergebietes (SO) hält zu dem Schutzobjekt 7 m Abstand. Das Biotop und dessen Puffer werden nicht in die Umzäunung des SO einbezogen.

- ➔ Vermeidungsmaßnahme: Zum Schutz des gesetzlich geschützten Biotops ist im Zuge der Zauninstallation bzw. der Baustelleneinrichtung sicherzustellen, dass im Biotop sowie dessen 7 m Schutzstreifen keine Baumaterialien gelagert bzw. Fahrzeuge abgestellt werden. Veränderungen und Nutzungen dieses Bereiches sind nicht zulässig.

- Außerhalb des Geltungsbereiches im 200M-Umkreis:

01112	FBB	Bach, naturnah, beschattet	Ca. 127 m	Keine Betroffenheit
02121	SKU	Kleingewässer, perennierend, naturnah, unbeschattet	Ca. 51 m	Keine Betroffenheit

Biotoptypen/Biotopgruppen im 200 m -Umkreis um den Geltungsbereich (Abb. 10):

Intensiv-Acker, Grünland, Feldhecke, Allee, Baumreihe,
Graben, Fließgewässer §, Kleingewässer §, Straße.

Negative Auswirkungen des Vorhabens über die Geltungsbereichsgrenzen hinaus sind durch Module usw. nicht zu erwarten. Demnach wurde die Ansprache im vereinfachten Verfahren als angemessen und ausreichend erachtet.

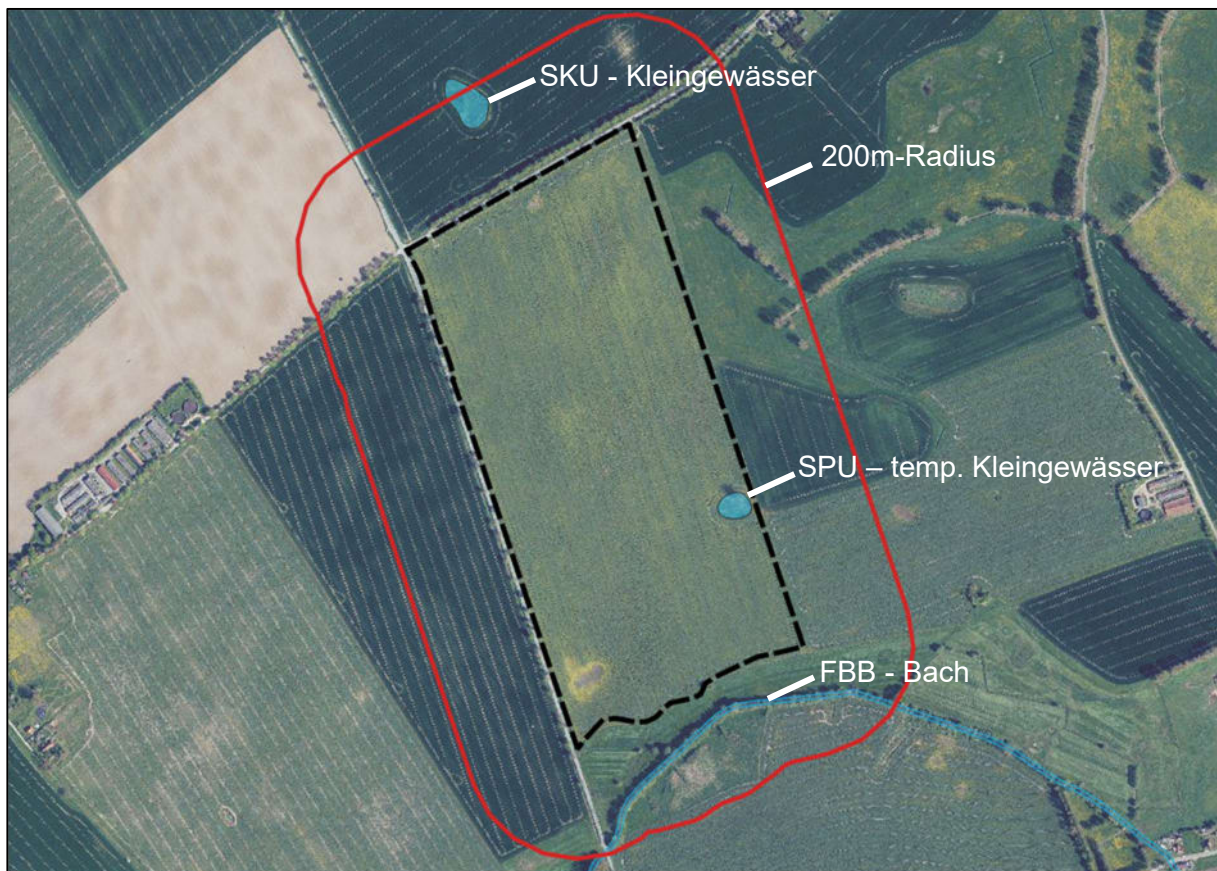


Abbildung 11: Lageübersicht der gesetzlich geschützten Biotope im GB (schwarz) sowie in dessen 200m-Umkreis (rot), Kartengrundlage: DOP 20, gesetzlich geschützte Biotope: Brandenburgviewer, Abfrage 20.02.2025.

Baubedingt kann es temporär zu einer Biototypen-bezogenen Artenvergrämung bzw. bei eher immobilen Arten zu einer temporären Störung durch das Baugeschehen kommen. Durch die Abstände von 7,00, 51,00 und 127,00 m zu den baulichen Anlagen, durch die festgesetzten Vermeidungsmaßnahmen als auch durch die dauerhafte Präsenz und Störwirkungen durch intensive Landwirtschaft, Verkehr und Siedlungsräume ist nicht mit einer erheblichen Störung der potenziell in den gesetzlich geschützten Biotopen vorkommenden Artengemeinschaft zu rechnen.

→ Durch Vermeidungs-/Kompensationsmaßnahmen keine erheblichen Wirkungen: keine zusätzliche Kompensation notwendig.

Waldflächen:

- Keine

Im Geltungsbereich selbst sowie in dessen 200 m-Umkreis befinden sich keine Waldflächen. Konflikte sind nicht erkennbar.

Geschützte Bäume:

- Keine

Die Gemeinde Nordwestuckermark und auch der Landkreis Uckermark verfügen über keine eigene Baumschutzsatzung. Die Brandenburgische Baumschutzverordnung ist 2009 außer Kraft getreten. So besteht im Moment kein Schutz für Bäume im Untersuchungsgebiet. Innerhalb des Geltungsbereiches befindet sich lediglich ein älteres Gehölz (*Populus spec.*) im Bereich des gesetzlich geschützten Biotops (temporäres Kleingewässer). ... Der Baum ist im Bebauungsplan nicht zum Erhalt festgesetzt, soll jedoch durch Pflegemaßnahmen wie „Auf den Kopf-Setzen“ erhalten werden, ohne das Schattenwurf die Solarpaneele beeinträchtigt.

Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Biologische Vielfalt

Biotoptypen im Geltungsbereich mit allgemeiner Funktionsausprägung:

Baubedingt:

Von den in Tabelle 1 aufgeführten sonstigen Biotoptypen im Geltungsbereich sind lediglich die beiden Intensiv-Acker-Biotoptypen von Umwandlung betroffen. Die Hecke im nördlichen GB sowie das §-Biotop sind durch Festsetzung im B-Plan rechtlich gesichert und werden nicht beeinträchtigt. Bei der Eingriffsfläche handelt es sich um eine nach guter fachlicher Praxis bewirtschaftete Fläche im intensiv-landwirtschaftlichen Kontext, die als stark überprägt, naturfern und stofflich und mechanisch beeinflusst eingestuft wird. Bei den betroffenen Biotoptypen handelt es sich nicht um unbeeinflusste, natürliche oder naturnahe, unwiederbringliche oder seltene Typen. Es wird nicht in große, unzerschnittene, störungsarme Landschaftsräume oder Biotopverbundsysteme eingegriffen. Die Ausprägung der Biotoptypen mit ihren Lebensgemeinschaften und dafür typischen Artenzusammensetzung sowie der auf sie wirkenden landwirtschaftlich und verkehrlich bedingten Vorbelastungen führen zu der Bewertung als Standort mit allgemeiner Funktionsausprägung. Dem Anspruch, die Leistungsfähigkeit bzw. die Funktionen des Naturhaushaltes zu erhalten, wird durch die Umsetzung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zur Kompensation der vorhabenbedingten Eingriffe Rechnung getragen.

Anlagenbedingt:

→ Eingriff in Biotoptypen mit allgemeiner sowie besonderer Funktionsausprägung → Bei Durchführung von Kompensationsmaßnahmen: keine negativen Auswirkungen.

Schutzgebiete/Schutzobjekte im Sinne des nationalen und europäischen Naturschutzrechts:

Der Bebauungsplan tangiert die Schutzgebiete

- Natura 2000-Gebiet VSG „Uckermärkische Seenlandschaft“
- Landschaftsschutzgebiet LSG „Norduckermärkische Seenlandschaft“

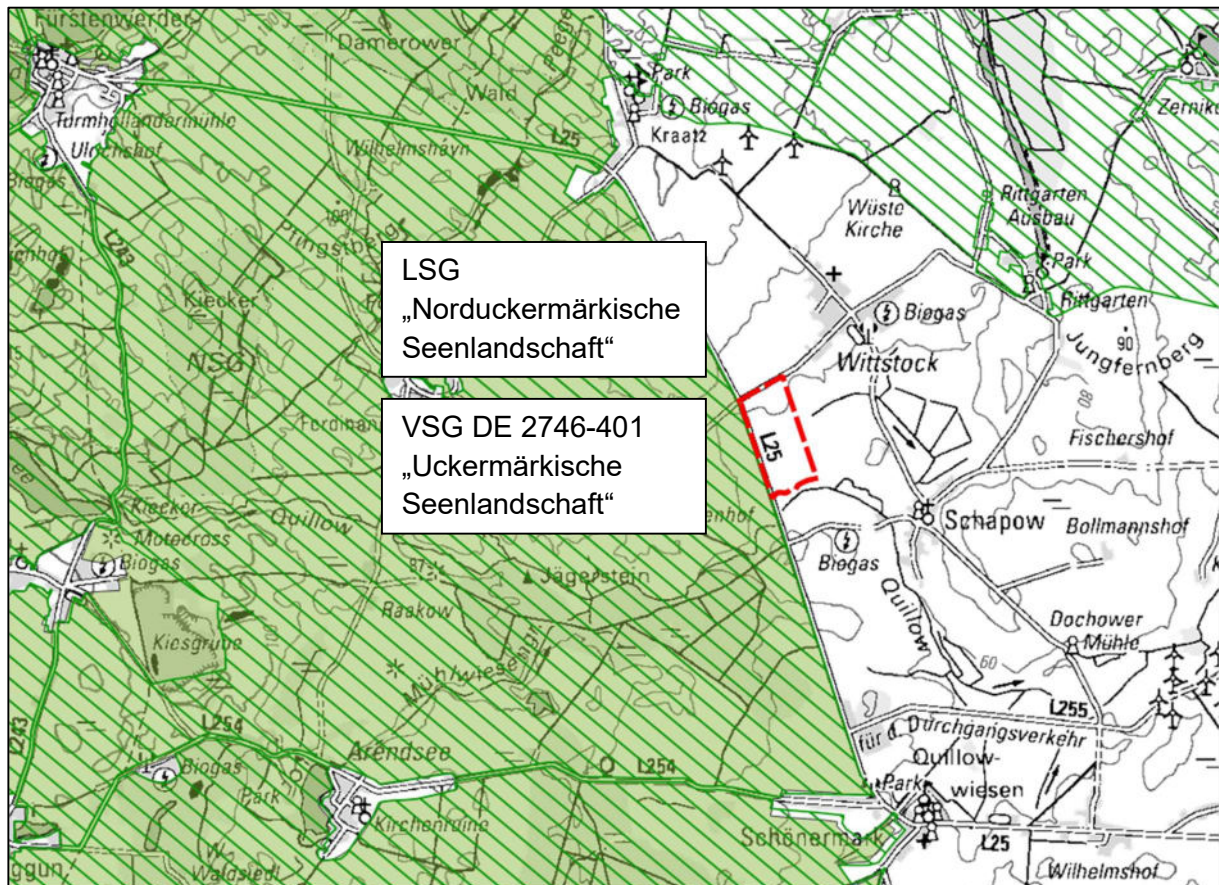


Abbildung 12: Lage-Übersicht Schutzgebiete: Natura 2000-Vogelschutzgebiet (dunkelgrün schraffiert), Landschaftsschutzgebiet (hellgrün), Geltungsbereich GB Bebauungsplan (rot), Kartengrundlage: Topografische Karte 1:100.000, Schutzgebiete: Brandenburgviewer, Abfrage 20.02.2025

Natura 2000-Schutzgebiet DE 2746-401 „Uckermarkische Seenlandschaft“:

Eine direkte Flächeninanspruchnahme durch das Vorhaben findet nicht statt.
Der 200 m-Wirkbereich der Freiflächenphotovoltaikanlage überschneidet sich mit dem europäischen Vogelschutzgebiet.

Gemäß § 34 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. Zur Einstufung, ob eine erhebliche Beeinträchtigung vorliegt, wurde zunächst eine Vorprüfung durchgeführt. Diese liegt den Verfahrensunterlagen bei.

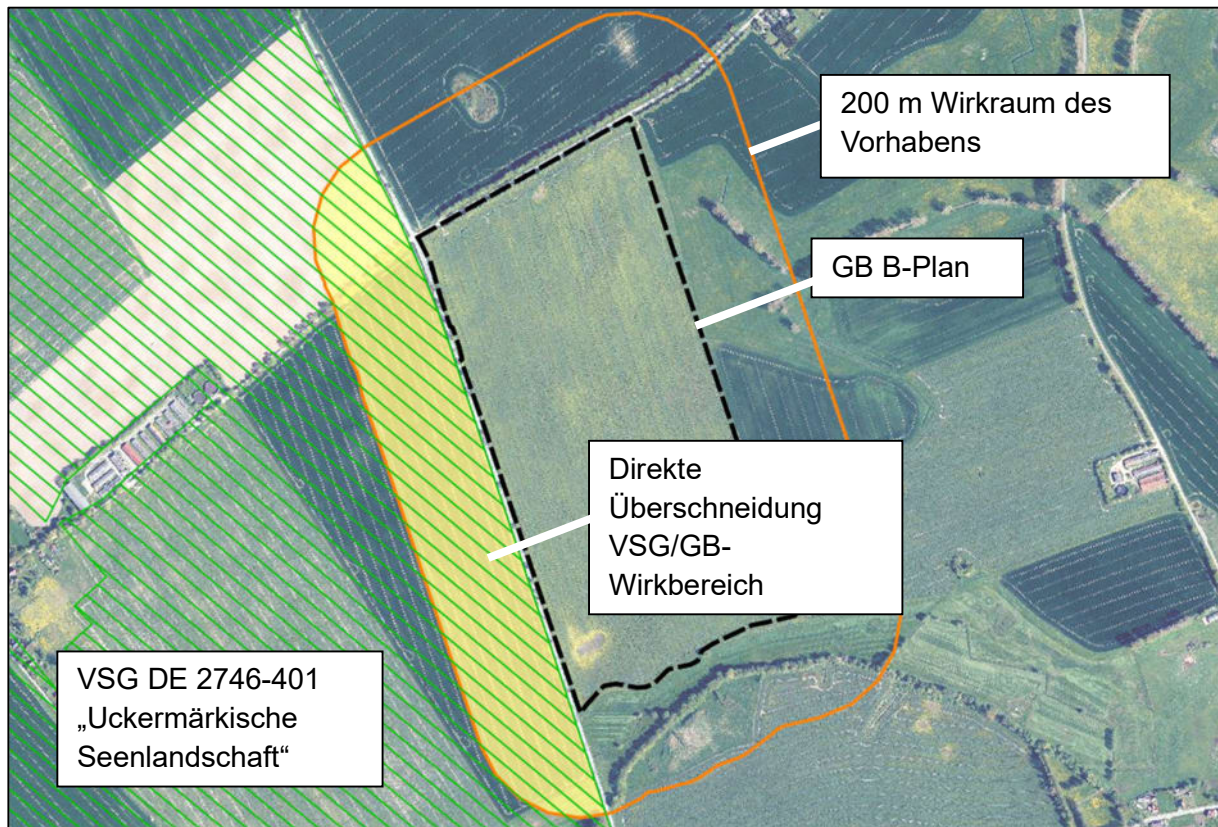


Abbildung 13: Darstellung Bestand und Planung mit Wirkungsbereich 200 m vom GB in das VSG, Kartengrundlage, DOP 20, Brandenburgviewer, Abfrage: 21.02.2025.

Erhaltungsziele des VSG „Uckermärkische Seenlandschaft“ (LAND BRANDENBURG, 2013)
EU-Nr.: DE 274-401
Größe: 61.728 ha

Erhaltungsziele:

Erhaltung und Wiederherstellung eines für das nordostdeutsche Tiefland besonders reich strukturierten zusammenhängenden Komplexes aus Wald-, See- und Moorökosystemen als Lebensraum (Brut-, Ruhe-, Rast-, Überwinterungs- und Nahrungsgebiet) der in der VO aufgeführten genannten Vogelarten.

Auswirkungen des Vorhabens (a&s NEUBRANDENBURG, 2026):

Es kommt nicht zu direkten Flächenverlusten des VSG. Indirekte Wirkungen können in einem ca. 200 m-Radius um den Geltungsbereich auftreten (ca. 23 ha).

Die Wirkungen sind somit auf einer Fläche von ca. 0,04 % des VSG (Störung innerhalb 200 m-Wirkbereiches) zu erwarten.

Baubedingt kann zwischen folgenden Wirkungen unterschieden werden:

- temporäre Lärmemission und Erschütterungen durch den Baubetrieb,
- temporäre Bodenverdichtung durch Umfahrungen, Arbeitsstreifen, Lagerplätze,
- temporäre Emission von Schadstoffen durch den Baustellenverkehr, durch Arbeits- und Betriebsmittel und mögliche Havarien,
- temporäre optische Störungen durch Baufahrzeuge, Baustelleneinrichtung und menschliche Präsenz,
- temporäre akustische Störungen durch den Baubetrieb,
- temporäre Zunahme von Lärmemission durch Baufahrzeuge,

- Flächenversiegelung durch temporäre Baustelleneinrichtungsflächen und Arbeitsbereiche.

Grundsätzlich sind baubedingte Auswirkungen im Baufeld und dessen unmittelbare Umgebung möglich. Sie beschränken sich jedoch auf die Bauphase und sind damit temporär.

Mit einer Minderung der Grundflächenzahl (GRZ) auf 0,6 statt den nach § 17 BauNVO zulässigen 0,8 für sonstige Sondergebiete folgt das Baufeld des geplanten Geltungsbereiches dem Ziel der bodenschonenden Flächeninanspruchnahme. Durch die Herausnahme der Fläche aus der landwirtschaftlichen Intensivnutzung mit den dafür typischen Belastungen durch Pestizid- und Düngemiteleinsatz sowie physische Bodenbeanspruchungen werden die dadurch entstandenen anthropogenen Vorbelastungen gemindert. Die Baufeldfreimachung erfolgt grundsätzlich außerhalb der Brutzeit.

Folgende anlage- und betriebsbedingte Wirkungen können von dem Vorhaben ausgehen:

- Nachhaltiger Lebensraumverlust durch Flächenversiegelung und Überbauung
- Bodenaustrocknung durch die Reduzierung des Niederschlagswassers unter den Modulen
- Lärmemissionen und optische Effekte wie Lichtreflexe, Spiegelungen und die Ausbildung von polarisiertem Licht durch Reflexion
- Irritationswirkung für Vögel und Insekten
- Barrierewirkung durch Einfriedung der Anlage
- Umgang mit wassergefährdenden Stoffen bei Wartungsarbeiten

Das VSG umfasst eine Gesamtfläche von 61.728 ha. Das Vorhabengebiet befindet sich an der nordöstlichen Grenze des VSG zwischen den Ortslagen Wittstock und Christianenhof an der L 25.

Die Erhaltungsziele des VSG gem. Anl. 1 zu § 15 BbgNatSchAG beziehen sich auf die Erhaltung und Wiederherstellung eines für das nordostdeutsche Tiefland besonders reich strukturierten zusammenhängenden Komplexes aus Wald-, See- und Moorökosystemen als Lebensraum (Brut-, Ruhe-, Rast-, Überwinterungs- und Nahrungsgebiet) der in der Anlage 1 BbgNatSchAG genannten Vogelarten.

Ergebnis der Prüfung gem. § 34 BNatSchG (SPA-Vorprüfung a&s Neubrandenburg, 2026):

Unter Berücksichtigung der zu erwartenden Wirkfaktoren werden die Erhaltungsziele der für das Gebiet gemeldeten, europäischen Vogelarten sowie deren Lebensräume durch die Planung nicht erheblich beeinträchtigt. Durch die Realisierung des Vorhabens werden keine Schutz- und Erhaltungsziele der für das VSG " aufgeführten Vogelarten sowie ihrer Lebensräume erheblich beeinträchtigt. Derzeit ungünstige Erhaltungszustände werden durch das Vorhaben weder hervorgerufen noch verstärkt.

Andere Pläne und Projekte, die im Zusammenwirken mit dem hier geprüften Vorhaben zu kumulativen, erheblichen Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebietes führen können, sind nicht bekannt.

→ Keine erheblichen Wirkungen → kein Widerspruch.

Landschaftsschutzgebiet „Norduckermärkische Seenlandschaft“:

Der Bebauungsplan „Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage in der Gemarkung Wittstock“ berührt lediglich mittelbar die Belange des Landschaftsschutzgebietes LSG „Norduckermärkische Seenlandschaft“.

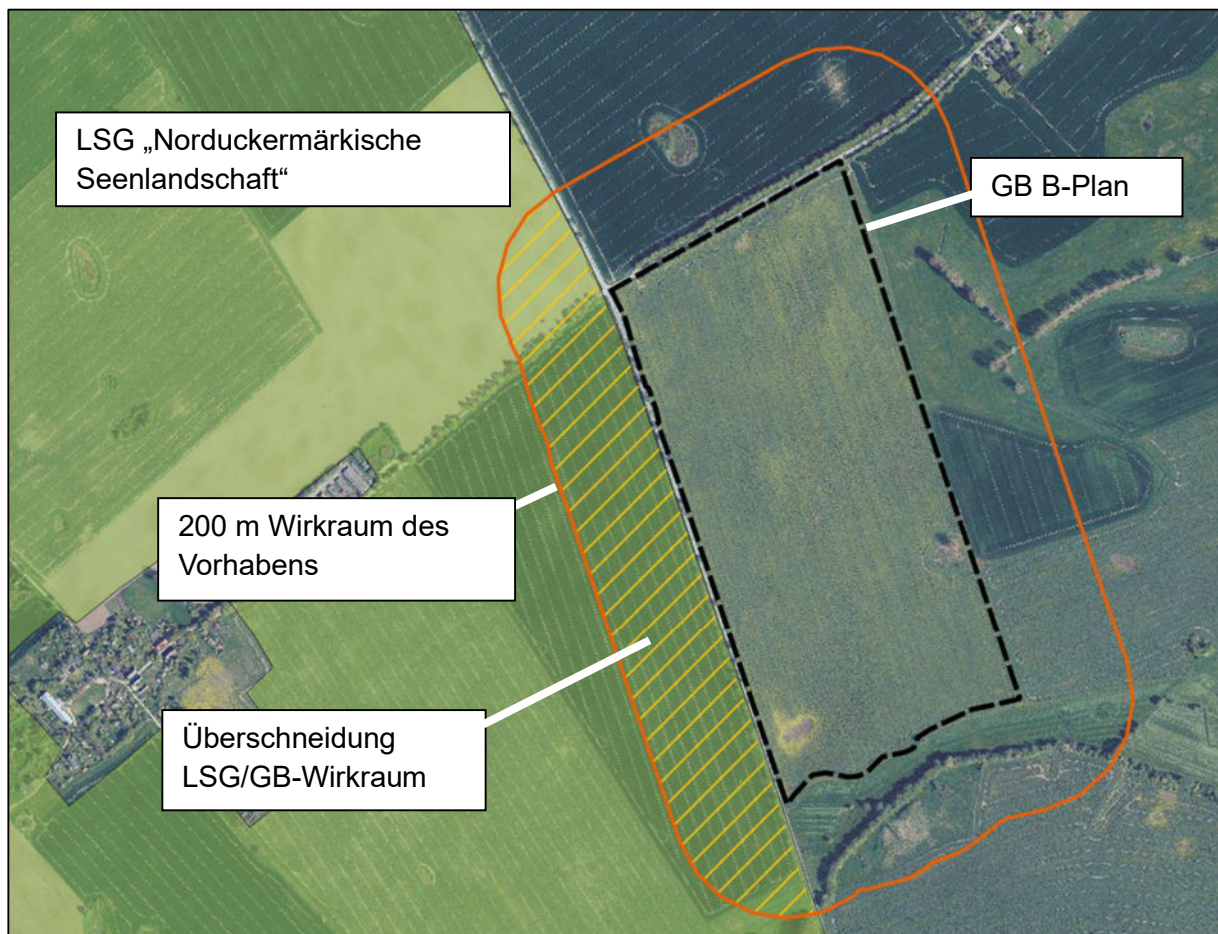


Abbildung 14: Lage-Übersicht Geltungsbereich GB Bebauungsplan B-Plan (schwarz) im Verhältnis zum Landschaftsschutzgebiet LSG „Norduckermärkische Seenlandschaft“ (hellgrün), Kartengrundlage: DOP 20, Schutzgebiete: Brandenburgviewer, Abfrage 24.02.2025

Das LSG „Norduckermärkische Seenlandschaft“ steht gemäß Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Norduckermärkische Seenlandschaft“, vom 12.12.1996, unter Schutz.

Schutzzwecke des LSG (§ 3 VO):

1. die Bewahrung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes einer eisenzeitlich geprägten, ursprünglich vorwiegend extensiv genutzten Kulturlandschaft, insbesondere
 - a. einer reich strukturierten, weitgehend harmonischen Kulturlandschaft mit einer Vielzahl unterschiedlicher, stark miteinander verzahnter Landschaftselemente, vor allem Seen, Kleingewässer, Röhrichte, Sümpfe und Moore, Heiden, Offenlandschaften und ausgedehnter Laubmischwälder, Mittelwaldreste, Streunutzungswiesen,
 - b. der kulturhistorisch wertvollen Zeugnisse menschlicher Siedlungstätigkeit wie zum Beispiel Alleen, Streuobstbestände, Feldgehölze und Brachen sowie gebietstypischer Dorfstrukturen, Vorwerke und Ausbaue,

- c. der geologischen Bildungen wie Sander, End- und Grundmoränen und der naturhistorischen Besonderheiten wie beispielsweise Oser, Binnendünen, Sölle und Findlinge;
2. die Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere
 - a. zur Erhaltung von Klarwasserseen und zur Wiederherstellung des gestörten Wasserhaushaltes sowie zur Verbesserung der Wasserqualität,
 - b. zur Sicherung nährstoffarmer Standorte und zum Schutz der Böden vor Überbauung, Degradierung und Erosion,
 - c. wegen der Bedeutung des Gebietes als Klimaausgleichsfläche und Frischluftentstehungsgebiet,
 - d. zur Erhaltung und Förderung strukturierter land- und forstwirtschaftlich genutzter Flächen bestehend aus Ackerland, Brachen, Wiesen, Weiden, Hecken und Trockenrasen sowie zur Entwicklung naturnaher Laubmischwälder,
 - e. zur Erhaltung und Entwicklung der landschaftstypischen Lebensraum- und Artenvielfalt der an feuchte oder sehr trockene Räume gebundenen, seltenen Tier- und Pflanzenarten,
 - f. zur Erhaltung großer, zusammenhängender Ruheräume mit niedriger Belastung durch Schadstoff-, Lärm- und Lichtemission,
 - g. zur Bewahrung dieser zusammenhängenden Räume vor Landschaftszerschneidung und -zersiedelung,
 - h. zur Förderung und Sicherung der wertvollen Biotope durch die Vernetzungs- und Pufferfunktion des Gebietes;
3. die Erhaltung des Gebietes wegen seiner besonderen Bedeutung für die naturverträgliche Erholung;
4. die Entwicklung des Gebietes unter Berücksichtigung des § 3 Nr. 1 a) und b) sowie Nr. 3.

Verbote im LSG (§ 4 VO):

1) Vorbehaltlich der nach § 5 dieser Verordnung zulässigen Handlungen sind im Landschaftsschutzgebiet gemäß § 22 Abs. 3 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes folgende Handlungen verboten:

1. Röhricht- oder Schilfbestände zu betreten oder zu befahren;
2. sich außerhalb der ausgewiesenen Wasserwanderwege wasserseitig Röhrichten und Schwimmblattgesellschaften dichter als fünf Meter zu nähern; dies gilt nicht für Bundeswasserstraßen;
3. Heiden, Trockenrasen, Binnendünen, Streunutzungswiesen, Landröhrichte, Binsen- und Seggenriede zu düngen, mit Pflanzenschutzmitteln zu behandeln, umzubrechen, aufzuforsten oder in anderer Weise zu zerstören oder zu beeinträchtigen;
4. Bäume außerhalb des Waldes, Ufergehölze, Ufervegetation, Gebüsche, Feld- oder Wallhecken, Feldgehölze, Findlinge oder Lesesteinhaufen zu beschädigen oder zu beseitigen. Dies betrifft nicht die Anlage und Erweiterung von Lesesteinhaufen;
5. Grünland auf Niedermoorstandorten umzubrechen oder in anderer Weise zu beeinträchtigen.

(2) Sonstige Handlungen, die geeignet sind, den Charakter des Gebietes zu verändern, den Naturhaushalt zu schädigen, das Landschaftsbild zu verunstalten, den Naturgenuß zu beeinträchtigen oder sonst dem besonderen Schutzzweck zuwiderzulaufen, bedürfen der Genehmigung. Der Genehmigung bedarf insbesondere, wer beabsichtigt

1. bauliche Anlagen, die einer öffentlich-rechtlichen Zulassung oder Anzeige bedürfen, zu errichten oder wesentlich zu verändern;
 2. die Bodengestalt zu verändern, die Böden zu verfestigen, zu versiegeln oder zu verunreinigen;
 3. Plakate oder Werbeanlagen aufzustellen oder anzubringen, ausgenommen zur saisonalen Direktvermarktung landwirtschaftlicher Produkte;
 4. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrseinrichtungen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder solche Anlagen zu verändern;
 5. auf dem Großen Wahensee, Hardenbecker Haussee und Trebowsee in der Zeit vom 1. Oktober bis 30. April zu surfen;
 6. Motor- oder Modellsport zu betreiben oder Einrichtungen dafür bereitzuhalten;
 7. außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu reiten; § 20 Abs. 3 des Landeswaldgesetzes bleibt unberührt;
 8. außerhalb öffentlich-rechtlich zugelassener und gekennzeichnete Plätze zu lagern, Wohnwagen aufzustellen sowie offene Feuerstätten zu errichten oder zu betreiben. Dies gilt nicht für Haus- und Kleingärten;
 9. Grünland in eine andere Nutzungsart zu überführen;
 10. Gewässer jeder Art entgegen dem Schutzzweck zu verändern;
 11. die Bodendecke auf Acker- oder Grünland abzubrennen;
 12. Mineraldünger oder Pflanzenschutzmittel aus der Luft auszubringen.
- (3) Die Genehmigung nach Absatz 2 wird, unbeschadet anderer Rechtsvorschriften, auf Antrag von der obersten Naturschutzbehörde erteilt, wenn die beabsichtigte Handlung den Charakter des Gebietes nicht verändert und dem besonderen Schutzzweck nicht oder nur unerheblich zuwiderläuft. Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für Flächen im Geltungsbereich eines Bauleitplans, für die eine bauliche oder sonstige dem Schutzzweck widersprechende Nutzung dargestellt oder festgesetzt ist, sofern das für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Ministerium diesen Darstellungen oder Festsetzungen zugestimmt hat. Diese Flächen sind im Bauleitplan in geeignetem Maßstab kartografisch darzustellen.
- (5) Die Bestimmung, welche Gewässer beziehungsweise Gewässerteile nach § 43 Abs. 4 des Brandenburgischen Wassergesetzes für den Tauchsport zugelassen werden, ergeht im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde.

Zielvorgaben für das LSG (§ 6 LSG-VO, 1996):

1. die Wasserqualität stehender und fließender Gewässer soll soweit wie möglich, insbesondere durch die Vermeidung weiteren Nähr- und Schadstoffeintrags, erhalten und verbessert werden. Vorrangig in stark meliorierten Gebieten und in Sandergebieten soll der Grundwasserstand durch geeignete Maßnahmen, wie z. B. durch Errichtung von Stauen, angehoben werden;
2. an Gewässern sollen nach Möglichkeit ungenutzte oder extensiv als Grünland oder Forstflächen genutzte Randstreifen in der für den Gewässerschutz notwendigen Breite (mindestens fünf Meter) eingerichtet werden. Stege und sonstige Nutzungen an den Ufern der Gewässer sollten auf ihre Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck überprüft und gegebenenfalls, insbesondere zum Schutz störungsempfindlicher Arten und Lebensgemeinschaften, zurückgebaut oder entfernt werden;
3. Fließgewässer mit ihren Ufern und Retentionsflächen sind nach Möglichkeit in einen naturnahen Zustand zurückzuführen;

4. wertvolle Moorbiotope, Feuchtwiesen, Kleingewässer (vor allem Sölle) sind durch periodische Mahd, Beweidung, Entbuschung oder gegebenenfalls durch Rückbau, zum Beispiel von Gräben oder Drainagen, zu erhalten oder wieder zu vernässen;
5. zur Erhaltung und Schaffung von Biotopverbundsystemen ist die Ergänzung, Neuanlage und gegebenenfalls Pflege von Hecken, Feldgehölzen, naturnahen Waldrändern, Feldrainen und Obstbäumen zu fördern;
6. naturferne Waldbestockungen sind in naturnahe Laubmischwaldbestände - soweit wie möglich durch Naturverjüngung - zu überführen oder umzubauen;
7. historisch überkommene Formen der Landnutzung, wie Hutungen, Mittelwald und Streunutzung sind zu bewahren und gegebenenfalls zu entwickeln;
8. nährstoffarme Standorte, wie Trocken- oder Magerrasen, Binnendünen, arme und basenreiche Zwischenmoore, Landröhrichte, Binsen- und Seggenriede, sind durch extensive Bewirtschaftungsformen zu erhalten und zu entwickeln;
9. die landwirtschaftlichen Nutzflächen entlang von Seeufern sind nach Möglichkeit in einer Breite von mindestens einhundert Metern in extensiv zu bewirtschaftendes Dauergrünland oder in ökologische Landnutzungsformen umzuwandeln;
10. die fischereiwirtschaftliche Flächennutzung in Seen und Fließgewässern erfolgt nach Möglichkeit auf der Basis eines natürlichen Artenspektrums und weitgehend naturnaher Populationsdichten. Dabei sollen Verfahren verwendet werden, die eine Eutrophierung oder andere Schädigungen der Gewässer vermeiden;
11. zur Sicherung eines naturverträglichen und naturorientierten Tourismus sind Rad-, Reit- und Wanderwege beziehungsweise sonstige Einrichtungen bei weitestgehender Vermeidung zusätzlicher Versiegelung zu entwickeln. Kulturhistorisch wertvolle Pflasterstraßen sind möglichst zu erhalten. Bestehende Wegführungen sind gegebenenfalls zum Schutz störungsempfindlicher Arten und Lebensgemeinschaften zu verändern oder zu beseitigen. Das Landschaftsbild störende Einrichtungen sind ebenfalls zu verändern oder zu entfernen;
12. aus landschaftsästhetischen Gründen und zum Vogelschutz sind Freileitungen zu sichern und nach Möglichkeit durch Erdverlegung zu ersetzen.

Das LSG mit einer Fläche von 63.951 ha hat große Bedeutung als Erholungsgebiet für Anwohner der Region und Tourismus. Aber auch naturschutzfachlich ist das LSG bedeutsam. Gesetzlich geschützte Biotope, Brut- und Vermehrungsgebiete für u.a. besonders geschützte Arten und wichtiger Vogelrastplatz kennzeichnen das Gebiet. Darüber hinaus bietet der Raum reizvolle landschaftliche Aussichtspunkte (LSG-VO, 1996).

Auswirkungen des Vorhabens:

Das Vorhaben grenzt unmittelbar an das LSG, es beansprucht keine Flächen des LSG. Bei den angrenzenden Flächen des LSG handelt es sich überwiegend um intensiv bewirtschaftete Ackerflächen mit Sichtbeziehungen zu den strukturierenden Landschaftselementen wie der gesetzlich geschützten Allee nach Christianenhof, dem Niederungsgebiet der Quillow, Gehölz- und Wladflächen aber auch Feldhecken und Siedlungen.

Die o.g. Ziele des LSG beziehen sich auf konkrete Landschaftselemente oder -Nutzungen, welche nicht im Geltungsbereich des Vorhabens vorkommen.

Die Realisierung der Planung läuft durch dessen Lage sowie der Ausstattung des Untersuchungsgebietes, dessen Größe und deren Wirkungen den Zielen des LSG nicht zuwider.

Hinsichtlich der Verbote im LSG besteht kein Widerspruch zwischen dem Vorhaben und den Verboten gemäß LSG-VO.

Eine landschaftsästhetische Wirkung auf das LSG bzw. das Landschaftsbild unmittelbar an dessen Grenzen kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Die anlagenbedingte Wirkung durch Module, Trafostationen, Zäune, Kamera-Masten u.ä. können den Naturgenuss bzw. das Landschaftsbild in dessen unmittelbarem Umfeld vermindern.

Um den Charakter des Landschaftsschutzgebietes bzw. dessen Schutzzweck zu unterstützen und ggf. nicht vermeidbare negative Einflüsse durch das Vorhaben zu vermindern, ist gem. Kriterienkatalog zur Errichtung von FF-PVA der Gemeinde Nordwestuckermark eine **mehrrheilige, min. 6 m starke Hecke** (überwiegend 3 m bis 5 m, partiell 10 m Höhe) an den nördlichen, westlichen und südlichen Grenzen des Sondergebietes vorgesehen.

Die unter Schutz gestellte Kulturlandschaft wird optisch bzw. strukturell von der FF-PVA abgeschirmt, Vielfalt, Eigenart und Schönheit werden nicht negativ beeinflusst.

→ bei Durchführung der Maßnahmen → keine erheblichen negativen Wirkungen

Nationalpark: nicht betroffen

Naturschutzgebiete: nicht betroffen

Artenschutz (a&s Neubrandenburg, 2026A)

Zum Schutz der im Plangebiet vorkommenden, durch Aufnahme in Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Pflanzen- und Tierarten sowie der europäischen Vogelarten oder ihrer Reproduktionsstätten wurde ein gesonderter Artenschutzbeitrag erstellt. Details sind aus diesem zu entnehmen.

Die prüfrelevanten Artengruppen Brutvögel, Rast- und Zugvögel wurden im Kartierungszeitraum Frühjahr 2025 bis Frühjahr 2026 ein Jahr lang durch ein fachkundiges Büro kartiert.

Die weiteren planungsrelevanten Arten wurden im Rahmen einer Begehung am 03.02.2025 anhand der Lebensraumpotenziale im Untersuchungsgebiet abgeleitet und auf Empfindlichkeit/Betroffenheit hin beurteilt. Hierbei wurden folgende Arten(-gruppen) als potenziell betroffen herausgearbeitet:

→ Fledermäuse, Amphibien

Auswirkungen des Vorhabens

(Rück-)/Baubedingte Wirkfaktoren

- Flächeninanspruchnahme
- Kollisions-/ Tötungsgefahr
- Lärm-/Schadstoffemissionen
- Optische Störungen

Anlagebedingte Wirkfaktoren

- Flächeninanspruchnahme
- Biotopveränderung
- Optische Störungen

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

- Keine, mit Ausnahme unregelmäßiger Wartungstermine

Um einen möglichst geringen Schaden an Flora und Fauna zu verursachen, werden hier geeignete Maßnahmen aufgeführt, die dazu beitragen, einzelne Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG, hinsichtlich der zu betrachtenden Arten, zu vermeiden.

Allgemeine Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Bauzeitenregelung (Baufeldfreimachung)

Die Baufeldfreimachung erfolgt ausschließlich in der Zeit vom 01.10. bis 28./29.02. des Folgejahres. Außerhalb dieses Zeitfensters ist die Baufeldfreimachung nur nach unmittelbar vor Baubeginn erfolgter fachgutachterlicher Kontrolle und Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde möglich. Tritt nach der Baufeldfreimachung eine Arbeitspause ein, so sind mit der unteren Naturschutzbehörde Maßnahmen zum Schutz vor Besiedelung durch Bodenbrüter abzustimmen.

Bauzeitenregelung (Tageszeitraum)

Die Ausführung der Arbeiten ist in den Tageszeitraum einzuordnen, um Störungen durch künstliche Lichtquellen und Baufahrzeuge auf die nachtaktive Fauna zu verhindern.

Lichtemissionen

Anlagen zur Außen-Beleuchtung sind zum Schutz der Tiere und Pflanzen vor negativen Auswirkungen von Beleuchtung auf ein notwendiges Minimum zu reduzieren und entsprechend technisch und konstruktiv auszuführen (Gerichtetes Licht: Leuchtenköpfe, die kein Licht in oder über die Horizontale abstrahlen, Lichtvermeidung: Dimmbare Leuchten/korrekt ausgerichtete Bewegungsmelder, Farbtemperatur/Spektrum: warmweiße, keine blauen Leuchtmittel, kein UV-Anteil bis ca. 3.000 Kelvin/590 nm, (STIFTUNG FLEDERMAUSSCHUTZ, 2017)).

Amphibienschutz

Im Frühjahr vor der Baufeldfreimachung ist an den Baufeldgrenzen im Norden, Osten und Süden ein temporärer Amphibienschutzzaun mit mehreren einseitigen Ausstiegsmöglichkeiten zu installieren. Der Zaun ist bis zur Fertigstellung des Vorhabens funktionstüchtig zu halten. Die Maßnahme ist durch eine ökologische Baubegleitung auszuführen oder zu betreuen. Die Maßnahme ist zu dokumentieren und der unteren Naturschutzbehörde vorzulegen.

Kleintierschutz

Die Einfriedung der Anlage muss die Durchgängigkeit für Kleintiere durch entsprechende Bodenfreiheit gewährleisten. Die Ausbildung von Sockeln ist unzulässig.

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Brutvögel – Feldlerche

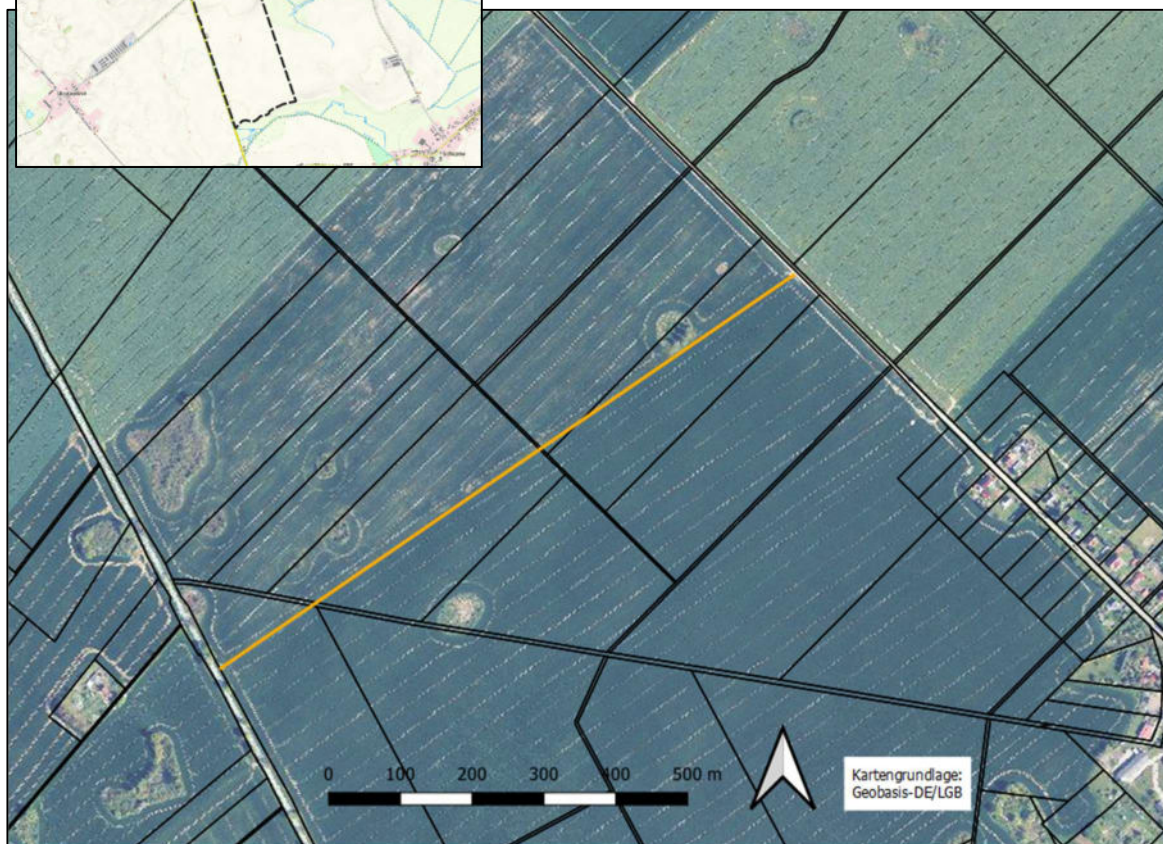
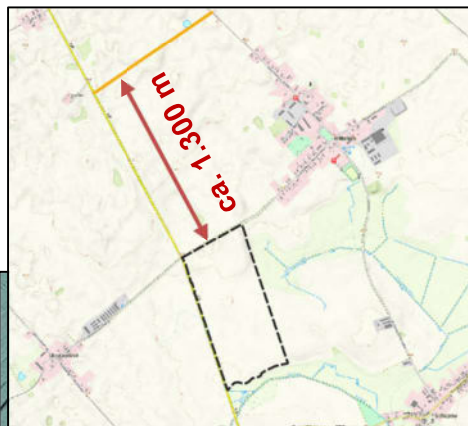
CEF-Maßnahme:

Anlage von Brachestreifen

Aufgelassener Ackerstreifen mit lückiger Vegetationsstruktur bzw. Spontanbegrünung
Als Brutplatz, Nahrungshabitat, Lande- oder Abflugplatz

Gemarkung Wittstock, Flur 001, Flurstück 157, 228, 293, 235, 236

- 1 Stück 6 m x ca. 970 m Ackerstreifen ohne Ansaat = 5.820 m² Brache, davon ca. 4.620 m² als potenzielles Brutrevier (Meideverhalten von ca. 100 m zu Straßen/Einzelbäumen/Siedlungen)
- keine PSM, keine Düngung,
- Drillen, Umbruch, mechanische Unkrautbekämpfung ausschließlich zwischen 01.07. und 28./29.02 des Folgejahres
- Min. 3 m Abstand zu Fahrgassen
- definierte Lage der Maßnahme gem. Betriebserfordernissen des Bewirtschafter
- Gewährleistung der Maßnahme über die Dauer der Betriebserlaubnis der FF-PVA
- Realisierung der Maßnahme vor, spätestens aber parallel zur Ausführung der FF-PVA in Frühjahr.



→ bei Durchführung der Maßnahmen → keine erheblichen negativen Wirkungen

2.1.3 Schutzgut Fläche

Das Schutzgut Fläche thematisiert den Flächenverbrauch von unbebauten, nicht zersiedelten und unzerschnittenen Freiflächen sowie die Bodenversiegelung. Das Schutzgut Fläche kann daher auch als faktisches Bindeglied zwischen den Schutzgütern Boden und Landschaft betrachtet werden.

Deutschland hat sich in der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie zur Reduzierung der Inanspruchnahme von unbebauten, nicht zersiedelten und unzerschnittenen Freiflächen auf 30 ha pro Tag verpflichtet. Weiteres Ziel ist aber auch die Reduzierung der Treibhausemissionen um 65 % bis 2030 und Treibhausgasneutralität bis zum Jahr 2045 (BUNDESREGIERUNG 2022).

Im Landkreis Uckermark waren mit Stand 2024 112 Anlagen mit einer Leistung von 425.480 kw installiert. In der Gemeinde Nordwestuckermark waren davon 2 Anlagen mit 18.112 kw errichtet (ENERGIEPORTAL BRANDENBURG 2026).

Photovoltaik-Freiflächenanlagen sollen nach dem Willen der Bundesregierung u.a. auch verstärkt auf landwirtschaftlichen Flächen errichtet werden, um das Ziel von heute 40 % Strom aus erneuerbaren Energiequellen auf 80 % im Jahr 2030 zu steigern.

Ende 2020 waren ca. 30.000 ha durch FF-PVA belegt. Zur Erreichung der Zubauziele von 200 GW im Jahr 2030 wären weitere 58.000 ha kumulierter Flächenbedarf notwendig (GÜNNIEWIG et.al. 2022).

Vorbelastungen

Gegenwärtig ist die für das Sondergebiet vorgesehene, landwirtschaftlich genutzte Fläche durch die von intensiver Landwirtschaft ausgehenden Wirkungen wie Pflugsohlen-Verdichtung, Staubeentwicklung und Einträge durch Dünger und Pflanzenschutzmittel beeinflusst.

Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Fläche

Die Fläche innerhalb des Geltungsbereichs wird nur in notwendigem Umfang in Anspruch genommen. Mit der Umsetzung des Vorhabens wird gem. §1a (2) BauGB mit Grund und Boden sparsam umgegangen und die Bodenversiegelung auf das notwendige Maß begrenzt. Versiegelung stellt einen Eingriff in das Schutzgut Fläche bzw. Boden dar, welcher im Hinblick auf die flächenbezogenen Biotoptypen in der Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung berücksichtigt wird. Als Umwelt- und Nachhaltigkeitsfaktor geht die Fläche durch die Versiegelung dauerhaft verloren.

Die Bedeutung der Fläche insgesamt könnte durch die überwiegend allgemeine Funktionsausprägung als eher gering eingestuft werden, jedoch erfüllt jede unbebaute Fläche als Schutzgut und Umwelt- bzw. Nachhaltigkeitsfaktor immer wertvolle Funktionen analog zum Schutzgut Boden. Des Weiteren wirkt das Vorhaben in das Natura 2000-Gebiet VSG „Uckermärkische Seenlandschaft“ ein und grenzt an das LSG „Norduckermärkische Seenlandschaft“. Darüber hinaus wird der Freiraum- und somit auch der Landschaftsschutz über das Schutzgut Fläche greifbar.

Die nachhaltigen Beeinträchtigungen durch die Aufstellung des B-Planes stellen im Allgemeinen kompensierbare Eingriffe in die Natur und Landschaft dar, die in einer Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung ermittelt und bewertet werden. Bei der ermittelten Kompensation

werden die zu erwartenden Beeinträchtigungen der Schutzgüter ausgeglichen und es verbleiben keine nachhaltigen erheblichen Umweltauswirkungen durch die Planung.

Für das Schutzgut Fläche trifft dies nur bedingt zu, da ein „Flächenverbrauch“ im Umkehrschluss nur durch „unverbrauchte Fläche“ kompensierbar wäre. Der differenzierte Nutzungsdruck auf das Schutzgut Fläche nimmt jedoch immer mehr zu und Landschaftsextensivierung ist als Kompensation kaum zu leisten.

Zwar werden gem. der Orientierungswerte nach § 17 BauNVO nur 60% statt der möglichen 80 % des Sondergebietes dauerhaft versiegelt. Als objektiv wahrgenommene verlorene Freifläche muss aber wegen der Einzäunung bzw. der gesamten Kulissenwirkung dennoch die gesamte SO-Fläche angesehen werden. Die Eingrünung der Fläche mit Sträuchern wirkt der optischen Veränderung der Flächenwahrnehmung teilweise entgegen.

2.1.4 Schutzgut Boden

Nach § 4 Abs. 1 Bundes-Bodenschutzgesetz hat jeder, der auf den Boden einwirkt, sich so zu verhalten, dass keine schädlichen Bodenveränderungen hervorgerufen werden und somit die Vorschriften dieses Gesetzes eingehalten werden.

Die Zielsetzungen und Grundsätze des BBodSchG und des BbgAbfBodG sind zu berücksichtigen.

Gem. Bodengeologischer Übersichtskarte stehen im überwiegenden Planbereich Böden aus glazialen Sedimenten einschließlich ihrer periglazialen Überprägungen an. Die Untergruppe wird mit Böden aus Sand über Lehm mit Böden aus Torf eingestuft. Demnach handelt es sich überwiegend um Fahlerde- und Parabraunerde und gering verbreitet vergleyte Braunerde-Fahlerden (...).

Im südwestlichen Vorhabenbereich liegen Böden aus organogenen Sedimenten, genauer Erdniedermoor überwiegend aus Torf (...) an. Im südlichen Geltungsbereich, der sich grünlandgeprägt darstellt, liegt ebenfalls Boden aus organogenen Sedimenten vor, hier aber Erdkalkniedermoor aus Carbonattorf (...).

Die Winderosionsgefahr wird als mittel eingeschätzt, die Erosion durch Wasser als gering. Der Standort ist durch langjährige intensive Landwirtschaft stark vorbelastet.

Die Vorhabenflächen liegen in einem Bereich mit einer Ackerzahl zwischen 20 und 53. Durch die Deklaration der Bodenart als feinsandiger Mittelsand wird der Ackerfläche eine höchstens mittlere, für brandenburgische Verhältnisse durchschnittliche Ertragsfähigkeit unterstellt. Die ökologische Funktionsfähigkeit des Bodens ist durch seine physische Ausprägung sowie die Wirkungen durch die jahrelange intensive Landwirtschaft als eher gering einzustufen.

Vorbelastend auf das Gebiet wirken vor allem die intensive landwirtschaftliche Nutzung und der davon ausgehenden Bodenverdichtung, das Vorhandensein einer Pflugsohle wird als wahrscheinlich eingeschätzt, sowie Düngemittel- und Pestizideintrag sowie ein hoher Bearbeitungsdruck.

Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Boden

Die Eingriffe beziehungsweise die Versiegelung unterscheiden sich nach dem Versiegelungsgrad. Grundsätzlich existieren 3 Arten von Versiegelungen, die in „dauerhaft versiegelt“, „dauerhaft teilversiegelt“ und „temporär teilversiegelt“ unterteilt werden. Das geplante Vorhaben (Geltungsbereich ca. 46,7 ha, Sonstiges Sondergebiet ca. 35,4 ha) führt zu teils erheblichen nachhaltigen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden. Für die Errichtung der Anlage werden auf großen Teilen der Fläche vorbereitende Arbeiten notwendig, die Bodenabtrag und -bewegung und dadurch das häufige Befahren mit schweren Baumaschinen erfordern. Im gesamten Bereich des Plangebietes ist bau- und rückbaubedingt von starker Beeinträchtigung der Bodenschichtung und Bodenverdichtungen durch Erdbewegungen und Maschinenverkehr auszugehen. Für die Verlegung der Kabel müssen in größerem Umfang Gräben ausgehoben und wieder verfüllt werden, was zu einer Durchmischung der Erdschichten und zu Verdichtungen durch schwere Baumaschinen führen kann.

Die Auswirkungen durch Auswaschungen von Nanopartikeln aus Modulbeschichtungen auf den Boden bzw. das Edaphon sind noch nicht näher untersucht.

Bei nicht nachgeführten Anlagen entsteht (teil-)überdeckte bzw. verschattete Fläche, die jedoch mehr oder weniger mit Streulicht versorgt werden. Das anfallende Niederschlagswasser wird durch die Überdeckung mit Modulen gesammelt und über die Abtropfkante konzentriert zum Boden geleitet, was zu Bodenaustrocknung unter den Tischen und zu Bodenerosion bzw. Erosionsrinnen unter den Abtropfkanten führen kann. Das Gebiet weist eine geringe Hangneigung auf, so dass mit keinen erheblichen Effekten dieser Art gerechnet werden kann. Die jedoch häufiger werdenden Starkregenereignisse mit der hieraus folgenden Erosion werden durch die unter den Tischen aufwachsende Vegetation teils gemindert, der Boden durch Wurzeln vor starker Erosion geschützt.

Im Bereich der Vollversiegelung kommt es zu einem vollständigen Funktionsverlust. Die vorgesehene Grundflächenzahl (GRZ) beträgt 0,6. Eine Überschreitung ist nicht zulässig. Als Vollversiegelung werden in einem SO FF-PVA die geramten Ständerprofile zuzüglich Standorte von Trafostationen bzw. deren Aufständigung berücksichtigt. Standardisiert werden hier 1% der SO-Fläche herangezogen. Hinzuzurechnen ist die Erschließung durch Verkehrsflächen sowie Flächen für Trafostationen sowie für Batterie-Energiespeicher.

Innerhalb des SO befindet sich eine ca. 2.911 m² große Fläche, die als Bodendenkmal in Bearbeitung beim Landesamt für Denkmalpflege Brandenburg registriert ist. Der Vorhaben- und Erschließungsplan zum Bebauungsplan sieht eine Aussparung der Fläche von PV-Modulen vor.

Vorsorglich wird der Umgang mit der Fläche als Hinweis geregelt, falls eine Bebauung dennoch nicht ausgeschlossen werden kann. Der in dem Fall einer Bebauung anfallende Eingriff in das Schutzgut Boden ist breits durch die Anwendung der GRZ auf das SO in der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung abgegolten.

Bodenkundliche Baubegleitung/Bodenschutzkonzept

Bei Vorhaben, die voraussichtlich eine Fläche > 3.000 m² beanspruchen, kann die für die Genehmigung zuständige Behörde die Beauftragung einer Bodenkundlichen Baubegleitung nach DIN 19639 fordern. Zur Vermeidung bzw. Vorbeugung erheblicher Eingriffe in das Schutzgut Boden wir die Bodenkundliche Baubegleitung sowie die Erstellung eines Bodenschutzkonzeptes im Rahmen des Vorhabens realisiert.

Die Einhaltung der DIN 18300 und 18915 sowie der Grundsätze zum Bodenschutz gem. BBodSchG bzw. BbgAbfBodG im Zuge sämtlichen Baugeschehens vorausgesetzt, können die erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf den Boden reduziert werden. Gem. der Eingriffsregelung werden die Auswirkungen auf den Boden durch Maßnahmen im Geltungsbereich kompensiert.

Entsprechende Hinweise/Festsetzungen werden im Bauleitplanverfahren getroffen.

Für die Bilanzierung werden die Teilflächen des betroffenen Bodens mit 20 bis 49 Punkten als Boden mit allgemeiner Funktionsausprägung durch einen Kompensationsfaktor 2 berücksichtigt. Die Flächen mit 51 bis 53 Punkten gehen als Böden mit besonderer Funktionsausprägung durch den Faktor 4 in die Bilanzierung ein.

Für die Versiegelung selbst die Überschirmung mit der festgesetzten GRZ von 0,6 gleichgesetzt, es werden somit 60% des SO als überschattet angenommen.

→ Bei Durchführung der multifunktionalen Maßnahmen → Kompensation der negativen Wirkungen.

2.1.5 Schutzgut Landschaft

Das Vorhabengebiet zwischen Wittstock, Christianenhof und Schapow liegt gemäß naturräumlicher Gliederung im Rückland der Mecklenburgischen Seenplatte in der Region Uckermark im Uckermärkischen Hügelland.

Der von dem Vorhaben betroffene Landschaftsraum wird überwiegend von größeren landwirtschaftlichen Flächen sowie der L 25 geprägt und verfügt über einige gliedernde Elemente. Die L 25 wird von einer lückigen Allee älterer Linden begleitet. Im Norden des Vorhabengebietes gliedern die Feldhecke nach Wittstock einerseits, die Allee nach Christianenhof andererseits das Landschaftsbild. Weitere Merkmale der Landschaft stellen das Grünland mit Hanglage zum Fließgewässer Quillow sowie deren lineare Ufergehölze dar. Auch ein in der Ackerfläche liegendes Kleingewässer gliedern den Raum und werben ihn optisch auf.

Der Geltungsbereich selbst wird geprägt von Intensiv-Acker. Als einziges Strukturelement innerhalb des Geltungsbereichs befindet sich das gesetzlich geschützte temporäre Kleingewässer. Den Geltungsbereich umgeben strukturierende Hecken, Windschutzpflanzungen aus Hybridpappeln sowie Grünland und weiter südlich Feuchtgrünland und Bruchwald an der Quillow.

Das überplante Gelände weist über eine horizontalprojizierte Distanz von ca. 1.077 m eine leichte Steigung von Süd nach Nord von ca. 65 m auf 75 m im DHHN auf. Es liegt in einer schwach welligen, sanft reliefierten Landschaft, deren tiefster Punkt das Fließgewässer Quillow mit einer uferbegleitenden Vegetation bildet. Jenseits der Quillow steigt das Gelände Richtung Schapow und Schönermark erneut an.

Vorbelastungen:

Entwertet wird der Landschaftsraum durch die Windenergieanlagen südöstlich des Geltungsbereiches in ca. 5,8 km Entfernung. Landwirtschaftliche und gewerbliche Bebauung beeinflussen die rezeptive Wahrnehmung ebenfalls in einem subjektiven Rahmen.

Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Landschaftsbild

Infolge der Realisierung der FF-PVA kommt es zu einer lokal wirksamen Veränderung der angrenzenden Landschaft durch technische Komponenten. Zäune, Modultische sowie sonstige technische Stationen wie Wechselrichter-/Trafo-Stationen und Batterie-Energiespeichersysteme mit einer Höhe von bis zu 3,5 m beeinträchtigen lokal das Landschaftsbild. Der Charakter des Landschaftsbildes wird geringfügig verändert.

Maßnahmen:

Zur Eingliederung in die Landschaft bzw. zum Schutz des Landschaftsbildes wird die FF-PVA an drei Seiten von einer min. 6 m starken Hecke (überwiegend 3 m bis 5 m, partiell 10 m Höhe) eingefasst. Nördlich existiert bereits eine Hecke, die nicht von Eingriffen betroffen ist. Die Pflanzenauswahl ist gem. Anlage 1 der Richtlinie zum Erhalt und zur Anlage von Waldrändern im Land Brandenburg, 2020 für trockene bis frische Standorte aus gebietseigenen, größeren Straucharten und Kleinbäumen des Nordostdeutschen Tieflands vorzunehmen.

→ Durch Vermeidungs-/Kompensationsmaßnahmen keine erheblichen Wirkungen → keine zusätzliche Kompensation notwendig.

2.1.6 Schutzgut Wasser

Oberflächenwasser

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Oberflächengewässer.

- Das nächstliegende Gewässer, das Fließgewässer Quillow (Quillow-240, Gewässerkennzahl 9682), befindet sich südlich in ca. 50 m Entfernung zum Geltungsbereich.

Gesetzlich geschütztes Biotop - Temporäres Kleingewässer

Im südöstlichen Geltungsbereich befindet sich ein temporäres Kleingewässer, das als gesetzlich geschütztes Biotop gem. Biotopkataster Brandenburg bzw. § 18 BbgNatSchAG nicht verändert werden darf. Belegungsplan und Zaunführung berücksichtigen den Schutzstatus: ein Puffer von 7 m zu den ersten Modulreihen sowie die Anbindung zur angrenzenden freien Landschaft sind durch die Festsetzung der Fläche als Schutzgebiet und Schutzobjekt im Sinne des Naturschutzrechtes gesichert.

Grundwasser

Gemäß Auskunftsplattform Wasser beträgt der Grundwasser-Flurabstand zwischen 10 m im südlichen und 20 m im nördlichen Geltungsbereich.

Das Vorhaben befindet sich außerhalb der Trinkwasserschutzzonen I, II und III.

Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Wasser

Oberflächengewässer sind im Geltungsbereich selbst nicht vorhanden bzw. wird vom Biotop „temporäres Kleingewässer“ ein 7 m Abstand eingehalten, sodass seine Funktion nicht beeinträchtigt werden kann. Für die Realisierung des Vorhabens ist keine Grundwasserabsenkung erforderlich. Durch den großen Grundwasserflurabstand von 10 m bis 20 m ist nicht mit einer Gefährdung durch eindringende Schadstoffe zu rechnen. Auf das Sorgfaltsgebot des § 5 Wasserhaushaltsgesetz wird hingewiesen. Insbesondere ist während

der Bauphase zu gewährleisten, dass keine wassergefährdenden Stoffe in den Untergrund eindringen, die zu einer Beeinträchtigung des Grundwassers führen können.

Das Niederschlagswasser kann trotz punktueller Versiegelungen und flächig gelenkter konzentrierter Ableitung ungehindert im Boden versickern, die Grundwasserneubildung wird demnach nicht behindert.

→ Keine erheblichen Wirkungen → keine Kompensation notwendig.

2.1.7 Schutzgut Klima und Luft

Die Gesetzesmaterialien betonen die Rolle der Städte und Gemeinden bei der Bekämpfung des globalen Klimawandels. Zugleich bestimmt der Bundesgesetzgeber die Aufgabe der Gemeinde, mit jeglichen umwelt- und klimaschützenden Maßnahmen im Rahmen der Bauleitplanung den Bezug zur planerischen Zuordnung von Grund und Boden zu wahren (WISSENSCHAFTLICHER DIENST DES DEUTSCHEN BUNDESTAGS, 2021).

Großklima (Makroklima)

Das Großklima der Planungsregion wird jeweils als Übergangsbereich von stark maritimer und stark kontinentaler Beeinflussung beschrieben. Es wird auch als Mecklenburgisch-Brandenburgisches Übergangsklima bezeichnet. Der Planungsraum wird mit Tendenz zum Kontinental-Klima bewertet.

Regionalklima (Mesoklima) und Lokalklima (Mikroklima)

Meso- und Mikroklima werden geprägt durch die Vegetationsausprägung und –dichte sowie die Wasser-, Relief- und Bodenverhältnisse.

Die Klimata zeigen sich daher erst spürbar bei statischen Wetterbedingungen ohne Bewölkung aber auch geringer Windgeschwindigkeit bzw. Windstille.

Diese Faktoren treten in dem ländlich geprägten Untersuchungsgebiet im Gegensatz zu stark verdichteten und versiegelten Siedlungsbereichen wie Städten selbst, eher zweitrangig auf.

Intensiv bewirtschaftete Ackerflächen stellen je nach Anbaukultur und Bewirtschaftungsintensität als Quelle von Treibhausgasemissionen generell einen klimatischen Belastungsraum dar und gelten somit als vorbelastet, wobei Stadtgebiete durch Verkehr, Heizungen, Gewerbe- und Industrieanlagen höhere Emittenten darstellen als die freie Landschaft. Die Grünland geprägten Flächen des Untersuchungsraums mit Gehölzen aber auch die Niederung der Quillow werden hingegen als Frischluft- und Kaltluftentstehungsgebiet charakterisiert und stellen eine besondere Bedeutung hinsichtlich der positiven klimatischen Teilfunktionen und Klimaaspekte für die belasteten Bereiche wie Siedlungsgebiete dar.

Temperatur-Jahresmittel Station Angermünde:	8,2°C
Niederschlag-Jahressumme Station Prenzlau:	511 mm

Klimaprognose

Niederschlag

Bis 2100 ist für Nordeuropa eher eine Zunahme der Starkniederschlagsereignisse, vor allem im Winter, prognostiziert. Für die Kachel um Seelübbe wird mit einer Zunahme von 2 bis 12%

Niederschlag gerechnet (ARD KLIMAKARTE, 09.01.2024). Die Sommer sind eher als niederschlagsärmer vorhergesagt (DEUTSCHER WETTERDIENST, 09.01.2024).

Temperatur

Die Durchschnittstemperatur ist im Flächenmittel in Deutschland seit 1881 um 1,6 ° Celsius gestiegen. Die Geschwindigkeit des Temperaturanstiegs hat seit den letzten 50 Jahren deutlich zugenommen. Heiße Tage (30°C Tagesmaximum) sind seit den 1950er Jahren von durchschnittlich drei pro Jahr auf aktuell neun pro Jahr angestiegen. Hitzeperioden sind an Intensität und Häufigkeit seitdem ebenfalls angestiegen. Hingegen Eistage (Tagesmaximum 0°C) nahmen im selben Zeitraum von 28 auf 19 Tage pro Jahr ab (DEUTSCHER WETTERDIENST, 18.09.2023).

Für Brandenburg ist ebenso ein weiterer Anstieg der Temperaturen zu erwarten. Die Erwärmung ist in den Herbst- und Wintermonaten stärker ausgeprägt als in den Frühjahrs- und Sommermonaten. Mit der Temperaturzunahme geht eine Änderung der Extreme einher, es treten mehr Sommertage und weniger Frosttage auf. Mit tiefen Temperaturen verbundene Extreme nehmen ab, mit Wärme verbundene Extreme nehmen zu, dadurch steigt die Wahrscheinlichkeit von Hitzewellen. Für Brandenburg ist ein Erwärmungstrend seit 1881 um 1,3°C untersucht. Bei starken Klimaschutzmaßnahmen ist langfristig mit einer Erwärmung zwischen 1,1°C und 1,5°C zu erwarten. Das „Weiter-wie-bisher-Szenario“ prognostiziert eine Erwärmung im Mittel um +3,8°C (DEUTSCHER WETTERDIENST, 2019).

Für den Landkreis Uckermark wird, ohne Klimaschutzmaßnahmen, zwischen 2071 und 2100 ein Temperaturplus von bis zu 5,1°C gegenüber dem Referenzzeitraum 1971-2000 für möglich gehalten (LFU BRANDENBURG, 2022).

Für das Makro- als auch Mesoklima und dessen Auswirkungen auf Menschen sowie die biologische Vielfalt im Bereich der Vorhabenfläche spielt vor allem die Vegetation eine entscheidende Rolle. Während Wald/Gehölzflächen eine ausgleichende Wirkung auf extreme Wetterbedingungen hinsichtlich Hitze/Kühle und Feuchtigkeit haben und Wind bzw. Winderosion vermindern, sind diese Effekte bei Grünland- und Ackerflächen geringer. Frisch- oder Kaltluft kann von diesen Flächen eher abfließen.

Die im Geltungsbereich vorherrschende Ackerfläche zeichnet sich durch eine Erwärmung am Tag und eine Abkühlung in der Nacht aus. Situativ kommt es durch die landwirtschaftliche Nutzung der Fläche zu einer Veränderung der Temperaturentwicklung auf der Fläche. Bei plötzlicher Entfernung der Feldfrucht ist mit stärkerer Aufheizung und Abkühlung der Bodenschichten und damit zu veränderten Wind- und Luftfeuchtigkeitsverhältnissen zu rechnen.

Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Klima und Luft

– regional/global

Baubedingt/rückbaubedingt können Staub- und Schadstoffemissionen im Vorhabengebiet auftreten, die sich parziell darüber hinaus ausbreiten können. Diese Wirkungen gelten als nicht erheblich und treten nur temporär auf, sodass keine klimatisch relevanten Auswirkungen vorliegen.

Anlagenbedingt sind dauerhafte Auswirkungen durch Versiegelung bzw. Überschirmung von Ackerflächen durch Modultische und technische Stationen zu erwarten. Ähnlich wie bei Ackerflächen strahlen bauliche Anlagen Hitze ab und können ihr Umfeld erwärmen. Die Auswirkungen sind nicht erheblich, da sie maximal temporär auf das Mikroklima wirken.

Betriebsbedingt sind keine Auswirkungen auf das Klima zu erwarten. Die Anlagen arbeiten emissionsfrei.

FF-PVA tragen maßgeblich zum Ziel der Bundesregierung bei, die Treibhausgasemissionen bis zum Jahr 2045 zu stoppen, um die Klimakrise abzuwehren. Produktions-, transport- und entsorgungsbedingt entstehen durch die FF-PVA zwar CO₂-Emissionen. Diese Gestehungs-Auswirkungen sind jedoch im Vergleich zur CO₂-Einsparung durch die Einspeisung von erneuerbar erzeugtem Strom durch die Anlage zu vernachlässigen.

→ Bei Durchführung der multifunktionalen Maßnahmen - keine erheblichen negativen Wirkungen.

2.1.8 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Denkmale sind als Quellen und Zeugnisse menschlicher Geschichte und prägende Bestandteile der Kulturlandschaft des Landes Brandenburg nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu schützen, zu erhalten, zu pflegen und zu erforschen (§ 1 BbgDSchG). Dem Schutz dieses Gesetzes unterliegt auch die nähere Umgebung eines Denkmals, soweit sie für dessen Erhaltung, Erscheinungsbild oder städtebauliche Bedeutung erheblich ist (Umgebungsschutz) (§ 2 Abs. 3 BbgDSchG).

Bodendenkmale dürfen ohne vorherige denkmalschutzbehördliche Erlaubnis – ohne vorherige fachgerechte Bergung und Dokumentation nicht verändert bzw. zerstört werden (§§ 7, 9 und 11 BbgDSchG).

Im Untersuchungsraum des Vorhabens befinden sich folgende Denkmale:

Tabelle 5: Übersicht der Denkmale im und um den Geltungsbereich nahe Wittstock (Landkreis Nordwestuckermark) (DENKMALLISTE DES LANDES BRANDENBURG, STAND 01.01.2025), *Quelle: zu berücksichtigen gem. Stellungnahme Untere Denkmalschutzbehörde Landkreis Uckermark zum Vorentwurf 12.06.2025.

Nr.	Bezeichnung	Lage	Direkt betroffen	Umgebungs-schutz betroffen	Prüfung
Baudenkmale					
09130155	Wüste Kirche (Ruine)	Rittgarten	Nein	Nein	Nein
09130156	Park*	Rittgarten	Nein	Ja	Ja
09131365	Wohnhausgruppe für Gutsmitarbeiter	Rittgarten	Nein	Nein	Nein
09131266	Pflasterstraße vom Abzweig L 25 bis Christianenhof (Wendeschleife)*	Christianenhof	Nein	Ja	Ja
Bodendenkmale in Bearbeitung					
142631	Siedlung Ur- und Frühgeschichte, Einzelfund Ur- und Frühgeschichte*	Südöstlicher Geltungsbereich (ca. 2.911 m²)	Ja	-	Ja

Gem. Stellungnahme des Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, 14.05.2025 handelt es sich bei dem Vorhabenbereich um eine Bodendenkmalvermutungsfläche. Die Vermutung gründet sich u.a. in der **siedlungsgünstigen Topographie**. Diese ähnelt anderen in der Nähe bekannten Fundstellen. Das bekannte Bodendenkmal könnte außerdem über die bekannte Ausdehnung hinaus reichen. Die Uckermark hat, verglichen mit anderen Regionen Brandenburgs eine besonders hohe Dichte an Bodendenkmalen, die bei Erdarbeiten entdeckt werden könnten.

Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Bodendenkmale

Das registrierte *Bodendenkmal in Bearbeitung* 142631 schneidet den südöstlichen Teil des Geltungsbereiches. Bei Realisierung des Bebauungsplanes **wären** durch baubedingte Maßnahmen sowohl ein Eingriff in das nachgewiesene Bodendenkmale im Geltungsbereich sehr wahrscheinlich. Bei der Baufeldfreimachung oder unmittelbaren Erdarbeiten für Verkehrswege, Modulstützen, Kabelverlegung oder Fundamente könnten schützenswerte Sachen oder Teile davon verlagert, beschädigt oder zerstört werden.

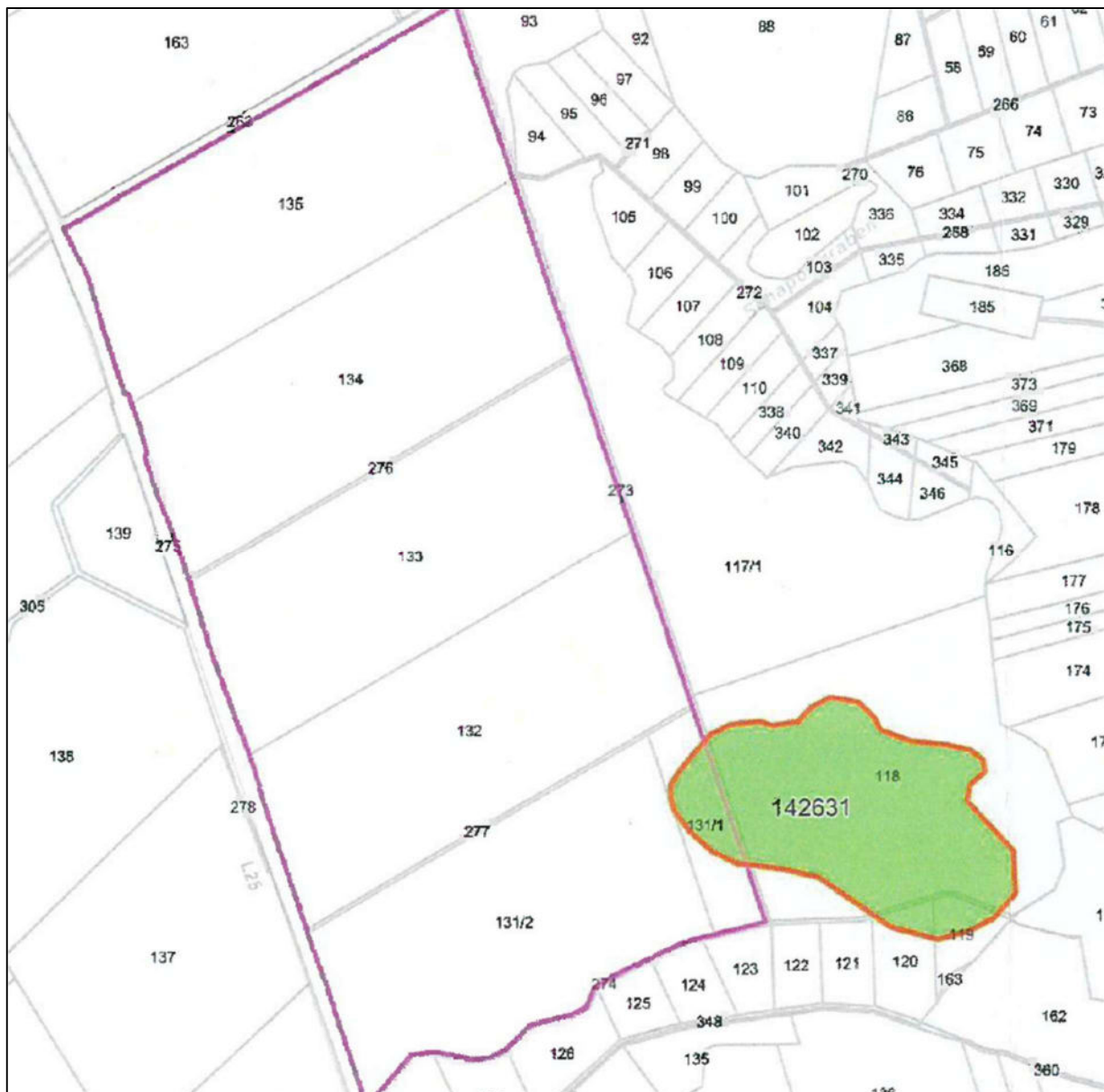


Abbildung 15: Lage Bodendenkmal in Bearbeitung (BD i.B. Nr.: 142631 im südöstlichen Vorhabengebiet. Quelle: Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, 14.05.2025.

Vermeidungsmaßnahmen:

- Eingriffe in das Bodendenkmal i.B. sind durch die Vorgaben des Vorhaben- und Erschließungsplans nicht zulässig
- Unvorhersehbare Erdarbeiten im Bereich des Bodendenkmals i.B. sind der Unteren Denkmalbehörde und dem BLDAM, Referat Großvorhaben) rechtzeitig anzuzeigen und bedürfen einer denkmalrechtlichen Erlaubnis.
- Weitere, zufällige Funde außerhalb des registrierten Bodendenkmalbereiches sind der unteren Denkmalfachbehörde und dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischem Landesmuseum anzuzeigen. Die Entdeckungsstätte und die Funde sind bis zum Ablauf einer Woche unverändert zu erhalten. Weitere Maßnahmen wie Prospektionen oder archäologische Baubegleitung sind anlassbezogen und risikoorientiert mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen
- Die bauausführenden Firmen werden über die Denkmalschutzbestimmungen unterrichtet und sind zur Einhaltung verpflichtet
- Sollten beim Rückbau der PV-Anlage Erdeingriffe im Bereich von Bodendenkmalen stattfinden, sind diese nach BgbDSchG § 9 genehmigungspflichtig.

→ Bei Durchführung der Maßnahmen: keine erheblichen Wirkungen

Auswirkungen des Vorhabens auf Baudenkmale

Innerhalb des Geltungsbereiches befindet sich kein Baudenkmal. Im Umfeld und somit im für das Baudenkmal relevanten Umgebungsschutz befinden sich die prüfrelevanten Baudenkmale 09131365 – Park Rittgarten sowie 09131266 Pflasterstraße vom Abzweig L 25 bis Christianenhof (Wendeschleife).

Facts (siehe auch Vorhaben- und Erschließungsplan):

- Im B-Plan festgesetzte maximal zulässige Höhe der baulichen Anlagen: 3,50 m
- Höhe der PV-Moduloberkante über Gelände: voraussichtlich 2,90 m
- Im B-Plan festgesetzte Vermeidungsmaßnahme: mehrreihige, 6,00 m breite Hecke (überwiegend 3 m bis 5 m, partiell 10 m Höhe) an allen Grenzen des Sondergebietes

Das Relief im Geltungsbereich des PV-Vorhabens steigt von Süden ab ca. 65 m Richtung Norden leicht auf 72,5 m und kulminiert im nordöstlichsten Bereich auf 75 m ü.NN. Die festgesetzte maximale Höhe baulicher Anlagen ist mit 3,50 m festgesetzt, wobei die PV-Modul-Oberkanten mit 2,90 m Höhe darunterbleiben. Bei einer maximalen Geländehöhe von 75,00 m enden die 2,90 m hohen Module demnach auf einer 77,90 m Höhe.

Prüfung Betroffenheit Umgebungsschutz Park Rittgarten:

Für das ca. 2.500 m entfernt liegende Baudenkmal 09131365 Park Rittgarten existieren bei den zuständigen Behörden Landkreis Uckermark bzw. Brandenburgisches Landesamt für Denkmale und Archäologisches Landesmuseum keine exakten Abgrenzungskarten. Zur Bestimmung der Abgrenzung wurden die historischen Unterlagen Schmettausches Kartenwerk und Karte des Deutschen Reiches herangezogen. Als Parkgrenze wurde die Straße Schlossweg definiert.

Der Park mit Gutshaus, derzeit in Privatbesitz, liegt zentral im kleinen Ortsteil Rittgarten der Gemeinde Nordwestuckermark und stellt sich derzeit als extensiv gepflegtes Gelände mit einer Vielzahl an alten, großkronigen Gehölzen dar.

Zur Analyse der Sichtbarkeit des PV-Vorhabens wurde der Park am 09.07.2025 aufgesucht und die Blickbeziehungen nach Westen in das dem PV-Vorhaben zugewandten Gelände geprüft und fotodokumentiert. Da es sich bei dem zu prüfenden Kulturgut um einen Park handelt, wird die Sichtbarkeitsanalyse anhand der durchschnittlichen Augenhöhe eines Menschen im Stehen von ca. 1,60 m durchgeführt.

Gemäß der DTK 10 befindet sich das Parkareal auf ca. 70,00 bis 73,75 m ü.NN., wobei die höchste Erhebung an der westlichen Außengrenze des Parks ansteht. Nach Westen in Richtung PV-Vorhaben fällt das Gelände leicht ab. Hier wird zur Bestimmung der Sichtbarkeit die durchschnittliche Augenhöhe von 1,60 m zu den Höhen im Park addiert, es ergeben sich Prüfhöhen von 71,60 m bis 75,35 m.



Abbildung 16: Lageübersicht Blickbeziehung westliche Grenze Park und Geltungsbereich PV-Vorhaben, grün: Sichtverstellende Vegetation, Kartengrundlage: DTK 10 Geobasisdaten Brandenburg.

Die westliche Grenze des Parks wurde mit Blick in Richtung PV-Vorhaben abgeschritten. Die vor dem Park befindliche Bebauung wirkt zum Prüfzeitpunkt sightverstellend auf den Park. An drei Immissionspunkten (IP) konnten Sichtachsen in die offene Landschaft nachgewiesen werden, von der momentan lediglich eine (IP 2) einen freien Blick als kleinen Ausschnitt bis auf das PV-Vorhaben zulässt.

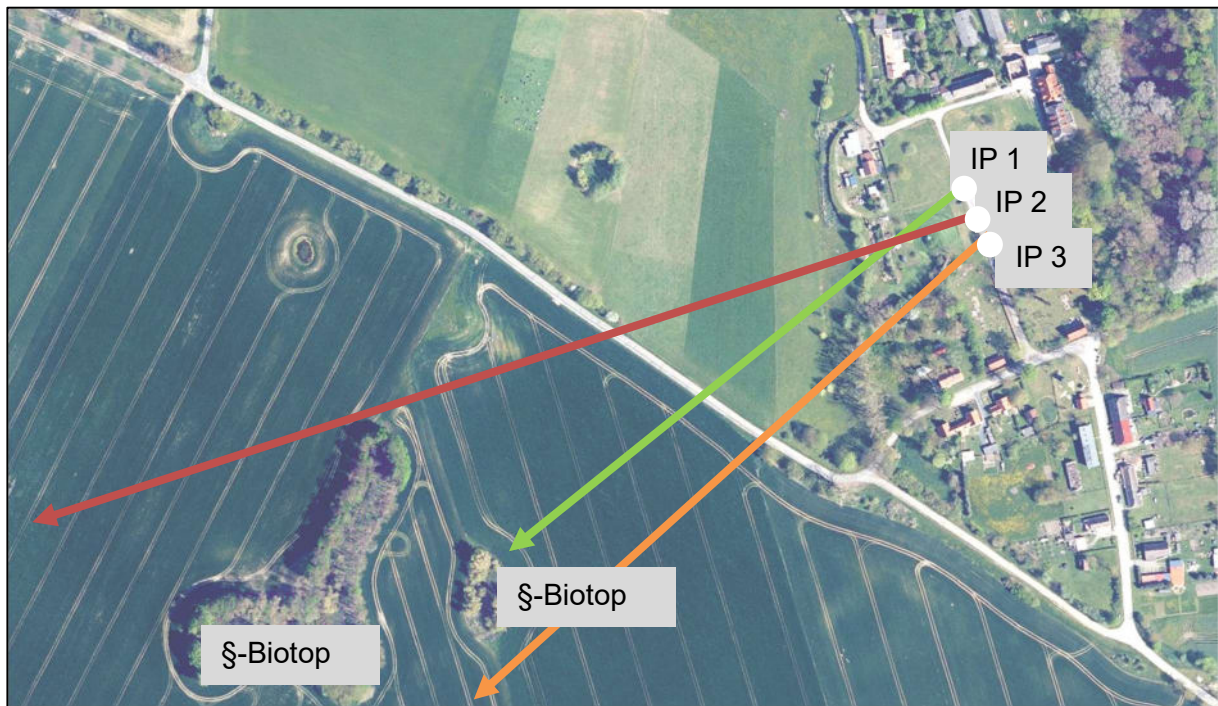


Abbildung 17: Lageübersicht Immissionspunkte (IP 1 bis 3) an der westlichen Park-Grenze, Kartengrundlage DOP Geobasisdaten Brandenburg.

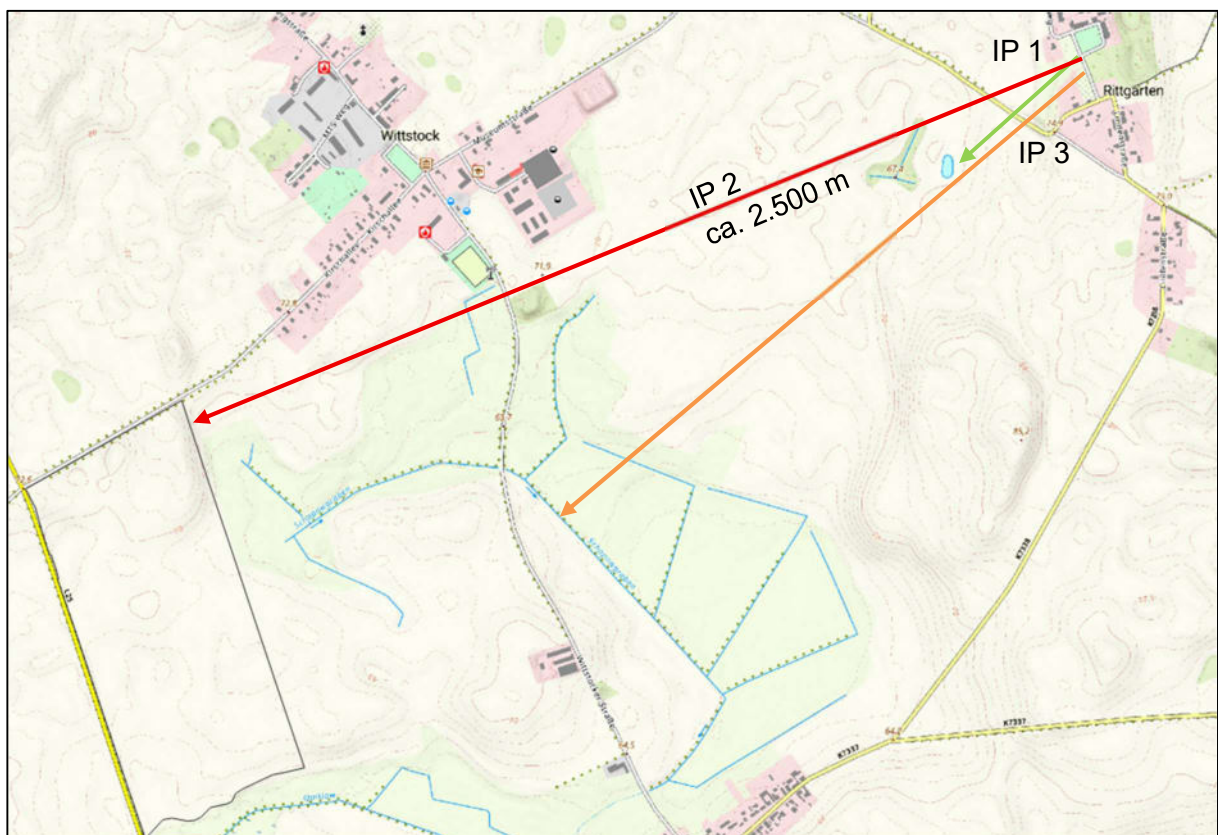


Abbildung 18: Lageübersicht Blickbeziehungen von der westlichen Parkgrenze in Richtung PV-Vorhaben, rot: Blickbeziehung ja: aber unerheblich, grün: keine Blickbeziehung, orange: derzeit keine Blickbeziehung, Kartengrundlage DTK 10 Geobasisdaten Brandenburg.

IP 1: Die Sichtachse wird dauerhaft durch die gesetzlich geschützten Biotope 02121 und 02132 unterbrochen. Auch im unbelaubten Zustand wirken Geäst und Distanz sightverstellend, so dass auch in der Vegetationsruhe keine erheblichen Wirkungen auf die Umgebung des Parks zu erwarten sind.

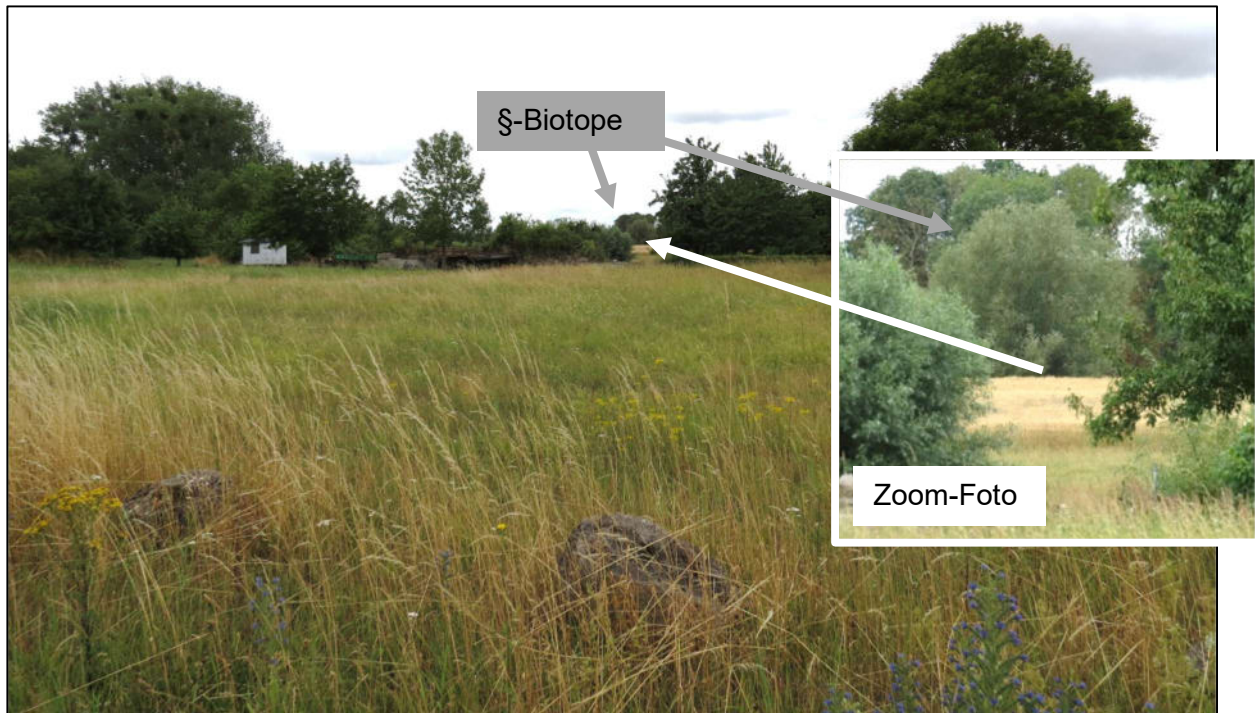


Abbildung 19: Blick von der westlichen Parkgrenze Richtung West, kein Zoom-Faktor, eigenes Foto, 09.07.2025

IP 2: Die Sichtachse auf das PV-Vorhaben ist als kleiner Ausschnitt zwischen gesetzlich geschütztem Biotop und junger Baumreihe aus Winterlinden (in Wittstock) gegeben. In der Vegetationsruhe ohne Belaubung würde die Sichtbarkeit des PV-Vorhabens geringfügig stärker. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Umgebungsschutzes des Denkmals wird durch Geäst und Distanz jedoch ausgeschlossen.

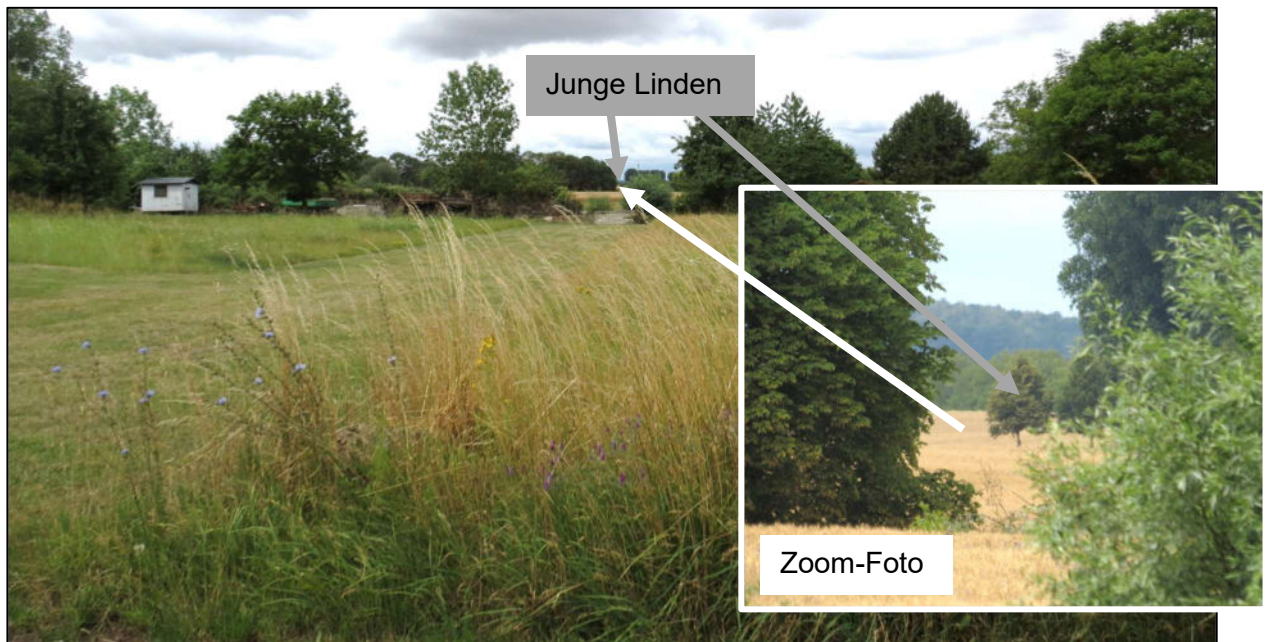


Abbildung 20: Blick von der westlichen Parkgrenze Richtung West, kein Zoom-Faktor, eigenes Foto, 09.07.2025

IP 3: Die Sichtachse wird derzeit durch zwei gestaffelte Pappel-Baumreihen als Windschutzpflanzung, verm. Hybrid-Pappel, durchbrochen.

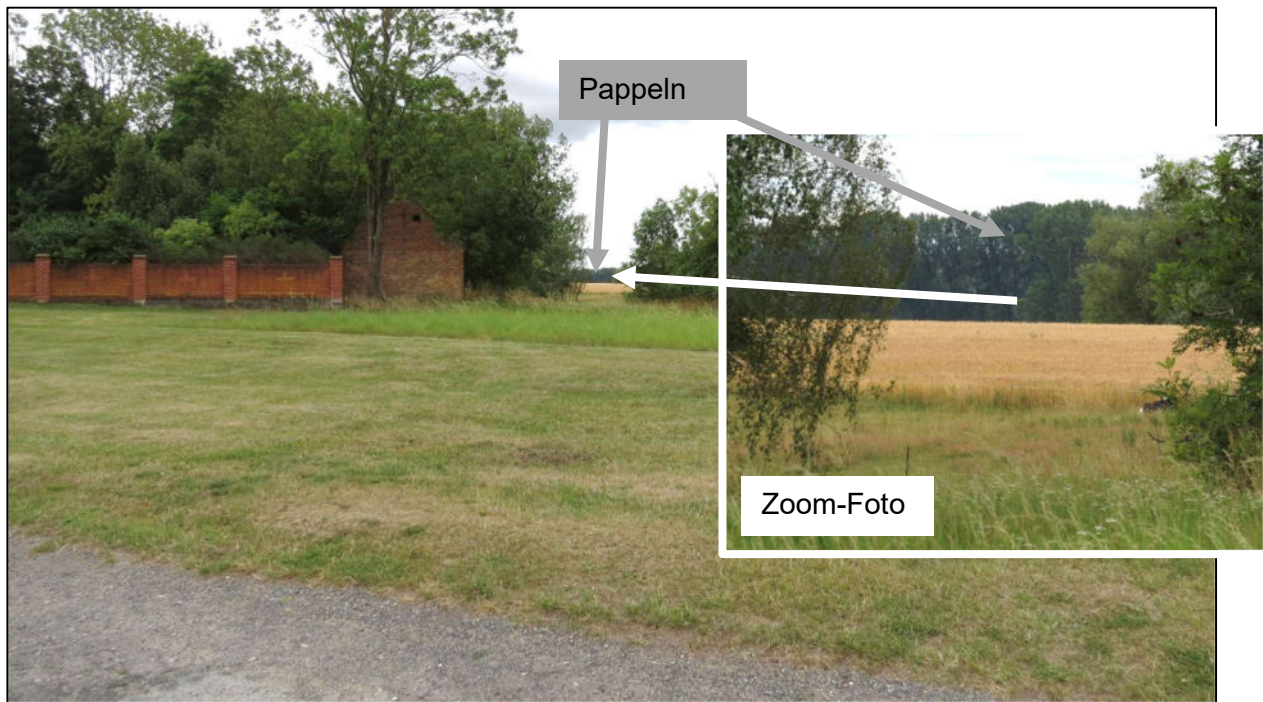


Abbildung 21: Blick von der westlichen Parkgrenze Richtung West, kein Zoom-Faktor, eigenes Foto, 09.07.2025

Bei Wegfall dieser Baum-Barriere wäre hier ein geringfügiger Bild-Ausschnitt auf das PV-Vorhaben am Horizont vorhanden.

Eine Prognose, wie lange die Pappeln noch als sichtverstellende Elemente dienen können, kann aufgrund der vagen Parameter nicht erfolgen.

Pappeln werden je nach Art ca. 100 bis 300 Jahre alt. Die meisten Pappeln wurden in der DDR zwischen 1950 und 1970 gepflanzt. Auf digitalen Orthofotos von 1953 sind noch keine Bäume sichtbar, auf den folgenden um 1992 – 1997 sind schon größere Bäume erkennbar. Pappeln leiden häufig unter Kernfäule und erreichen ihr Höchstalter selten. Die Bäume im Bestand wiesen unterschiedliche Vitalitätsstufen und Schadmerkmale auf.

Auch hier gilt die Annahme einer leicht erhöhten Sichtbarkeit im unbelaubten Zustand bzw. einer sukzessive sich erhöhenden Sichtbarkeit der Module mit abnehmender Vitalität bzw. Verlichtung der Baumkronen. Durch die Distanz zum Park als auch das Geäst der Gehölze, welche die Landschaft hinter sich diffuser erscheinen lassen, kann eine erhebliche Beeinträchtigung des Umgebungsschutzes des denkmalgeschützten Parks ausgeschlossen werden.

Leicht relieffiertes Gelände mit Senken mit Minima um ca. 65,00 m sowie leicht kuppige Erhebungen mit höchstens 71,90 m ü.NN. bilden das Relief zwischen dem PV-Park und dem Baudenkmal Park Rittgarten. Es befinden sich somit keine geologischen Erhebungen zwischen den Prüfobjekten, die die Sichtbeziehungen verhindern.

Fazit Prüfung Umgebungsschutz Park Rittgarten:

Das PV-Vorhaben ist durch die Distanz sowie die naturräumliche Ausstattung zwischen Park und Geltungsbereich nicht geeignet, den Umgebungsschutz des gesetzlich geschützten Baudenkmals zu beeinträchtigen. Darüber hinaus wirkt die festgesetzte, 6 m breite Hecke aus heimischen Straucharten zusätzlich sichtverstellend und der Effekt der unbelaubten Gehölze in der freien Landschaft als auch im Ort Rittgarten wird verstärkt.

- Multifunktionale Vermeidungsmaßnahme Festsetzung 6,00 m breite, mehrreihige Heckenpflanzung (überwiegend 3 m bis 5 m, partiell 10 m Höhe) gem. Anlage 1 der Richtlinie zum Erhalt und zur Anlage von Waldrändern im Land Brandenburg, 2020 für trockene bis frische Standorte aus gebietseigenen, größeren Straucharten und Kleinbäumen des Nordostdeutschen Tieflands

Prüfung Betroffenheit Umgebungsschutz Pflasterstraße vom Abzweig L 25 bis Christianenhof (Wendeschleife):

Die denkmalgeschützte Kopfsteinpflasterstraße mit begleitender Allee zieht sich ca. von der Mitte der Ortschaft Christianenhof (Wendeschleife) Richtung Ost durch den Ort an landwirtschaftlichen Anlagen vorbei und mündet am Abzweig L 25 auf den nordwestlichsten Eckpunkt des geplanten PV-Vorhabens.

Immissionspunkte zentral in der Ortschaft können durch sichtverstellende Bebauung ausgeschlossen werden. Ab dem östlichen Ortsausgang nahe den landwirtschaftlichen Anlagen sind zwischen den Alleegebäumen Blickbeziehungen in die freie Landschaft und auf die PV-Module vorhanden. Bei Benutzung der Straße mit Fahrzeugen oder zu Fuß entstehen mehr oder weniger schnelle Bildabschnitte mit freien Durchblicken zwischen den Stämmen. Eine sichtverstellende Strauchschicht zwischen den Stämmen ist nicht vorhanden. Am ersten Fotopunkt ist die Horizontlinie kaum wahrnehmbar und damit auch die Module nicht. Mit fortschreitender Bewegung Richtung L 25 würde der PV-Park sichtbarer. Im letzten Drittel bis zum Abzweig der Pflasterstraße auf die L 25 wirken zwar an ein bis zwei Stellen Buschgruppen mildernd, das PV-Vorhaben würde aber zunehmend wahrnehmbar und hätte am Abzweig selbst eine erhebliche Wirkung auf das Baudenkmal. Die Geländeneigung ab Christianenhof Richtung Ost bzw. Richtung PV-Vorhaben von ca. 77 m Ortsausgang auf ca. 68 m bis 68 m an der L 25 wirkt der Sichtbarkeit nicht entgegen.

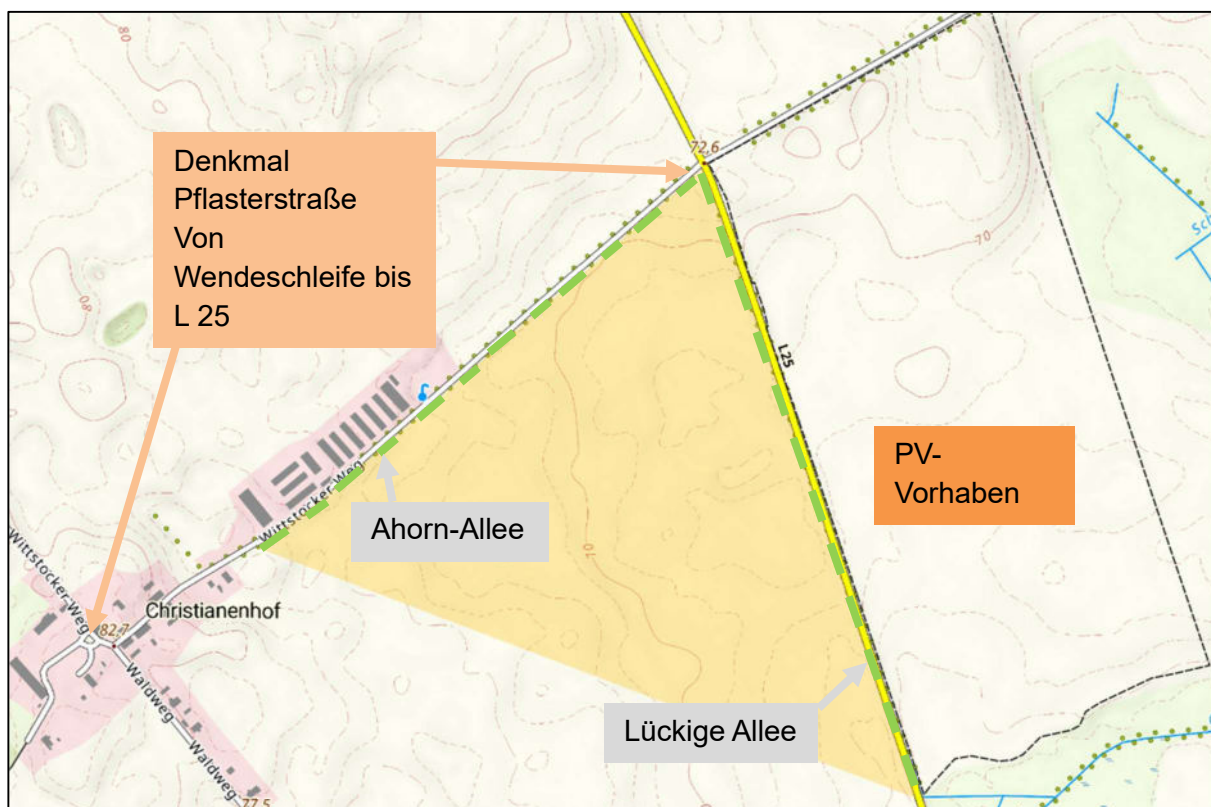


Abbildung 22: Übersicht Lage Baudenkmal Pflasterstraße vom Abzweig L 25 bis Christianenhof (Wendeschleife) und Vorhabenfläche, grün: lückige Vegetation, Kartengrundlage: DTK 10 Geobasisdaten Brandenburg.

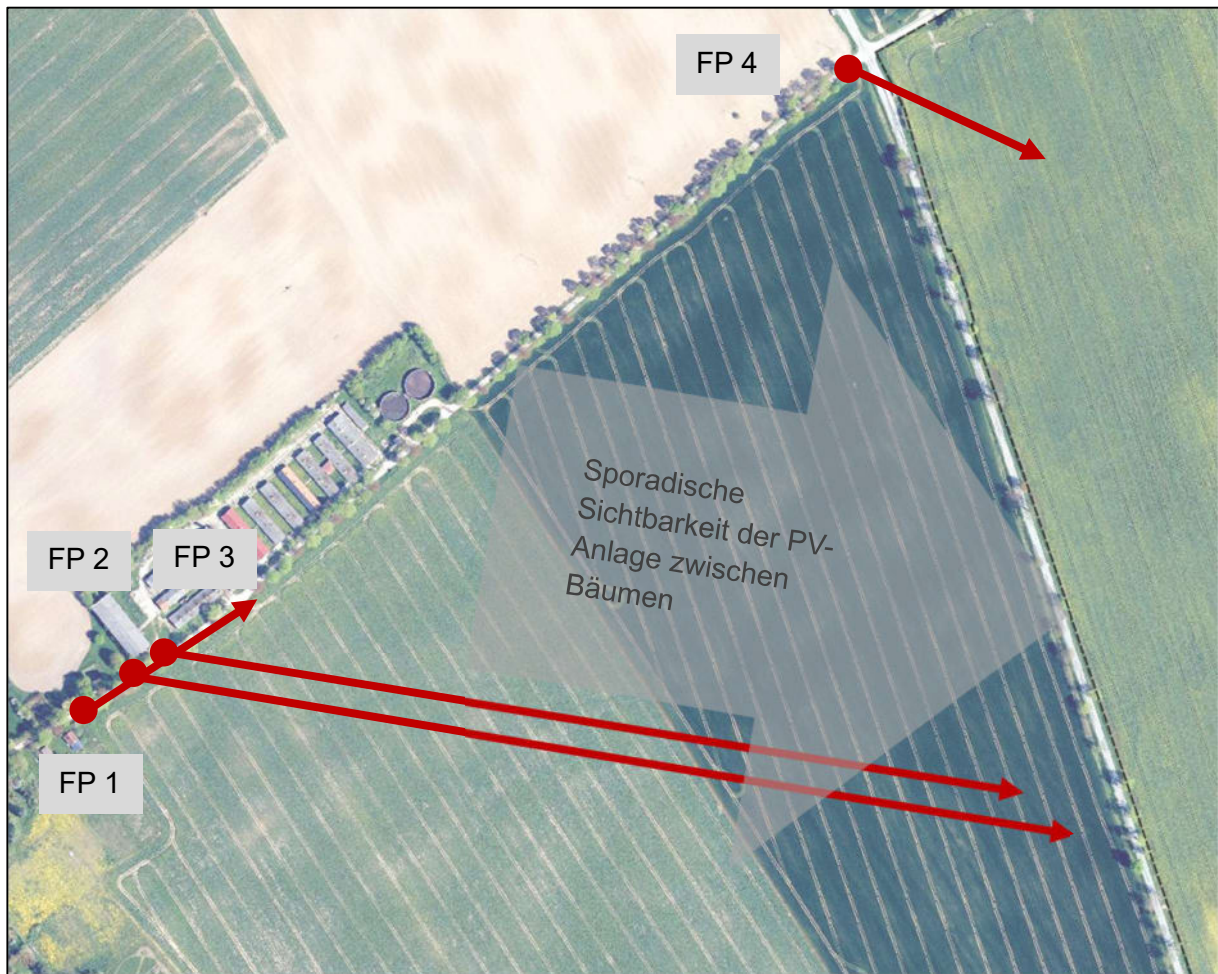


Abbildung 23: Übersicht Blickbeziehungen von Fotopunkten (FP) aus in Richtung PV-Vorhaben, Kartengrundlage: DOP 20 Geobasisdaten Brandenburg.

Fotodokumentation:



Abbildung 24: Fotodokumentation FP 1, eigenes Foto 09.07.2025



Abbildung 25: Fotodokumentation FP 2, eigenes Foto 09.07.2025



Abbildung 26: Fotodokumentation FP 3, eigenes Foto 09.07.2025

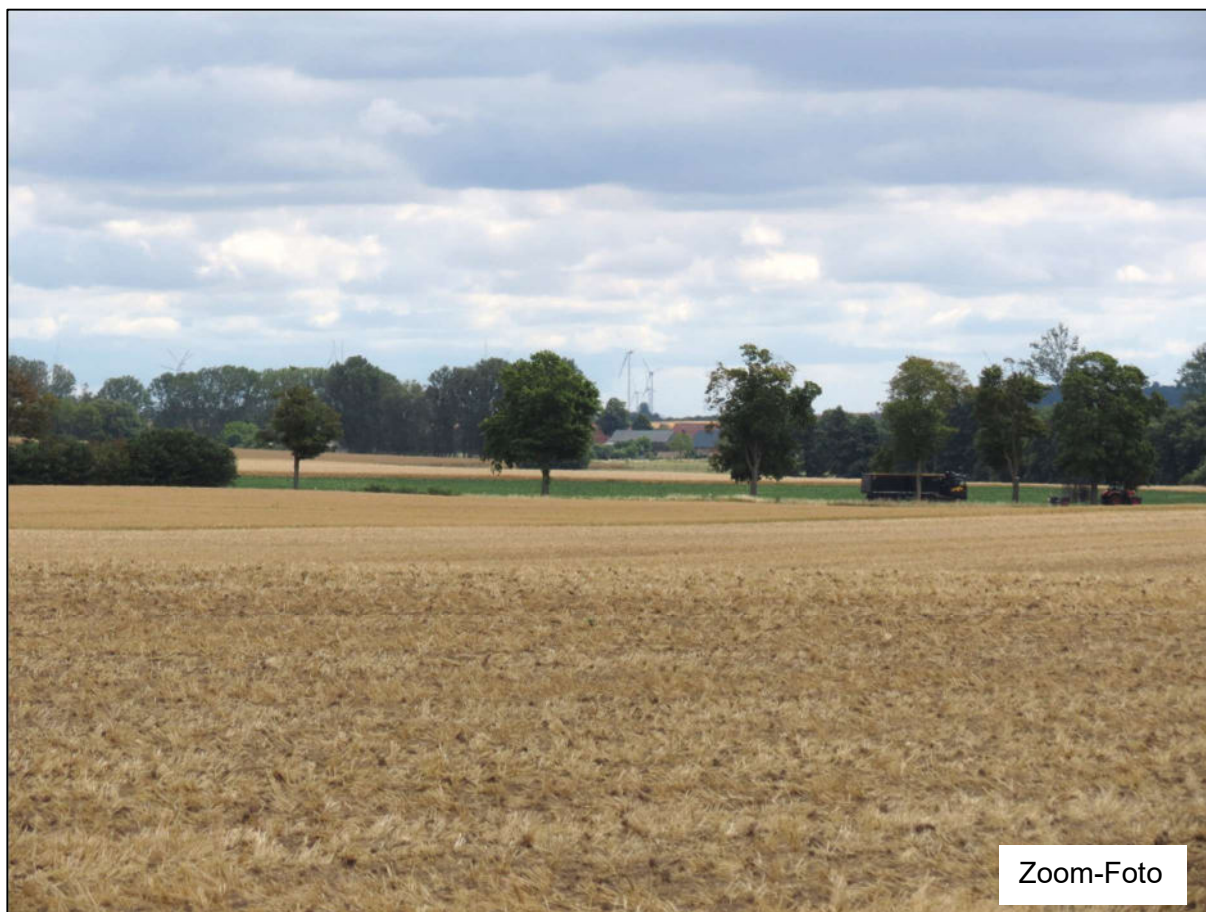


Abbildung 27: Zoom-Foto FP 3, eigenes Foto 09.07.2025



Abbildung 28: Fotodokumentation FP 4, eigenes Foto 09.07.2025

Fazit Prüfung Umgebungsschutz Pflasterstraße Christianenhof:

Das PV-Vorhaben würde indirekt bei Nutzung der Pflasterstraße in Richtung L 25 von mehreren Punkten aus sichtbar sein. Die Pflasterstraße läuft auf den nordwestlich gelegenen Eckpunkt des PV-Geländes zu.

Das Baudenkmal erstreckt sich insgesamt ca. 1.170 m vom Abzweig L 25 bis zur Wendeschleife im Ort Christianenhof. Die Sichtbarkeit des PV-Vorhabens wäre auf ca. 854 m davon mehr oder weniger stark gegeben. Je näher ein Nutzender der L 25 kommt, desto deutlicher stellen sich ihm die Module bei Nutzung der Straße von West nach Ost rechtsseitig in der Landschaft dar. Mit zunehmender Nähe bzw. fast unmittelbar vor dem Abzweig auf die L 25 wären die Module direkt wahrnehmbar.

Die festgesetzte 6,00 m breite Hecke aus heimischen Straucharten (überwiegend 3 m bis 5 m, partiell 10 m Höhe) wird hier als sichtverstellendes Element den Effekt auf den Umgebungsschutz des Baudenkmals im belaubten Zustand stark vermindern. Der Effekt wird sich im unbelaubten Zustand der Gehölze reduzieren.

- ➔ Multifunktionale Vermeidungsmaßnahme Festsetzung 6,00 m breite, mehrreihige Heckenpflanzung
gem. Anlage 1 der Richtlinie zum Erhalt und zur Anlage von Waldrändern im Land Brandenburg, 2020 für trockene bis frische Standorte aus gebietseigenen, größeren Straucharten und Kleinbäumen des Nordostdeutschen Tieflands

3.0 Entwicklungsprognose des Umweltzustandes

3.1 Entwicklungsprognose bei Durchführung der Planung

Mit der Planung sind die oben ermittelten Umweltauswirkungen verbunden.

Die geplante Bebauung wird hinsichtlich Art und Maß der baulichen Nutzung einem Sonstigen SÖndergebiet entsprechen. Die Auswirkungen durch Versiegelung und Biotopverlust werden auf Grund der Begrenzung der Betriebsdauer von i.d.R. 25 bis 30 Jahren als nicht nachhaltig eingestuft und können mit den Instrumenten der Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung (HVE) ausgeglichen werden. Das Landschaftsbild wird geringfügig verändert, aber nicht erheblich beeinträchtigt.

3.2 Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung wird sich der Umweltzustand im Plangebiet zukünftig nicht nennenswert verändern. Folgende Auswirkungen sind zu prognostizieren:

- die Flächenversiegelung durch Überbauung entfällt,
- die Vegetationsfläche wird nicht reduziert,
- kein Eingriff in die Schutzgüter
- weiter intensive Landwirtschaft auf der Fläche

- keine Einsparung von Treibhausgasemissionen durch Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien

4.0 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen

4.1 Umwelt- und Klimaschutzmaßnahmen

Die zu erwartenden Eingriffe lassen sich ohne Aufgeben des Planungszieles nicht vermeiden. Die Größe des Geltungsbereiches wurde an das verfügbare Flächenpotenzial gem. Kriterienkatalog der Gemeinde Nordwestuckermark und die Potenzialflächenermittlung des Landkreises Uckermark angepasst. Die GRZ wurde mit 0,6 auf den hier kleinsten vertretbaren Wert festgesetzt. Der gem. § 17 BauNVO zulässige Wert von 0,8 wurde nicht ausgenutzt. Die Versiegelung wird durch gerammte Profile und eine zentrierte Anordnung der technischen Stationen so weit wie möglich reduziert. Niederschlagswasser wird nicht abgeleitet, sondern kann im Geltungsbereich versickern.

4.2 Arten- und Biotopschutz

Zur Reduzierung der Auswirkungen durch die Planung auf die streng geschützten Arten gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG wurden Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erarbeitet, die erheblichen Beeinträchtigungen entgegenwirken. Die Baufeldfreimachung erfolgt außerhalb der Hauptbrutzeit der Vögel sowie außerhalb der Anwesenheit von Fledermäusen und Amphibien. Für Feldlerchen sind **vor, spätestens parallel zur Baufeldfreimachung im Frühjahr der Baufeldfreimachung** Ersatzquartiere außerhalb des Geltungsbereiches als **vorgezogene** Ausgleichsmaßnahme zu realisieren. Zum Schutz der Amphibien, die den Geltungsbereich durchwandern, wurde ein Amphibienschutzzaun und eine ökologische Baubegleitung beauftragt. Es wurden weiterhin schützende Regelungen zu Lichtemissionen und Kleintierdurchgängigkeit getroffen (siehe AFB, a&s Neubrandenburg, 2026A).

4.3 Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung

Eingriffe in die Natur und Landschaft im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können. Vermeidbare Beeinträchtigungen sind zu unterlassen. Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind durch Maßnahmen des Naturschutzes auszugleichen oder in sonstiger Weise zu kompensieren.

§ 18 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bestimmt, dass bei Eingriffen auf Grund der Aufstellung einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des BauGB zu entscheiden ist.

Die Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt sowie die Eingriffsregelung nach dem BNatSchG sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen. Zur Bewertung des Eingriffs bzw. des Kompensationserfordernis sind die Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung in Brandenburg (HvE, 2009) anzuwenden.

Die Kompensation erfolgt eingriffsnah überwiegend im Geltungsbereich.

Nach § 9 Abs. 1a BauGB können Festsetzungen nach § 9 BauGB als Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft auch an

anderer Stelle als am Ort des Eingriffs erfolgen, soweit dies mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und den Zielen der Raumordnung sowie des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist. Für das hier geprüfte Vorhaben wurden Ersatzquatiere für den Verlust von Bodenbrüterflächen in Form einer streifenförmigen Ackerbrache außerhalb des Geltungsbereiches über Zuordnungsfestsetzung gesichert.

Erwartete Eingriffe und Kompensationsbedarf

Trotz der oben aufgeführten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen verbleiben bei Realisation des Vorhabens wirkungsbedingte Eingriffe, die überwiegend innerhalb, teils außerhalb des Geltungsbereiches kompensiert werden müssen.

Tabelle 6: Durch das Vorhaben betroffene Schutzgüter:

Schutzgut	Betroffenheit	Erheblichkeit	Vermeidbar/kompensierbar
Mensch, menschl. Gesundheit	Ja	Nein	-
Vegetation, Tiere, biol. Vielfalt	Ja	Ja	Ja (s. auch AFB)
Schutzgebiete	Ja	Nein	-
Fläche	Ja	Nein	-
Boden	Ja	Ja	Ja
Klima	Ja	Nein	-
Landschaft	Ja	Ja	Ja
Kultur- und Sachgüter	Ja	Pot.	Ja

→ Im Geltungsbereich (436.656,55 m² bzw. 43,66 ha) kartierte Biotoptypen:

Zahlencode*	Biotop-Code*	Bezeichnung*	Schutzstatus**	Betroffenheit ja/nein
Biotoptypen im Geltungsbereich mit allgemeiner/besonderer Funktionsausprägung				
09134	LIS	Intensiv genutzte Sandäcker	Nein	Ja
09135	LIF	Intensiv genutzte, staunasse Äcker	Nein	Ja
071311	BHOH	Hecke, ohne Überschildung, geschlossen, überwiegend heimische Gehölze	Nein	Nein
07152	BEA	Sonstiger Solitärbaum	Nein	Ja
Geschützte Biotope innerhalb des Geltungsbereiches				
02131	SPU	Temporäres Kleingewässer, naturnah, unbeschattet	§§ Ja	Ja
Geschützte Biotope im 200 m Umkreis des Geltungsbereiches				
01112	FBB	Bach, naturnah, beschattet	§§ Ja	Nein
* Kartieranleitung von Biotoptypen in Brandenburg (LANDESUMWELTAMT BRANDENBURG, 2007) ** §§ Geschützt nach § 17 BbgNatSchAG § Geschützt nach § 30 BNatSchG (§) in bestimmten Ausbildungen nach § 30 BNatSchG geschützt				

Darstellung der Eingriffe

Erläuterung der Wirkungen des Vorhabens – Eingriff/Ausgleich

Tabelle 7: Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung

Konflikt-Nr./ Schutzgut	Beschreibung des Eingriffs bzw. der betroffenen Funktionen	Umfang des Verlustes	Wertstufe, Beeinträch- tigungsintensität, Dauer, Art, Kompensa- tionsfaktor	Kompensat ionsbedarf m ²	Vermeidung				
					Nr. der Maß- nahme	Beschreibung	Umfang der Maßnahme	Ort der Maßnahme	Ausgleichbar- keit/Defizit
K 1 Biotop/Boden	Vollversiegelung auf artenarmem Intensiv- Acker (1% Baufeld plus Löschwasser plus sonst. Techn. Stationen) allg. Funktionsausprägung	4.756,02	Wertstufe 1, Totalverlust, dauerhaft anlagenbedingt, Faktor 2	9.512,04	M1	Anlage einer artenreichen Mähwiese oder Weide	134.979,40	Innerhalb des Geltungsbereiches zwischen den Modulen	ausgeglichen
K 1 Biotop/Boden	Vollversiegelung auf artenarmem Intensiv- Acker (1% Baufeld) Besondere Funktionsausprägung	383,56	Wertstufe 2, Totalverlust, dauerhaft anlagenbedingt, Faktor 4	1.534,24					
K2 Biotop/Boden	Teilversiegelung auf artenarmem Intsensiv- Acker allg. Funktionsausprägung	7.683,02	Wertstufe 1, Teilverlust, dauerhaft, baubedingt/anlagenb edingt Faktor 1	7.683,02	M2	Bodenkundliche Baubegleitung/ Bodenschutz- konzept	n.q.	Eingriffsfläche im Geltungsbereich	Verminderung
K2 Biotop/Boden	Teilversiegelung auf artenarmem Intsensiv- Acker Besondere Funktionsausprägung	528,00	Wertstufe 2, Teilverlust, dauerhaft anlagenbedingt, Faktor 2	1.056,00					
Summe Eingriffsflächenäquivalent				19.785,31					

Konflikt-Nr./ Schutzgut	Beschreibung des Eingriffs bzw. der betroffenen Funktionen	Umfang des Verlustes	Wertstufe, Beeinträch- tigungsintensität, Dauer, Art, Kompensa-	Kompensat ionsbedarf m ²	Vermeidung				
					Nr. der Maß- nahme	Beschreibung	Umfang der Maßnahme	Ort der Maßnahme	Ausgleichbar- keit/Defizit
K 3 Baudenkmal/ Umgebungss- chutz	Park Rittgarten - 2.500 m östlich parziale Sichtbeziehungen im unbelaubten Zustand möglich	n.q.	- dauerhaft, Beeinträchtigung der Umgebung/der Denkmalästhetik	n.q.	M3	Anlage einer Heckenpflan- zung mit Saumstreifen	26.892,73	3 Seiten des Geltungsbe- reiches westlich/südlich/ östlich	Verminderung durch randliche Eingrünung
K 3 Baudenkmal/ Umgebungs- schutz	Pflasterstraße Christianenhof - 0 bis 854 m westlich Sichtbeziehungen gegeben	n.q.	- dauerhaft, Beeinträchtigung der Umgebung/der Denkmalästhetik	n.q.					
K 4 Boden- denkmale	Einzelfund Ur- und Frühgeschichte baubedingt pot. Zerstörung	2.685,00	- dauerhaft, anlagenbedingt, pot. Zerstörung/Beeinträ- chtigung	n.q.	M4	Kein Eingriff in das "Bodendenkmal in Bearbeitung 142631"	2.685,00	südöstliche SO- Fläche	vermieden
K 5 Land- schaftsbild	Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch bis zu 3m hohe Anlagen	n.q.	- dauerhaft, anlagenbedingt, temp. Baubedingt, pot. Beeinträchtigung der Landschafts- ästhetik	n.q.	M3	Anlage einer Heckenpflan- zung mit Saumstreifen	26.892,73	3 Seiten des Geltungsbe- reiches westlich/südlich/ östlich	Verminderung durch randliche Eingrünung
K6 Bodenbrüter	Verlust Brutplätze innerhalb und außerhalb des GB	n.q.	- Teilverlust, dauerhaft anlagenbedingt, temporär baubedingt	n.q.	M1	Anlage von Grünflächen	135.826,64	Außerhalb des Geltungsbereiches	ausgeglichen
					M5	Anlage von Ackerbrache außerhalb des GB	5.820,00 davon 4.620,00 Potenzielles Brutrevier		

Kompensation:

Gemeinde Nordwestuckermark, Landkreis Uckermark

Gemarkung Wittstock, Flur 001, Flurstücke 131/1, 131/2, 132, 133, 134, 135, 276 und 277

Kompensationsmaßnahmen innerhalb des Geltungsbereiches

Beschreibung der Maßnahmenfläche:

M1: Multifunktionale Kompensationsmaßnahme:

Umwandlung von 135.826 m² Intensiv-Acker in extensives Grünland

Maßnahmenbeschreibung:

Innerhalb des SO ist für die Dauer der Betriebserlaubnis der FF-PVA künftig die Anlage von artenreichem Grünland auf den unverschatteten Flächen zwischen den Modulen vorgesehen. Unter den Modulen ist die spontane Begrünung vorgesehen.

Die landwirtschaftliche Nutzfläche wird von Intensiv-Acker zu extensiven Mähwiesen oder Weiden entwickelt. Auf den Einsatz von Düngemitteln, Pestiziden und sonstigen chemisch-synthetischen Stoffen wird auf der Fläche zukünftig gänzlich verzichtet. Die physische Bearbeitungsintensität durch Eggen, Pflügen und andere Schritte entfällt. Hierdurch wird die permanente Störung des Bodengefüges und die Erosion gestoppt. Die ökologische Funktionsausprägung des Bodens wird durch die permanente Bedeckung mit Vegetation gefördert.

Der Blüh- und Grasespekt der Grünflächen verbessert durch unbelasteten Nahrungs- und ungestörten Lebensraum die Lebensbedingungen der Arten der Agrarlandschaft, z.B. von Insekten, Vögel und Kriechtiere.

→ kein Einsatz von chemisch synthetischen Dünge- und Pflanzenschutzmitteln

→ Schnitt-Nutzung: max. 2x im Jahr, 1. Schnitt nach dem 01.07. des jeweiligen Erntejahres, 2. Schnitt vor dem 28./29.02. des Folgejahres, Mahd durch Mähbalkenmahd mit min. 10 cm Schnitthöhe und Abfuhr des Mahdgutes zwischen den Modulreihen, Alternativ Weidenutzung mit 0,3 bis 0,8 GVE/ha)

Verfahren der Umwandlung:

Nach der Ernte der letzten Hauptfrucht ist eine Aushagerungsbestellung durch Ansaat und Ernte von Sommergetreide durchzuführen. Anschließend ist eine Ansaat aus gebietsheimischer Gras-Kräuter-Mischung mit min. einem Schröpschnitt durchzuführen, um die annuellen Beikräuter in ihrer Entwicklung zu stören. Die Ansaat kann auch durch Mahdgutübertragung erfolgen, sofern geeignete Spenderflächen im räumlichen Zusammenhang zur Verfügung stehen.

Danach ist die Fläche in das vorgesehene Bewirtschaftungsregime aufzunehmen.

M2: Vermeidungsmaßnahme

Bodenkundliche Baubegleitung BBB/Bodenschutzkonzept gem. DIN 19639

BBB berät und überwacht das Baugeschehen bzw. das Personal während der Baufeldfreimachung, der Ausführung der Baumaßnahme und beim Rückbau nach Ablauf der Betriebserlaubnis. Regelungsinhalt ist u.a. Befahrbarkeit des Bodens, Bodenaushub, - Lagerung und Wiedereinbau. BBB dokumentiert/protokolliert alle Maßnahmen.

Grundlage ist das Bodenschutzkonzept. Das Bodenschutzkonzept ist ein Plan, in dem alle Maßnahmen zur Vermeidung irreversibler Schäden des Bodengefüges dargestellt werden.

M3: Kompensationsmaßnahme

Anlage einer mehrreihigen Heckenpflanzung mit beidseitigem Saumstreifen

Pflanzen von 13.200 m² mehrreihiger, 6 m breiter Heckenpflanzung an der westlichen, südlichen und östlichen Grenze der FF-PVA,

→ Pflanzen aus gebietseigenen Strauch- und Kleinbaumarten

→ Pflanzenauswahl ist gem. Anlage 1 der Richtlinie zum Erhalt und zur Anlage von Waldrändern im Land Brandenburg (2020) für trockene bis frische Standorte aus gebietseigenen, größeren Straucharten und Kleinbäumen des Nordostdeutschen Tieflands vorzunehmen.

→ dreijährige Fertigstellungs- und Entwicklungspflege inkl. regelmäßig kontrollierter Wildschutzzaun (ist mit Abschluss der Entwicklungspflege umgehend zu entfernen)

Anlage eines artenreichen Saumstreifens

Etablierung von 13.200 m² Krautsaum als Randstreifen (ca. 2.200 m Gesamtlänge x 3 m Breite jeweils vor und hinter der Hecke),

→ Spontanbegrünung ohne regelmäßige Nutzung; Mahd einmal jährlich ab 01.07. bis spätestens 28./29.02. des Folgejahres, um einer Verbuschung entgegenzuwirken

M4: Vermeidungsmaßnahme

Kein Eingriff in das Bodendenkmal i.B. 142631

Der Vorhaben- und Erschließungsplan zum v.b. B-Plan sieht keine Bebauung des Bodendenkmals i.B. vor.

Sollten Eingriffe in das Bodendenkmal i.B. unvermeidbar sein, ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis einzuholen. Die bauausführenden Firmen sind über die genannten Denkmalschutzbestimmungen zu unterrichten und zu ihrer Einhaltung zu verpflichten.

Sollten beim Rückbau der PV-Anlage Erdeingriffe im Bereich von Bodendenkmalen stattfinden, sind diese nach BgbDSchG § 9 genehmigungspflichtig.

M5: Artenschutzfachliche CEF-Kompensationsmaßnahme

Anlage einer Ackerbrache als Streifen von ca. 6 m x 970 m

Flurstücke 157, 228, 293, 235, 236, Flur 001, Gemarkung Wittstock

- keine PSM, keine Düngung,
- Drillen, Umbruch, mechanische Unkrautbekämpfung ausschließlich zwischen 01.07. und 28./29.02. des Folgejahres
- Min. 3 m Abstand zu Fahrgassen
- definierte Lage der Maßnahme gem. Betriebserfordernissen des Bewirtschafters
- Gewährleistung der Maßnahme über die Dauer der Betriebserlaubnis der FF-PVA

4.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Alternativenprüfung durch Kriterienkatalog zur Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen in der Gemeinde Nordwestuckermark (2023)

Die Gemeinde Nordwestuckermark hat sich im Rahmen einer umfangreichen Bürgerbeteiligung kritisch mit der Ausweisung von Flächen für FF-PVA auseinandergesetzt. Die Ergebnisse dieses Beteiligungsprozesses wurden mit der Potenzialflächenermittlung des Landkreises Uckermark abgewogen. Hieraus entwickelte die Gemeinde-Verwaltung einen Kriterienkatalog für die Ausweisung von FF-PVA-Eignungsflächen, der den gemeindlichen bzw. den Bürgerwillen widerspiegelt und einer Alternativenprüfung gleichzusetzen ist. Die Flächenakquise, aus welcher die Festlegung auf den hier geprüften Geltungsbereich resultierte, orientierte sich streng an genanntem Kriterienkatalog. Eine gesonderte Alternativenprüfung konnte daher entfallen.

5.0 Zusätzliche Angaben

5.1 Technische Verfahren bei der Umweltprüfung

Die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung erfolgte auf der Grundlage der Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung Brandenburg.

Die Bestimmung der Biotoptypen erfolgte anhand der Biotopkartierung Brandenburg Band 1 und 2. Mit Ausnahme der in den Quellen aufgeführten Literatur bzw. Internet-Quellen kamen keine weiteren Hilfsmittel zur Anwendung.

5.2 Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung

§ 4 c BauGB bestimmt, dass die Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen überwachen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne auftreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Die Gemeinden nutzen dabei die Informationen der Behörden, die diese den Gemeinden gemäß § 4 Abs. 3 BauGB zur Verfügung stellen.

Im Umweltbericht wurden die vorhersehbaren vorhabenbezogenen Wirkungen und Beeinträchtigungen durch die Planung auf die Umwelt ermittelt und bewertet. Überwiegend konnten keine erheblichen negativen Auswirkung bei Realisierung des vB-Plans festgestellt werden. Für einige Schutzgüter wurden Vermeidungs- und/oder Kompensationsmaßnahmen festgesetzt, um die Überschreitung einer Erheblichkeitsschwelle abzuwenden. Diese getroffenen Festsetzungen sind für den Vorhabenträger rechtlich verbindlich und sind durch die gemeindliche Monitoring-Aufgabe mit Unterstützung der unteren Fachbehörden zu kontrollieren und ggf. durchzusetzen.

Abweichungen von den Festsetzungen bedürfen einer förmlichen Planänderung.

Andere unvorhersehbare Wirkungen auf die Schutzgüter durch die Errichtung einer FF-PVA waren/sind nicht erkennbar. Zusätzliche Monitoring- oder Überwachungsmaßnahmen, die finanzielle und personelle Ressourcen der öffentlichen Hand binden, sind daher lediglich anlassbezogen vorzusehen.

Tabelle 8: Übersicht Maßnahmen zur Umweltüberwachung gem. § 4c BauGB

Schutzgut	Monitoring-Gegenstand	Monitoring-Maßnahme	Zeitfenster
Mensch/ Gesundheit	Blendschutzmaßnahme	zuständige untere Fachbehörde LK	Während/nach Bauphase, zur Abnahme
§ Biotop	Freihaltung Biotopfläche/7m-Puffer	zuständige untere Fachbehörde LK/Ökol. Baubegleitung	Während Bauphase
Tiere	Bauzeitregelung	zuständige untere Fachbehörde LK/ Ökol. Baubegleitung	Vor/während Bauphase
	Lichtemission		
	Amphibienschutzzaun		
Boden	Bodenschutzkonzept	Bodenkundliche Baubegleitung	Während Bauphase
	Anlage/Pflege Wiese	zuständige untere Fachbehörde LK/ Ökol. Baubegleitung	Während/nach Bauphase Über Zeitraum der Betriebsurlaubnis
Landschaft	Anlage/Pflege Hecke und Saum	zuständige untere Fachbehörde LK/ Ökol. Baubegleitung	Während/nach Bauphase Über Zeitraum der Betriebsurlaubnis
Kulturgüter	Freihaltung Boden- denkmal i.B.	zuständige untere Fachbehörde LK	Vor/während Bauphase
unvorhersehbare Wirkungen auf die Umwelt			
Nicht prognostizierbar	Anlassbezogen → Gemeinde/zuständige untere Fachbehörde LK		

6.0 Zusammenfassung

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage in der Gemarkung Wittstock“ war einer Umweltprüfung nach den Vorschriften des BauGB zu unterziehen. Hierfür wurden für die Festsetzungen als Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Photovoltaik-Anlage die möglichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und entsprechende Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen herausgearbeitet. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen werden im vorliegenden Umweltbericht zusammenfassend dargestellt. Der Umweltbericht orientiert sich an Anlage 1 (zu § 2 Abs. 4 und § 2a) BauGB. Schwerpunkte bilden dabei die Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes sowie die Entwicklungsprognose bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung bezogen auf die einzelnen Schutzgüter, Maßnahmen zu deren Verhinderung, Verringerung bzw. zum Ausgleich. Alternativen zum Standort waren nicht möglich.

Erhebliche Beeinträchtigungen der angrenzenden Siedlungsflächen sowie der angrenzenden Natur und Landschaft sind ferner durch die Festsetzungen nicht zu erwarten. Auf Grund der Inanspruchnahme eines intensiv landwirtschaftlich beeinflussten Standortes unmittelbar angrenzend an die Landesstraße L 25 weisen die Auswirkungen auf die Schutzgüter Vegetation und Tiere bzw. Biologische Vielfalt sowie Fläche und Wasser eine eher geringe Erheblichkeit auf. Das Schutzgut Boden weist im Untersuchungsgebiet Flächen mit allgemeiner aber auch besonderer Funktionsausprägung auf. Durch Voll- und Teilversiegelung gehen Bodenfunktionen teilweise verloren. Das Landschaftsbild weist momentan eine durchschnittliche Ausstattung mit strukturierenden Landschaftselementen auf, Vorbelastungen gehen von Windenergieanlagen in ca. 5,6 km Entfernung aus. Durch die PV-Anlage mit Zäunen, Modultischen und weiteren technischen Stationen (Wechselrichter/Trafostationen, Batterie-Energiespeichersysteme) wird das Landschaftsbild verändert. Zum Schutz des Landschaftsbildes wird die Freiflächen-Photovoltaikanlage allseits von einer mehrreihigen Hecke eingefasst: östlich, südlich und westlich durch Neuanlage, nördlich durch eine Bestandshecke.

Schutzgebiete und Schutzobjekte im Sinne des nationalen und europäischen Naturschutzrechts (hier europäisches Vogelschutzgebiet „Uckermärkische Seenlandschaft“ und Landschaftsschutzgebiet („Norduckermärkische Seenlandschaft“) werden durch das geplante Vorhaben in ihren Zielen und ihrem Schutzzweck nicht beeinträchtigt.

Das Vorhaben hat keine signifikanten negativen Auswirkungen auf das Klima. Im Gegenteil trägt das Vorhaben durch die Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie zur Einsparung von Treibhausgasemissionen bei und dadurch zur Erreichung der Ziele der Bundesregierung, bis 2045 klimaneutral zu werden, um die Klimakrise abzuwenden und die öffentliche Gesundheit und Sicherheit zu sichern.

Das Sonstige Sondergebiet tangiert eine Fläche, die als Bodendenkmal in Bearbeitung geführt wird. Gem. Vorhaben- und Erschließungsplan sind in wurde daher auf die Errichtung von Modulen in dem Gebiet verzichtet. Sollten Erdarbeiten in dem Bereich notwendig sein, sind diese nur nach denkmalpflegerischer Erlaubnis mit entsprechenden Handlungsaufgaben zulässig.

Negative Auswirkungen auf das Baudenkmal „Pflasterstraße vom Abzweig L 25 bis Christianenhof (Wendeschleife)“ werden durch die Anlage einer mehrreihigen Hecke um die FF-PVA vermieden. Auswirkungen auf das Baudenkmal „Park“ in Rittgarten sind nicht zu erwarten.

Der Ausgleich des durch das geplante Vorhaben verursachten Eingriffs in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild ist vollständig innerhalb des Plangebietes realisierbar.

Hierfür wird innerhalb des Sonstigen Sondergebietes zwischen den Modulreihen nach der Beseitigung des Intesiv-Ackers artenreiches, extensives Grünland etabliert bzw. unter den Modulen Spontanbergrünung zugelassen. Die Flächen werden nach artenschutzfachlichen Kriterien gepflegt und gemäht oder beweidet.

Weiterhin dient die Anlage der mehrreihigen Hecke aus gebietsheimischen Strauch- und Kleinbaumarten sowie der beidseitig der Hecke angelegte Staudensaum zur Kompensation der Eingriffe in die Schutzgüter.

Wesentliche artenschutzrechtliche Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind das Zeitfenster für die Baufeldfreimachung im Winter sowie Amphibienschutzeinrichtungen und Hinweise zur artenschutzfachlich korrekten Beleuchtung von Anlagen. Einfriedungen müssen die Kleintierdurchgängigkeit gewährleisten.

Rodungen von Gehölzen sind nicht notwendig für die Realisierung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans, Konflikte mit Gehölz-/Höhlenbrütenden Brutvögeln oder Fledermäuse können ausgeschlossen werden.

Durch die Umwandlung von Acker in eine Freiflächen-Photovoltaikanlage ist die Vergrämung von streng geschützten Feldlerchen aus ihren Brutrevieren wahrscheinlich.

Als Ausgleich wird außerhalb des Geltungsbereiches aber im räumlich-funktionalen Zusammenhang eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme realisiert. Auf einer Ackerfläche wird bis zum Rückbau der Anlage ein Streifen extensiv bewirtschaftete Ackerbrache etabliert. Dieser hat die Funktion als Brutplatz, Nahrungshabitat und Lande- und Abflugplatz.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass mit der Umsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage in der Gemarkung Wittstock“ keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden sein werden.

7.0 Anlagen

7.1 Pflanzliste für Hecke gem. Anlage 1b der Richtlinie zum Erhalt und zur Anlage von Waldrändern im Land Brandenburg - Gehölze für Waldränder - Bodenfeuchte Mittelfrisch bis frisch (Bbg MLUK, 2020)

Anlage 1b

Gehölze für Waldränder

Bodenfeuchte: mittelfrisch-frisch (T..2, 2g, 1 und w (t, m, f))

Gehölzart		Standortansprüche				Licht	Wuchs- höhe m	Ökologische Bedeutung		
Botanisch	Deutsch	R - K	M	Z	A					
BAUME										
<i>Acer campestre</i> L.	Feld-Ahorn	x				○○	10-15	x		x
<i>Betula pendula</i> ROTH.	Sand-Birke	(x)	x	x	x	○	15-25			x
<i>Carpinus betulus</i> L.	Hainbuche	x	e	(ec)		○○●	15-25		x	x
<i>Crataegus laevigata</i> DC.	Zweiggrüfl. Weißdorn	x	ec	mc	mc	○○	5-10	x	x	x
<i>Crataegus monogyna</i> DC.	Eingrüfl. Weißdorn	x	ec	mc	mc	○○	5 (-10)	x	x	x
<i>Fraxinus excelsior</i> L.	Gemeine Esche	x				●●	>25			x
<i>Malus sylvestris</i> MILL.	Wild-Apfel	x	mc	(mc)		○○	5-10	x	x	x
<i>Populus tremula</i> L.	Aspe	x	x	(c)	mc	○	15-25			x
<i>Prunus avium</i> L.	Vogel-Kirsche	x	x			○○	15-25	x	x	x
<i>Pyrus pyrastrer</i> L.	Wild-Birne	x	(c)	(mc)		○○	10-15	x	x	x
<i>Quercus petraea</i> LIEBL.	Trauben-Eiche	x	x	e	(e)	○○	>25		x	x
<i>Quercus robur</i> L.	Stiel-Eiche	x ⁴⁾	x ⁴⁾	(x) ⁴⁾	(e) ⁴⁾	○○	>25		x	x
<i>Salix caprea</i> L.	Sal-Weide	x	x ⁴⁾			○	5-10	x		x
<i>Sorbus aucuparia</i> L.	Eberesche	x	x	e	mc	○○	10-15	x	x	x
<i>Tilia cordata</i> MILL.	Winter-Linde	x	e	mc		○○●	>25	x		x
<i>Tilia platyphyllos</i> SCOP. ²⁾	Sommer-Linde	(x) ⁴⁾				●●	>25	x		x
<i>Ulmus glabra</i> HUDS.	Berg-Ulme	x ⁴⁾				○○●	>25			x
<i>Ulmus minor</i> MILL. ¹⁾	Feld-Ulme	x				○○	>25 ¹⁾			x
<i>Ulmus x hollandica</i> MILL. ²⁾	Bastard-Ulme	x				○○●	>25			x
STRÄUCHER										
<i>Berberis vulgaris</i> L. ²⁾	Gemeine Berberitze	x	(ec)	mc		○○	0,5-2	x	x	x
<i>Cornus sanguinea</i> L.	Roter Hartriegel	x				○○	1-3	x	x	x
<i>Corylus avellana</i> L.	Strauchhasel	x				○○	2-5		x	x
<i>Cytisus scorpiarius</i> L.	Besenginster		cv ³⁾	cv ³⁾	cv ³⁾	○	0,5-1	x	x	
<i>Euonymus europaeus</i> L.	Pfaffenhütchen	x				○○	1-3	x	x	x
<i>Frangula alnus</i> MILL.	Faulbaum		x ⁴⁾	e ⁴⁾	e ⁴⁾	○○	2-5	x	x	x
<i>Juniperus communis</i> L.	Gem. Wacholder		v ³⁾	v ³⁾	v ³⁾	○	1-3		x	x
<i>Prunus spinosa</i> L.	Schlehe	x ³⁾	c ³⁾			○○	1-3	x	x	x
<i>Rhamnus catharticus</i> L.	Kreuzdorn	x				○○	2-5	x	x	x
<i>Rosa canina</i> agg. L.	Hunds-Rose	x	ec	ec	mc	○○	2-5	x	x	x
<i>Rosa corymbifera</i> agg. L.	Hecken-Rose	x ³⁾	ec ³⁾	ec ³⁾	mc ³⁾	○○	1-3	x	x	x
<i>Sambucus nigra</i> L.	Schwarzer Holunder	x	e			○○	2-5	x	x	x
<i>Viburnum opulus</i> L.	Gem. Schneeball	x ⁴⁾				○○	1-3	x	x	x

Standort gut geeignet

x

weniger geeignet

(...)

nur mit ...

...!

Kalk hilft, auch tiefer

c

besser nährstoffreicher

(eutrophiert), z.B. auf

Ackerstandort

e

Verhagerung (N,P) nötig

v

lichtbedürftig

○

halbschattenverträglich

●

vollschattenverträglich

●

Nektar und Pollen für Insekten

Beeren und Samen für Vögel und Kleinsäuger

Blätter und Triebe als Nahrungsquelle für Insekten, Vögel, Säuger

¹⁾ nach Ulmenkrankheit meist nur noch als strauchige Wurzelbrut

²⁾ Herkunfts-/ Vorkommensgebiet beachten

³⁾ nur mäßig frisch; ⁴⁾ nur frisch, auch relieffrisch

7.2 Pflanzliste für Hecke gem. Anlage 1c Richtlinie zum Erhalt und zur Anlage von Waldrändern im Land Brandenburg - Gehölze für Waldränder - Bodenfeuchte trocken (Bbg MLUK, 2020)

Anlage 1c

Gehölze für Waldränder

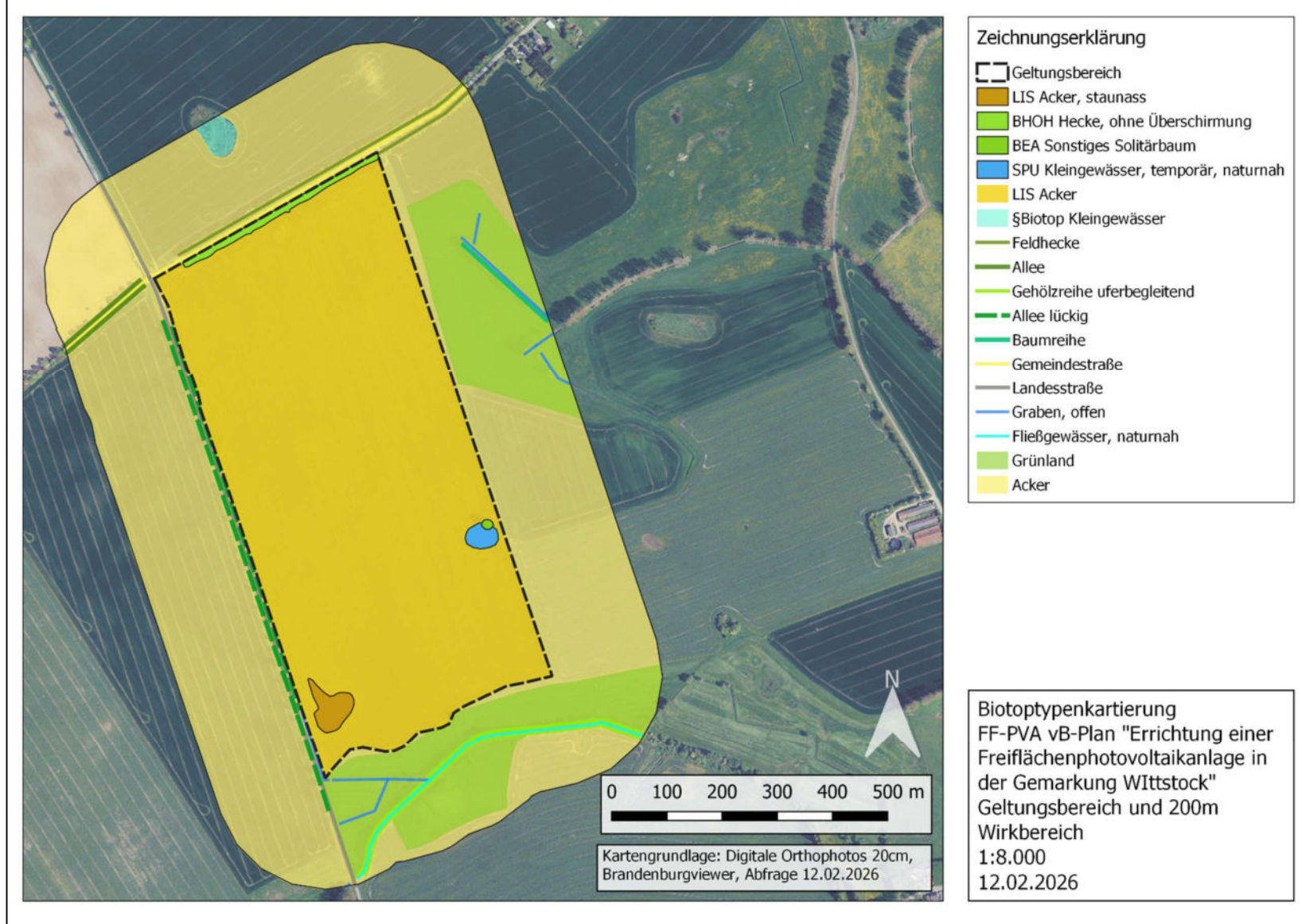
Bodenfeuchte trocken (T..3) in Klima t, m, f

Gehölzart		Standortansprüche					Wuchs- höhe m	Ökologische Bedeutung		
Botanisch	Deutsch	Nährkraft		Licht						
		R - K	M	Z	A					
BÄUME										
<i>Acer campestre</i> L.	Feld-Ahorn	x				○○	10-15	x	x	x
<i>Betula pendula</i> Roth.	Sand-Birke	(x)	x	x	x	○	15-25			x
<i>Carpinus betulus</i> L.	Hainbuche	x	e	(ec)		○○●	15-25		x	x
<i>Crataegus laevigata</i> DC.	Zweiggriff. Weißdorn	x	ec	mc	mc	○○	5-10	x	x	x
<i>Crataegus monogyna</i> DC.	Eingriff. Weißdorn	x	ec	mc	mc	○○	5 (-10)	x	x	x
<i>Fraxinus excelsior</i> L.	Gemeine Esche	x				●●	>25			x
<i>Malus sylvestris</i> L.	Wild-Apfel	x	mc	(mc)		○○	5-10	x	x	x
<i>Populus tremula</i> L.	Aspe	x	x	mc	mc	○	15-25			x
<i>Pyrus pyramidalis</i> L.	Wild-Birne	x	(c)	(mc)		○○	10-15	x	x	x
<i>Quercus petraea</i> LIEBL.	Trauben-Eiche	x	x	(x)		○○	>25		x	x
<i>Quercus robur</i> L.	Stiel-Eiche	x	x	(x)		○○	>25		x	x
<i>Sorbus aucuparia</i> L.	Eberesche	x	x	mc	mc	○○	10-15	x	x	x
<i>Sorbus torminalis</i> CRANTZ	Elsbeere	c!				○○	10-15	x	x	x
<i>Tilia cordata</i> MILL.	Winter-Linde	x	x	mc		○○●	>25	x		x
<i>Ulmus laevis</i> PALL.	Flatter-Ulme	c!				○○●	>25			x
<i>Ulmus minor</i> MILL. ¹⁾	Feld-Ulme	x				○○	>25 ¹⁾			x
STRÄUCHER										
<i>Berberis vulgaris</i> L. ²⁾	Gemeine Berberitze	x	(ec)	mc		○○	0,5-2	x	x	x
<i>Cornus sanguinea</i> L.	Roter Hartriegel	x				○○	1-3	x	x	x
<i>Corylus avellana</i> L.	Strauchhasel	(x)				○○	2-5		x	x
<i>Cytisus scorpius</i> L.	Besenginster		cv	cv	cv	○	0,5-1	x	x	
<i>Euonymus europaeus</i> L.	Pfaffenhütchen	x				○○	1-3	x	x	x
<i>Juniperus communis</i> L.	Gem. Wacholder		v	v	v	○	1-3		x	x
<i>Prunus spinosa</i> L.	Schlehe	x				○○	1-3	x	x	x
<i>Rhamnus catharticus</i> L.	Kreuzdorn	x				○○	2-5	x	x	x
<i>Rosa canina</i> agg.	Hunds-Rose	x	ec	ec	mc	○○	2-5	x	x	x
<i>Rosa coymbifera</i> agg.	Hecken-Rose	x	ec	ec	mc	○○	1-3	x	x	x
<i>Rosa rubiginosa</i> agg.	Wein-Rose	x				○	1-3	x	x	x
<i>Sambucus nigra</i> L.	Schwarzer Holunder	x	e			○○	2-5	x	x	x
<i>Viburnum opulus</i> L.	Gem. Schneeball	c!				○○	1-3	x	x	x
Standort gut geeignet	x	 und Pollen für Insekten								
weniger geeignet	(...)									
Kalk hilft, auch tieferer	c	 und Samen für Vögel								
nur mit Kalk	c!									
mit Kompensations-kalkung	mc	 und Kleinsäuger								
besser nährstoffreicher (eutrophiert), z.B. auf Ackerstandort	e									
Verhagerung nötig	v (N/P-Armut)	 Blät- Triebe als Nahrungsquelle sekten, Vögel, Säuger								
lichtbedürftig	○									
halbschattenverträglich	●									
vollschattenverträglich	●									

¹⁾ nach Ulmenkrankheit meist nur noch als
strauchige Wurzelbrut

²⁾ Herkunfts-/ Vorkommensgebiet beachten

7.3 Biototypenkartierung



8.0 Quellen

ARD (2023): Homepage ARD Klimakarte für Deutschland (ARD Klimakarte für Deutschland , Abfrage: 01.09.2024.

A&S GMBH (2026): FFH-Vorprüfung - Europäisches Vogelschutzgebiet DE 2746-401 „Ucker-märkische Seenlandschaft“, Gemeinde Nordwestuckermark, vb. Bebauungsplan „Er-richtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage in der Gemarkung Wittstock“, Neubran-denburg.

A&S GMBH (2026a): Artenschutzfachbeitrag der Gemeinde Wittstock zum vb. Bebauungsplan „Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage in der Gemarkung Wittstock“, Neu-brandenburg.

BUND Landesverband Brandenburg (2021): Homepage des BUND- Weltbodentag: Weltbo-dentag: Flächenverbrauch sprunghaft angestiegen – BUND Brandenburg fordert Maß-nahmen zum Flächensparen (bund-brandenburg.de), Abfrage: 05.12.2023.

BUNDESREGIERUNG (2023): Flächenverbrauch – Worum geht es?: Homepage des Bundesmi-nisteriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz.
BMUV: Flächenverbrauch – Worum geht es? Abfrage: 17.10.2023.

DEUTSCHER WETTERDIENST DWD (2023): Die Klimaentwicklung in Deutschland: Homepage: Wetter und Klima - Deutscher Wetterdienst - Basisfakten zum Klimawandel (dwd.de), Ab-frage: 09.01.2024.

DEUTSCHER WETTERDIENST DWD (2019): Klimareport Brandenburg, 1. Auflage. Offenbach am Main.

DGS (2026): Fachgutachten zur Bewertung der Blendwirkung durch Reflexion an PV-Modu-len (Blendgutachten) für den Solarpark Wittstock, Berlin.

ENERGIEPORTAL BRANDENBURG (2025): Homepage: Energieportal Brandenburg: Photovolta-ikanlagen (Stromerzeugung)

GÜNNIEWIG, D. ET AL. (2022): Umweltverträgliche Standortsteuerung von Solar-Freiflächenan-lagen, Abschlussbericht. Dessau-Rosslau.

HURTIG, T. ET AL. (1957): Physische Geographie von Mecklenburg, Berlin.

KLING CONSULT GMBH (2025): Flächennutzungsplanänderung „PV-Anlage Weilbach Süd-west“ Markt Pfaffenhausen, Krumbach.

LANDESAMT FÜR UMWELT BRANDENBURG (2007): Kartieranleitung von Biotoptypen in Bran-denburg.

LANDESAMT FÜR UMWELT BRANDENBURG LFU (2022): Klimawandel in Brandenburg, Abfrage: 10.01.2024.

LAPRO (2001): Landschaftsprogramm Brandenburg.

LEPRO HR (2007): Landesentwicklungsprogramm für die Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg

LEP HR (2019): Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg

LANDKREIS NORDWESTUCKERMARK (1996): Verordnung über das LSG „Norduckermärkische Seenlandschaft“ vom 21.07.1992.

PURESKY ENERGY (2026): Homepage: Truth about Noise from Solar farms: <https://pure-skyenergy.com/news-community/articles/truth-about-noise-from-solar-farms/>, Abfrage: 05.02.2026.

GEMEINDE NORDWESTUCKERMARK (02.04.2001): Flächennutzungsplan Schapow.

GEMEINDE NORDWESTUCKERMARK (ohne Datum/2023): Kriterienkatalog zur Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen in der Gemeinde Nordwestuckermark.

STÄDTEBAULICHE LÄRMFIBEL ONLINE, Hinweise für die Bauleitplanung, Abfrage: 28.01.2026.
[https:// https://www.staedtebauliche-laermfibel.de/?p=71&p2=7.1.6](https://www.staedtebauliche-laermfibel.de/?p=71&p2=7.1.6)

STIFTUNG FLEDERMAUSSCHUTZ (2017): Flyer Fledermausfreundlich beleuchten. Mehr Raum für die Nacht. Zürich. https://fledermausschutz.ch/sites/default/files/2019-11/MB_Licht.pdf. 15.12.2023

REGIONALE PLANUNGSGEMEINSCHAFT UCKERMARK-BARNIM (2024): Integrierter Regionalplan Uckermark-Barnim (2024)

WISSENSCHAFTLICHER DIENST DES DEUTSCHEN BUNDESTAGES (2021): Umwelt- und Klimaschutzanforderungen für Baugrundstücke in Bebauungsplänen. Ausarbeitung, Aktenzeichen: WD 7 - 3000 - 073/21.

Gemeinde Nordwestuckermark

ARTENSCHUTZBEITRAG

(§§ 2 Abs. 4 und 2a BauGB)

Zur Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan
„Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage in der Gemarkung
Wittstock“



Vorhabenträger:

Wittstock UM PV UG (haftungsbeschränkt)
Friedensstr. 12
17192 Waren (Müritz)

Auftragnehmer:

A & S GmbH Neubrandenburg
architekten . stadtplaner . ingenieure
August – Milarch – Straße 1
17033 Neubrandenburg
☎ 0395 – 581 020
📠 0395 – 581 0215
✉ architekt@as-neubrandenburg.de
🌐 www.as-neubrandenburg.de

Bearbeiter:

Lisa Hügel
B.Sc. Naturschutz und Landnutzungsplanung
Judith Schäbitz
M.Sc. Landschaftsarchitektur und Umweltplanung

Arbeitsstand:

März 2026

INHALTSVERZEICHNIS

1.0	ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG.....	3
2.0	GRUNDLAGEN	3
2.1	Rechtliche Grundlagen.....	3
2.2	Definition planungsrelevanter Arten.....	3
2.3	Europarechtliche Vorgaben	4
2.4	Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG	4
2.5	Ausnahme von den Verboten des § 44 BNatSchG (§ 45 BNatSchG)	5
2.6	Befreiungen gem. § 67 BNatSchG	6
3.0	METHODIK DES ARTENSCHUTZBEITRAGES.....	6
4.0	DATENGRUNDLAGE.....	7
5.0	RÄUMLICHE LAGE UND KURZBESCHREIBUNG DES VORHABENS	7
5.1	Kurzdarstellung des Naturraums	8
5.2	Wirkfaktoren	9
6.0	POTENZIALANALYSE UND RELEVANZPRÜFUNG	10
6.1	Potenzialanalyse/ Lebensraumausstattung	10
6.2	Relevanzprüfung	14
7.0	BESTANDSDARSTELLUNG SOWIE ABPRÜFUNG DER VERBOTSTATBESTÄNDE	19
7.1	Vögel.....	19
7.2	Amphibien	31
7.3	Fledermäuse	33
8.0	VERMEIDUNGS-, SCHUTZ- UND AUSGLEICHS-/ERSATZMAßNAHMEN.....	34
8.1	Allgemeine Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen	34
8.2	Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.....	35
8.3	Schutzmaßnahmen	36
9.0	FAZIT	37
10.0	QUELLEN.....	39

1.0 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

Anlass für die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage in der Gemarkung Wittstock“ ist die Notwendigkeit des zügigen Ausbaus der emissionsfreien Energiegewinnung zur Erreichung der Klimaziele Deutschlands, die die Senkung der Treibhausgase um mindestens 65% bis 2030 beinhalten. Im Landesraumentwicklungsprogramm 2007 positioniert sich das Land Brandenburg zu einer neuen Erschließung und Weiterentwicklung neuer Wirtschaftsfelder in Ergänzung zu traditionellen Erwerbsgrundlagen im ländlichen Raum und damit auch zum Ausbau erneuerbarer Energien auf landwirtschaftlichen Flächen (§ 2 Abs. 3 LEPro 2007).

Mit dem Planungsziel „Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage in der Gemarkung Wittstock“ verfolgt die Gemeinde Nordwestuckermark das Ziel, den Grundsätzen des LEPro 2007 und LEP HR 2019 zu entsprechen und dabei die wirtschaftliche und ökologische Entwicklung der Region zu fördern.

Im Rahmen des Artenschutzbeitrages wird geprüft, inwieweit dem geplanten Vorhaben artenschutzrechtliche Belange entgegenstehen. Der Artenschutzbeitrag zur Aufstellung des B-Plans der Gemeinde Nordwestuckermark bildet somit die Grundlage für die behördliche Prüfung und der naturschutzfachlichen Genehmigung.

2.0 GRUNDLAGEN

2.1 Rechtliche Grundlagen

Die rechtliche Grundlage zur Bewertung des Konfliktpotenzials im Zuge der Umsetzung des B-Plans basiert auf den folgenden Gesetzen und dient dem besonderen und strengen Schutz von Arten entsprechend der im Folgenden genannten Verordnungen und Richtlinien:

- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG)
- EG-Richtlinie Fauna-Flora-Habitat (FFH-RL)
- EG-Vogelschutzrichtlinie (VRL)
- Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)
- Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz (BbgNatSchAG)

2.2 Definition planungsrelevanter Arten

Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz

Das Brandenburgische Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - BbgNatSchAG) vom 21.01.2013, zuletzt geändert Artikel 19 des Gesetzes vom 5. März 2024, enthält keine von den unmittelbar geltenden Artenschutzregelungen des BNatSchG abweichenden Regelungen, da im Artenschutz keine Abweichungsmöglichkeit für die Länder besteht.

Besonders geschützte Arten gem. § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG:

- „Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 03.03.1997, S. 1, L 100 vom 17.04.1997, S. 72, L 298 vom 01.11.1997, S. 70, L 113 vom 27.04.2006, S. 26), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 709/2010 (ABl. L 212 vom 12.08.2010, S. 1) geändert worden ist, aufgeführt sind“ (BNatSchG)
- Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH – Richtlinie)

- Europäische Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie)
(Hierzu zählen alle in Europa natürlich vorkommenden Vogelarten!)
- Tier- und Pflanzenarten, welche in der Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 BNatSchG verzeichnet wurden.

Streng geschützte Arten gem. § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG:

- Arten des Anhangs A der EG – Verordnung 338/97 (EG – Artenschutzverordnung)
- Arten des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH - Richtlinie)
- besonders geschützte Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG aufgeführt sind

Nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 b) aa) BNatSchG sind alle in Deutschland vorkommenden Fledermausarten besonders geschützte und gleichzeitig gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 b) BNatSchG streng geschützte Arten. Fledermäuse fallen unter das besondere nationale und europäische Artenschutzrecht.

Alle europäischen Vogelarten erlangen pauschal den Schutzstatus einer „besonders geschützten Art“ (vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG). Darüber hinaus werden einige dieser Arten zugleich als „streng geschützte Arten“ ausgewiesen (vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG). Hierbei handelt es sich um alle Vogelarten, die in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (EU-Artenschutzverordnung) oder Anlage 1, Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung aufgeführt sind.

Alle einheimischen Amphibienarten stehen seit 1980 in Deutschland nach BNatSchG unter Artenschutz, selbst wenn sie in ihrem Bestand nicht gefährdet sind. Einige Arten zählen laut § 7 Abs. 2 Nr. 14 b) BNatSchG zu den streng geschützten Arten (BUND).

2.3 Europarechtliche Vorgaben

Der Artenschutz wird auf europäischer Ebene in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Einhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 (FFH-Richtlinie (ABl. L 206 vom 22.07.1992, S. 7)) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 30.11.2009 (Vogelschutzrichtlinie ABl. L 20 vom 26.01.2010, S. 7) verankert.

2.4 Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG

Vorschrift für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten

- (1) Es ist verboten,
- Nr.1. *wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu stören,*
 - Nr.2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzung-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
 - Nr.3 *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören*

Nr.4 wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

(5) Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

2.5 Ausnahme von den Verboten des § 44 BNatSchG (§ 45 BNatSchG)

Ausnahmen; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

Bei Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG, kann die nach Landesrecht zuständige Behörde von den Verboten des § 44 im Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn die Voraussetzungen des **§ 45 Abs. 7 BNatSchG** wie folgt erfüllt sind:

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder

5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2009/147/EG sind zu beachten. Die Landesregierungen können Ausnahmen auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen. Sie können die Ermächtigung nach Satz 4 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.

2.6 Befreiungen gem. § 67 BNatSchG

Von den Verboten des § 44 kann auf Antrag bei der Naturschutzbehörde eine Befreiung gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

3.0 METHODIK DES ARTENSCHUTZBEITRAGES

Um nicht die Planrechtfertigung nach § 1 Abs. 3 BauGB durch „Vollzugsunfähigkeit“ zu verlieren, muss die Gemeinde bei der Planaufstellung vorausschauend ermitteln und bewerten, ob die vorgesehenen planerischen Festsetzungen einen artenschutzrechtlichen Konflikt entstehen lassen können, der die Vollzugsfähigkeit dauerhaft unmöglich erscheinen lässt.

Diese Gefahr besteht nur dann, wenn sich die geplanten Maßnahmen bzw. ihre mittelbaren bau-, anlage- bzw. betriebsbedingten Wirkungen und der Lebensbereich von durch Aufnahme in den Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Arten überschneiden.

Im vorliegenden Artenschutzbeitrag wurden auf Grundlage von Verbreitungskarten und Lebensraumsansprüchen alle wildlebenden Vogelarten sowie die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ermittelt, die im Plangebiet mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht vorkommen.

Für die verbleibenden Arten, die beeinträchtigt werden könnten, wurde geprüft, ob das geplante Vorhaben bzw. die dieses Vorhaben vorbereitenden Handlungen geeignet sind, diesen Arten gegenüber Verbotstatbestände auszulösen.

Innerhalb der *Konfliktanalyse* wird daher ermittelt, inwieweit die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG durch bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkprozesse eines Vorhabens gegenüber den ermittelten Arten eintreffen können. Hierbei werden zu realisierende Vermeidungsmaßnahmen sowie Erhaltungsmaßnahmen näher erläutert.

Das Ziel dieses Fachbeitrages ist die Ermittlung und Darstellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V. mit Abs. 5 BNatSchG, die durch die geplante Bautätigkeit erfüllt werden können und ggf. die Prüfung der naturschutzrechtlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG.

Dazu erfolgt in dieser artenschutzrechtlichen Potenzialanalyse zunächst eine *Relevanzprüfung* (MTBQ- Auswahl des zu prüfenden Artenspektrums) sowie eine *Potenzialanalyse* (potenziell betroffene Arten). Dabei werden die Arten des Anhang IV der FFH-RL und die europarechtlich geschützten Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie mit berücksichtigt. Anhand der Ergebnisse der Relevanzprüfung sowie der Potenzialanalyse wurden für die potenziell betroffe-

nen Arten und Gruppen Kartierungen des Vorhabengebietes durch qualifizierte Gutachter beauftragt, um die Anwesenheit bzw. die reelle Betroffenheit der nicht auszuschließenden Arten zu untersuchen.

Abschließend werden die naturschutzrechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung einer Ausnahmegenehmigung von Verboten nach § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft (*Prüfung der Ausnahmetatbestände*) und geeignete Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen ausgewiesen.

4.0 DATENGRUNDLAGE

Für die Erarbeitung des Artenschutzbeitrages wurden folgende Daten und Unterlagen zu Grunde gelegt:

- Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage in der Gemarkung Wittstock“
- Arbeitshilfe Artenschutz und Bebauungsplanung des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung des Landes Brandenburg (Dezember 2022)
- Onlinekarten des Landesamtes für Umwelt Brandenburg (https://osiris.aed-synergis.de/ARC-WebOffice/synserver?project=OSIRIS&language=de&user=os_standard&password=osiris)
- Artendaten des Landesamtes für Umwelt Brandenburg nach Abfrage für den Untersuchungsraum Landesamt für Umwelt Brandenburg (03.03.2025)
- Landwirtschafts- und Umweltinformationssystem Brandenburg (LUIS-BB) (<https://luis-bb.brandenburg.de/>)
- Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Einhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21. Mai 1992
- Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 30.11.2009
- Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08. Dezember 2022 geändert
- Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - BbgNatSchAG) vom 21.01.2013, zuletzt geändert Artikel 19 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 9], S.11)
- Liste der in Brandenburg vorkommenden Vogelarten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie (Quelle: <https://lfu.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.379287.de>)

5.0 RÄUMLICHE LAGE UND KURZBESCHREIBUNG DES VORHABENS

Die Gemeinde Nordwestuckermark hat in ihrer Gemeindevertretersitzung am 14.11.24 die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage in der Gemarkung Wittstock beschlossen. Ziel des vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahrens ist es, die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage zur Gewinnung von regenerativer Energie in der Gemarkung Wittstock der Gemeinde Nordwestuckermark zuzulassen. Es ist beabsichtigt, ein Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Photovoltaik-Anlage gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO auszuweisen. Der geplante Geltungsbereich (ca. 43,7 ha) des Sonstigen Sondergebiets befindet sich zwischen den Ortslagen Wittstock und Christianenhof und umfasst die Flurstücke 131/1, 131/2, 132, 133, 134, 135, 276, 277, Gemarkung Wittstock. Derzeit stellt sich die Fläche als intensiv genutzter Acker dar, in den nordöstlichen Randbereichen grenzen Bereiche einer Frischwiese an.

Innerhalb des Geltungsbereiches befindet sich am südöstlichen Rand das gesetzlich geschützte Biotop:

- 2648NW0080 - temporäres Kleingewässer, naturnah, unbeschattet

Südlich des geplanten Geltungsbereiches liegt in einer Entfernung von ca. 60 m das gesetzlich geschützte Biotop:

- 2648NW0013 - Bäche und kleine Flüsse, naturnah, beschattet

Das Plangebiet ist relativ eben und fällt nur leicht um ca. 5 m in Richtung Südosten hin ab. Die Erschließung des Plangebiets erfolgt über die nördlich des Geltungsbereichs verlaufende Kirschallee.

5.1 Kurzdarstellung des Naturraums

Die Gemeinde Nordwestuckermark mit dem Ortsteil Wittstock liegt im Uckermärkischen Hügelland im Rückland der Mecklenburgischen Seenplatte.

Nach der mittelmaßstäbigen Standortkartierung MMK Brandenburg hinsichtlich des Bodenpotentials herrscht im Geltungsbereich der Standorttyp Geschiebemergel, z.T. Hochflächensand vor. Nach der Bodenkarte 1:300.000 des LBGR Bbg liegt der Vorhabenstandort überwiegend im Bereich von Fahlerde- und Parabraunerde-Braunerden und gering verbreitet vergleyte Braunerde-Fahlerden, Gley-Fahlerden, Gley-Parabraunerden aus Sand über Lehm, z.T. Moränencarbonatlehmsand; gering verbreitet Erdniedermoore aus Torf über Sand.

Südlich liegen Böden aus organogenen Sedimenten vor:

Erdkalkniedermoore aus Carbonattorf verbreitet über Torf und verbreitet über Kalkmudde sowie gering verbreitet über tiefem Flusssand; gering verbreitet Erdniedermoore aus Torf über Flusssand sowie Erdniedermoore überwiegend aus Torf und verbreitet aus Torf über Flusssand; gering verbreitet Normniedermoore aus Torf; gering verbreitet Reliktanmoorgleye aus Flusssand.

Das Plangebiet ist ein ländlich geprägter, wenig strukturierter Ackerstandort, welcher durch langjährige intensive Nutzung als mäßig bis stark anthropogen vorbelastet einzustufen ist. Bei der Ortsbegehung am 03.02.2025 wurden südlich zum Teil Bodenbereiche aufgenommen, welche aufgrund von Verdichtungswirkungen durch Staunässe geprägt waren.

Innerhalb des Plangebietes stellt sich nur das gesetzlich geschützte Biotop 2648NW0080 als Oberflächengewässer dar.

Lebensräume/Biotoptypen

Die Vegetation im Plangebiet wird geprägt von den Standortfaktoren Boden, Wasser, Klima und Oberflächengestalt.

Das Gebiet der Nordwestuckermark liegt unter dem Einfluss des sog. Mecklenburgisch-Brandenburgischen Übergangsklimas. Hier überlagern sich maritime westeuropäische und kontinentale osteuropäische Klimaeinflüsse. (HURTIG, 1957)

Die Erfassung des Schutzgutes Pflanzen/biologische Vielfalt erfolgte in Form einer Biotoptypenkartierung nach der „Biotopkartierung Brandenburg“ (LUA BRANDENBURG, 2007).

Den von der Planung maßgeblich berührten Bereich umfassen:

Tabelle 1: Übersicht der im und um das Vorhaben kartierten Biotoptypen

Zahlen-code*	Biotop-Code*:	Bezeichnung*	Schutzsta-tus**	Betroffenheit ja/nein
Biotoptypen im Geltungsbereich mit allgemeiner Funktionsausprägung				
09133	LIL	Intensiv genutzte Lehmäcker	Nein	Ja
09135	LIF	Intensiv genutzte, staunasse Äcker	Nein	Ja
071311	BHOH	Hecke, ohne Überschildung, geschlossen, überwiegend heimische Gehölze	Nein	Nein
07152	BEA	Sonstiger Solitärbaum	Nein	Nein
Geschützte Biotope innerhalb des Geltungsbereiches				
02131	SPU	Temporäres Kleingewässer, naturnah, unbeschattet	§§ Ja	nein
Geschützte Biotope im 200 m Umkreis des Geltungsbereiches				
01112	FBB	Bach, naturnah, beschattet	§§ Ja	nein
* Kartieranleitung von Biotoptypen in Brandenburg (LANDESUMWELTAMT BRANDENBURG, 2007) ** §§ Geschützt nach § 17 BbgNatSchAG § Geschützt nach § 30 BNatSchG (§) in bestimmten Ausbildungen nach § 30 BNatSchG geschützt				

5.2 Wirkfaktoren

(Rück-)/Baubedingte Wirkfaktoren

Flächeninanspruchnahme

Baubedingte Wirkfaktoren lassen sich u. a. durch die temporäre bauzeitlich bedingte Flächeninanspruchnahme definieren. Darunter fallen die Baustelleneinrichtungsflächen, die Baustellenzufahrt, Bau- und Arbeitsbereiche sowie Lagerplätze. Hier können durch die auszuführenden Arbeiten sowie im Zuge der Vorarbeiten (Baufeldfreimachung) unter Umständen bedeutende Strukturen und Lebensstätten besonders und streng geschützter Arten kurz- und mittelfristig beeinträchtigt, beschädigt oder zerstört werden. Die Beeinträchtigungen können jedoch durch ausgewiesenen Maßnahmen vermieden bzw. vermindert werden.

Kollisions-/ Tötungsgefahr

Es besteht die Gefahr der Kollision von Tieren mit Baufahrzeugen im Bereich von Lebensstätten. Die Kollision- und Tötungsgefahr bezieht sich in diesem Fall lediglich auf die Zuwegung und das Baufeld. Die Auslösung eines Verbotstatbestandes lässt sich durch vorhabenbezogene Maßnahmen vermeiden.

Lärm-/Schadstoffemissionen

Durch die Bauausführung kann es im Nahbereich des Geltungsbereiches durch bauzeitlich begrenzte Lärmemissionen zu einer temporären Verschiebung des faunistischen Arteninventars kommen, welche sich nach Abschluss der lärmintensiven Arbeiten jedoch wieder in den ursprünglichen Zustand einstellen kann. Eine erhöhte Störungsempfindlichkeit ist neben einigen Vogelarten auch bei manchen Fledermausarten anzunehmen. Da im Bestand jedoch schon eine Lärmbelastung durch die landwirtschaftlichen Tätigkeiten auf dem Acker wie auch den sich im näheren Umfeld befindlichen Siedlungsbereich besteht, ist die Betroffenheit durch

Lärmimmissionen als gering anzunehmen. Des Weiteren kommt es im Zuge des Baugeschehens zu einem temporär erhöhten Verkehrsaufkommen und damit einer erhöhten Schadstoffbelastung durch Abgase.

Optische Störungen

Die Lage der Baumaßnahme befindet sich auf einem Ackerstandort, einer anthropogen überformten Kulturlandschaft. Durch die Bau- bzw. Rückbautätigkeiten tagsüber ist von optischen Störungen auszugehen. Dies kann zur temporären Verschiebung des faunistischen Arteninventars führen, welche sich nach Abschluss der geplanten Arbeiten jedoch wieder in den ursprünglichen Zustand einstellen kann.

Anlagebedingte Wirkfaktoren

Flächeninanspruchnahme

Die geringfügigen Flächenversiegelungen durch die Verkehrsflächen und Nebenanlagen sowie durch die Gründung der Modulstützen können, verbunden mit der Kulissenwirkung der Gesamtanlage, als Verlust von Lebensräumen nicht ausgeschlossen werden. Eine Überschreitung der festgesetzten zulässigen Grundflächenzahl, GRZ 0,6, ist nicht zulässig. Für die PV-Anlage ist eine Einfriedung mit einer maximalen Höhe von 2,20 m zulässig. Diese haben eine zerschneidende und Barrierewirkung sowie den Entzug von Lebensräumen zur Folge

Biotopveränderung

Durch die Bodenüberdeckung kommt es zu Austrocknung der Böden durch die Reduzierung des Niederschlagswassers unter den Modulen. Das gesammelte Tropfwasser an den Modulkanten kann zu Bodenerosion durch sogenannte Erosionsrinnen führen. Abhängig von Anlagentyp, Sonnenstand und Jahreszeit kommt es zu einer dauerhaften bis teilweise Verschattung des Bodens unter, zwischen und nördlich der Modulreihen.

Optische Störungen

Je nach Anlagentyp können weiterhin optische Effekte wie Lichtreflexe, Spiegelungen und die Ausbildung von polarisiertem Licht durch Reflexion entstehen. Hierdurch kann es zu Irritationen von Menschen und Tieren kommen.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Störwirkungen

Durch den Betrieb und bei der Wartung von PV-FFA kann es zu verschiedenen Emissionsbelastungen durch Lärm, Licht und Schadstoffe kommen. Bei regelmäßig auftretenden Ölwechseln an Transformatoren wird mit wassergefährdenden Stoffen (Öl) umgegangen. Bei nachgeführten Anlagen und bei der Wartung der baulichen Anlagen sowie durch Mahd und/oder Beweidung der Grünflächen unter den Modulen kann es zu temporären und unerheblichen optischen und Geräuschemissionen kommen.

6.0 POTENZIALANALYSE UND RELEVANZPRÜFUNG

6.1 Potenzialanalyse/ Lebensraumausstattung

Der Bearbeitungszeitraum des vorliegenden Artenschutzrechtlichen Beitrages fand mit Ausnahme der Artengruppe Brutvögel sowie Rast- und Zugvögel in Form einer Potenzialanalyse vor und während der Hauptaktivitätszeit der planungsrelevanten Arten statt. Um eine artenschutzrechtliche Betrachtung zu gewährleisten, wurde im Rahmen zweier Gebietsbegehungen am 03.02.2025 sowie am 25.03.25 eine Habitat-Potenzialabschätzung durchgeführt. So wurde

auch das potenzielle Vorkommen nicht verzeichneter / kartierter Arten auf Grund von vorherrschenden Habitaten und vorhandenen Strukturen (Lebensraumrequisiten) miteinbezogen. Das Augenmerk lag dabei u.a. auf den folgenden bedeutsamen Gegebenheiten:

- Vorhandensein von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
- Augenscheinlich auffällige Habitatbäume (Altbaumbestand, Höhlenbäume)
- Vorhandensein von Eiablage- und Sonnenplätzen sowie Versteckmöglichkeiten
- Vorhandensein linearer Grenzstrukturen (Waldrandbereiche, Säume)
- Vorhandensein von u.a. Altholzinseln, Totholz, Reisighaufen, Steinriegel, Hecken, Böschungsstrukturen, Ruderalfluren mit Hochgräsern (abgetrocknete Vegetation)
- Vorhandensein von potentiellen Leitstrukturen
- Vorhandensein von potentiellen Laichgewässern und sonstiger Gewässerstrukturen
- Vorhandensein von potentiellen Aufenthaltsgewässern
- Wasserführung von Gewässern

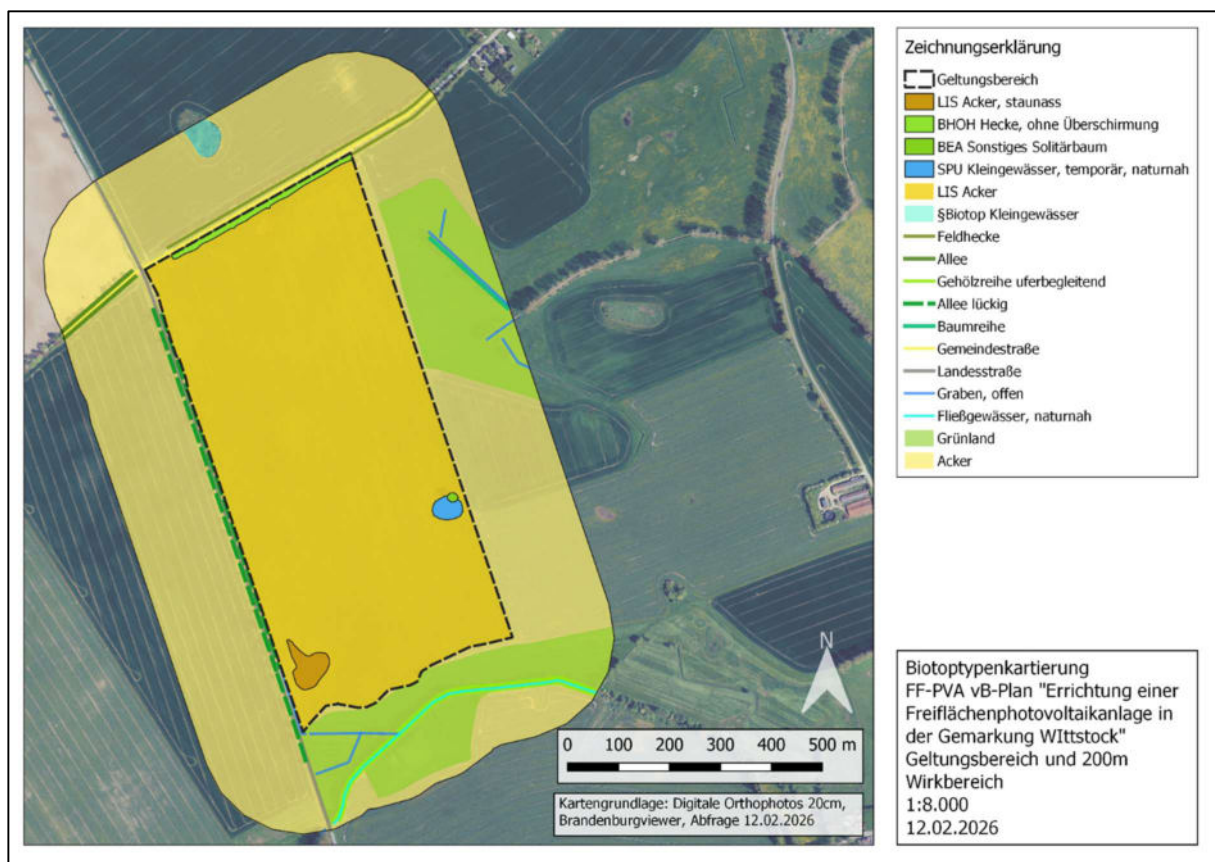


Abbildung 1: Übersicht zur Lage der Biotopstrukturen im Geltungsbereich und dessen direkten Umfeld, Kartengrundlage: Geofachdaten Brandenburg, DOP 20, 20.02.2025

Das B-Plangebiet befindet sich zwischen den Ortslagen Wittstock und Christianenhof. Nördlich verläuft die Kirschallee entlang des Geltungsbereichs, im Westen grenzt die L 25 an. Es erstreckt sich über eine ca. 43,7 ha große Fläche, die überwiegend durch Intensivackernutzung geprägt ist. Am südöstlichen Rand innerhalb des Geltungsbereiches befindet sich ein temporäres Kleingewässer, welches sich als gesetzlich geschütztes Biotop darstellt. Teil des Biotops ist ein älteres Solitärgehölz, dessen Arten jedoch, aufgrund von Unzugänglichkeit nicht genauer bestimmt werden konnten. Nördlich verläuft entlang der gesamten Geltungsbereichsgrenze eine Feldhecke, überwiegend aus Schlehe (*Prunus spinosa*). In den nordöstlichen Randbereichen grenzen Bereiche einer Frischwiese an. Südlich an den Geltungsbereich

grenzt ein Grünlandstreifen im Zusammenhang mit dem Niederungsgebiet der Quillow an. Westlich erstreckt sich, direkt angrenzend an das Plangebiet das Europäische Vogelschutzgebiet (VSG) DE 2746-401 „Uckermärkische Seenlandschaft“, welches sich weitgehend mit den Flächen des Landschaftsschutzgebietes „Norduckermärkische Seenlandschaft“ überlagert.

Nachfolgend eine **Fotodokumentation** des Vorhabenbereichs zum Bebauungsplan „Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage in der Gemarkung Wittstock“, eigene Aufnahmen vom 03.02.2025 und 25.03.2025.



Abbildung 2: Vorhabengebiet, Blickrichtung Süd nach Nord



Abbildung 3: Vorhabengebiet mit vernässten Bodenbereichen, Blickrichtung Südwest nach Nordost



Abbildung 4: Vorhabengebiet mit nördlich angrenzender linearer Feldgehölzstruktur überwiegend bestehend aus Schlehen (*Prunus spinosa*) und Eschen-Ahorn (*Acer negundo*), Blickrichtung West nach Ost



Abbildung 5: gesetzlich geschütztes Biotop „temporäres Kleingewässer, naturnah, unbeschattet“ mit älterem Solitärgewächs (*Populus spec.*) am südöstlichen Rand des Geltungsbereichs, Blickrichtung Süd nach Nord



Abbildung 6: südliche Geltungsbereichsgrenze mit angrenzender Feuchtwiese, Gehölzsaum entlang der Quillow im Hintergrund, Blickrichtung Südwest



Abbildung 7: von der Quillow abzweigender Grabenverlauf (Nr. 43.2) westlich entlang des Geltungsbereichs, Blickrichtung Nord nach Süd

6.2 Relevanzprüfung

Die folgende Auflistung (Tabelle 2) enthält die in Brandenburg vorkommenden streng geschützten Pflanzen- und Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie die in Gilden zusammengefassten Vögel. Die Arten, welche auf Grund Ihrer Lebensweise potenziell im Messischblattquadranten (MTBQ) bzw. im Plangebiet vorkommen könnten, sind nach Prüfung fett dargestellt.

Im Hinblick auf die artenschutzrechtliche Betrachtung der Flächennutzung durch Brutvögel sowie Rast- und Zugvögel wurden Kartierungen beauftragt.

Tabelle 2: Relevanzprüfung der im Untersuchungsraum (Geltungsbereich und angrenzende Lebensraumstrukturen) potenziell vorkommenden FFH-Anhang IV-Arten und der Vogelgilden

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D 2018/2019	RL BB 2004	EHZ KBR BB ¹	Potenziel-les Vor-kommen im UR*	Nachweis im UR	Beeinträch-tigungen durch das Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art [verbalargumentative Begründung, warum Beeinträchtigungen bereits im Rahmen der Relevanzprüfung ausgeschlossen werden können]
Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie								
Amphibien								
Kammolch	Triturus cristatus	3	3		Nein	-	nein	Kein Vorkommen, keine geeigneten Lebensräume
Kleiner Wasserfrosch	Pelophylax lessonae	G	3		Nein	-	nein	Kein Vorkommen, keine geeigneten Lebensräume
Knoblauchkröte	Pelobates fuscus	3	*		Ja	-	Ja	-
Kreuzkröte	Epidalea calamita	2	3		Nein	-	Nein	Kein Vorkommen gem. Verbreitungskarten LfU Bbg
Laubfrosch	Hyla arborea	3	2		Ja	-	Ja	-
Moorfrosch	Rana arvalis	3	*		Ja	-	Ja	-
Rotbauchunke	Bombina bombina	2	2		Ja	-	Ja	-
Springfrosch	Rana dalmatina	V	R		Nein	-	Nein	Kein Vorkommen in Brandenburg (BfN, 2019) Vorkommen im äußersten Norden und Süden (BfN, 2006)
Wechselkröte	Bufo viridis	2	3		Ja	-	Ja	-
Käfer								
Breitrand	Dytiscus laticornis	1	1	k.A.	Nein	-	Nein	Nur im Norden von Bbg, durch die Realisierung des BP wird nicht in Gewässer eingegriffen
Hirschkäfer	Lucanus cervus	2	2	U1	Nein	-	Nein	Vorkommenschwerpunkte im Lausitzer Becken und im Osten Bbg, im Geltungsbereich keine geeigneten Lebensraumelemente
Eremit	Osmoderma eremita	2	2	U1	Nein	-	Nein	Vorkommen in ganz Bbg, im Geltungsbereich keine geeigneten Lebensraumelemente

Heldbock	Cerambyx cerdo	1	1	U1	Nein	-	Nein	Vorkommen im Norden und zentralen Bbg sowie an den Grenzen, im Geltungsbereich keine geeigneten Lebensraumelemente
Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	Graphoderus bilineatus	3	1	k.A.	Nein	-	Nein	Im äußersten Norden und Süden durch die Realisierung des BP wird nicht in Gewässer eingegriffen
Fische					Nein		Nein	Durch die Realisierung des BP wird nicht in Gewässer eingegriffen
Falter								
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Maculinea nausithous	V	1	FV	Nein	-	Nein	Kein Vorkommen im UR, keine geeigneten Lebensraumelemente
Großer Feuerfalter	Lycaena dispar	3	2	FV	Nein	-	Nein	Kein Vorkommen im UR, keine geeigneten Lebensraumelemente
Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Maculinea teleius	2	1	U1	Nein	-	Nein	Kein Vorkommen im UR, keine geeigneten Lebensraumelemente
Nachtkerzenschwärmer	Proserpinus proserpina	*	V	U1	Nein	-	Nein	Kein Vorkommen im UR, keine geeigneten Lebensraumelemente
Fledermäuse								
Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus	3	3	FV	Nein	-	Nein	Kein Vorkommen im UR, keine geeigneten Lebensraumelemente
Nordfledermaus	Eptesicus nilssonii	3	1	U1	Nein	-	Nein	Kein Vorkommen im UR, keine geeigneten Lebensraumelemente
Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	2	1	U1	Nein	-	Nein	Kein Vorkommen im UR, keine geeigneten Lebensraumelemente
Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	2	1	U1	Nein	-	Nein	Kein Vorkommen im UR, keine geeigneten Lebensraumelemente
Große Bartfledermaus	Myotis brandtii	*	2	U1	Ja	-	Nein	Kein Vorkommen im UR, keine geeigneten Lebensraumelemente
Teichfledermaus	Myotis dasycneme	G	1	k.A.	Nein	-	Nein	Kein Vorkommen im UR, keine geeigneten Lebensraumelemente
Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	*	4	U1	Nein	-	Nein	Kein Vorkommen im UR, keine geeigneten Lebensraumelemente
Großes Mausohr	Myotis	*	1	U1	Nein	-	Nein	Kein Vorkommen im UR, keine geeigneten Lebensraumelemente
Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	*	1	U1	Ja	-	Nein	keine geeigneten Lebensraumelemente, lediglich Nutzung als Jagdgebiet
Fransfledermaus	Myotis nattereri	*	2	U1	Nein	-	Nein	Kein Vorkommen im UR, keine geeigneten Lebensraumelemente

Kleiner Abendsegler	Nyctalus leisleri	D	2	U1	Ja	-	Nein	keine geeigneten Lebensraumelemente, lediglich Nutzung als Jagdgebiet
Abendsegler	Nyctalus noctula	V	3	U1	Ja	-	Nein	keine geeigneten Lebensraumelemente, lediglich Nutzung als Jagdgebiet
Rauhhaufledermaus	Pipistrellus nathusii	*	3	U1	Ja	-	Nein	keine geeigneten Lebensraumelemente, lediglich Nutzung als Jagdgebiet
Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	*	4	FV	Ja	-	Nein	keine geeigneten Lebensraumelemente, lediglich Nutzung als Jagdgebiet
Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	*	-	U1	Ja	-	Nein	keine geeigneten Lebensraumelemente, lediglich Nutzung als Jagdgebiet
Braunes Langohr	Plecotus auritus	3	3	FV	Nein	-	Nein	Kein Vorkommen im UR, keine geeigneten Lebensraumelemente
Graues Langohr	Plecotus austriacus	1	2	FV	Nein	-	Nein	Kein Vorkommen im UR, keine geeigneten Lebensraumelemente
Zweifarbfladermaus	Vespertilio murinus	D	1	U1	Nein	-	Nein	Kein Vorkommen im UR, keine geeigneten Lebensraumelemente
Weitere Säugetiere								
Biber	Castor fiber	V	1	FV	Nein	-	Nein	Kein Vorkommen im UR, keine geeigneten Lebensraumelemente
Feldhamster	Cricetus cricetus	1	1	U2	Nein	-	Nein	Kein Vorkommen im UR, keine geeigneten Lebensraumelemente
Fischotter	Lutra lutra	3	1	U1	Nein	-	Nein	Vorhabengebiet könnte als Verbindungskorridor zwischen Gewässern dienen
Wolf	Canis lupus	3	1	n.B.	Nein	-	Nein	Kein Vorkommen im UR, keine geeigneten Lebensraumelemente
Weichtiere					Nein		Nein	Für die Artengruppe kein Lebensraum im Untersuchungsgebiet
Moose					Nein		Nein	Für die Artengruppe kein Lebensraum im Untersuchungsgebiet
Libellen					Nein		Nein	Für die Artengruppe kein Lebensraum im Untersuchungsgebiet
Pflanzen								
Frauenschuh	Cypripedium calceolus	1	3	U2	Nein	-	Nein	Kein Vorkommen im UR, keine geeigneten Lebensraumelemente
Kriechender Scheiberrich/Kriechender Sumpfschirm	Apium repens/Heliosciadium repens	2	2	U2	Nein	-	Nein	Kein Vorkommen im UR, keine geeigneten Lebensraumelemente
Sand-Silberschärte	Jurinea cyanoide	2	1	U2	Nein	-	Nein	Kein Vorkommen im UR, keine geeigneten Lebensraumelemente

Schwimmendes Froschkraut	Luronium natans Raf.	2	1	U2	Nein	-	Nein	Kein Vorkommen im UR, keine geeigneten Lebensraumelemente
Sumpf-Engelwurz	Angelica palustris	2	1	U2	Nein	-	Nein	Kein Vorkommen im UR, keine geeigneten Lebensraumelemente
Sumpf-Glanzkraut	Liparis loeselii	2	1	U2	Nein	-	Nein	Kein Vorkommen im UR, keine geeigneten Lebensraumelemente
Wasserfalle	Aldrovanda vesiculosa	0	1	U2	Nein	-	Nein	Kein Vorkommen im UR, keine geeigneten Lebensraumelemente, in Deutschland lt. RL 208 erloschen
Vorblattloses Leinblatt	Thesium e-bracteatum	0	1	U2	Nein	-	Nein	Kein Vorkommen im UR, keine geeigneten Lebensraumelemente
Reptilien und Kriechtiere								
Europäische Sumpfschildkröte	Emys orbicularis	1	1	U2	Nein	-	Nein	Kein Vorkommen im UR, keine geeigneten Lebensraumelemente
Östliche Smaragdeidechse	Lacerta viridis	1	1	U2	Nein	-	Nein	Kein Vorkommen im UR, keine geeigneten Lebensraumelemente
Schlingnatter	Coronella austriaca	2	3	U1	Nein	-	Nein	Kein Vorkommen im UR, keine geeigneten Lebensraumelemente
Zauneidechse	Lacerta agilis	3	V	U1	Nein	-	Nein	Kein Vorkommen im UR, keine geeigneten Lebensraumelemente
Europäische Vogelarten								
Nischen- und Höhlenbrüter Gebäude					Ja		Ja	Prüfung durch Kartierung
Nischen- und Höhlenbrüter Gehölze					Ja		Ja	Prüfung durch Kartierung
Bodenbrüter					Ja		Ja	Prüfung durch Kartierung
Gehölzbrüter, Freibrüter					Ja		Ja	Prüfung durch Kartierung
Arten mit Gewässerbezug					Nein	-	Nein	Kein Vorkommen im UR, keine geeigneten Lebensraumelemente
Zug- und Rastvögel					Ja		Ja	Prüfung durch Kartierung

Die meisten geschützten Anhang-IV-Arten sind für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage in der Gemarkung Wittstock“ nicht relevant. Für die Vögel werden die relevanten Gilden geprüft und mittels Kartierungen untersucht. Die Betroffenheit der gelisteten Arten wurden u.a. mit Hilfe der Artensteckbriefe und Verbreitungskarten des BfN und des LfU Bbg und unter zu Hilfenahme von umweltplanerischen Erfahrungswerten bestimmt.

7.0 BESTANDSDARSTELLUNG SOWIE ABPRÜFUNG DER VERBOTSTATBESTÄNDE

Entsprechend der relevanten Projektwirkungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkungen) können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände für die festgestellten Arten nicht ausgeschlossen werden. Im Folgenden werden die Auswirkungen auf die festgestellten Arten anhand des Tötungs-, Störungs- und Schädigungsverbot geprüft.

7.1 Vögel

Die gefährdeten europäischen Vogelarten bevorzugen störungsarme, unterholz- und baumartenreiche Wälder mit hohem Altholzanteil, strukturreiche Feuchtlebensräume, Gewässer und deren Uferbereiche, störungsarme Grünlandflächen sowie strukturreiche Ackerlandschaften mit einem hohen Anteil an naturnahen Ackerbegleitbiotopen.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes befindet sich in einem Bereich, der anthropogen vorbelastet ist. Er gehört nicht zu den bevorzugten störungsarmen Lebensräumen störungsempfindlicher Vogelarten, so dass eine Betroffenheit dieser Arten mit großer Wahrscheinlichkeit im Plangebiet als ausgeschlossen angenommen werden kann.

Avifaunistische Beobachtungen im Untersuchungsraum (J. Berg, 2026):

Brutvögel:

„Innerhalb der Vorhabenfläche und im 100 m-Umfeld konnten während der Brutvogelerfassung insgesamt 36 verschiedene Vogelarten nachgewiesen werden. Innerhalb der Vorhabenfläche gelangen Brutnachweise der Feldlerche und der Grauammer. Außerdem wurde der Kranich innerhalb der Vorhabenfläche während der Brutzeit in einem potentiell geeigneten Bruthabitat beobachtet. Eine Brut konnte jedoch nicht nachgewiesen werden.

Im nahen Umfeld (100 m) gelangen außerdem Brutnachweise bzw. besteht ein Brutverdacht für Amsel, Buchfink, Goldammer, Mönchsgrasmücke und Wiesenpieper. Für zahlreiche weitere Arten gelangen Brutzeitfeststellungen, z. B. Gartenrotschwanz, Kleiber, Rotkehlchen, Singdrossel, Sumpfmeise, Zaunkönig und Zilpzalp. Als Nahrungsgäste konnten u. a. Bachstelze, Bluthänfling, Feldsperling, Höckerschwan, Mäusebussard, Rauchschwalbe, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Star, Stieglitz und Weißstorch registriert werden“ (BERG, 2026).

Zug- und Rastvögel:

„Es konnten im Plangebiet keine besonderen Ansammlungen von rastenden Vögeln festgestellt werden. Maximal wurde eine Gruppe von 10 Kranichen beobachtet. Bei den Februar- und März-Terminen waren zahlreiche Kiebitze anwesend, die z. T. zeitweise sich auch im Plangebiet aufhielten. Nordische Gänse wurden nur überfliegend beobachtet. In größeren Gruppen trat lediglich der Star auf, der wahrscheinlich den Pappelbestand östlich der Planfläche auch zur Brut nutzt“ (Berg, 2026).

Nistökologische Gilde - Bodenbrüter

Feldlerche *Alauda arvensis*, Grauammer *Emberiza calandra*, Goldammer *Emberiza citrinella*, Kranich *Grus grus*, Wiesenpieper *Anthus pratensis*

Schutzstatus



europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie

Bestandsdarstellung

Als **Bodenbrüter** werden in der Ornithologie Vogelarten bezeichnet, die ihre Nester am Erdboden anlegen. Die Nester vieler bodenbrütenden Arten sind meist sehr versteckt platziert. Dazu weisen die Eier häufig eine Tarnfärbung auf. Zu den Bodenbrütern zählen zahlreiche Hühnervögel, die meisten Limikolen und unter den Singvögeln die Lerchen, Rotkehlchen, Pieper sowie unter den Greifvögeln beispielsweise die Weihen. Die meisten dieser Arten sind Nesthocker und verlassen sich dabei auf ihre Tarnung. Außer dem Boden als Neststandort werden auch Kräuter, Gebüsche oder gar Bäume als Lebensraum für die Nahrungssuche genutzt. Gerade die Kulturlandschaft hat vielen Bodenbrütern einen Lebensraum geboten, weshalb in Deutschland heute eine ziemlich hohe Zahl von Vogelarten besteht (BERTHOLD, 2017).

Schutzstatus:

Art	RL D 2020	RL Bbg 2019	BNatSchG	BArtSchV Sp. 3 sg	Brutnachweis/-verdacht Im GB/außerhalb GB
Feldlerche	Kat. 3 gefährdet	Kat. 3 gefährdet	sg		BN/BV Innerhalb BV außerhalb
Grauammer	Kat. V Vorwarnliste	Kat. 1 vom Aussterben bedroht	sg	+	BV östliche Grenze
Kranich	Kat. * nicht gefährdet	Ungefährdet	sg		-
Wiesenpieper	Kat. 2 stark gefährdet	Kat. 2 Stark gefährdet	sg		BV außerhalb
Goldammer	Kat. * nicht gefährdet	Ungefährdet	Sg		BV südliche Grenze

Die Feldlerche besiedelt vor allem offene Flächen mit freiem Horizont und meidet Vertikalstrukturen wie Gehölze und Masten. Als Richtwerte gelten: Mindestabstand: 50 m zu Einzelbäumen, 120 m zu Baumreihen, bis 160 m zu geschlossenen Gehölzkulissen. Die Revierdichte und der Bruterfolg hängen stark von der angebauten Feldfrucht ab. Optimale Bedingungen für die Nestanlage sind eine Vegetationshöhe von 15–25 cm und eine Bodenbedeckung von 20–50 %. In Solarparks brüten Feldlerchen bei ausreichendem Reihenabstand, allerdings meist in geringerer Dichte (BERG, 2026). Grauammern bevorzugen warme, offene Landschaften mit niedrigen Sträuchern sowie dichter, niedriger Vegetation der Ackerlandschaft. Als Art des offenen Geländes kommt sie auch in Freiflächen-Solaranlagen (PV-FFA) vor. Studien des NABU (ZAPLATA & STÖFER, 2022) belegen Brutvorkommen in PV-FFA auf Basis von Monitoringberichten deutscher Naturschutzbehörden. Ein Meideverhalten gegenüber Solarparks ist nicht bekannt. Die Modultische bieten Deckung und dienen als Ansitz- und Rufwarten (BERG, 2026).

Kraniche nutzen vielfältige Bruthabitate wie kleine Feuchtstellen, Nassbrachen oder überstaude Wiesen. Die Brutzeit beginnt bereits im Februar. Als Nestflüchter führen die Alttiere ihre Jungen auf Offenlandflächen zur Nahrungssuche (BERG, 2026).

Wiesenpieper nutzen offene und halboffene baum- und straucharme Landschaften mit deckungsreicher Krautschicht auf meist feuchten Standorten als Brutplatz.

Goldammern als Bewohner der Agrarlandschaft bevorzugen offene aber reich strukturierte Kulturlandschaften mit Wiesen, Hecken, Feldgehölzen.

Gefährdungsursachen

Hauptsächlich durch die zunehmende Intensivierung der Landwirtschaft mit zeitlich und räumlich nahezu lückenloser Nutzung, Homogenisierung der Offenlandschaft durch Beseitigung von Kleinstrukturen wie Acker- und Feldraine (Berthold, 2017).

Nistökologische Gilde - Bodenbrüter

Feldlerche *Alauda arvensis*, Grauammer *Emberiza calandra*, Goldammer *Emberiza citrinella*, Kranich *Grus grus*, Wiesenpieper *Anthus pratensis*

Vorkommen im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell vorkommend

Für das Vorhaben liegt eine aktuelle Brut- und Rastvogelkartierung vor. Das Vorhabengebiet sowie dessen 100 m Umkreis wurde im Zeitraum 2025/2026 durch ein fachkundiges Büro untersucht:

Feldlerche: Üblicherweise finden sich auf konventionellen Ackerflächen nur 1–2 Reviere pro 10 ha, hier wurden 6 Reviere nachgewiesen.

Grauammer: brütete am Rand der Ackerfläche (Brutverdacht) und in der Ackerhohlform.

Kranich: In der Planfläche befindet sich ein geeignetes Habitat; ein Revierpaar wurde wiederholt am Gewässerbiotop gesichtet, eine Brut jedoch nicht nachgewiesen. Nahrungssuchende Nichtbrüter und Rastvögel wurden zeitweise beobachtet. Da die Ackerhohlform am Rand der Vorhabenfläche liegt, kann der Zugang zum potenziellen Bruthabitat leicht freigehalten werden.

Wiesenpieper und Goldammer wurden mit einem Paar mit Brutverdacht außerhalb der Vorhabenfläche nachgewiesen, Wiesenpieper im östlichen, Goldammer im südlichen Grünland (BERG, 2026).

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

artspezifische Vermeidungsmaßnahmen:

BV-1: Das bauvorbereitende Beseitigen der Bodenvegetation sowie die Baufeldfreimachung hat ausschließlich in der Zeit vom 01.10. bis 28./29.02. des Folgejahres zu erfolgen. Außerhalb dieses Zeitfensters ist die Baufeldfreimachung in Abstimmung mit der uNB nur nach unmittelbar vor Baubeginn erfolgter fachgutachterlicher Kontrolle durch eine öBB möglich.

BV-2: Die Ausführung der Arbeiten ist in den Tageszeitraum einzuordnen, um Störungen durch künstliche Lichtquellen und Baufahrzeuge auf die nachaktive Fauna zu vermeiden.

BV-3: Tritt nach der Baufeldfreimachung eine Arbeitspause ein, so sind mit der unteren Naturschutzbehörde Maßnahmen zum Schutz vor Besiedelung durch Bodenbrüter abzustimmen.

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an

☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an

Der Tötungs- und Verletzungstatbestand könnte am ehesten während der Bauphase bzw. der Baufeldfreimachung für brütende Tiere sowie während der Aufzucht der Nachkommen eintreten. Vögel, die das Gebiet zur Nahrungsaufnahme aufsuchen, werden vergrämt.

Durch die Umsetzung der oben genannten Vermeidungsmaßnahmen ist nicht mit der Auslösung des Tötungsverbotes zu rechnen.

Das Tötungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG bleibt unberührt.

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Nistökologische Gilde - Bodenbrüter

Feldlerche *Alauda arvensis*, Grauammer *Emberiza calandra*, Goldammer *Emberiza citrinella*, Kranich *Grus grus*, Wiesenpieper *Anthus pratensis*

Eine erhebliche Störung ist dann gegeben, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung der lokalen Population der Arten führen. Durch die Bautätigkeiten kann es im näheren Umfeld des Arbeitsbereiches aufgrund bauzeitlich begrenzter Lärm- und Lichtemissionen zu einer temporären Verschiebung des avifaunistischen Arteninventars kommen, welche sich nach Abschluss der Arbeiten jedoch theoretisch wieder in den ursprünglichen Zustand einstellen kann.

Die Bauzeitregelung während der Abwesenheit der Tiere zum Schutz vor Tötung und Verletzung wirkt auch gegen eine Störung der Bodenbrüter in der Brutphase.

Der Störungstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG bleibt unberührt

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- ☒ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- ☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- ☒ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.

Für Offenlandarten, die auf weitläufige, offene Landschaften angewiesen sind, können die neu geschaffenen Vertikalstrukturen dazu führen, dass die PV-Anlagen vollständig gemieden werden oder dass sich die Reviere der Arten in größere Freiflächen innerhalb der Anlagen verlagern. Bei Feldlerchen liegen beispielsweise Brutnachweise vor, die darauf hindeuten, dass in bestimmten Fällen das Abstandsverhalten zu PV-FFA geringer ist als gegenüber geschlossenen Gehölzreihen und Waldrändern (Schwaiger, 2022). Die Umwandlung von Intensiv-Ackerflächen in ein Sonstiges Sondergebiet FF-PVA führt zur Beseitigung von ca. 35,2 ha Bodenbrüter-Habitat. Hinzuzurechnen ist die Vergrämung von Brutrevieren außerhalb des Geltungsbereiches durch das Meideverhalten mancher Arten gegenüber kulissenhafter Bebauung sowie zu vertikalen Gehölzstrukturen, wie sie hier als Hecke um die FF-PVA geplant ist. Beeinträchtigungen/Zerstörung von nachgewiesenen Fortpflanzungsstätten der Art **Feldlerche** gelten als wahrscheinlich.

In einer Metastudie zu 30 Anlagen in Nordbayern zur Eignung von PVA als Bruthabitat der Feldlerche wurde aufgezeigt, dass Feldlerchen i.d.R. nicht in PVA brüten. Lediglich in einigen, nicht allen, PVA auf ehemaligen Konversionsstandorten gab es Brutnachweise von Feldlerchen. Nach dieser Studie schien der Modulreihenabstand keinen Einfluss auf die Nutzbarkeit der PVA für Feldlerchen als Brutreviere zu haben (HEMMER, HANUSCH & BACHMANN, 2025). Andere Studien kamen zu dem Schluss, dass bei ausreichend großen Modulreihenabständen die Feldlerchenbestände stiegen: PESCHEL, 2019: 3 m besonnte Streifen und mehr, NEULING, 2009: 6,75 m Modulreihenabstand.

Neben den baulichen Veränderungen spielen die Bewirtschaftung und die sich daraus entwickelnde Vegetation eine entscheidende Rolle für die Eignung der PV-FFA als Habitat. Vor allem für Feldlerchen als bodenbrütende Art sind die Vegetationsstruktur und -höhe in den Freiflächen innerhalb der Anlage sowie deren Randbereichen ein wichtiges Kriterium für die Eignung als Brutreviere (Lieder & Lumpe, 2011).

Die Modulreihenabstände im untersuchten Vorhaben sind mit 2,90 m als eher negativ in Bezug auf Feldlerchenbruten einzuordnen. Es ist mit einer verdrängenden Wirkung der nachgewiesenen Brutreviere zu rechnen. Gem. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG sind Ersatzlebensräume im räumlichen Zusammenhang für 6 Feldlerchenreviere innerhalb sowie 3 Reviere im 100m-Radius um die Anlage als CEF-Maßnahme, spätestens aber parallel zur Realisierung des vB-Plans zu entwickeln. Weitere

Nistökologische Gilde - Bodenbrüter

Feldlerche *Alauda arvensis*, Grauammer *Emberiza calandra*, Goldammer *Emberiza citrinella*, Kranich *Grus grus*, Wiesenpieper *Anthus pratensis*

nachgewiesene Bodenbrüter-Arten gelten als weniger sensibel. Hier ist zu unterstellen, dass die neu entstehenden Grünlandflächen zwischen den Modulen sowie die Randbereiche und Ruderalfluren innerhalb des Geltungsbereiches angenommen werden und hinsichtlich Nistpotenzial und Insektenproduktionsfläche als populationsstützend gewertet werden können.

BV 4: Mahd der Kompensationsfläche im GB: max. 2x im Jahr, 1. Schnitt nach dem 01.07. des jeweiligen Erntejahres, 2. Schnitt vor dem 28./29.02. des Folgejahres, Mahd durch Mähbalkenmahd mit min. 10 cm Schnitthöhe und Abfuhr des Mahdgutes zwischen den Modulreihen, Alternativ Weidenutzung mit 0,3 bis 0,8 GVE/ha)

Kompensationsmaßnahme: Umwandlung von Intensiv-Acker in extensives Grünland

Auf SO-Fläche/Landwirtschaftlicher Fläche innerhalb des GB: Anlage von artenreichem Grünland zwischen den Modulen → siehe Umweltbericht

CEF-Maßnahme:

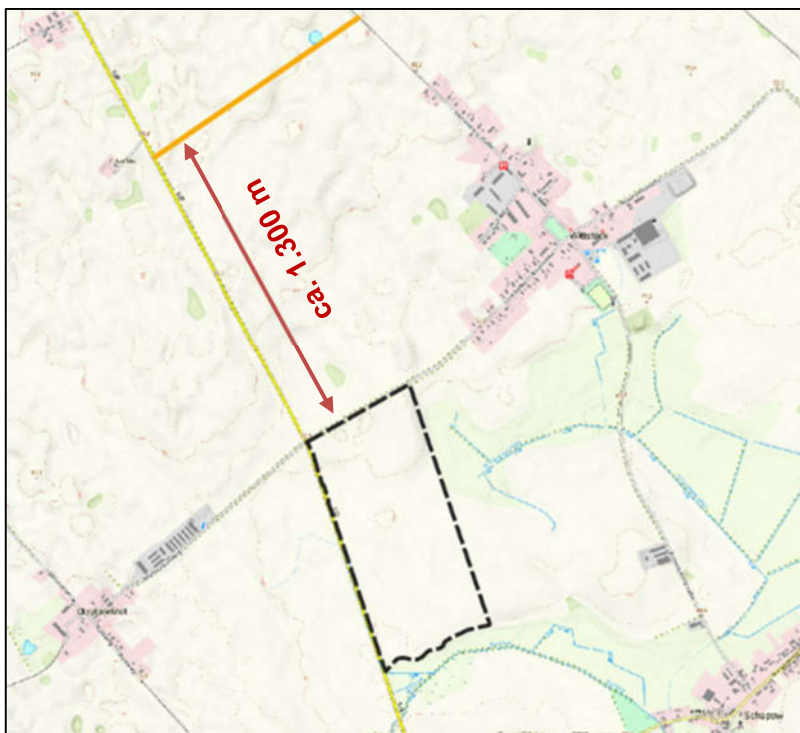
Anlage von Brachestreifen

Aufgelassener Ackerstreifen mit lückiger Vegetationsstruktur bzw. Spontanbegrünung

Als Brutplatz, Nahrungshabitat, Lande- oder Abflugplatz

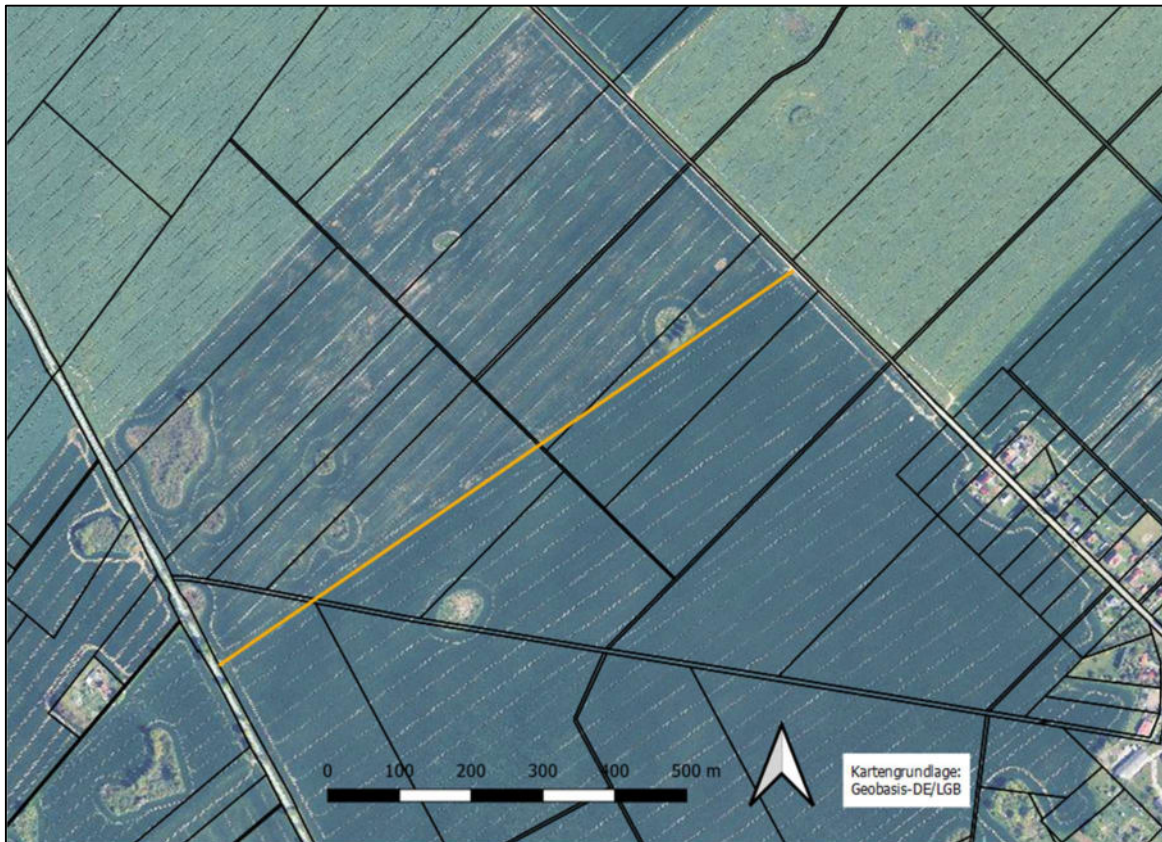
Gemarkung Wittstock, Flur 001, Flurstück 157, 228, 293, 235, 236

- 1 Stück 6 m x ca. 970 m Ackerstreifen ohne Ansaat = 5.820 m² Brache, davon ca. 4.620 m² als potenzielles Brutrevier (Meideverhalten von ca. 100 m zu Straßen/Einzelbäumen/Siedlungen)
- keine PSM, keine Düngung,
- Drillen, Umbruch, mechanische Unkrautbekämpfung ausschließlich zwischen 01.07. und 28./29.02. des Folgejahres
- Min. 3 m Abstand zu Fahrgassen
- definierte Lage der Maßnahme gem. Betriebserfordernissen des Bewirtschafters
- Gewährleistung der Maßnahme über die Dauer der Betriebserlaubnis der FF-PVA



Nistökologische Gilde - Bodenbrüter

Feldlerche *Alauda arvensis*, Grauammer *Emberiza calandra*, Goldammer *Emberiza citrinella*, Kranich *Grus grus*, Wiesenpieper *Anthus pratensis*



Die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bleiben unberührt.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Nistökologische Gilde – Frei- und Gebüschbrüter

Amsel *Turdus merula*, Buchfink *Fringilla coelebs*, Mönchsgrasmücke *Sylvia atricapilla*, Rotkehlchen *Eritacus rubecula*, Singsdrossel *Turdus philomelos*, Zaunkönig *Troglodytes troglodytes*, Zilpzalp *Phylloscopus collybita*

Schutzstatus

☒ europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie

Bestandsdarstellung

Als **Frei- und Gebüschbrüter** werden in der Ornithologie solche Vogelarten bezeichnet, die ihre Nester frei anlegen. Zu den Habitaten dieser Vogelarten zählen Bäume, Sträucher, Hecken, Gebüschreihen und sonstige Hecken in der Offenlandschaft sowie in Siedlungsbereichen. Es werden aber auch Lichtungs- und Randbereiche von Wäldern mit geringem Krautwuchs besiedelt. Angrenzend an ihr Bruthabitat benötigen Vögel dieser Nistökologischen Gilde insektenreiche Flächen für die Nahrungssuche. (KLEESATTEL, 2005)

Schutzstatus:

Art	RL D 2020	RL Bbg 2008	BNatSchG	BArtSchV Sp. 3 sg	Brutnachweis/-verdacht Im GB/außerhalb GB
Amsel	-	Ungefährdet	sg	-	BN nördliche Grenze
Buchfink	-	Ungefährdet	sg	-	BV außerhalb
Mönchsgras- mücke	-	Ungefährdet	sg	-	BV nördliche Grenze
Rotkehlchen	-	Ungefährdet	sg	-	außerhalb
Singsdrossel	-	Ungefährdet	Sg	-	außerhalb
Zaunkönig	-	Ungefährdet	Sg	-	außerhalb
Zilpzalp	-	Ungefährdet	Sg	-	außerhalb

Gefährdungsursachen

Zunehmende Nahrungsknappheit, verursacht durch die Ausräumung der Landschaft, den hohen Pestizideinsatz und den Rückgang von artenreichen Wiesen und Feldern, sowie erhöhtes Aufkommen prädatorischer Haustiere.

Vorkommen im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell vorkommend

Für das Vorhaben liegt eine aktuelle Brut- und Rastvogelkartierung vor. Das Vorhabengebiet sowie dessen 100 m Umkreis wurde im Zeitraum 2025/2026 durch ein fachkundiges Büro untersucht:

Für die Arten Mönchsgrasmücke (in der nördlich angrenzenden Hecke) und Buchfink (Gehölzsaum entlang der Quillow) wurde je ein Brutverdacht erbracht. Die überwiegende Mehrheit der Frei- und Gebüschbrüter wurde außerhalb des Geltungsbereiches in den für sie typischen Bruthabitaten gesichtet, ohne dass ein Brutverdacht oder -Nachweis erbracht wurde.

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Der Tötungs- und Verletzungstatbestand könnte am ehesten während der Bauphase bzw. der Bau-
 feldfreimachung für brütende Tiere sowie während der Aufzucht der Nachkommen eintreten.

Für die Realisierung des Vorhabens sind keinerlei Gehölzrodungen notwendig.

Nicht ausgeschlossen werden kann die gelegentliche, anlassbezogene Reduktion von Kronen, um unverhältnismäßigen Schattenwurf auf Modulreihen zu verhindern.

artspezifische Vermeidungsmaßnahmen:

BV-5: Unvermeidbare Kronenreduktion von Gehölzen ist ausschließlich in der Zeit vom 01.10. bis 28./29.02. des Folgejahres zulässig.

Nistökologische Gilde – Frei- und Gebüschbrüter

Amsel *Turdus merula*, Buchfink *Fringilla coelebs*, Mönchsgrasmücke *Sylvia atricapilla*, Rotkehlchen *Eritacus rubecula*, Singsdrossel *Turdus philomelos*, Zaunkönig *Troglodytes troglodytes*, Zilpzalp *Phylloscopus collybita*

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
- ☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an

Durch die Umsetzung der oben genannten Vermeidungsmaßnahmen ist nicht mit der Auslösung des Tötungsverbotes zu rechnen.

Das Tötungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG bleibt unberührt.

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG:

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Eine erhebliche Störung ist dann gegeben, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung der lokalen Population der Arten führen. Durch die Bautätigkeiten kann es im näheren Umfeld des Arbeitsbereiches aufgrund bauzeitlich begrenzter Lärm- und Lichtemissionen zu einer temporären Verschiebung des avifaunistischen Arteninventars kommen, welche sich nach Abschluss der Arbeiten jedoch wieder in den ursprünglichen Zustand einstellen kann.

Darüber hinaus wirkt die Bauzeitenregelung einer potenziell baubedingten Störung der vorkommenden Brutvogelarten entgegen.

Der Störungstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG bleibt unberührt.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- ☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Nistökologische Gilde – Frei- und Gebüschbrüter

Amsel *Turdus merula*, Buchfink *Fringilla coelebs*, Mönchsgrasmücke *Sylvia atricapilla*, Rotkehlchen *Eritacus rubecula*, Singsdrossel *Turdus philomelos*, Zaunkönig *Troglodytes troglodytes*, Zilpzalp *Phylloscopus collybita*

Es kommt bei Realisierung des Vorhabens nicht zu einer Beseitigung von Gehölzen, es kann nicht zu einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Frei- oder Gebüschbrüter kommen.

Die Aussagen zur Nutzung von Gehölzstrukturen im FF-PVA-Kontext durch Frei- und Gebüschbrütern gehen in der Literatur auseinander. Es wird von Meide/Vergrämnungsverhalten über Bestandsschwankungen genauso wie von positiven Bestandstrends ausgegangen. Die Auswirkungen hingen stark von der Ausgestaltung der Anlagen sowie von der vorherigen Nutzung der Fläche ab (LAG VSW 2025). Die kartierten Arten gehören nicht zu den störungssensiblen, gefährdeten Brutvogelarten, es ist nicht von einer Populations- oder Erhaltungszustand-relevanten negativen Wirkung durch die FF-PVA auszugehen.

Durch die Festsetzung der die FF-PVA umgebende mehrreihige, 6 m breite Hecke aus heimischen Gehölzarten wird eine Verbesserung der Lebensbedingungen der Frei- und Gebüschbrüter prognostiziert. Durch die Anlage der ca. 26.900 m² Hecke plus beidseitig vorgelagertem Krautsaum entstehen dauerhaft neue Brutplätze. Durch die heimischen Pflanzenarten kommt es zu einem Anstieg der Insekten, was zu einem verbesserten Nahrungsangebot kommt.

Die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bleiben unberührt.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Nistökologische Gilde – Höhlen- und Nischenbrüter

Blaumeise *Cyanistes caeruleus*, Gartenrotschwanz *Phoenicurus phoenicurus*, Kleiber *Sitta europaea*, Kohlmeise *Parus major*, Sumpfmehse *Poecile palustris*

Schutzstatus

☒ europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie

Bestandsdarstellung

Als Höhlen- und Nischenbrüter werden in der Ornithologie Vogelarten bezeichnet, die ihre Nester in Baumhöhlen bzw. im Verfall befindlichen Bäumen anlegen, aber auch in menschliche Baustrukturen (z.B. Häuser, Brücken, Ställe). Die Nester werden zwar mehrjährig, aber aus hygienischen Gründen i.d.R. nur alle 2-3 Jahre genutzt. (Bezzel, 1993) Die meisten dieser Arten sind Nesthocker und verlassen sich dabei auf ihre Höhlung als sicheren Standort. Der Lebensraum für diese Gilde stellt nicht nur die Höhle, das Gebäude dar, sondern auch die Umgebung dieser Höhlungen, wo die Arten ihre Nahrung suchen. Die FF-PVA hat nicht nur den Bodenbrütern einen neuartigen Lebensraum geboten, sondern durch die technischen Konstruktionen auch den Nischenbrütern (LAG VSW 2025).

Schutzstatus:

Art	RL D 2020	RL Bbg 2008	BNatSchG	BArtSchV Sp. 3 sg	Brutnachweis/-verdacht Im GB/außerhalb GB
Blaumeise	-	Ungefährdet	sg	-	Nördliche/westliche Grenze und außerhalb
Gartenrotschwanz	-	Kat. V - Vorwarnliste	sg	-	Nördliche Grenze
Kleiber	-	Ungefährdet	sg	-	außerhalb
Kohlmeise	-	Ungefährdet	sg	-	Nördliche Grenze und außerhalb
Sumpfmehse	-	Ungefährdet	Sg	-	Nördliche Grenze und außerhalb

Gefährdungsursachen

Zunehmende Nahrungsknappheit, verursacht durch die Ausräumung der Landschaft, den hohen Pestizideinsatz und den Rückgang von Alt- und Totholzbäumen, sowie die Beseitigung bzw. der generelle Mangel an Niststätten.

Vorkommen im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell vorkommend

Für das Vorhaben liegt eine aktuelle Brut- und Rastvogelkartierung vor. Das Vorhabengebiet sowie dessen 100 m Umkreis wurde im Zeitraum 2025/2026 durch ein fachkundiges Büro untersucht: Für die o.g. Arten wurde kein Brutverdacht sondern lediglich eine Brutzeitfeststellung erbracht. Die Arten wurde außerhalb des Geltungsbereiches in den für sie typischen Bruthabitaten gesichtet, ohne dass ein Brutverdacht oder -Nachweis erbracht wurde.

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Wie bei den Frei- und Gebüschbrütern könnte der Tötungs- und Verletzungstatbestand am ehesten während der Bauphase bzw. der Bauaufreimung für brütende Tiere sowie während der Aufzucht der Nachkommen eintreten. Für die Realisierung des Vorhabens sind keinerlei Gehölzrodungen notwendig.

artspezifische Vermeidungsmaßnahmen: keine Notwendigkeit für Vermeidungsmaßnahmen

Nistökologische Gilde – Höhlen- und Nischenbrüter

Blaumeise *Cyanistes caeruleus*, Gartenrotschwanz *Phoenicurus phoenicurus*, Kleiber *Sitta europaea*, Kohlmeise *Parus major*, Sumpfmeise *Poecile palustris*

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
- ☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an

Das Tötungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG bleibt unberührt.

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG:

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Eine erhebliche Störung ist dann gegeben, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung der lokalen Population der Arten führen. Durch die Bautätigkeiten kann es im näheren Umfeld des Arbeitsbereiches aufgrund bauzeitlich begrenzter Lärm- und Lichtemissionen zu einer temporären Verschiebung des avifaunistischen Arteninventars kommen, welche sich nach Abschluss der Arbeiten jedoch wieder in den ursprünglichen Zustand einstellen kann. Darüber hinaus wirkt die Bauzeitenregelung einer potenziell baubedingten Störung der vorkommenden Brutvogelarten entgegen.

Der Störungstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG bleibt unberührt.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- ☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Da sich auf der Fläche keine Bäume oder Gebäude befinden, kommt es auch nicht zu einem Abbruch, wodurch Beeinträchtigungen von potenziell geeigneten Fortpflanzungs- und Ruhestätten der zugehörigen Arten der genannten Gilde nahezu vollständig ausgeschlossen werden. Im Umfeld der Baumaßnahme können potenziell Brutplätze temporär durch Vergrämung aufgrund

Nistökologische Gilde – Höhlen- und Nischenbrüter

Blaumeise *Cyanistes caeruleus*, Gartenrotschwanz *Phoenicurus phoenicurus*, Kleiber *Sitta europaea*, Kohlmeise *Parus major*, Sumpfmeise *Poecile palustris*

des Baugeschehens verloren gehen. Das Umfeld kann diesen Verlust kompensieren. Das Artspektrum kann sich nach der Baumaßnahme wieder in den ursprünglichen Zustand entwickeln.

Analog zu den Frei- und Gebüschbrütern kann unterstellt werden, dass die Arten als eher tolerant gegenüber FF-PVA-Kulissenwirkungen und einer Landschaftsveränderung sind (LAG VSW 2025). Mit einer Vergrämung der Arten durch die Anlage ist daher nicht zu rechnen.

Durch die Anlage der Hecken um den Geltungsbereich profitieren zwar die Höhlenbrüter nicht direkt durch neue Nistpotenziale. Das gesteigerte Insektenangebot durch die heimischen Gehölzarten in der Hecke führt jedoch auch zu einer dauerhaften Verbesserung bei der Jungenaufzucht.

Die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bleiben unberührt.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- | | | |
|-------------------------------------|------------------|---|
| ☐ | treffen zu | (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) |
| ☒ | treffen nicht zu | (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) |

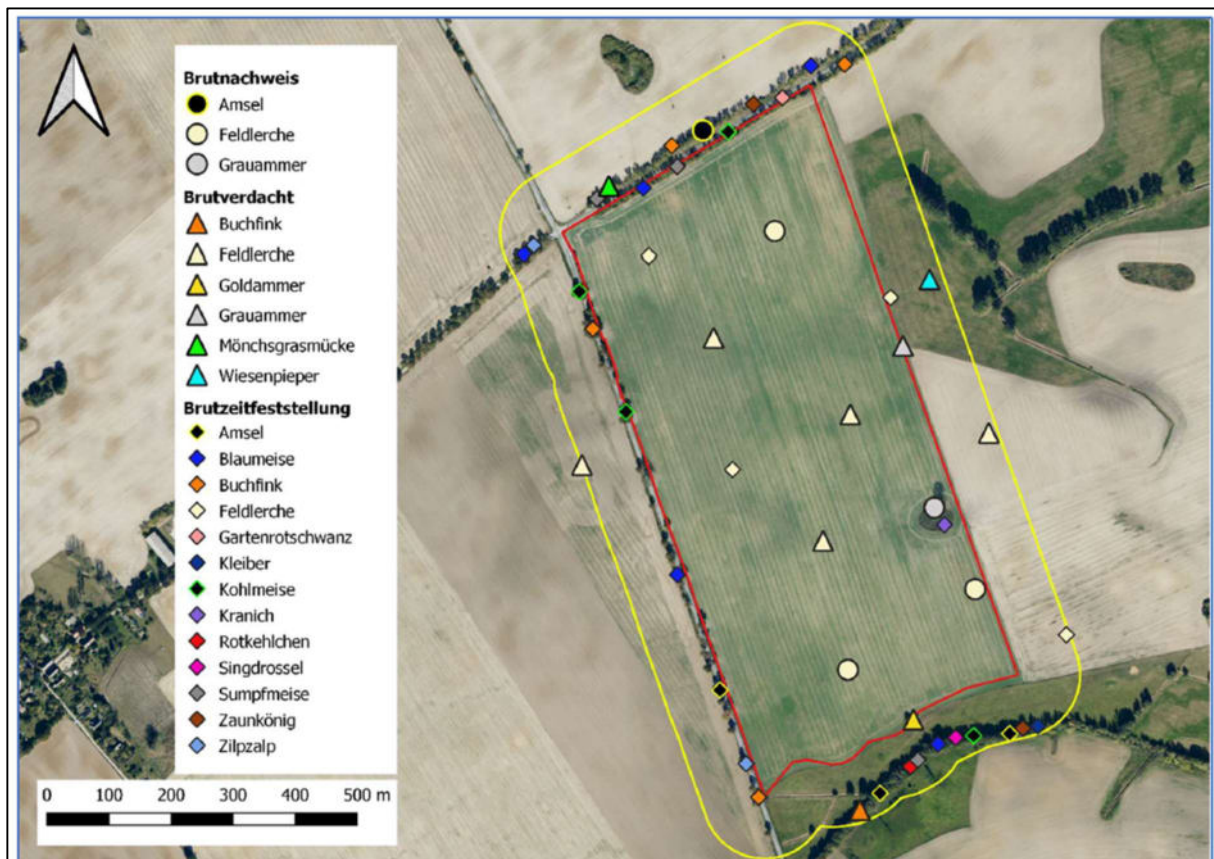


Abbildung 8: Brutnachweise, Brutverdachtsfälle und Brutzeiterfassung (Plangebiet – rote Linie, 100 m Umkreis – gelbe Linie), J.Berg, 2026.

Vogelart	März	April	Mai 1	Mai 2	Jun 1	Jun 2	Juli	Status		
								Vorhabenfläche		100 m-Umfeld
Amsel	SB	SB	RV	RV	RV	RV	RV	NG	1xBN	3xBZF
Bachstelze	SB	SB	-	-	-	-	SB	NG		NG
Blaumeise	RV	RV	RV	RV	aN	aN	-	1xBZF		4xBZF
Bluthänfling	SB	-	-	SB	-	SB	SB	NG		NG
Buchfink	SB	RV	RV	RV	aN	aN	-	NG	1xBV	4xBZF
Elster	SB	-	-	-	-	-	-	-		NG
Feldlerche	SB	RV	RV	RV	RV	RV	SB	3xBN 3xBV 2xBZF	2xBV	2xBZF
Feldsperling	-	SB	SB	SB	-	-	SB	NG		NG
Gartenrotschwanz	-	-	-	SB	aN	-	-	-		1xBZF
Goldammer	-	RV	RV	RV	aN	aN	-	NG	1xBV	
Grauammer	RV	RV	RV	RV	RV	RV	SB	1xBN	1xBV	
Grünfink	SB	SB	-	-	-	-	aN	NG		NG
Höckerschwan	SB	-	-	-	-	-	-	NG		-
Kleiber	-	aN	-	-	aN	-	-	-		1xBZF
Kohlmeise	RV	RV	RV	RV	SB	aN	SB	NG		4xBZF
Kolkrabe	SB	SB	SB	SB	SB	SB	SB	Ü		Ü
Kranich	SB	SB	SB	aN	-	SB	SB	1xBZF		NG
Mäusebussard	SB	SB	SB	SB	SB	SB	SB	NG		NG
Mönchsgrasmücke	-	RV	RV	-	aN	-	-	-	1xBV	
Nebelkrähe	SB	SB	SB	SB	SB	SB	SB	NG		NG
Rauchschwalbe	-	-	-	-	SB	SB	SB	NG		NG
Ringeltaube	SB	SB	SB	SB	SB	SB	SB	NG		NG
Rohrweihe	-	-	SB	SB	-	SB	-	NG		NG
Rotkehlchen	-	aN	aN	-	-	-	-	-		1xBZF
Rotmilan	SB	SB	SB	SB	SB	SB	SB	NG		NG
Schwarzmilan	-	-	-	-	-	SB	SB	NG		NG
Seeadler	-	-	SB	-	-	-	-	Ü		Ü
Singdrossel	-	aN	aN	-	-	-	-	-		1xBZF
Star	SB	SB	SB	SB	RV	SB	SB	NG		NG
Stieglitz	-	-	-	-	-	SB	SB	NG		NG
Sumpfmehse	RV	RV	RV	-	-	-	-	1xBZF		2xBZF
Wacholderdrossel	SB	-	-	-	-	-	-	NG		NG
Weißstorch	-	-	-	-	-	-	SB	-		NG
Wiesenpieper	-	-	RV	RV	RV	-	SB	-	1xBV	
Zaunkönig	-	aN	-	-	aN	-	aN	NG		2xBZF
Zilpzalp	-	-	aN	aN	aN	-	-	NG		2xBZF

Beobachtung: RV = Revierverhalten (z. B. singendes/ balzendes Männchen, Paare, Nistmaterial oder Futter tragender, warnender Altvogel), aN = akustischer Nachweis, SB = Sichtbeobachtung

Status: BN = Brutnachweis, BV = Brutverdacht, BZF = Brutzeitfeststellung, NG = Nahrungsgast, rNG = regelmäßiger Nahrungsgast, DZ = Durchzügler, Ü = Überflug

Abbildung 9: Erfassungsergebnisse Brutvogelkartierung, J.Berg, 2026.

7.2 Amphibien

Im Rahmen der Ortsbegehung am 25.03.25 wurde der Standort bezüglich des Vorkommens von streng geschützten Amphibien untersucht. Eine Betroffenheit der Mehrheit der Artengruppe ist aufgrund der fehlenden Lebensraumrequisiten im Geltungsbereich nicht wahrscheinlich. Gem. den aktuelleren Artendaten des LfU Brandenburg wurden im Vorhabengebiet und dessen unmittelbaren Umfeld im Jahr 2014 Teichfrösche und 2016 wie 2024 Rotbauchunken kartiert.

Betroffene Art: Knoblauchkröte, Laubfrosch, Moorfrosch, Rotbauchunke, Wechselkröte, Teichfrosch	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus	
Schutzstatus ☐ streng geschützt ☒ besonders geschützt ☒ Anh. IV FFH-RL ☐ europäische Vogelart gemäß Art. 1 VS-RL	
Gefährdungsstatus Rote Liste Deutschland ☒ Kategorie 2, 3	Gefährdungsstatus Rote Liste Brandenburg ☒ Kategorie 2,3
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen Alle Amphibienarten sind aufgrund ihrer Lebensweise stark an Gewässer gebunden. Sie benötigen einen Biotopkomplex, der sowohl Gewässer als auch Landlebensräume umfasst, zwischen denen sie im Laufe des Jahres zu- und abwandern. Die Winterquartiere (z.B. Erdlöcher, Wurzelspalten, Komposthaufen) liegen dabei oft in großer Entfernung. Auf der Wanderung nutzen sie bereits vorhandene Routen. Sölle, Hecken und Gehölzgruppen sind dabei essentielle Trittsteinbiotope zwischen den Sommer- und Winterlebensräumen (Weißmeier, 1996). Im Nahbereich des Plangebiets befinden sich einige solcher Trittsteinbiotope wie z.B. die naturnahe Hecke, welche sich nördlich entlang der Geltungsbereichsgrenze erstreckt, oder das temporäre Kleingewässer im Geltungsbereich. Überdies stellen wasserführende Gräben im Umland sowie weitere Acker- und Grünlandflächen potenzielle Lebensräume für o.g. Amphibien dar.	
Gefährdungsursachen Auswirkungen des Klimawandels und die damit verbundene Veränderung der Umwelt und Landschaft, zunehmende Schadstoffbelastung in der Umwelt durch z.B. Einleitung toxischer Stoffe in Gewässer, Rückgang natürlicher Lebensräume durch Flächenverbrauch für Siedlung und Verkehr, sowie generelle Steigerung des Verkehrsaufkommens.	
Vorkommen im Untersuchungsraum ☐ nachgewiesen ☒ potenziell vorkommend Eine aktuelle Kartierung zum Vorhaben liegt nicht vor. Das potenzielle Vorkommen wurde mittels Potenzialanalyse auf Grundlage der Gebietsausprägung und der erstellten Biotopkartierung ermittelt. Dementsprechend werden jene im Naturraum potenziell vorkommende Arten dargestellt, für die im Untersuchungsgebiet und dessen Umfeld potenziell geeignete Lebensräume zu finden sind. Es ist davon auszugehen, dass das Vorhabengebiet nur sehr eingeschränkt Lebensraumpotenzial für Amphibien bietet. Lediglich das sich südöstlich im Geltungsbereich befindliche temporäre Kleingewässer (Soll), welches gem. §30 BNatSchG und §18 BbgNatSchAG gesetzlich geschützt ist, ist als potenzielles Habitatgewässer anzunehmen. Eingriffe in das Biotop sind nicht vorgesehen, die Modulreihen halten einen 7m-Abstand dazu. Nicht auszuschließen ist, dass die Vorhabenfläche bzw. die umgebenden Gehölzstrukturen als Wanderoute zwischen Fortpflanzungsgewässer und Winterquartier dienen können. <u>Daher sind Querungen des Baufeldes zu Wanderzwecken anzunehmen.</u>	
2. Prognose und Bewertung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
a) Fang, Verletzung Tötung (§44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
Verbotsverletzung tritt ein: ☐ ja ☒ nein ☒ Vermeidungsmaßnahme vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme vorgesehen Fallen die Bauarbeiten in Wanderzeiten, können Individuen baubedingt getötet oder verletzt werden.	

Betroffene Art: Knoblauchkröte, Laubfrosch, Moorfrosch, Rotbauchunke, Wechselkröte, Teichfrosch	
artspezifische Vermeidungsmaßnahmen:	
AM-1: Die Baufeldfreimachung hat ausschließlich in der Zeit vom 01.10. bis 28./29.02. des Folgejahres zu erfolgen. Außerhalb dieses Zeitfensters ist die Baufeldfreimachung nur in Abstimmung mit der uNB möglich. AM-2: Die Baufeldgrenze ist im Norden, Osten und Süden vor jeglichem Baugeschehen mittels eines temporären Amphibienschutzzaunes mit einseitiger Ausstiegsmöglichkeit <u>durch eine öBB</u> zu veranlassen. Der Zaun ist bis spätestens 01. April vor dem Baugeschehen aufzustellen. Die Maßnahme ist zu dokumentieren und der unteren Naturschutzbehörde vorzulegen. Die Maßnahme beugt außerdem vor, dass potenziell wandernde Amphibien in Kabelgräben, Gruben oder Schachtungen geraten können.	
Tötungsverbot tritt ein	☐ ja ☒ nein
b) Störungstatbestände während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten (§44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
Verbotsverletzung tritt ein: ☐ ja ☒ nein ☒ Vermeidungsmaßnahme vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme vorgesehen	
Vermeidungsmaßnahme:	
AM-3: Die Ausführung der Arbeiten ist in den Tageszeitraum einzuordnen, um Störungen durch künstliche Lichtquellen und Baufahrzeuge auf die nachtaktive Fauna zu vermeiden.	
Störungsverbot tritt ein	☐ ja ☒ nein
c) Schädigungstatbestände (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)	
Verbotsverletzung tritt ein: ☐ ja ☒ nein ☒ Vermeidungsmaßnahme vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme vorgesehen	
Vermeidungsmaßnahme wie oben	
Zugriffsverbot tritt ein	☐ ja ☒ nein
3. Abschließende Bewertung	
Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein	
☐ ja (Ausnahmegenehmigung erforderlich) ☒ nein (Zulassung möglich, artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)	

7.3 Fledermäuse

Die Verbreitungskarten des BfN für die in Brandenburg vorkommenden Fledermausarten waren für das Gemeindegebiet Nordwestuckermark mit Ausnahme der Nordfledermaus, der Bechsteinfledermaus, der Wimpernfledermaus, der Weißrandfledermaus, dem Grauen Langohr und den beiden Hufeisennasenarten durchgehend positiv. Das Vorhabengebiet bietet durch seine Ausstattung mit Lebensraumrequisiten kaum Potenziale für Quartiere von Fledermäusen, eignet sich aber als Jagdhabitat. Durch die Realisierung des vB-Planes kommt es nicht zu Gehölzentnahmen oder Schnittmaßnahmen, die in Habitate der Tiere eingreifen können. Gebäude sind nicht vorhanden.

Zu den bevorzugten Jagdgebieten der Fledermausarten gehören parkähnliche Landschaften sowie naturnahe Wälder, insbesondere lichte Eichen- und Buchenwälder aber auch Grünzüge und Gehölze in der offenen Agrarlandschaft sowie Gewässer. Die an den Geltungsbereich angrenzenden Gehölzelemente sowie die umliegenden Grünlandstrukturen und Gewässerbänke, welche ein erhöhtes Insektenaufkommen bieten können, stellen potenziell geeignete Jagdrouten für Fledermäuse dar.

Eine zerschneidende Wirkung durch umfriedende Zäune wird bei Fledermäusen nicht angenommen. Es ist ein ca. 2,20 m hoher Zaun geplant, der bodennah jagende Tiere ggf. von ihren Flugrouten ablenkt, wobei Intensiv-Ackerflächen keine hohe Bedeutung bei der Insektenproduktion zukommt. Anlagen- und betriebsbedingte Tötungs- oder Verletzungsrisiken sind nicht zu erwarten, da die Tiere durch ihre Echolotfähigkeit, den Anlagen, Zäunen, Bau- und Wartungsfahrzeugen ausweichen können. Die Bauzeitenregelung zum Schutz der Vögel bietet ebenfalls einen Schutz vor Störung. Während und nach der Realisierung des Vorhabens kann das Gebiet weiter als Jagdhabitat genutzt werden.

Aktuelle Studien aus Großbritannien und Ungarn, in denen die Auswirkungen von PV-Freiflächenanlagen auf die Aktivität von Fledermäusen untersucht wurden, lassen jedoch darauf schließen, dass Fledermäuse eher negativ von den PV-Freiflächenanlagen beeinflusst werden. Die Aktivität der in Offenlandbereichen jagenden Fledermausarten, wie z.B. *Nyctalus spec.* oder *Myotis spec.* zeigte sich signifikant vermindert als auf den Kontrollflächen ohne Photovoltaikbebauung (TINSLEY et al, SZABAD et al. 2023). Des Weiteren zeigen vereinzelte Beobachtungen, dass Fledermäuse horizontale Modulflächen mit Gewässern und vertikale Flächen mit offenen Flugwegen verwechseln können. Es gibt jedoch keine Hinweise darauf, dass dadurch die Kollisionsgefahr erhöht ist. Die Fehlinterpretation von spiegelnden PV-Anlagen als Wasseroberfläche durch bestimmte Insektengruppen könnte außerdem eine Attraktionswirkung auf Fledermäuse ausüben, welche sich von Großinsekten ernähren. (PESCHEL et al., 2019) Insgesamt liegen aber nach Sichtung des vorhandenen Materials zu wenig belastbare Aussagen vor.

Die Umsetzung des Vorhabens löst, bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen *Bauzeitenregelung* keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG aus. Das Gebiet kann auch nach der Realisierung des Vorhabens weiterhin als Jagdhabitat genutzt werden.

8.0 VERMEIDUNGS-, SCHUTZ- UND AUSGLEICHS-/ERSATZMAßNAHMEN

Unter diesem Punkt sind alle Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der negativ auf das Habitat und der Tiere wirkenden Faktoren (Wirkfaktoren) zu verstehen. Um einen möglichst geringen Schaden an Flora und Fauna zu verursachen, werden hier geeignete Maßnahmen aufgeführt, die dazu beitragen einzelnen Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG, hinsichtlich der zu betrachtenden planungsrelevanten Arten, nicht zu erfüllen.

8.1 Allgemeine Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Bauzeitenregelung (Baufeldfreimachung)

Die Baufeldfreimachung erfolgt ausschließlich in der Zeit vom 01.10. bis 28./29.02. des Folgejahres. Außerhalb dieses Zeitfensters ist die Baufeldfreimachung nur nach unmittelbar vor Baubeginn erfolgter fachgutachterlicher Kontrolle und Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde möglich.

Tritt nach der Baufeldfreimachung eine Arbeitspause ein, so sind mit der unteren Naturschutzbehörde Maßnahmen zum Schutz vor Besiedelung durch Bodenbrüter abzustimmen.

Bauzeitenregelung (Tageszeitraum)

Die Ausführung der Arbeiten ist in den Tageszeitraum einzuordnen, um Störungen durch künstliche Lichtquellen und Baufahrzeuge auf die nachtaktive Fauna zu verhindern.

Amphibien

Im Frühjahr vor der Baufeldfreimachung ist an den Baufeldgrenzen im Norden, Osten und Süden ein temporärer Amphibienschutzzaun mit mehreren einseitigen Ausstiegsmöglichkeiten zu installieren. Der Zaun ist bis zur Fertigstellung des Vorhabens funktionstüchtig zu halten. Die Maßnahme ist durch eine ökologische Baubegleitung auszuführen oder zu betreuen. Die Maßnahme ist zu dokumentieren und der unteren Naturschutzbehörde vorzulegen.

Lichtemissionen

Anlagen zur Außen-Beleuchtung sind zum Schutz der Tiere und Pflanzen vor negativen Auswirkungen von Beleuchtung auf ein notwendiges Minimum zu reduzieren und entsprechend technisch und konstruktiv auszuführen (Gerichtetes Licht: Leuchtenköpfe, die kein Licht in oder über die Horizontale abstrahlen, Lichtvermeidung: Dimmbare Leuchten/korrekt ausgerichtete Bewegungsmelder, Farbtemperatur/Spektrum: warmweiße, keine blauen Leuchtmittel, kein UV-Anteil (bis ca. 3.000 Kelvin/590 nm), Stiftung Fledermausschutz, 2017).

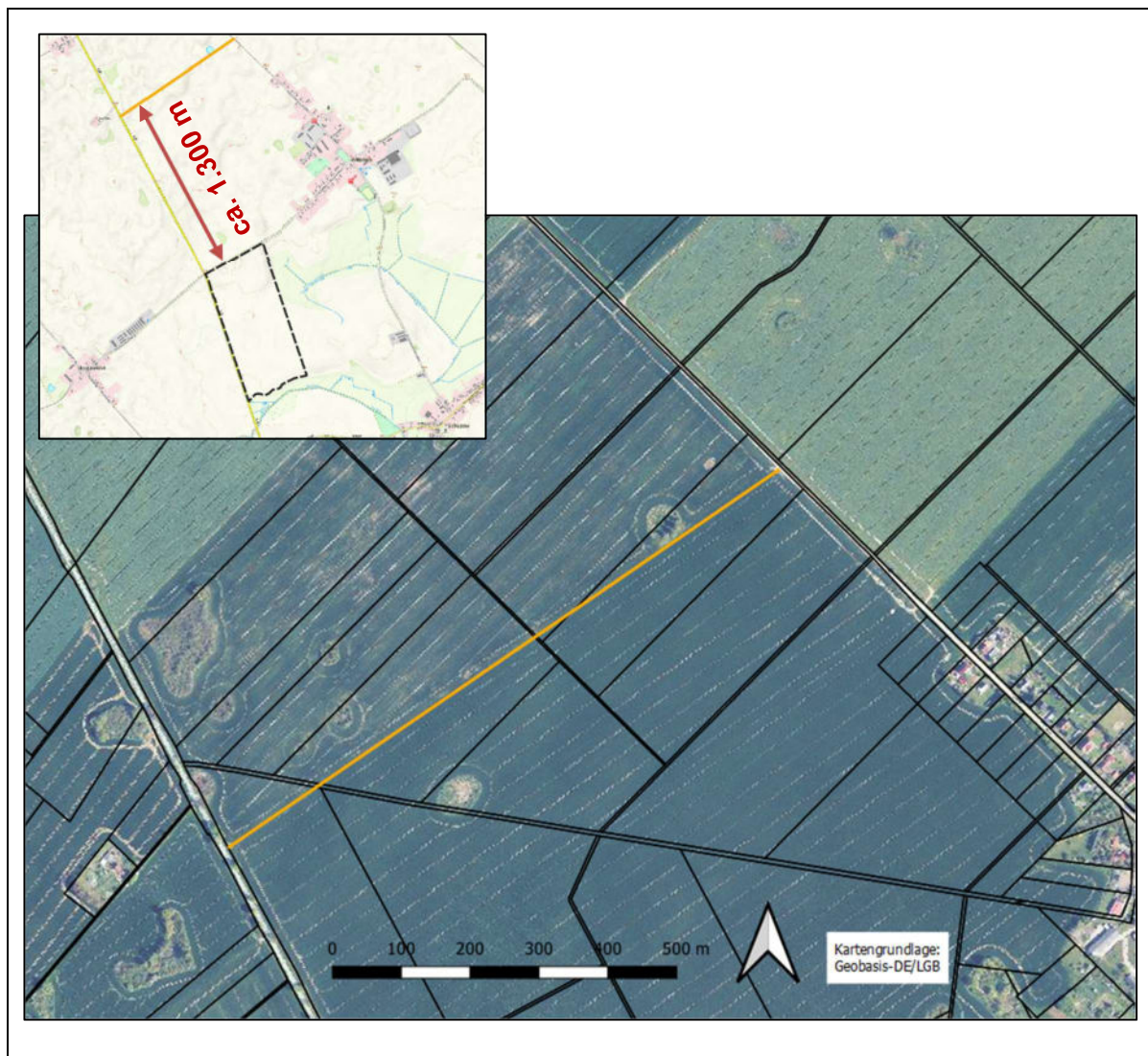
Kleintierschutz

Die Einfriedung der Anlage muss die Durchgängigkeit für Kleintiere durch entsprechende Bodenfreiheit gewährleisten. Die Ausbildung von Sockeln ist unzulässig.

8.2 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Brutvögel – Feldlerche

CEF-Maßnahme:
Anlage von Brachestreifen
Aufgelassener Ackerstreifen mit lückiger Vegetationsstruktur bzw. Spontanbegrünung Als Brutplatz, Nahrungshabitat, Lande- oder Abflugplatz
Gemarkung Wittstock, Flur 001, Flurstück 157, 228, 293, 235, 236
- 1 Stück 6 m x ca. 970 m Ackerstreifen ohne Ansaat = 5.820 m² Brache, davon ca. 4.620 m² als potenzielles Brutrevier (Meideverhalten von ca. 100 m zu Straßen/Einzelbäumen/Siedlungen) - keine PSM, keine Düngung, - Drillen, Umbruch, mechanische Unkrautbekämpfung ausschließlich zwischen 01.07. und 28./29.02 des Folgejahres - Min. 3 m Abstand zu Fahrgassen - definierte Lage der Maßnahme gem. Betriebserfordernissen des Bewirtschafters - Gewährleistung der Maßnahme über die Dauer der Betriebserlaubnis der FF-PVA - Realisierung der Maßnahme vor, spätestens aber parallel zur Ausführung der FF-PVA in Frühjahr.



8.3 Schutzmaßnahmen

Die nachfolgend aufgeführte Maßnahme dient nicht primär der Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte, sondern besitzt zunächst lediglich allgemeine Bedeutung für die Minimierung von Beeinträchtigungen der Pflanzen- und Tierwelt. Derartige Maßnahmen besitzen jedoch Relevanz, seitdem durch das sog. Freiberg-Urteil des BVerwG vom 14. Juli 2011 klargestellt wurde, dass die Legalausnahme des § 44 Abs. 5 Satz 2 und 3 für Vorhaben, die nach Abarbeiten der Eingriffsregelung bzw. der entsprechenden Vorschriften des BauGB zulässig sind, nur dann zum Tragen kommt, wenn das Vorhaben als Ganzes den Vorschriften der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung genügt.

Vor diesem Hintergrund ist es für eine rechtssichere Planung empfehlenswert, im Rahmen der Erarbeitung von Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen auch allgemeine Artenschutzmaßnahmen zu berücksichtigen und die artenschutzrechtlichen Vermeidungsmöglichkeiten damit gleichsam weitgehend auszuschöpfen.

Schutz besonders und streng geschützter Tierarten

Sollten während der bauvorbereitenden Arbeiten Nist-, Brut- oder Wohnstätten der besonders oder streng geschützten Tierarten vorgefunden werden, sind die Arbeiten unverzüglich zu unterbrechen und eine Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde bzw. der ökologischen Baubegleitung durchzuführen.

Der Sachverhalt und die Ergebnisse sind der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen. Erst nach Freigabe durch die benannten Personen dürfen die entsprechenden Arbeiten wiederaufgenommen werden.

Kleintierschutz

Die Einfriedung der Anlage muss die Durchgängigkeit für Kleintiere durch entsprechende Bodenfreiheit gewährleisten. Die Ausbildung von Sockeln ist unzulässig.

9.0 FAZIT

Um sicherzustellen, dass die Realisierung des hier geprüften vorhabenbezogenen Bebauungsplanes nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstößt, wurde geprüft, ob im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes die durch Aufnahme in den Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Pflanzen- und Tierarten oder Reproduktionsstätten europäischer Vogelarten vorkommen.

Im Ergebnis der Potenzialprüfung wurde festgestellt, dass das Plangebiet nicht zu den bevorzugten Lebensräumen der in Brandenburg lebenden, durch Aufnahme in den Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Pflanzen, Weichtiere, Libellen, Käfer, Falter, Fische, Lurche und Landsäger zählt.

Auch die Anwesenheit von Amphibien und jagenden Fledermäusen ist nicht ausgeschlossen. Das Vorkommen von störungsunempfindlichen oder zu den Kulturfolgern zählenden Vogelarten wurde jedoch durch ornithologische Kartierungen nachgewiesen. Hervorzuheben ist der Nachweis von Feldlerchen- und Grauammerbruten im und um den Geltungsbereich.

Die Tötung und Verletzung von Vögeln und ihren Entwicklungsformen sowie die Beseitigung von für eine einmalige Brut genutzten Nestern kann ausgeschlossen werden, wenn die Bauaufeldfreimachung im Plangebiet nur in der Zeit vom 01.10. bis 28./29.02. des Folgejahres durchgeführt wird. Des Weiteren sind zum Ausgleich der Zerstörung nachgewiesener Bodenbrüter-Lebensräume außerhalb des Geltungsbereiches Ersatzquartiere vor, spätestens mit der Realisierung des Eingriffs zu realisieren.

Störungen von Vögeln während der Brut und Ruhezeiten gelten durch die Bauzeitenregelung als ausgeschlossen.

Sollte nach der Bauaufeldfreimachung im Frühjahr eine Arbeitspause entstehen, die in den Brutzeitraum der Bodenbrüter andauert, ist der Start der nächsten Baumaßnahme erst nach Überprüfung der Baufelder auf Bodenbrüter durch eine fachkundige Person zu erteilen.

An rastenden Arten wurden im Winter Kraniche, Stare und Kiebitze auf der Fläche nachgewiesen. Die Ausstattung der Kulturlandschaft im Umfeld des Vorhabens erlauben jedoch ein Ausweichen auf andere Flächen.

Beeinträchtigungen der wandernden Amphibien durch den Geltungsbereich zu ihren Sommer- oder Winterlebensräumen werden durch die Installation eines Amphibienschutzzauns mit einseitiger Ausstiegsmöglichkeit verhindert.

Im Ergebnis der Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange wurde seitens der Gemeinde Nordwestuckermark festgestellt, dass der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage in der Gemarkung Wittstock“ die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt.

10.0 QUELLEN

BAUER, H.-G., BEZZEL, E., FIEDLER, W. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas: Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz, 3. Band, AULA-Verlag, Wiebelsheim

BERG, J. (2026): Ergebnisbericht Arterfassungen Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage in der Gemarkung Wittstock" Gemeinde Nordwestuckermark (ca. 44 ha), Görmin.

BERTHOLD, P. (2017): Unsere Vögel, 4. Edition, Ullstein Taschenbuch Verlag, Berlin.

HURTIG, T. (1957): Physische Geografie von Mecklenburg, Deutscher Verlag der Wissenschaften, Berlin.

Bezzel, E. (1993): Kompendium der Vögel Mitteleuropas – Passeres (Singvögel), AULA Verlag Wiesbaden.

KNE KOMPETENZZENTRUM NATURSCHUTZ UND ENERGIEWENDE (2021): Anfrage Nr.

318 zu den Auswirkungen von Solarparks auf bodenbrütenden Offenlandarten, Antwort vom 17. September 2021, Internetseite: KNE-Antwort 318_Auswirkungen von Solarparks auf bodenbrütende Offenlandarten - Kompetenzzentrum Naturschutz und Energiewende (naturschutz-energiewende.de), letzter Zugriff 30.06.2022

LAG-VSW - LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT DER VOGELSCHUTZWARTEN (2021): Vermeidung von Vogelverlusten an Glasscheiben, Bewertung des Vogelschlagrisikos an Glas.

LAG-VSW - LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT DER VOGELSCHUTZWARTEN (2025): Literaturzusammenstellung zu Freiflächen-Solaranlagen und Vögeln: www.vogelschutzwarten.de/downloads/publikationen_ffpva.pdf.

LFU– LANDESAMT FÜR UMWELT LAND BRANDENBURG (2019): Rote Liste und Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg 2019. Homepage des LfU <https://lfu.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/auszug-rl-brutvoegel-2019.pdf>, abgerufen am 15.12.2023.

LIEDER, K., LUMPE, J. (ohne Datum): Vögel im Solarpark – eine Chance für den Artenschutz? Auswertung einer Untersuchung im Solarpark Ronneburg „Süd I“.

LUA - LANDESUMWELTAMT BRANDENBURG (2007): Biotopkartierung Brandenburg Band 1 und 2.

NABU - NATURSCHUTZBUND DEUTSCHLAND (2021): Homepage des Naturschutzbund Deutschland. Rote Liste der Brutvögel Deutschlands 2021, <https://www.nabu.de/tiere-und-pflanzen/voegel/arten-schutz/rote-listen/roteliste-2021.html>, abgerufen am 15.12.2023.

NEULING, E. (2009): Auswirkungen des Solarparks „Turnow-Preilack“ auf die Avizönose des Planungsraums im SPA „Spreewald und Lieberoser Endmoräne“. Abschlussarbeit. Fachhochschule Eberswalde: Fachbereich Landschaftsnutzung und Naturschutz.

PESCHEL, R., PESCHEL, T., MARCHAND, M., & HAUKE, J. (2019). Solarparks - Gewinne für die Biodiversität (S. 73) [Studie]. Bundesverband Neue Energiewirtschaft (bne) e.V.

SCHWAIGER, H. (2022). Kartierung der Brutvögel und Nahrungsgäste im Bereich der Freiflächen-Photovoltaikanlage Schornhof im Donaumoos 2021/2022.

STROHMEIER, B. & KUHN, C. (2023). PHOTOVOLTAIK-FREIFLÄCHENANLAGEN UND VOGELSCHUTZ IN ÖSTERREICH – Konflikt oder Synergie?

SÜDBECK, P. ET AL (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

TINSLEY, E., FROIDEVAUX, J. S. P., ZSEBÓK, S. ET AL. (2023): Renewable energies and biodiversity: Impact of ground-mounted solar photovoltaic sites on bat activity. – Journal of Applied Ecology

WEIßMEIER, W. (1996): Amphibien - Gefährdung und Schutz, URL: https://www.zobodat.at/pdf/STAPFIA_0047_0145-0175.pdf, abgerufen am 25.03.25

Gemeinde Nordwestuckermark
FFH-VORPRÜFUNG
Europäisches Vogelschutzgebiet DE 2746-401
„Uckermärkische Seenlandschaft“
(§ 2 Abs. 4 und § 34 BNatSchG)

Zur Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan
„Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage in der Gemarkung Wittstock“



Vorhabenträger:

Wittstock UM PV UG (haftungsbeschränkt)
Friedensstr. 12
17192 Waren (Müritz)

Auftragnehmer:

A & S GmbH Neubrandenburg
architekten . stadtplaner . ingenieure
August – Milarch – Straße 1
17033 Neubrandenburg
☎ 0395 – 581 020
📄 0395 – 581 0215
✉ architekt@as-neubrandenburg.de
🌐 www.as-neubrandenburg.de

Bearbeiter:

Lisa Hügel
B.Sc. Naturschutz und Landnutzungsplanung
Judith Schäbitz
M.Sc. Landschaftsarchitektur und
Umweltplanung

Arbeitsstand:

März 2026

INHALTSVERZEICHNIS

1. Kurzdarstellung des Projekts	3
2. Kurzdarstellung des Natura 2000-Gebietes mit Benennung seiner maßgeblichen Bestandteile (vgl. Nummer 3.2 der Verwaltungsvorschrift).....	3
3. Dient das Projekt unmittelbar der Verwaltung des Natura 2000-Gebietes? (vgl. Nummer 2.2 der Verwaltungsvorschrift)	3
4. Prognose zum Wirkraum des Projekts und der dort zu erwartenden Wirkungen.....	4
5. Einschätzung der Möglichkeit projektbedingter Beeinträchtigungen des Gebietes in seinen für den Erhaltungszustand oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen.....	6
6. Ergebnis.....	10
7. Quellen	11

1. Kurzdarstellung des Projekts

Die Gemeinde Nordwestuckermark hat in ihrer Gemeindevertretersitzung am 14.11.24 die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage in der Gemarkung Wittstock beschlossen. Ziel des Bebauungsplanverfahrens ist es, die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage zur Gewinnung von regenerativer Energie in der Gemarkung Wittstock der Gemeinde Nordwestuckermark zuzulassen. Es ist beabsichtigt, ein sonstiges Sondergebiet „Photovoltaik“ gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO auszuweisen. Der geplante Geltungsbereich (ca. 43,7 ha) des Sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung Photovoltaik-Anlage befindet sich zwischen den Ortslagen Wittstock und Christianenhof und umfasst die Flurstücke 131/1, 131/2, 132, 133, 134, 135, 276, 277, Gemarkung Wittstock. Derzeit stellt sich die Fläche als intensiv genutzter Acker dar, in den nordöstlichen Randbereichen grenzen Bereiche einer Frischwiese an. Südlich, in einem Abstand von etwa 60 m verläuft ein gesetzlich geschütztes Biotop, die Quillow als naturnaher Bach oder kleiner Fluss. Weiterhin befindet sich am südöstlichen Rand innerhalb des Geltungsbereiches ein temporäres Kleingewässer, welches sich ebenfalls als gesetzlich geschütztes Biotop darstellt.

Westlich erstreckt sich, direkt angrenzend an das Plangebiet das Europäische Vogelschutzgebiet (VSG) DE 2746-401 „Uckermärkische Seenlandschaft“.

2. Kurzdarstellung des Natura 2000-Gebietes mit Benennung seiner maßgeblichen Bestandteile (vgl. Nummer 3.2 der Verwaltungsvorschrift)

Name: VSG Uckermärkische Seenlandschaft

Größe: 61.728 ha

Arten des Anhangs I der Richtlinie 2009/147/EG:

Blaukehlchen, Brachpieper, Eisvogel, Fischadler, Flusseeschwalbe, Heidelerche, Kleines Sumpfhuhn, Kranich, Mittelspecht, Neuntöter, Ortolan, Raufußkauz, Rohrdommel, Rohrweihe, Rotmilan, Schreiadler, Schwarzmilan, Schwarzspecht, Schwarzstorch, Seeadler, Singschwan, Sperbergrasmücke, Sumpfohreule, Tüpfelsumpfhuhn, Wachtelkönig, Wanderfalke, Weißstorch, Wespenbussard, Wiesenweihe, Ziegenmelker, Zwergsäger, Zwergschnäpper

Regelmäßig vorkommende Zugvogelarten, die nicht in Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG aufgeführt sind:

Bekassine, Blässgans, Gänsesäger, Graugans, Graureiher, Haubentaucher, Kiebitz, Knäkente, Krickente, Lachmöwe, Löffelente, Reiherente, Rothalstaucher, Schellente, Tundrasaatgans, Schnatterente, Waldwasserläufer, Zwergtaucher

3. Dient das Projekt unmittelbar der Verwaltung des Natura 2000-Gebietes? (vgl. Nummer 2.2 der Verwaltungsvorschrift)

➔ Nein

4. Prognose zum Wirkraum des Projekts und der dort zu erwartenden Wirkungen

Ziel des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist die Errichtung und der Betrieb einer Photovoltaik-Freiflächenanlage. Es ist beabsichtigt, ein Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Photovoltaik-Anlage gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO auszuweisen. Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind die Errichtung und der Betrieb einer Photovoltaik-Anlage zur Umwandlung von Solarenergie in elektr. Strom, der in das öffentliche Netz eingespeist wird, sowie bauliche Nebenanlagen zulässig. Der Geltungsbereich soll eine Gesamtfläche von ca. 43,7 ha haben. Die Festsetzung einer Grundflächenzahl ist mit 0,6 vorgesehen und liegt damit unter der maximal zulässigen Grundflächenzahl für Sonstige Sondergebiete gem. § 17 BauNVO. Alle Eingriffe, die durch die Planung vorbereitet werden sollen, werden in ihrer Intensität auf das notwendige Minimum reduziert.

Wirkfaktoren und -raum:

Projektbedingte Wirkungen werden im Geltungsbereich selbst durch direkten Flächenverlust (ca. 43 ha Verlust von Intensivacker) sowie in dessen Umgebung in einem ca. 200 m-Radius um den Geltungsbereich auftreten (ca. 0,2297 km² = 22,97 ha). Die Wirkungen sind somit auf einer Fläche von ca. 0,037 % des VSG (indirekte Störung innerhalb 200 m-Radius) zu erwarten.

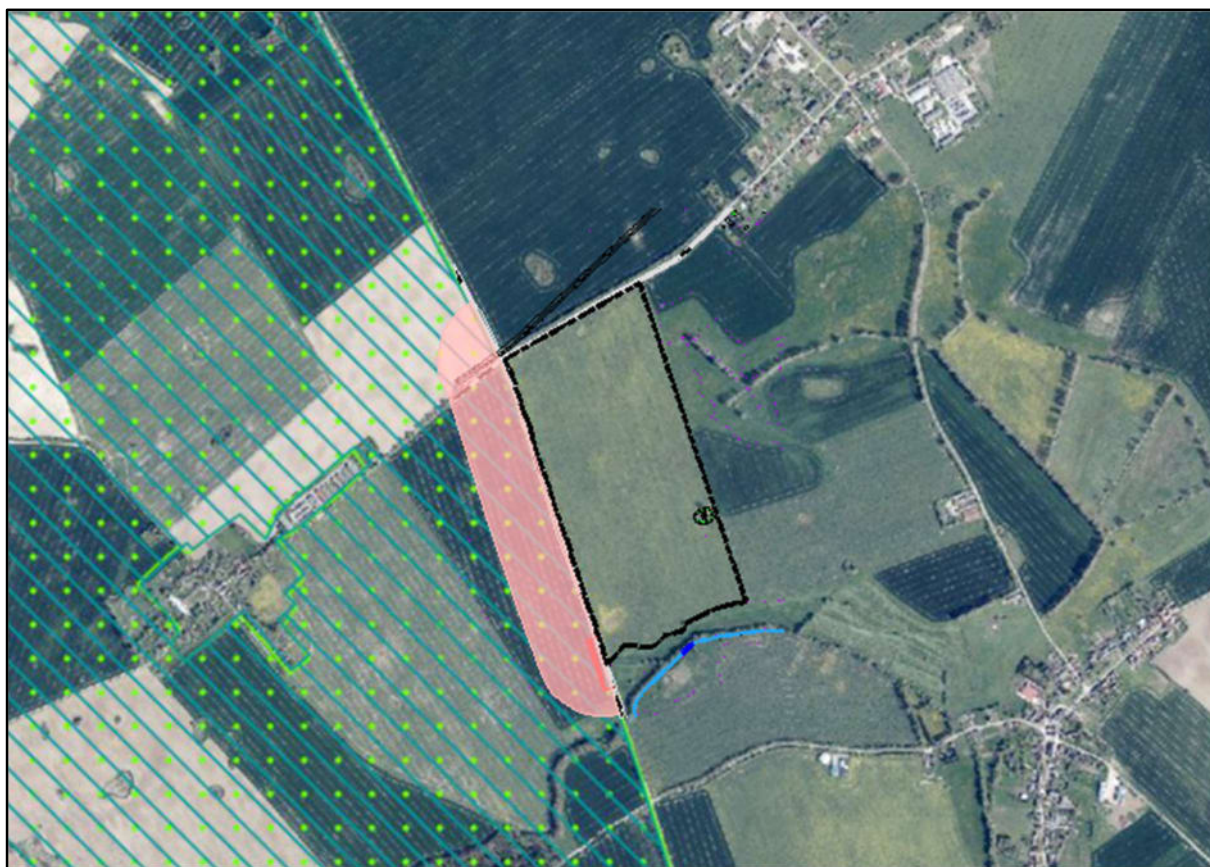


Abbildung 1: Übersicht Lage Vogelschutzgebiet (grün schraffiert) und Landschaftsschutzgebiet (grün gepunktet) sowie Geltungsbereich (schwarz), 200-m-Wirkraum des GB in das VSG (rosa), Kartengrundlage: Geofachdaten Landesamt für Umwelt Brandenburg, DOP 20, Zugriff 29.01.2025

Wirkungen:

Die von dem Baugeschehen ausgehenden Projektwirkungen, die zu Beeinträchtigungen des SPA-Gebietes führen könnten, lassen sich nach ihrer Ursache wie folgt gliedern:

- baubedingte Wirkfaktoren,
- anlagebedingte Wirkfaktoren,
- betriebsbedingte Wirkfaktoren

Diese Wirkfaktoren lassen sich entsprechend ihrer zeitlichen Wirkdauer in zeitlich begrenzte (temporäre) und dauerhafte (nachhaltige) Wirkungen einteilen.

Baubedingt kann zwischen folgenden Wirkungen unterschieden werden:

- temporäre Lärmemission und Erschütterungen durch den Baubetrieb,
- temporäre Bodenverdichtung durch Umfahrungen, Arbeitsstreifen, Lagerplätze,
- temporäre Emission von Schadstoffen durch den Baustellenverkehr, durch Arbeits- und Betriebsmittel und mögliche Havarien,
- temporäre optische Störungen durch Baufahrzeuge, Baustelleneinrichtung und menschliche Präsenz,
- temporäre akustische Störungen durch den Baubetrieb,
- temporäre Zunahme von Lärmemission durch Baufahrzeuge,
- Flächenversiegelung durch temporäre Baustelleneinrichtungsflächen und Arbeitsbereiche.

Grundsätzlich sind baubedingte Auswirkungen im Baufeld und dessen unmittelbare Umgebung möglich. Sie beschränken sich jedoch auf die Bauphase und sind damit temporär. Die Baufeldfreimachung erfolgt grundsätzlich außerhalb der Brutzeit.

Folgende anlage- und betriebsbedingte Wirkungen können von dem Vorhaben ausgehen:

- Nachhaltiger Lebensraum/Biotopverlust durch Umzäunung, Flächenversiegelung und Überbauung
- Bodenaustrocknung durch die Reduzierung des Niederschlagswassers unter den Modulen
- Lärmemissionen und optische Effekte wie Lichtreflexe, Spiegelungen und die Ausbildung von polarisiertem Licht durch Reflexion → Irritationswirkung für Vögel und Insekten
- Barrierewirkung/Zerschneidung durch Einfriedung der Anlage
- Umgang mit wassergefährdenden Stoffen bei Wartungsarbeiten

Durch das Vorhaben kommt es nicht zu einem Flächenverlust von Funktions- und Lebensräumen der maßgeblichen Gebietsbestandteile des Vogelschutzgebietes. Es gehen, durch die Landesstraße 28 getrennt, angrenzend an das VSG Intensiv-Ackerflächen auf ca. 43 ha verloren. Durch Zaun, Module, Trafostationen etc. entstehen technische Strukturen, deren Kulissenwirkung auf sensible Vogelarten abschreckend wirken können. Die PV-FFA wird durch eine umlaufende Hecke begrenzt. Offenlandarten, die Abstand zu sichtverschattenden Vertikalstrukturen halten, können von Äsungs-/Ruheflächen verdrängt werden. Mit einer Minderung der Grundflächenzahl (GRZ) auf 0,6 statt den nach § 17 BauNVO zulässigen 0,8 für sonstige Sondergebiete folgt das Baufeld des geplanten Geltungsbereiches dem Ziel der bodenschonenden Flächeninanspruchnahme. Durch die Herausnahme der Fläche aus der landwirtschaftlichen Intensivnutzung mit den dafür typischen Belastungen durch Pestizid- und Düngemiteleinsatz sowie physische

Bodenbeanspruchung werden die dadurch entstandenen anthropogenen Vorbelastungen gemindert.

5. Einschätzung der Möglichkeit projektbedingter Beeinträchtigungen des Gebietes in seinen für den Erhaltungszustand oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen

Gemäß der Ziele Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands einer in Anhang I der RL 2009/147/EG aufgeführten Art, die für das VSG "Uckermärkische Seenlandschaft" festgelegt wurden, sind demnach Pläne und Projekte unzulässig, die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen eine erhebliche Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebietes in seinen maßgeblichen Bestandteilen darstellen. Grundlagen für die Prüfung der erheblichen Beeinträchtigung waren § 10 und § 34 BNatSchG, § 15 und Anlage 1 des Brandenburgischen Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz, der Standard-Datenbogen (SDB) für das VSG "Uckermärkische Seenlandschaft" sowie der Brutvogelatlas Brandenburg Band 19, 2011 und die Rote Liste der Brutvögel Brandenburg 2019. Auch die Daten aus der Brutvogelkartierung 2025-2026 (BERG, 2026) wurden für die Bewertung herangezogen.

Das VSG umfasst eine Gesamtfläche von 61.728 ha. Das Vorhabengebiet befindet sich im Bereich der südöstlichen Gebietsgrenze des VSG zwischen Christianenhof und Wittstock an der L 25.

Die Gebietsmerkmale werden im SDB wie folgt dargestellt:

Vielfältig strukturiertes Gebiet mit ausgedehnten Wäldern, zahlreichen Seen und Mooren sowie bedeutenden naturnahen Fließgewässern. Die Güte und Bedeutung als bedeutender Lebensraum für Brut- und Zugvögel, insbesondere EU-weit bedeutende Brutvorkommen des Schreiadlers (grenzt an eine bedeutende Population in Mecklenburg-Vorpommern an) und Zwergschnäppers spiegelt sich in den maßgeblichen Gebietsbestandteilen des VSG "Uckermärkische Seenlandschaft" (Vogelarten gem. Anhang I RL 2009/147/EG) wider.

Die Erhaltungsziele des VSG gem. Anl. 1 zu § 15 BbgNatSchAG beziehen sich auf die Erhaltung und Wiederherstellung eines für das nordostdeutsche Tiefland besonders reich strukturierten zusammenhängenden Komplexes aus Wald-, See- und Moorökosystemen als Lebensraum (Brut-, Ruhe-, Rast-, Überwinterungs- und Nahrungsgebiet) der in der Anlage 1 BbgNatSchAG genannten Vogelarten.

Hier insbesondere:

- von reich strukturierten, naturnahen Laub- und Laub-Mischwäldern mit hohem Altholzanteil, alten Einzelbäumen, Überhältern, mit hohen Vorräten an stehendem und liegendem Totholz, einem reichen Angebot an Bäumen mit Höhlen, Rissen, Spalten, Teilkronenbrüchen und rauen Stammoberflächen, vor allem in Eichenwäldern, Buchenwäldern sowie Mischbeständen sowie langen äußeren Grenzlinien und Freiflächen im Wald (Waldwiesen),
- von störungsfreien Waldgebieten um Brutplätze von Schwarzstorch, Seeadler, Schreiadler und Wanderfalke,
- von Bruchwäldern, Mooren, Sümpfen und Kleingewässern mit naturnaher Wasserstandsdynamik,
- von lichten und halboffenen Kiefernwäldern, -heiden und -gehölzen mit Laubholzanteilen und reich gegliederten Waldrändern auf armen Standorten,

- von Eichenalleen und strukturierten Waldrändern mit Eichenanteil an mineralischen Ackerstandorten,
- eines Mosaiks von vegetationsfreien und -armen Sandoffenflächen und lückigen Sandtrocken- und Magerrasen über Zwergstrauchheiden bis zu lichten, strukturreichen Vorwäldern bei einem hohen Anteil offener Flächen und früher Sukzessionsstadien auf dem ehemaligen Truppenübungsplatz „Tangersdorfer Heide“,
- eines weitgehend naturnahen Wasserhaushaltes in den für die Jungmoränenlandschaft typischen, abflusslosen Binneneinzugsgebieten (Seen, Kleingewässer, Moore, Bruchwälder und periodische Feuchtgebiete) und der dazugehörigen Wasserstandsdynamik, vor allem mit winterlich und ganzjährig überfluteten Flächen und ganzjährig hohen Grundwasserständen in den Niedermoorbereichen,
- von strukturreichen, natürlichen bzw. naturnahen Fließgewässern mit ausgeprägter Gewässerdynamik, mit Mäander- und Kolkbildungen, Uferabbrüchen, Steilwandbildungen, Altarmen, Sand- und Kiesbänken,
- von strukturreichen, stehenden Gewässern und Gewässerufeln mit naturnaher Wasserstandsdynamik, mit Schwimmblattgesellschaften und ganzjährig überfluteter, ausgedehnter, ungemähter Verlandungs- und Röhrichtvegetation sowie Flachwasserbereichen mit ausgeprägter Submersvegetation,
- von winterlich überfluteten, im späten Frühjahr blänkenreichen, extensiv genutzten Grünlandflächen (Feucht- und Nasswiesen) in enger räumlicher Verzahnung mit Brach- und Röhrichtflächen und -säumen,
- von überfluteten Grünlandbereichen und Gewässern mit niedrigem Wasserstand und Sichtschutz bietender Ufervegetation als Schlaf- und Vorsammelplätze,
- von Seggenrieden und Staudensäumen in extensiv genutzten Grünlandflächen,
- einer strukturreichen Agrarlandschaft mit einem hohen Anteil an Begleitbiotopen wie Hecken, Baumreihen, Einzelgehölzen, Söllen, Lesesteinhaufen, Brachen, Randstreifen und Trockenrasen mit zerstreuten Dornbüschen und Wildobstbeständen,

sowie die Erhaltung und Wiederherstellung einer artenreichen Fauna von Wirbellosen, insbesondere Großinsekten, Amphibien und weiteren Kleintieren als Nahrungsangebot.

Für die Arten, die gemäß § 15 i.V.m Anlage 1 BbgNatSchAG im Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG im SDB des Gebietes genannt sind und gemäß Brutvogelatlas 2011 im MTB-Q vorkommen ist laut SDB das Gebiet in seiner Gesamtbewertung mit B und C eingestuft. Dies bedeutet, der Gesamtwert des Gebietes (abgeleitet aus der Populationsgröße im Vergleich zur Population in Deutschland, dem Erhaltungsgrad der Habitalelemente und der Wiederherstellungsmöglichkeit und der Isolierung im Gebiet im Vergleich zum natürlichen Verbreitungsgebiet) wird mit gut B bis signifikant C eingeschätzt.

Folgende Arten sind in der Rote Liste Deutschlands erfasst:

Kategorie 1: Brachpieper, Schreiadler, Sumpfohreule, Bekassine,

Kategorie 2: Flussseseschwalbe, Wachtelkönig, Wiesenweihe, Kiebitz, Knäkente,

Kategorie 3: Fischadler, Kleines Sumpfhuhn, Ortolan, Rohrdommel, Tüpfelsumpfhuhn, Wespenbussard, Ziegenmelker, Krickente, Löffelente

Kategorie V: Heidelerche, Zwergschnäpper, Gänsesäger

Aufgrund der homogenen, intensiv-agrarstrukturell geprägten Lebensraumausstattung stellt sich das B-Plangebiet sowie dessen Umfeld für den überwiegenden Teil der hier benannten

RL-Arten als eher ungeeignetes Besiedelungshabitat dar. Als potenzielle Bodenbrüter in der Ackerlandschaft treten hier Wachtelkönig, Wiesenweihe, Kiebitz und Ortolan auf.

Für die Wiesenweihe, den Wachtelkönig und den Kiebitz ist die Populationsgröße mit C angegeben, der Erhaltungsgrad der Habitatsysteme und Wiederherstellungsmöglichkeiten mit B (guter Erhaltungszustand) und die Isolation mit C (nicht isoliert, innerhalb des erweiterten Verbreitungsgebiets) geschätzt worden. Beim Ortolan sind, bis auf den Wert der Isolation, welcher mit B (Population nicht isoliert, aber am Rande des Verbreitungsgebiets) angegeben wird, die Werte identisch. Diese Werte beziehen sich auf das gesamte VSG mit 61.728 ha.

Im Zuge des voranschreitenden Ausbaus von großflächigen Photovoltaik-Freiflächenanlagen und damit der Inanspruchnahme größerer Landschaftsteile ist die Summenwirkung mehrerer PV-Vorhaben ebenfalls als Beeinträchtigungsfaktor zu berücksichtigen. Zu den wichtigsten Veränderungen durch FF-PVA gehört die Veränderung des Brut-, Rast- und Nahrungslebensraums. Die technische Überprägung der Landschaft durch die Anlagen beeinflussen Offen- und Halboffenlandbiotope und verändern deren Charakter je nach Art der Umsetzung erheblich. Zudem gibt es Hinweise darauf, dass ein erhöhtes Kollisionsrisiko von Wasservögeln mit PV-Modulen besteht. Es wird angenommen, dass vor allem die Verwechslung der Module mit Wasserflächen zu Kollisionen führt. (GÓMEZ-CATASÚS ET AL., 2024) Des Weiteren kann die Bebauung mit großflächigen FF-PVA dazu führen, dass bekannte Rastplätze ihre Funktion für Zug- und Gastvögel verlieren und Migrationsrouten aufgrund der möglichen Verwechslung mit Wasserflächen (Orientierungsverlust) unterbrochen werden. (STROHMEIER & KUHN, 2023). Hierzu besteht noch grundlegender Forschungsbedarf.

Das Vorhabengebiet wird durch die Landesstraße L 25 und einer lückigen Baumreihe von dem VSG getrennt. Nahrungssuchende und rastende Arten, welche die offene Ackerlandschaft aufsuchen, tolerieren die Vertikalstruktur Baumreihe sowie die sporadischen Bewegungsstörungen durch den Verkehr. Störungssensible Arten, die den Verkehrsraum meiden, verlieren durch die Errichtung der PV-Anlage keine Freiflächen, da unterstellt wird, dass diese den Freiraum nicht nutzen.

Für tolerante Arten ohne ausgeprägtes Meideverhalten können außerhalb des VSG Intensiv-Ackerflächen, welche für den PV-Park vorgesehen sind, verloren gehen. Diesen Arten wird eine Anpassungsfähigkeit an die Freiflächen im Umkreis des Vorhabengebietes attestiert. Es gehen keine einmaligen Rast- und Nahrungsflächen verloren.

Darstellung der avifaunistischen Kartierung:

„Brutvögel:

Innerhalb der Vorhabenfläche und im 100 m-Umfeld konnten während der Brutvogelerfassung insgesamt 36 verschiedene Vogelarten nachgewiesen werden. Innerhalb der Vorhabenfläche gelangen Brutnachweise der Feldlerche und der Grauammer. Außerdem wurde der Kranich innerhalb der Vorhabenfläche während der Brutzeit in einem potentiell geeigneten Bruthabitat beobachtet. Eine Brut konnte jedoch nicht nachgewiesen werden.

Im nahen Umfeld (100 m) gelangen außerdem Brutnachweise bzw. besteht ein Brutverdacht für Amsel, Buchfink, Goldammer, Mönchsgrasmücke und Wiesenpieper. Für zahlreiche weitere Arten gelangen Brutzeitfeststellungen, z. B. Gartenrotschwanz, Kleiber, Rotkehlchen, Singdrossel, Sumpfmeise, Zaunkönig und Zilpzalp. Als Nahrungsgäste konnten u. a.

Bachstelze, Bluthänfling, Feldsperling, Höckerschwan, Mäusebussard, Rauchschwalbe, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Star, Stieglitz und Weißstorch registriert werden.

„Zug- und Rastvögel:

Es konnten im Plangebiet keine besonderen Ansammlungen von rastenden Vögeln festgestellt werden. Maximal wurde eine Gruppe von 10 Kranichen beobachtet. Bei den Februar- und März-Terminen waren zahlreiche Kiebitze anwesend, die z. T. zeitweise sich auch im Plangebiet aufhielten. Nordische Gänse wurden nur überfliegend beobachtet. In größeren Gruppen trat lediglich der Star auf, der wahrscheinlich den Pappelbestand östlich der Planfläche auch zur Brut nutzt“ (BERG, 2026).

Vogelart	März	April	Mai 1	Mai 2	Jun 1	Jun 2	Juli	Status	
								Vorhabenfläche	100 m-Umfeld
Amsel	SB	SB	RV	RV	RV	RV	RV	NG	1xBN 3xBZF
Bachstelze	SB	SB	-	-	-	-	SB	NG	NG
Blaumeise	RV	RV	RV	RV	aN	aN	-	1xBZF	4xBZF
Bluthänfling	SB	-	-	SB	-	SB	SB	NG	NG
Buchfink	SB	RV	RV	RV	aN	aN	-	NG	1xBV 4xBZF
Elster	SB	-	-	-	-	-	-	-	NG
Feldlerche	SB	RV	RV	RV	RV	RV	SB	3xBN 3xBV 2xBZF	2xBV 2xBZF
Feldsperling	-	SB	SB	SB	-	-	SB	NG	NG
Gartenrotschwanz	-	-	-	SB	aN	-	-	-	1xBZF
Goldammer	-	RV	RV	RV	aN	aN	-	NG	1xBV
Graumammer	RV	RV	RV	RV	RV	RV	SB	1xBN	1xBV
Grünfink	SB	SB	-	-	-	-	aN	NG	NG
Höckerschwan	SB	-	-	-	-	-	-	NG	-
Kleiber	-	aN	-	-	aN	-	-	-	1xBZF
Kohlmeise	RV	RV	RV	RV	SB	aN	SB	NG	4xBZF
Kolkrabe	SB	SB	SB	SB	SB	SB	SB	Ü	Ü
Kranich	SB	SB	SB	aN	-	SB	SB	1xBZF	NG
Mäusebussard	SB	SB	SB	SB	SB	SB	SB	NG	NG
Mönchsgrasmücke	-	RV	RV	-	aN	-	-	-	1xBV
Nebelkrähe	SB	SB	SB	SB	SB	SB	SB	NG	NG
Rauchschwalbe	-	-	-	-	SB	SB	SB	NG	NG
Ringeltaube	SB	SB	SB	SB	SB	SB	SB	NG	NG
Rohrweihe	-	-	SB	SB	-	SB	-	NG	NG
Rotkehlchen	-	aN	aN	-	-	-	-	-	1xBZF
Rotmilan	SB	SB	SB	SB	SB	SB	SB	NG	NG
Schwarzmilan	-	-	-	-	-	SB	SB	NG	NG
Seeadler	-	-	SB	-	-	-	-	Ü	Ü
Singdrossel	-	aN	aN	-	-	-	-	-	1xBZF
Star	SB	SB	SB	SB	RV	SB	SB	NG	NG
Stieglitz	-	-	-	-	-	SB	SB	NG	NG
Sumpfschneise	RV	RV	RV	-	-	-	-	1xBZF	2xBZF
Wacholderdrossel	SB	-	-	-	-	-	-	NG	NG
Weißstorch	-	-	-	-	-	-	SB	-	NG
Wiesenpieper	-	-	RV	RV	RV	-	SB	-	1xBV
Zaunkönig	-	aN	-	-	aN	-	aN	NG	2xBZF
Zilpzalp	-	-	aN	aN	aN	-	-	NG	2xBZF

Beobachtung: RV = Reviervverhalten (z. B. singendes/ balzendes Männchen, Paare, Nistmaterial oder Futter tragender, warnender Altvogel), aN = akustischer Nachweis, SB = Sichtbeobachtung

Status: BN = Brutnachweis, BV = Brutverdacht, BZF = Brutzeitfeststellung, NG = Nahrungsgast, rNG = regelmäßiger Nahrungsgast, DZ = Durchzügler, Ü = Überflug

Abbildung 2: Erfassungsergebnisse Brutvogelkartierung (Berg, 2026)

Ergebnisse:

Brutvögel:

Von den in der VO als maßgebliche Gebietsbestandteile aufgeführten Vogelarten wurden im zukünftigen Geltungsbereich und dessen 100 m Radius keine Art als Brutvogel während der Kartierung nachgewiesen.

Die Art Kranich *Grus grus* wurde zwar innerhalb des Geltungsbereiches im Bereich des gesetzlich geschützten Biotops „Temporäres Kleingewässer“ gesichtet. Eine Brut oder ein Brutverdacht konnte jedoch nicht nachgewiesen werden.

Nahrungsgäste

Rohrweihe, Rotmilan und Schwarzmilan nutzte den Geltungsbereich sowie den 100 m-Umkreis zur Nahrungssuche, Kranich und Weißstorch nutzten lediglich das 100 m-Umfeld. Seeadler wurden lediglich überfliegend beobachtet.

Rastvögel:

Rastend wurden die Arten Kranich und Kiebitz im Untersuchungsgebiet festgestellt.

Zusammenfassung:

Durch die Kartierung, die von März 2025 bis Februar 2026 durchgeführt wurde, ist belegt, dass die für das VSG „Uckermärkische Seenlandschaft“ gemeldeten maßgeblichen Gebietsbestandteile mit Ausnahme 10 rastender Kraniche das Plangebiet lediglich zur Nahrungssuche nutzten.

Rotmilan, Schwarzmilan und Wiesenweihe nutzten andere PV-Anlagen zur Nahrungssuche, Kiebitze wurden in 200 m Distanz rastend zu PV-Parks nachgewiesen, scheinen die Anlagen selbst aber zu meiden. Rohrweihen wurden auf Modulen ansitzend beobachtet (LAG VSW, 2025).

Das Untersuchungsgebiet verfügt nicht über die im SDB aufgezählten Lebensräume, die essenziell für eine signifikante Nutzung durch die o.g. Arten sind.

Die grundlegenden Eigenschaften des Schutzgebietes bleiben erhalten. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes durch die Realisierung des Vorhabens ist nicht erkennbar.

6. Ergebnis

Es ist offensichtlich ausgeschlossen, dass durch das Projekt erhebliche Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebietes eintreten können.

➔ Ja

7. Quellen

BERG, J. (2026): Ergebnisbericht Arterfassungen Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage in der Gemarkung Wittstock" Gemeinde Nordwestuckermark (ca. 44 ha), Görmin.

GÓMEZ-CATASÚS, J., MORALES, M.B., GIRALT, D., DEL PORTILLO, D.G., MANZANO-RUBIO, R., SOLÉ-BUJALANCE, L., SARDÀ-PALOMERA, F., TRABA, J. & BOTA, G. (2024). Solar photovoltaic energy development and biodiversity conservation: Current knowledge and research gaps. Conservation Letters

LAG-VSW - LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT DER VOGELSCHUTZWARTEN (2025):

Literaturzusammenstellung zu Freiflächen-Solaranlagen und Vögeln:

www.vogelschutzwarten.de/downloads/publikationen_ffpva.pdf.

LANDESAMT FÜR UMWELT BRANDENBURG: Liste der Vogelarten sowie Erhaltungsziele für das Vogelschutzgebiet „Uckermärkische Seenlandschaft“, URL: https://lfu.brandenburg.de/daten/n/natura2000/sdb/spa/2746_401.pdf, aufgerufen am 22.01.25

STANDARD-DATENBOGEN für das Vogelschutzgebiet „Uckermärkische Seenlandschaft“, URL: https://lfu.brandenburg.de/daten/n/natura2000/sdb/spa/2746_401.pdf, aufgerufen am 22.01.25

STROHMEIER, B. & KUHN, C. (2023). Photovoltaik-Freiflächenanlagen und Vogelschutz in Österreich – Konflikt oder Synergie?

Ergebnisbericht Arterfassungen

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Errichtung einer Freiflächenphotovoltaik-anlage in der Gemarkung Wittstock" Gemeinde Nordwestuckermark (ca. 44 ha)



Abb. 1 Plangebiet (rot)

Auftraggeber: **AKE Projekt GmbH**
Zu den Linden 29
17192 Waren (Müritz)

Bearbeitung: Kompetenzzentrum
Naturschutz & Umweltbeobachtung
Diplom-Landschaftsökologe Jens Berg
Passow Pappelstr. 11
17121 Görmin
Kontakt 039992 76654, 0162 4411062
jberg@naturschutz-umweltbeobachtung.info

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Jens Berg'.

Dr. rer. nat. Juliane Schatz
Kontakt 0176 46587286
jschatz@naturschutz-umweltbeobachtung.info

Datum: **02.03.2026**

Aufgabenstellung

Kartierleistungen

- Erfassung von Brutvögeln
Revierkartierung, Sichtbeobachtung, Verhören
März bis Juli, 7x Tag- und 4x Nachterfassungen
- Erfassung von Zug- und Rastvögeln
Zählung an Nahrungs- und Rastplätzen
August bis April, 9x Erfassungsdurchgänge

Auftragsdatum

17.03.2025

Methoden

Brutvögel - Die Erfassung der Brutvogelfauna erfolgte mittels der Revierkartierungsmethode (u. a. BIBBY et al. 1995). Hierzu wurde das Untersuchungsgebiet vollständig zu Fuß begangen bzw. vom Rand aus mit Hilfe von Fernglas, Spektiv und Teleobjektiv überwacht. Insgesamt wurden sieben Untersuchungsdurchgänge absolviert. Für die Nachtbegehungen wurden die Monate März, April, Mai und Juni gewählt. Es wurden sämtliche Vögel mit territorialem oder brutbezogenem Verhalten (z. B. Balzflüge, Gesang, Nestbau, Fütterung) verzeichnet. Zusätzlich wurden nahrungssuchende und fliegende Tiere erfasst. Die artspezifische Erfassung und Auswertung wurde in Anlehnung an SÜDBECK et al. (2005) durchgeführt. Im 100 m-Umfeld wurde auf eine genauere örtliche Eingrenzung des Reviers verzichtet (i. d. R. Brutverdacht bzw. Brutzeitfeststellung), sofern es sich gegenüber PV-Anlagen um nicht empfindliche Arten handelte.

Zug- und Rastvögel - Unter Rastvögeln werden alle Vögel verstanden, die ihre saisonalen Wanderungen für einen längeren Zeitraum in geeigneten Nahrungs- und Ruhehabitaten unterbrechen bzw. ein Teil des Jahres dort vollständig verbringen. Zu den Rastvögeln gehören alle Mauser- und Wintergäste. Notiert wurden alle am Boden ruhende Individuen und Trupps bzw. nahrungssuchende Vögel, fliegende, überfliegende und kreisende Individuen. In erster Linie wurden wertgebende, wandernde Vogelarten gem. KRÜGER et al. (2013, 2020) erfasst. Im Detail waren dies folgende Artengruppen: Gänse, Schwäne, Enten, Reiher, Limikolen und Kranich. Ferner wurden überwinterte größere, offensichtlich ziehende Trupps von Singvögeln wie u. a. Finken oder nordische Drosseln miterfasst, außerdem große Ansammlungen nah-

Ergebnisbericht Arterfassung

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage in der Gemarkung Wittstock"

Gemeinde Nordwestuckermark (ca. 44 ha)

02.03.2026

rungsuchender sonstiger Arten. Ebenso wurden Zufallsbeobachtungen streng geschützter Arten, Arten des Anhang I der VS-RL sowie Greifvögel notiert.

Die Zählung wurden unter Zuhilfenahme eines Spektivs bzw. eines Fernglases sowie eines Handzählers von entweder leicht erhöhter oder zumindest ebener Lage auf rastende Vögel hin untersucht. Die Erfassungen erfolgten i. d. R. am Morgen/Vormittag über ca. 3-4 Stunden.



Abb. 2 bis 6
Ansichten des Plan- und Untersuchungsgebietes

Ergebnisbericht Arterfassung

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage in der Gemarkung Wittstock"

Gemeinde Nordwestuckermark (ca. 44 ha)

02.03.2026

Tab. 1 Untersuchungsstaffelung (*Nachtanteil)

Artengruppe	Mrz	Apr	Mai	Juni	Juli	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Jan	Feb
Brutvögel	1*	1*	2*	2*	1	-	-	-	-	-	-	-
Zug-/Rastvögel	1	1	-	-	-	1	1	1	1	1	1	1

Tab. 2 Erfassungstermine und Witterungsbedingungen

Datum	Htemp [°C]		Ttemp [°C]		Sonnenstunden		Regen [mm]		Wind [km/h]	
21./22.03.2025	17	13	1	3	11	11	0	0	8	20
16./17.04.2025	24	26	9	11	11	11	0	0	9	11
08./09.05.2025	16	19	-1	-1	12	9	0	0	8	7
20.05.2025	23		7		13		0		9	
11./12.06.2025	19	21	11	6	10	16	1	0	17	10
22.06.2025	32		12		13		<1		8	
08.07.2025	22		13		6		0		13	
10.08.2025	23		15		12		0		14	
12.09.2025	19		11		7		<1		9	
09.10.2025	15		10		2		<1		12	
11.11.2025	8		5		0		<1		9	
12.12.2025	5		3		0		0		8	
16.01.2026	6		2		2		0		10	
19.02.2026	-1		-12		5		0		7	

Erfassungsergebnisse

Brutvögel:

Innerhalb der Vorhabenfläche und im 100 m-Umfeld konnten während der Brutvogelerfassung insgesamt 36 verschiedene Vogelarten nachgewiesen werden. Innerhalb der Vorhabenfläche gelangen Brutnachweise der Feldlerche und der Grauammer. Außerdem wurde der Kranich innerhalb der Vorhabenfläche während der Brutzeit in einem potentiell geeigneten Bruthabitat beobachtet. Eine Brut konnte jedoch nicht nachgewiesen werden.

Im nahen Umfeld (100 m) gelangen außerdem Brutnachweise bzw. besteht ein Brutverdacht für Amsel, Buchfink, Goldammer, Mönchsgrasmücke und Wiesenpieper. Für zahlreiche weitere Arten gelangen Brutzeitfeststellungen, z. B. Gartenrotschwanz, Kleiber, Rotkehlchen, Singdrossel, Sumpfmeise, Zaunkönig und Zilpzalp. Als Nahrungsgäste konnten u. a. Bachstelze, Bluthänfling, Feldsperling, Höckerschwan, Mäusebussard, Rauchschwalbe, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Star, Stieglitz und Weißstorch registriert werden.

Ergebnisbericht Arterfassung

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage in der Gemarkung Wittstock"

Gemeinde Nordwestuckermark (ca. 44 ha)

02.03.2026

Tab. 3 Erfassungsergebnisse Brutvogelkartierung

Vogelart	März	April	Mai 1	Mai 2	Jun 1	Jun 2	Juli	Status	
								Vorhabenfläche	100 m-Umfeld
Amsel	SB	SB	RV	RV	RV	RV	RV	NG	1xBN 3xBZF
Bachstelze	SB	SB	-	-	-	-	SB	NG	NG
Blaumeise	RV	RV	RV	RV	aN	aN	-	1xBZF	4xBZF
Bluthänfling	SB	-	-	SB	-	SB	SB	NG	NG
Buchfink	SB	RV	RV	RV	aN	aN	-	NG	1xBV 4xBZF
Elster	SB	-	-	-	-	-	-	-	NG
Feldlerche	SB	RV	RV	RV	RV	RV	SB	3xBN 3xBV 2xBZF	2xBV 2xBZF
Feldsperling	-	SB	SB	SB	-	-	SB	NG	NG
Gartenrotschwanz	-	-	-	SB	aN	-	-	-	1xBZF
Goldammer	-	RV	RV	RV	aN	aN	-	NG	1xBV
Graumammer	RV	RV	RV	RV	RV	RV	SB	1xBN	1xBV
Grünfink	SB	SB	-	-	-	-	aN	NG	NG
Höckerschwan	SB	-	-	-	-	-	-	NG	-
Kleiber	-	aN	-	-	aN	-	-	-	1xBZF
Kohlmeise	RV	RV	RV	RV	SB	aN	SB	NG	4xBZF
Kolkrabe	SB	SB	SB	SB	SB	SB	SB	Ü	Ü
Kranich	SB	SB	SB	aN	-	SB	SB	1xBZF	NG
Mäusebussard	SB	SB	SB	SB	SB	SB	SB	NG	NG
Mönchsgrasmücke	-	RV	RV	-	aN	-	-	-	1xBV
Nebelkrähe	SB	SB	SB	SB	SB	SB	SB	NG	NG
Rauchschwalbe	-	-	-	-	SB	SB	SB	NG	NG
Ringeltaube	SB	SB	SB	SB	SB	SB	SB	NG	NG
Rohrweihe	-	-	SB	SB	-	SB	-	NG	NG
Rotkehlchen	-	aN	aN	-	-	-	-	-	1xBZF
Rotmilan	SB	SB	SB	SB	SB	SB	SB	NG	NG
Schwarzmilan	-	-	-	-	-	SB	SB	NG	NG
Seeadler	-	-	SB	-	-	-	-	Ü	Ü
Singdrossel	-	aN	aN	-	-	-	-	-	1xBZF
Star	SB	SB	SB	SB	RV	SB	SB	NG	NG
Stieglitz	-	-	-	-	-	SB	SB	NG	NG
Sumpfmehse	RV	RV	RV	-	-	-	-	1xBZF	2xBZF
Wacholderdrossel	SB	-	-	-	-	-	-	NG	NG
Weißstorch	-	-	-	-	-	-	SB	-	NG
Wiesenpieper	-	-	RV	RV	RV	-	SB	-	1xBV
Zaunkönig	-	aN	-	-	aN	-	aN	NG	2xBZF
Zilpzalp	-	-	aN	aN	aN	-	-	NG	2xBZF

Beobachtung: RV = Revierverhalten (z. B. singendes/ balzendes Männchen, Paare, Nistmaterial oder Futter tragender, warnender Altvogel), aN = akustischer Nachweis, SB = Sichtbeobachtung

Status: BN = Brutnachweis, BV = Brutverdacht, BZF = Brutzeitfeststellung, NG = Nahrungsgast, rNG = regelmäßiger Nahrungsgast, DZ = Durchzügler, Ü = Überflug

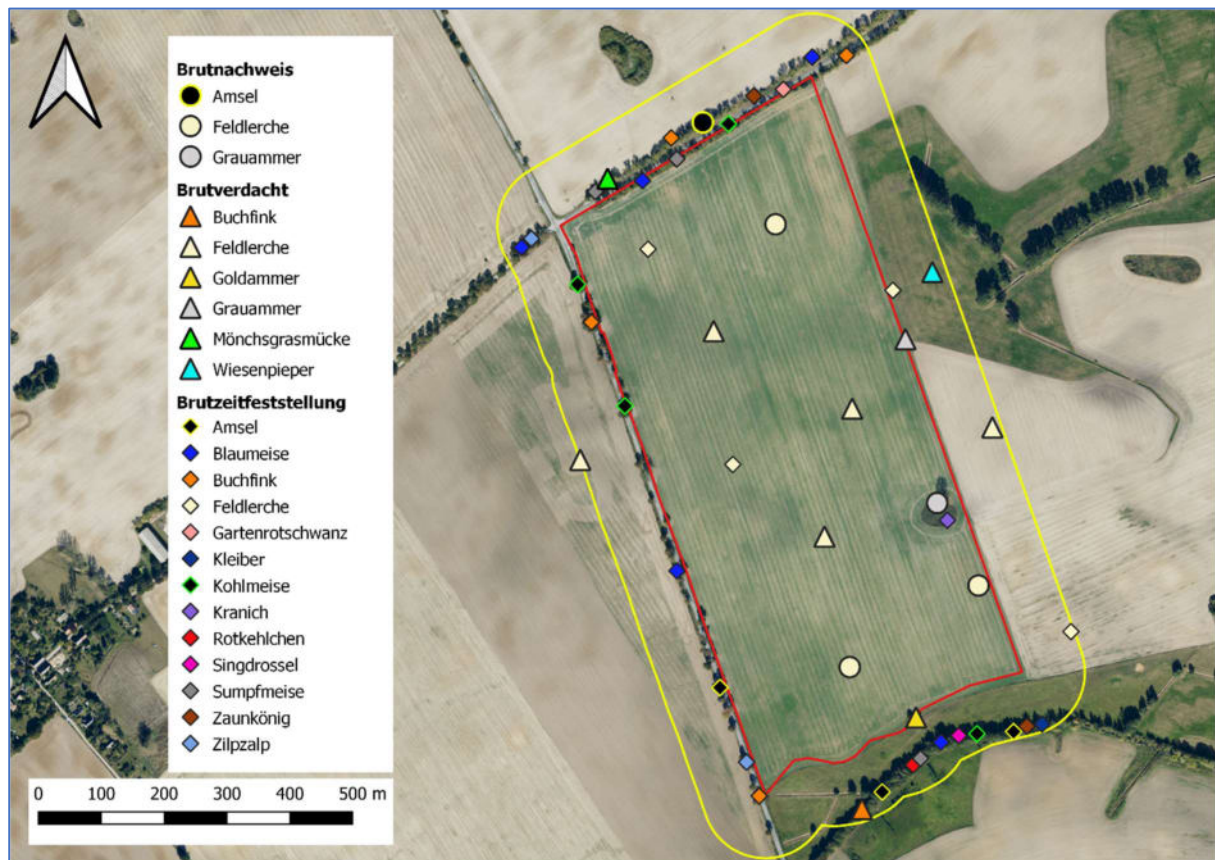


Abb. 7 Brutnachweise, Brutverdachtsfälle und Brutzeitfeststellungen (Plangebiet - rote Linie, 100 m-Umkreis - gelbe Linie)

Feldlerche - Die Feldlerche bevorzugt offenes Gelände mit weitgehend freiem Horizont, d. h. wenige oder keine Gehölze oder andere Vertikalstrukturen. Strukturbedingte visuelle Störwirkungen (Kulisseneffekt) ergeben sich u. a. durch Gehölze, deren Nähe gemieden wird, z. B. >50 m zu Einzelbäumen, >120 m zu Baumreihen, bis 160 m zu geschlossener Gehölzkulisse. Auf Grund des artspezifischen Meideverhaltens von Vertikalstrukturen waren auf ca. 26 der insgesamt ca. 44 ha Vorhabenfläche Brutvorkommen zu erwarten. Auf konventionell bewirtschafteten Ackerflächen finden sich i. d. R. nur 1-2 Reviere pro 10 ha. Hier konnten sechs Reviere ermittelt werden. Die Revierdichte und der Bruterfolg der Feldlerche sind jedoch stark von der angebauten Feldfrucht abhängig. Für die Nestanlage sind Vegetationshöhen von 15-25 cm und eine Bodenbedeckung von 20-50% optimal. Bei hinreichendem Reihenabstand (vgl. PESCHEL & PESCHEL 2023) brüten Feldlerchen auch in Solarparks, meist jedoch in geringerer Dichte.

Grauammer - Die Grauammer brütete in der Nähe der Ackerhohlform und am Rand der Ackerfläche. Die Art gehört jenem Bereich des Gesamtartenspektrums an, welche prinzipiell auch in Freiflächen-Solaranlagen (PV-FFA) existieren kann. In einer Metastudie des NABU (ZAPLATA & STÖFER, Stand 18.03.2022) auf Grundlage von durch Naturschutzbehörden der Landkreise Deutschlands zur Verfügung gestellten Monitoringberichte sind Nachweise für Brutvorkommen in PV-FFA belegt. Ein Meideverhalten gegenüber Solarparks ist nicht bekannt. Es sind bereits Brutvorkommen in Solarparks belegt. Die Modultische bieten Deckung und werden als Ansitz, Sitz- und/oder Rufwarte genutzt.

Kranich - Kraniche zeigen eine große Variabilität in der Brutplatzwahl, so dass beispielsweise kleine Feuchtstellen in der Kulturlandschaft (z. B. wasserführende Ackerhohlformen), Nassbrachen oder großflächig überstaude Wiesen genutzt werden. In der Planfläche befindet sich ein geeignetes Bruthabitat. Es gab wiederholte Sichtungen eines Revierpaares rund um das Gewässerbiotop. Eine Brut konnte jedoch nicht festgestellt werden. Zeitweise konnten nahrungssuchende Nichtbrüter und Rastvögel auf den untersuchten Flächen beobachtet werden. Die Brutzeit des Kranichs beginnt bereits Anfang Februar. Kraniche sind Nestflüchter, die von den Alttieren u. a. auf Offenlandflächen zur Nahrungssuche geführt werden. Da sich die Ackerhohlform in der Nähe des Randes der Vorhabenfläche befindet, kann ein Uugang zum pot. Bruthabitat leicht freigelassen werden.

Zug- und Rastvögel:

Es konnten im Plangebiet keine besonderen Ansammlungen von rastenden Vögeln festgestellt werden. Maximal wurde eine Gruppe von 10 Kranichen beobachtet. Bei den Februar- und März-Terminen waren zahlreiche Kiebitze anwesend, die z. T. zeitweise sich auch im Plangebiet aufhielten. Nordische Gänse wurden nur überfliegend beobachtet. In größeren Gruppen trat lediglich der Star auf, der wahrscheinlich den Pappelbestand östlich der Planfläche auch zur Brut nutzt.

Ergebnisbericht Arterfassung

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage in der Gemarkung Wittstock"

Gemeinde Nordwestuckermark (ca. 44 ha)

02.03.2026

Tab. 4 Ergebnisse Rastvogelerfassung 2025-2026

Vogelart	März	April	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Jan	Feb
Amsel	2	2	1	1	1	1	-	-	1
Bachstelze	4(3)	2(2)	-	-	-	-	-	-	3(3)
Blaumeise	3	4	2	2	2	2	2	1	2
Blässgans	-	-	-	-	50Ü	-	-	-	-
Bluthänfling	5(5)	-	2	-	-	-	-	-	6(6)
Buchfink	3	4	2	1	2	1	1	1	-
Elster	1	-	-	-	-	-	-	-	1
Feldlerche	12(10)	14(12)	4(4)	-	-	-	-	-	6(6)
Feldsperling	-	4(4)	2	-	-	-	-	-	-
Goldammer	-	2	1	-	-	-	-	-	-
Graumammer	3(2)	3(2)	1	-	-	-	-	-	3(2)
Graugans	50Ü	-	-	-	250Ü	-	-	-	-
Grünfink	20(20)	2	-	-	-	-	-	-	10(10)
Höckerschwan	2	-	-	-	-	-	-	-	4
Kiebitz	50	-	-	-	-	-	-	-	250(50)
Kleiber	-	1	1	-	-	-	-	-	-
Kohlmeise	3	4	3	3	2	1	1	1	3
Kolkrabe	2Ü	1Ü	1Ü	-	1Ü	-	-	2Ü	2Ü
Kranich	10(4)	2(2)	2	20Ü	50Ü	30Ü	-	-	10(6)
Mäusebussard	2(2)	2(2)	2(2)	2(2)	2(2)	2(2)	1	1	1
Mönchsgrasmücke	-	2	-	-	-	-	-	-	-
Nebelkrähe	2	2	2(2)	2(2)	2(2)	10(4)	2(2)	2	4(4)
unbest. nord. Gänse	50 Ü	-	-	-	150 Ü	50 Ü	-	-	50 Ü
Rauchschwalbe	-	-	2	6	-	-	-	-	-
Ringeltaube	2	2	2	4(4)	4(4)	2	2	2	6(6)
Rotkehlchen	-	1	1	1	-	-	-	-	-
Rotmilan	2(2)	1	2(2)	1	1	-	-	-	2(2)
Schwarzmilan	-	-	-	1Ü	-	-	-	-	-
Seeadler	-	-	1(1)	-	-	-	-	-	-
Singdrossel	-	1	-	-	-	-	-	-	-
Star	50(50)	20(20)	100(100)	50(50)	10	10	-	-	50(50)
Stieglitz	-	-	4	4	-	-	-	-	-
Sumpfmeise	2	2	1	-	-	-	-	-	2
Wacholderdrossel	10	-	-	-	-	-	10	10	6
Wiesenpieper	-	-	2	-	-	-	-	-	-
Zaunkönig	-	1	1	1	-	1	-	-	-
Zilpzalp	-	-	1	-	-	-	-	-	-

- farblich markiert = Gänse, Schwäne, Kranich, Limikolen etc.

- Anzahl gesamt / Anzahl in Klammern = Anzahl im Plangebiet (z.T. gerundet)

- Ü = Überflug